



Wortprotokoll der 110. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 24. April 2017, 12:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
E 400

Vorsitz: Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten
EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-
Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation
der Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen**

BT-Drucksachen 18/11555, 18/11928

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“

- BT-Drucksache 18/11555 -

Montag, 24. April 2017 (12:00 bis 14:00 Uhr)

Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

Fiedler, Sebastian

Barreto da Rosa, Steffen

- verhindert -

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Dr. Fürhoff, Jens

Lang, Hans-Martin

Bundessteuerberaterkammer

Dr. Stein, Holger

Hund, Thomas

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Krais, Jürgen

Dr. Lochen, Sebastian



Cash Payment Solutions GmbH

Seifert, Sebastian

Seifert

Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB)

Heinrich, Michael

Heinrich

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Langweg, Peter (BVR)

Langweg

Frömbgen, Silvia (DSGV)

Frömbgen

Dr. Salomon, Annette (VÖB)

Annette Salomon

Frey, Tobias (BdB)

Tobias Frey

Frank, Andreas

Frank

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bartel, Karen

Bartel

Prof. Dr. Kirchhof, Gregor

Universität Augsburg

Kirchhof

Meinzer, Markus

Tax Justice Network

Meinzer



Prepaid Verband Deutschland e. V.

Dr. Gerhartinger, Hartwig

Natelberg, Jonny

Transparency International Deutschland e. V.

Dr. Mertens, Anna-Maija

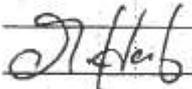
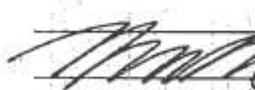
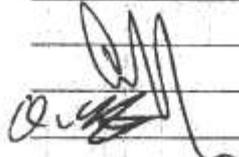
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)

Dr. Scheibach, Ralf

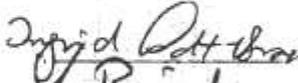
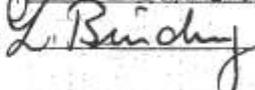
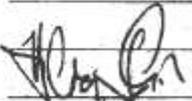
Breit, Christian

**Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

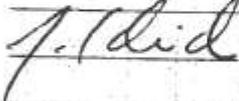
Montag, 24. April 2017, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Feiler, Uwe	_____	Brackmann, Norbert	_____
Flosbach, Klaus-Peter	_____	Brehmer, Heike	_____
Güntzler, Fritz	_____	Brinkhaus, Ralph	_____
Gutting, Olav	_____	Durz, Hansjörg	_____
Hauer, Matthias	_____	Harbarth Dr., Stephan	_____
Horb, Margaret		Helfrich, Mark	_____
Karliczek, Anja	_____	Hirte, Christian	_____
Koob, Markus	_____	Hirte Dr., Heribert	_____
Kudla, Bettina		Kalb, Bartholomäus	_____
Lerchenfeld, Philipp Graf	_____	Lenz Dr., Andreas	_____
Michelbach Dr. h.c., Hans	_____	Linnemann Dr., Carsten	_____
Middelberg Dr., Mathias	_____	Mattfeldt, Andreas	_____
Murmann Dr., Philipp	_____	Nick Dr., Andreas	_____
Radwan, Alexander	_____	Riebsamen, Lothar	_____
Schindler, Norbert	_____	Selle, Johannes	_____
Steffel Dr., Frank	_____	Viesehon, Thomas	_____
Stetten, Christian Frhr. von		Wanderwitz, Marco	_____
Tillmann, Antje	_____	Whittaker, Kai	_____



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Arnöt-Brauer, Ingrid		Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar		Jantz-Herrmann, Christina	_____
Daldrup, Bernhard	_____	Krüger-Dr., Hans-Ulrich	_____
Hakverdi, Metin	_____	Lauterbach Dr., Karl	_____
Junge, Frank	_____	Mindrup, Klaus	_____
Kiziltepe, Cansel	_____	Poß, Joachim	_____
Petry, Christian	_____	Post, Florian	_____
Ryglewski, Sarah		Sawade, Annette	_____
Schwarz, Andreas		Schneider (Erfurt), Carsten	_____
Zimmermann Dr., Jens		Vöpel, Dirk	_____
Zöllmer, Manfred	_____	Ziegler, Dagmar	_____
_____	_____	_____	_____
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Claus, Roland	_____	Lay, Caren	_____
Karawanskij, Susanna	_____	Schlecht, Michael	_____
Pitterle, Richard	_____	Wagenknecht Dr., Sahra	_____
Troost Dr., Axel		Zdebel, Hubertus	_____
_____	_____	_____	_____



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Gambke Dr., Thomas	_____	Andraae, Kerstin	_____
Haßelmann, Britta	_____	Dröge, Katharina	_____
Paus, Lisa	_____	Hajduk, Anja	_____
Schick Dr., Gerhard		Kindler, Sven-Christian	_____
_____	_____	_____	_____



Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

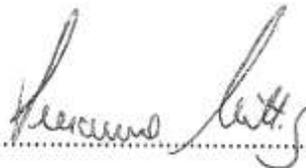
Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“

- BT-Drucksache 18/11555 -

Montag, 24. April 2017 (12.00 bis 14.00 Uhr)

Innenausschuss



.....

.....

.....

.....

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

.....

.....

.....

.....

**Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union**

.....

.....

.....

.....



Haushaltsausschuss

.....

.....

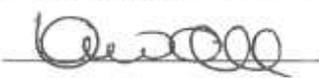
.....

.....



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-be- zeich- nung
BfA	Dr. Müller	S. Müller	ORR
BuJV	DR. BÖHME	Böhm	ESTA
BMLi	Geyer	Geyer	AR 12
BMF	Dr. Burthardt	Burthardt	ORR
BMF	Dr. Funken	I Funken	KK 14
BuJV	Dr. SEIBENT	Seibent	NR
BuJV	Dr. Cöyph-	Cöyph	Luf
BaZ	Lehhardt	Lehhardt	KK 12
IT-PA 1	Dr. Giesecke	Giesecke	R 14
BMF	Dr. Wienker	Wienker	NR
-4-	AER 2 MEF	J. Hermes	M 2
BTF	PEYER	Peyer	PA 1

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Lyderscheid		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Brauer	K. Brauer	RRin
Mecklenburg-Vorpommern	LAWALL		MRin
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Lohrer	D. Lohrer	LR
Saarland			
Sachsen	Sauer		RD
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	Sch		RR
Thüringen			

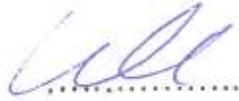
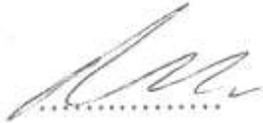


24.04.17

1122

**Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter**

Off.

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Stephan Rochow	CDU/CSU
Christian Schmetz	CDU/CSU	
Udo Weber	CDU/CSU
Silvia Marenow	CDU/CSU	
Stephan Teuber	SPD
Gerald Steininger	SPD
Dirk Klimach	SPD	
Sandra Schuster	DIE LINKE	
Christoph Sauer	DIE LINKE
Joris Rebensburg	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Daniel Detzer	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	



Fraktionsmitarbeiter

Name (bitte in Druckschrift)

Fraktion

Unterschrift

Boris Zwickhoff

CDU/CSU

Zick



Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

BT-Drucksachen 18/11555, 18/11928

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Guten Tag, allerseits. Ich begrüße alle Anwesenden zur 110. Sitzung des Finanzausschusses, zu dieser öffentlichen Anhörung.

Ich begrüße besonders die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (BT-Drucksachen 18/11555, 18/11928) zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich die Ministerialrätin Frau Dr. Hermes sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Soweit anwesend, begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien.

Nicht zuletzt darf ich noch die Gäste auf der Tribüne begrüßen und hoffe, dass wir alle zusammen eine interessante Anhörung erleben werden.

Zum Thema: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Vierte Geldwäscherichtlinie umgesetzt werden. Dazu werden das bestehende Geldwäschegesetz neu gefasst und weitere Gesetze angepasst. Darüber hinaus wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt und neu ausgerichtet.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 14.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich bitte deshalb alle um kurze Fragen und knappe Antworten.

Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.



Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Wir beginnen mit dem ersten Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion, Herrn Dr. Steffel.

Abg. **Dr. Frank Steffel** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben viele Fragen, auch wenn wenige Kollegen da sind. Machen Sie sich keine Sorgen, Sie kommen alle an die Reihe, weil es ja doch eine Menge berechnete Fragestellungen gibt, auch zum Transparenzregister, zu den Fragen E-Geld, Stiftungen, Banken, zu Steuerberatungsfragen etc.

Ich würde aber gern mit dem Thema „Güterhändler“ beginnen und dazu den Verband der Automobilindustrie und den Bundesverband der Deutschen Industrie befragen.

Der Gesetzentwurf sieht ja zum Teil zweifelsfrei bekannte, zum Teil aber auch neue Regelungen für die verpflichteten Unternehmen vor. Das Ziel dieser Regelungen ist es im Wesentlichen, Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und somit auch die Geldwäscheprävention zu stärken. Deshalb würde ich von Ihnen wissen wollen, wie Sie und Ihre Mitgliedsunternehmen aus Ihrer langjährigen Praxis den Nutzen der bisherigen und den der neuen vorgesehenen Regelungen beurteilen. Kam es hier nach Ihrer Einschätzung in der Vergangenheit bereits zu konkreten Ergebnissen, die auf Verdachtsmeldungen basierten? Wie schätzen Sie zukünftig den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen ein?

Vom Bundesverband der Deutschen Industrie würde ich gern noch ergänzend wissen wollen, wie Sie die vorgesehenen Regelungen für Güterhändler, also insbesondere die Regelungen für Bargeldgeschäfte und die Sorgfaltspflichten, aus Sicht Ihrer ja doch sehr heterogenen Mitgliedsunternehmen bewerten. Natürlich sind auch die Sorgfalts- und Meldepflichten an der Bargeldgrenze ein Thema, was uns fachlich beschäftigt. Aber wie wir alle

wissen, interessiert sich auch die deutsche Öffentlichkeit in einer gewissen boulevardesken, sehr grundsätzlichen Sympathie für das Bargeld.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Das war zwar kurz gefragt, aber sechs Fragen gut verpackt. Wer antwortet für den Verband der Automobilindustrie? Herr Dr. Scheibach, bitte.

Sv **Dr. Ralf Scheibach** (Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wenn Sie erlauben, würde ich kurz einleiten und dann meinen Kollegen, Herrn Breit, die fachlichen Details beantworten lassen.

Als Vertreter der Automobilindustrie möchte ich darauf hinweisen, dass bei uns das Thema „Güterhändler“ für den Kraftfahrzeugvertrieb eine große Rolle spielt. Dort treten wir als Güterhändler auf. Wie Sie wissen, vertreibt die Industrie ihre Produkte kaum selbst, überwiegend tut das der Handel. Ich möchte in diesem Zusammenhang besonders auf einen Verband hinweisen, der heute nicht teilnimmt: Das ist der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe mit über 10 000 Mitgliedern, der ebenfalls eine umfängliche Stellungnahme eingereicht hat und der bei diesem Thema einerseits sehr engagiert ist, der auch seine Mitglieder berät, der aber zugleich auch besorgt ist.

Zu den praktischen Details würde ich jetzt gern an Herrn Breit übergeben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Breit, bitte.

Sv **Christian Breit** (Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)): Vielen Dank. Aus Sicht des Kraftfahrzeughandels stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar: Die Kfz-Betriebe, in der Regel mittelständische Betriebe, folgen natürlich den Vorgaben des aktuellen Geldwäschegesetzes. Das bedeutet für die Betriebe einen nicht unerheblichen Präventionsaufwand, vor allem im Schulungsbereich, da gerade im Vertrieb und an den Kassen eine hohe Fluktuation zu verzeichnen ist. Die Aufwände liegen da pro Jahr durchaus im fünf- bis sechsstelligen Bereich, je nach Betriebsgröße.



In der Regel werden sehr wenige Meldungen abgegeben, vielleicht eine Handvoll pro Jahr. Und das nicht, weil das Thema im Kfz-Handel nicht ernst genommen wird, es wird sehr ernst genommen - sondern weil einfach keine eklatanten, wirklichen Verdachtsfälle aufkommen. Die aktuell gemeldeten Verdachtsfälle werden allesamt eingestellt. Im direkten Kontakt mit den ermittelnden Behörden bekommen wir und die Betriebe also das Feedback, dass sich kein Verdacht bestätigt hat.

Mit dem neuen Gesetzesentwurf kommen weitere Verpflichtungen hinzu. Das Transparenzregister ist eine davon. Gerade aus dem Kfz-Handel bekomme ich jetzt schon die Rückmeldung, dass die Aufwände schwer zu stemmen sind. Es gibt jetzt auch schon viele Fragen zum Thema „PEP-Prüfung“. Das wird sich mit dem Thema „Transparenzregister“ fortsetzen. Die Frage ist, wie gerade kleinere Betriebe damit umgehen können und sollen - und das vor dem Hintergrund, dass dann vielleicht zwei, drei Meldungen abgegeben werden, die, Stand heute, zu keinen Ergebnissen führen.

Wenn wir jetzt mal weiterdenken: Die EU-Richtlinie gibt ja die Möglichkeit vor, sich freiwillig auf die 10 000 Euro-Grenze zu verpflichten, um gewissen Verpflichtungen und auch den Risiken, die mit den erhöhten Bußgeldern einhergehen, zu entgehen. Die Betriebe wären dann prinzipiell von gewissen Verpflichtungen befreit und würden damit möglicherweise auch das Risiko senken. Diese Verpflichtung würden viele Betriebe freiwillig eingehen, um dem Thema Geldwäscheprävention Genüge zu tun.

So wie das Gesetz heute formuliert ist, sind sie aber gleichzeitig durch die Hintertür doch wieder verpflichtet. Es ist nämlich die Verpflichtung vorgesehen, im Zweifel eine Verdachtsmeldung abgeben zu müssen. Das bedeutet, dass trotzdem gewisse Daten erfasst werden müssen. Das heißt, obwohl man dann vielleicht mit Einhaltung der 10 000 Euro-Grenze dem Gesetz, zumindest der EU-Richtlinie, bereits Genüge tut, gibt es durch die Hintertür dann doch wieder die Verpflichtung, Verdachtsfälle zu erkennen, zu melden, die Daten vorzuhalten, was letztlich doch wieder zu den fast gleichen

Aufwänden führt. Aus Sicht des Kfz-Handels ist das eine unglückliche Situation.

Es gäbe ja die Möglichkeit einer wirklichen „Befreiung“. Das wäre sicherlich eine hohe Motivation für den Kfz-Handel, freiwillig die Grenze einzuhalten. Wie ich auch Gesprächen mit Abgeordneten, aber auch mit dem LKA Bayern, entnommen habe, würde der Kfz-Handel damit eigentlich dem Ziel des Gesetzes und der EU-Richtlinie, die Geldwäsche einzudämmen, Genüge tun. Wir würden damit auch ein klares Signal setzen, dass Geldwäsche über den Kfz-Handel in Deutschland nicht zielführend ist.

Aber die Händler werden natürlich nicht wirklich motiviert werden, wenn es heißt, Ihr haltet zwar die Grenze ein, habt aber trotzdem noch die Verpflichtungen. Es wäre ein anderes Signal, wenn wirklich bei Einhaltung dieser Grenze und Erreichung der Ziele der Geldwäscheprävention die Verpflichtungen erlassen würden. Dann, glaube ich, würden viele Betriebe sagen, wir verzichten auf Bargeld über 10 000 Euro, sind aber gleichzeitig frei von Verpflichtungen und Bußgeld-Risiken. Und dann gehen sie auch gern den Weg mit, weil dann einfach die Vorteile überwiegen und gleichzeitig die Ziele eingehalten werden.

Unser Wunsch wäre, dass man das Gesetz dahingehend konkretisiert, indem man hier der EU-Richtlinie ganz klar folgt.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Kraus für den BDI.

Sv **Jürgen Kraus** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)): Frau Vorsitzende und Herr Dr. Steffel, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich kann meinem Kollegen hier im Prinzip nur beipflichten, möchte aber trotzdem noch ein paar Aspekte aus Sicht des BDI erwähnen, wo sich nicht nur heterogene Produktlandschaften zusammenfinden, sondern auch ganz heterogene Unternehmen unterschiedlichster Größe. Schon darin zeigt



sich, dass es schwierig ist, eine Lösung für alle zu finden. Genau das versucht dieses Gesetz nun aber.

Die geplante Vorschrift besagt, dass alle Güterhändler in Deutschland in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen werden, unabhängig von ihrer Größe und ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie Bargeldgeschäfte tätigen. Das ist einer der zentralen Aspekte, den wir kritisieren, kritisieren müssen.

Wir sind uns sicher einig, dass Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus oder der weltweiten Geldwäsche Themen sind, die sich nicht für nationale Alleingänge eignen. Das sind Themen, und so hat man das auch bisher auf EU-Ebene besprochen, an die man gemeinsam herangehen muss, aber so, dass wir uns nicht gegenseitig benachteiligen und stören und dadurch Wettbewerbsverzerrungen produzieren. Wir müssen hier aufpassen.

In diesem Sinne hat die EU eine Regelung beschlossen, in der sie ganz klar festlegt, dass die Güterhändler ihr Bargeldgeschäft ab einem gewissen Schwellenwert überwachen müssen. Dieser Schwellenwert lag bisher bei 15 000 Euro und wird jetzt moderat auf 10 000 Euro abgesenkt. Mehr Handlungsbedarf sah die EU nach jahrelanger Beratung in diesem Feld nicht.

Das deutsche Gesetz geht nun drastisch darüber hinaus, indem es sagt, dass alle Güterhändler, völlig unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie Bargeldgeschäft haben, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Das führt automatisch dazu, dass die Güterhändler, unabhängig von der Unternehmensgröße, einen Aufwand haben werden.

Selbst wenn man versucht, diesen Aufwand an die Größe seines Unternehmens anzupassen, wird dieser ganz schnell sechsstelligen Summen erreichen. Das stellt für kleine und mittlere Unternehmen schon ganz klare Belastungen dar. Auch in dem Unternehmen, für das ich tätig bin, sehe ich das. Allein die nötigen Lizenzen für saubere, entsprechend ausgestattete Informationssysteme kosten

entsprechende Summen. Das können kleine und mittlere Unternehmen meines Erachtens nicht leisten. Bei den größeren Unternehmen geht das auch sehr schnell an Bereiche, die mit dem, was wir heute im Bereich der Compliance machen, nicht abgedeckt werden. Die Struktur von Geldwäschebekämpfung ist komplett anders als das, was wir heute mit der Antikorruptions- oder Antikartell-Compliance abdecken. Das heißt, es gibt massive zusätzliche Aufwände, die eigentlich von der EU so nicht vorgegeben sind. Die EU sagt nicht, dass wir das tun müssten, um effektiv Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Ich habe selbst einmal im Internet recherchiert, wie der Stand der Gesetze in Europa ist. Kein anderes Land hat nach meiner Kenntnis bisher versucht, den Anwendungsbereich so weit auszudehnen. Bislang besteht nur Deutschland auf dieser Regulationsart. Ich lasse das gern auch zur Information und für das Protokoll hier, wenn Sie das wünschen.

Damit sind wir wieder bei dem Thema Alleingang. Wir sagen: Wenn ich als deutsches Unternehmen im Ausland anbiete, dann möchte ich eigentlich, zumindest auf EU-Ebene, in einer vergleichbaren Rechts- und Kostenposition sein, wie mein Wettbewerber aus Frankreich oder aus anderen Ländern. Weltweit ist das sowieso kein Thema. Die FATF macht keinerlei Vorgaben in der Richtung, dass alle Güterhändler einzubeziehen seien. Auch international ist das kein Standard. Insofern würden wir im Prinzip hiermit einen alleinigen deutschen Standard generieren, der so von niemandem verlangt und so von niemandem praktiziert wird.

Sie fragten auch noch nach den praktischen Erfahrungen. Ich beobachte jetzt seit 2013, wie die Erfahrungen hier sind. Man muss klar sagen, ohne vertiefte Kenntnisse in der Anti-money laundering (AML = Geldwäschebekämpfung) und zum Teil im Gesellschaftsrecht verschiedener Länder kann man AML nicht betreiben. Man kann sich nicht einfach mal schnell hinsetzen und sagen, ich mache mal nebenbei, neben meinem normalen Job, ein bisschen AML. Das funktioniert nicht. Man braucht dafür Spezialisten, Leute mit einer entsprechenden Ausbildung. Man muss das auch immer wieder



nachhalten. Das funktioniert nicht von alleine, ganz einfach deshalb, weil die Güterhändler in aller Regel ganz am Ende einer möglichen denkbaren Geldwäschekette stehen. Das heißt, die Verschleierung findet nicht bei uns statt, sondern sie hat viel früher stattgefunden. Wir sehen in der Regel nicht, was wir da an Geld bekommen, aus welchen Quellen das kommt. Und das können wir auch nicht feststellen, nur in Ausnahmefällen. Der Aufwand, den man betreiben muss, um überhaupt Einblick zu gewinnen, ist sehr hoch, sehr anstrengend, sehr teuer, sehr bürokratisch und aufwändig.

Dazu ist man eigentlich blind unterwegs. Am Ende kann man nur raten und sagen, da kann etwas sein, oder auch nicht. Und dann ist die Frage, was mache ich mit solchen Situationen. Wenn daraus resultiert, dass man diese Geschäfte komplett unterlassen muss, dann ist das im Prinzip wieder die Wettbewerbsverzerrung, von der ich sprach. Das führt dazu, dass deutsche Unternehmen dann ein Geschäft unterlassen müssen, das die Franzosen oder die Spanier auf der Basis der EU-Regeln problemlos machen können. Damit haben wir ein Problem.

Deshalb sagen wir, bitte schauen Sie da noch einmal drauf! Der Entwurf vom Dezember letzten Jahres hat sich im Wortlaut genau an die EU-Richtlinie angelehnt. Das macht für uns Sinn, hier auf die EU-Richtlinie zurückzugehen und diesen Wortlaut genau zu kopieren, so wie es im Prinzip ganz Europa macht. Das wäre unser zentraler Wunsch.

Es gibt noch sehr viel mehr, was man an dem Entwurf kritisieren kann, zum Teil auch aufgrund der Richtlinie. Das hat nicht alles hier in Deutschland seinen Urheber. Diese Richtlinie ist rechtstechnisch aus meiner Sicht nicht besonders gut gelungen. Damit wird man sich irgendwie zurechtfinden müssen.

Aber nochmal: Der zentrale Punkt ist, ob wir hier zigtausende von Unternehmen, allein in Deutschland, in den Anwendungsbereich hineindefinieren wollen, nur weil das vielleicht bisher auch so war, ohne dass das in Europa jemals vorgegeben wurde – früher nicht, jetzt nicht, und wahrscheinlich auch in der Zukunft nicht. Man sollte bitte auf den Stand

gehen, den wir in Europa haben, der in Europa als notwendig gesehen wird und den auch die anderen EU-Staaten vertreten und einbeziehen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Was wir auf alle Fälle wollen, sind kurze Antworten, bitte. Darum möchte ich bitten. Die nächste Frage stellt Herr Dr. Zimmermann für die SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich mache mal etwas eigentlich Ungewöhnliches in der Expertenanhörung, die anderen Expertinnen und Experten mögen es mir verzeihen. Ich würde gern die beiden gleichen Experten noch einmal befragen, weil ich von ihnen gern noch mal eine Einschätzung hätte.

Wir haben uns vor kurzem über das Thema „Russian Laundry“ unterhalten, wo auch deutsche Güterhändler in meinen Augen kein sehr gutes Bild abgegeben haben. Wenn ich mir die Statistiken zum Thema „Geldwäscheverdachtsmeldungen“ anschau: Im Jahr 2014 hatten wir 24 000 Geldwäscheverdachtsmeldungen, im Jahr 2016 waren es über 40 000. Davon kamen 149 bzw. 150 von außerhalb des Finanzbereichs. Vor diesem Hintergrund erscheint mir Ihre Schlussfolgerung doch ein wenig kurios. Denn ganz offensichtlich haben wir momentan ein sehr großes Problem. Ich verstehe, dass es bei Geldwäscheverdachtsmeldungen immer wieder frustrierend ist, wenn die Meldungen dann keine Folgen nach sich ziehen. Aber das ist doch schon sehr signifikant. Wir werden in Deutschland sehr wohl von der Financial Action Task Force immer wieder ermahnt, gerade im Nicht-Finanz-Bereich aktiv zu werden.

Zum Bargeld: In anderen europäischen Ländern ist das oftmals unabhängig von der Richtlinie geregelt. Interessanterweise gibt es ja ziemlich viele andere Länder, in denen es Bargeldobergrenzen gibt, die weit unter 10 000 Euro liegen. Die haben also offensichtlich ein anderes Instrument gewählt.

Ich möchte Sie beide noch einmal fragen, wie Sie diesen Gesetzentwurf vor dem Hintergrund, dass die Geldwäscheverdachtsmeldungen aus dem



Nicht-Finanz-Bereich, zu dem auch der Güterbereich gehört, im homöopathischen Bereich liegen, bewerten. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Breit, bitte.

Sv **Christian Breit** (Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Fragen, Herr Dr. Zimmermann.

Ich spreche aus der Erfahrung von einigen Jahren bei einem Automobilkonzern, wo wir natürlich das Thema, über viele Betriebsstätten hinweg, sehr ernst nehmen. Ich habe natürlich auch Kontakt zu den freien Händlern, denen es ähnlich geht.

Ja, wir geben Verdachtsmeldungen ab. Ja, wir geben sehr wenige ab. Die Tendenz ist ungefähr gleichbleibend, vielleicht leicht fallend. Weshalb leicht fallend? Weil wir in den Betrieben sehr viel Präventionsarbeit geleistet haben und auch ganz klar in den Geschäften darauf drängen, die Zahlungsvorgänge möglichst unbar abzuwickeln. Das ist schon mal per se unser Ziel.

Wir merken auch, dass es einen „Rückgang“ in der Mentalität gibt. Noch vor einigen Jahren hatten wir den gut situierten, älteren Geschäftsmann, der einfach mit der Mentalität „Nur Bares ist Wahres“ ins Autohaus kam und darauf bestand, sein Fahrzeug, das er alle drei bis fünf Jahre kauft, bar zu bezahlen, auch wenn wir um Überweisung gebeten haben, weil Barzahlung mehr Aufwand bedeutet und außerdem auch ein Risiko darstellt. Diese Fälle gibt es noch, aber die gehen zurück. Die Mentalität ändert sich. Es gibt auch Statistiken, dass der Deutsche mehr und mehr dazu neigt, ab einer Grenze von ca. 100 Euro vermehrt unbar / mit EC-Karte etc. zu bezahlen. Diesen Trend merken wir auch. Die jüngeren Kunden sind von Hause aus auch einfach stärker digital unterwegs, für die ist Bargeld nicht mehr das Thema.

Das heißt, da bei uns die Verdachtsmeldungen in der Regel heute aus dem Bargeldgeschäft kommen und das einfach durch Änderung der Mentalität

rückläufig ist, gehen auch die Möglichkeiten zurück, einen Verdachtsfall abzugeben.

Dennoch schauen wir uns jeden Einzelfall an, diskutieren, ob es ein potenzieller Verdachtsfall wäre, ob da etwas dran sein könnte. Aus meiner Erfahrung ist der Klassiker eine potenzielle Steuerhinterziehung, die wir entdecken könnten. Teilweise telefoniere ich auch vorher mit dem LKA und frage nach der Einschätzung zu einem speziellen Fall. Manchmal geben wir den Fall auch direkt elektronisch weiter. In einhundert Prozent der Fälle lautet das Feedback: Einstellung. Einhundert Prozent der zugegebenermaßen wenigen von uns eingereichten Fälle werden eingestellt. Selbst bei Fällen, die so eklatant sind, dass es sich um ein Musterbeispiel eines Geldwäscheverdachtsfalls handeln könnte, wo beispielsweise ein Besitzer eines klitzekleinen Cafés einen riesengroßen Luxuswagen mit gerollten Scheinen bar kauft, kommt umgehend die negative Rückmeldung. Durch solche Erfahrungen werden wir verunsichert. Wir geben diese Meldungen weiterhin ab, aber die Tendenz ist gleichbleibend oder eher rückläufig.

Zu der Frage, ob es durch das neue Gesetz mehr Verdachtsfälle gibt: Wir, und da spreche ich sicher auch für die Kfz-Betriebe, nehmen das Thema sehr ernst, auch beim Risiko eines Bußgeldes von 100 000 Euro. Natürlich, wenn uns etwas auffällt, reagieren wir und geben eine Verdachtsmeldung ab. Wenn man bedenkt, dass in vielen Kfz-Geschäften, seien es jetzt Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge, der Deckungsbeitrag vielleicht bei 1 000 Euro liegt, ist natürlich ein Bußgeld von 100 000 Euro im Verhältnis zum Geschäft exorbitant hoch und damit ein sehr hohes Risiko, über das heutzutage niemand im Kfz-Handel leichtfertig hinweggehen würde. Nein, das wird ernst genommen. Und daran wird sich in meinen Augen auch nichts ändern, wenn das potenzielle Bußgeld auf eine Million Euro erhöht wird. Das heißt, wir werden, glaube ich, dadurch keine einzigen Verdachtsfälle mehr bekommen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Kraus, bitte.



Sv **Jürgen Kraiss** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)): Vielen Dank noch einmal für die Gelegenheit, hier ausführen zu dürfen. Sie haben viele Stichworte genannt, sodass auch hier eine kurze Antwort schwierig wird, aber ich werde es versuchen.

Zu „Russian Laundry“: Die Süddeutsche Zeitung schreibt selbst zu dem Thema, dass 30 Redaktionen vier Jahre lang zusammen gearbeitet haben, um die Story so aufzubereiten, dass jeder beim ersten Lesen sagt, wow, das ist doch ein Verdachtsfall. Dies nur um mal ein Gefühl zu geben, was für ein Aufwand betrieben werden muss, um einen Verdachtsfall sauber herauszuarbeiten. Wir müssen natürlich davon absehen, einen Verdachtsfall schon darin zu sehen, dass der Kunde eine falsche Rechnungsnummer angibt. Das ist darin nämlich auch erwähnt. Das machen wir nicht, das sehen wir nicht so. Und auch nicht, dass ein vermögender Kunde in einer Luxus-Branche Geld aus England überweisen lässt. Auch das würde ich als schwierig ansehen. Aber ich kenne natürlich die Details nicht. Sondern ich sage, wenn ich in meinem Geschäft einen Verdachtsfall recherchieren will, dann muss ich ein bisschen mehr Aufwand leisten.

Ich finde es nicht gut, wenn man den Erfolg des Systems letztendlich nur an der Anzahl der eingegangenen Meldungen misst. Denn die meisten, die sich damit beschäftigen, wissen, dass aus diesen 24 000 oder 40 000 Meldungen nur eine relativ geringe Zahl an Verfahren mit Substanz resultiert. Ich will nicht sagen, dass dazu nur Verurteilungen zählen. Wir sind uns einig, es gibt auch neben Verurteilungen noch Dinge, die Substanz haben, das ist ganz klar. Aber das sind dann vielleicht 500 oder 1 000, oder lassen Sie es 2 000 Fälle sein. Und selbst wenn es 5 000 sein sollten, treiben wir in Deutschland einen immensen, bürokratischen Aufwand, der viel Zeit, Aufwand und Geld kostet – bei den Unternehmen und auch bei den Behörden. Dieser Aufwand könnte eigentlich viel gezielter für die Suche nach Geldwäschern, Steuerhinterziehern und vor allem nach Terroristen eingesetzt werden.

Wenn Sie dann aus diesen Zahlen heraus generell den Güterhandel kritisieren, finde ich das auch nicht richtig, denn der Nicht-Finanz-Sektor geht

über die Güterhändler weit hinaus. Auch viele andere Branchen sind beteiligt. Zum Beispiel sind manche Rechtsanwälte an diesen Themen näher dran als beispielsweise ein Industrieunternehmen, das Gasturbinen vertreibt. Das muss man sich einfach vom Risiko her klarmachen. Nicht-Finanz-Sektor ist nicht gleich Güterhandel.

Sie sagen, Bargeldgrenzen sind in anderen Ländern eingeführt. Die Industrie hat im Januar 2016 auf Anhörung des BMF hin gesagt: „Wir begrüßen das, eine generelle Bargeldhöchstwertgrenze wäre für uns besser.“ Die Industrie sagt auch: „Wenn diese nicht kommt, weil es politisch im Moment nicht machbar ist, dann verstehen wir das, dann wären wir ja auch bereit, selbst dafür zu sorgen, dass wir das Bargeldgeschäft abstellen und damit den Bereich, in dem die EU das Risiko sieht.“ Herr Breit hat das gesagt. Er hat das im Prinzip schon mit seinem Händlernetzwerk vorbesprochen. Das geht, und das kriegen wir auch hin. Und in diesem Bereich liegt nämlich das eigentliche Risiko.

Es sind auch deshalb so wenige Meldungen, weil die Menschen, laut Wikipedia, tendenziell ab ca. 100 Euro auf unbare Zahlungen übergehen. In Industrie und Handel erfolgt mit Sicherheit, branchenabhängig ein bisschen mehr oder ein bisschen weniger, der ganz große Teil der Zahlungen unbar. Und diese werden seit Jahren, eigentlich inzwischen seit Jahrzehnten, weltweit von der Kreditwirtschaft und von anderen Unternehmen zu hundert Prozent lückenlos überwacht. Und daraus resultieren die 40 000 Meldungen, von denen wir wissen, 30 000 sind vielleicht nicht so wahnsinnig substanzvoll. Und wenn ich jetzt nochmal auf den nicht finanziellen Bereich schaue, dann werden es nicht noch einmal weitere 30 000 Meldungen werden. Dann gibt es vielleicht noch einmal 500 zusätzliche, aber keine 30 000.

Und deshalb sage ich: „Warum wollen, warum müssen Sie zigtausende Unternehmen mit diesen Aufwänden belasten, wenn im Prinzip erkennbar ist, dass das jetzige System schon falsch dimensioniert ist?“ Vorgaben gibt es in diesem Bereich nicht. Und das Risiko könnte viel besser kontrolliert werden, wenn die Betriebe selbst entscheiden könnten, Bargeldgeschäfte jenseits der Grenze nicht



mehr zu machen, weil dort Aufwand entsteht. Das wäre ja die Konsequenz der vorgeschlagenen Regelungen vom Dezember letzten Jahres. Und da würden die Unternehmen sehr schnell abwägen und sagen: „Ist es mir lieber, 10 000 Euro Bargeld anzunehmen, weil das in meiner Branche wichtig und üblich ist? Dann muss ich den Aufwand treiben und diesen identifizieren. Dann ist das halt so.“ Oder ich sage: „Nein, ich nehme hier in Deutschland kein Bargeld mehr, regele das über unbare Zahlungen und habe damit dieses Risiko vom Tisch.“

Deshalb noch einmal die Bitte und der dringende Aufruf: Verwenden Sie an dieser Stelle den EU-Standard, das wäre die richtige Variante!

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Horb.

Abg. **Margaret Horb** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Sachverständige, ich möchte an dieser Stelle nochmal einhaken. Meine Frage richtet sich aber an die BaFin. Sie sind als nachgeordnete Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMF für die Geldwäscheaufsicht im Finanzbereich zuständig, was sehr gut funktioniert. Im Nicht-Finanz-Sektor liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern. Und, das haben wir auch in unseren Berichterstattungsgesprächen schon festgestellt, muss optimiert werden. Können Sie sich aus Ihrer Erfahrung vorstellen, dass vergleichbar zu Ihnen auch im Nicht-Finanz-Sektor eine Bundesbehörde ähnlich gute Arbeit wie Sie leisten könnte? Oder halten Sie es für sinnvoll, dass die Aufsicht im Nicht-Finanz-Sektor weiterhin bei den Ländern liegt? Falls Sie der Meinung sind, dass die Länder zuständig bleiben sollten, was könnte aus Ihrer Erfahrung heraus hier verbessert werden, um die Aufsicht in den Länder zu verbessern?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dr. Fürhoff, bitte.

Sv **Dr. Jens Fürhoff** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Vielen Dank für die Frage. Jetzt bringen Sie mich in eine schwierige

Situation, eine Bewertung zum Bund-Länder-Verhältnis vorzunehmen. Ich will zunächst nur aus der Sicht der BaFin sprechen, wenn es um eine BaFin-Aufsicht geht. Bei uns hat es sich mit Sicherheit bewährt, dass wir die Geldwäscheaufsicht über Unternehmen ausüben, die auch ansonsten unter der Aufsicht der BaFin stehen. Durch diesen Zusammenhang haben wir auch zusätzliche Informationen über die Unternehmen, sodass ich, ohne jetzt in Bund-Länder-Verhältnisse zu weit eingreifen zu wollen, mit Sicherheit sagen kann, eine Aufsicht über Güterhändler durch die BaFin würde nicht in das System passen. Ich glaube, das hat wenig Sinn.

Ansonsten ist es am Ende aus meiner Wahrnehmung alles eine Frage der Ressourcen. Gut aufgestellte Landesbehörden, die es ja in allen möglichen Bereichen gibt, werden ihre Aufgabe wahrnehmen können, aber selbstverständlich gilt dasselbe auch für eine gut aufgestellte Bundesbehörde. Das ist am Ende, glaube ich, eine politische Entscheidung. Rein aus der Praxis denke ich, dass die Möglichkeit für Vor-Ort-Besuche durchaus entscheidend ist. Das spricht vielleicht etwas für eine dezentrale Struktur, sei die jetzt föderal oder beim Bund. Die Aufsicht allein von einem zentralen Ort aus ist schwierig. Wir haben das auch erkannt. Wir haben in der Vergangenheit unsere Sonderprüfungen ausschließlich durch Externe durchführen lassen und sind jetzt dabei, ein System auszuarbeiten, damit wir mehr vor Ort bei den von uns beaufsichtigten Unternehmen sein können. Das halte ich schon für wichtig, dass man sich auch mal ab und zu vor Ort sehen lässt. Danke sehr.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE ist Herr Dr. Troost.

Abg. Dr. **Axel Troost** (DIE LINKE.): Danke schön, Frau Vorsitzende. Erlauben Sie mir kurz, das zu erwähnen, weil ich der einzige Abgeordnete war, der anwesend war: Vor der Anhörung gab es eine Kundgebung von ver.di, von Attac und vom Netzwerk Steuergerechtigkeit. Man hat mir 150 212 Unterschriften überreicht, die uns dazu auffordern, hier ein vernünftiges Gesetz zu beschließen und Lücken wirklich auch zu schließen. Ich weise nur darauf hin, dass das für uns alle gedacht war. Wer



da Einblick nehmen möchte, kann das gern bei uns tun. Das war eigentlich für uns alle gedacht, aber leider war nur ich anwesend.

Meine zwei Fragen betreffen den Punkt „wirtschaftlich Berechtigte“ und gehen an Herrn Meinzer vom Netzwerk Steuergerechtigkeit. Im Gesetzentwurf steht, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz erstmals ein Transparenzregister schafft, das die wahren Eigentümer und Hintermänner von Firmen erfassen soll. Zentral ist dabei die Definition des wirtschaftlich Berechtigten.

Die erste Frage, Herr Meinzer: Wie bewerten Sie vor dieser Zielsetzung insgesamt die Wirkungen des Gesetzes, was die Definition „wirtschaftlich Berechtigter“ angeht bzw. welche Manipulations- und Verschleierungsmöglichkeiten bezüglich der Transparenz sehen Sie?

Die zweite Frage lautet: Welche Änderungen würden Sie anregen, damit die Frage „wirtschaftlich Berechtigter“ wirklich effektiv erfasst werden kann?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Meinzer, bitte.

Sv **Markus Meinzer** (Tax Justice Network / Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Vielen Dank für die Frage.

Aus unserer Sicht schränkt der gegenwärtige Gesetzentwurf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten ein, verwässert diese Definition und beschränkt auch dessen geographische Reichweite europarechtswidrig.

Ich möchte zunächst auf die nicht europarechtswidrige Aufweichung eingehen, die Verwässerung. Es soll künftig Verpflichteten erlaubt sein, unter bestimmten Voraussetzungen Personen der Leitungsebene einer Rechtsperson als wirtschaftlich Berechtigte einzutragen. Das können auch Scheindirektoren sein, von denen sich tausende in den Schattenfinanzplätzen der Welt tummeln und sich

gegen kleines Geld gern auf dem Papier als Angehöriger der Leitungsebene eintragen lassen. Diese Klausel führt zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status Quo der deutschen Geldwäschekämpfung. Im Gegensatz zur aktuell noch gültigen Definition des wirtschaftlich Berechtigten wird damit ohne Not eine Hintertür in das Herzstück des Geldwäschekämpfungsregelwerks eingeflochten. Wenngleich die Geldwäschekämpfungsorganisation FATF (Financial Action Task Force) in ihren Standards 2012 diese Fiktion nach langen Debatten erlaubt hat, so gilt dieser Passus inzwischen, auch im Lichte der Enthüllungen um die Panama-Papiere, als überholt und nicht mehr zeitgemäß. Das EU-Parlament hat im März 2017 in der aktuellen Debatte um die Interimsnovellierung der Vierten Geldwäscherichtlinie bereits verbindlich von dieser Regelung Abstand genommen. Und da mit baldiger Verabschiedung dieser Novellierung zu rechnen ist und dann auch Deutschland diese Novellierung in deutsches Recht umsetzen muss, läuft Deutschland Gefahr, mit der Einführung dieser Aufweichung schon bald wieder in Zugzwang zu geraten und nachbessern zu müssen.

Großbritannien hat von dieser Aufweichung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten deshalb auch Abstand genommen und diese nicht übernommen. Entsprechend sollte auch in Deutschland dringend von dieser Abschwächung Abstand genommen werden.

Meine zweite Problematik betrifft die mutmaßlich europarechtswidrige Klausel der unmittelbaren Kontrolle. Das betrifft nur das Transparenzregister, nicht die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 GwG-E, sondern nach §§ 20 ff. Der vorliegende Gesetzentwurf führt in Bezug auf das sogenannte Transparenzregister faktisch zu einer von den Sorgfaltspflichten abweichenden, aber vor allem geographisch begrenzten Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten. Denn bei Beteiligungsketten sollen die Organe und Anteilseigner – das steht im § 20 Abs. 1 und Abs. 3 GwG-E – einer deutschen Rechtsperson einen wirtschaftlich Berechtigten nur im Falle der unmittelbaren Kontrolle durch denselben mitteilen müssen. Andernfalls trifft diese Verpflichtung den wirtschaftlich Berechtigten selbst. Das bedeutet in der Praxis, dass deutsche GmbHs und AGs, deren Gesellschafter



bzw. Anteilseigner etwa Zwischengesellschaften aus Panama oder den Britischen Jungferninseln sind, keinerlei Verpflichtungen unterliegen, dem Transparenzregister die wahren wirtschaftlich Berechtigten und Hinterleute mitzuteilen. Stattdessen sind es allein die wirtschaftlich Berechtigten selbst, die nun dazu verpflichtet sind, sich selbst zu melden. Kommen sie ihrer Pflicht nicht nach, dann gibt es keinerlei Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsperson. Nur den wirtschaftlich Berechtigten selbst treffen Bußgelder. Wenn ich das mal auf den Straßenverkehr übertragen darf: Das ist in etwa so, als würde man für Fahrzeuge mit verdecktem Nummernschild die Straßenverkehrsordnung aufheben und stattdessen auf die Selbstanzeige der Fahrer setzen.

Mit der Zwischenschaltung zweier ausländischer Gesellschaften oder eines Treuhänders und einer ausländischen Gesellschaft lässt sich somit spielend leicht das Transparenzregister selbst für in Deutschland ansässige Personen mit Kontrolle über deutsche Rechtspersonen umgehen. Gemäß der Gesetzesbegründung und nach Bußgeldvorschriften nach § 56 GwG des Entwurfes umfassen die bußgeldbewährten Pflichten der Organe und Anteilseigner nur äußerst formelle Routinen. Es gibt keinerlei Nachforschungspflichten, anders als bei den Verpflichteten. Vorstände sollen künftig im Wesentlichen lediglich von ihren Anteilseignern die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, weiterleiten und aktualisieren. Diese Beschränkung der Angabepflicht der Organe allein auf Konstellationen unmittelbarer Kontrolle ist europarechtswidrig, denn die Organe müssen nach Art. 30 der Vierten Geldwäscherichtlinie die wirtschaftlich Berechtigten immer identifizieren, und nicht nur bei unmittelbarer Kontrolle. Die Pflicht muss die deutsche Rechtsperson treffen und nicht den wirtschaftlich Berechtigten selbst.

In der Folge dürften sich im deutschen Transparenzregister immer dann große Lücken zeigen, wenn ein Akteur ein Interesse an den Tag legt, seine Identität zu verbergen. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Wenn ich noch auf die Frage nach den Abhilfemöglichkeiten eingehen darf: Die naheliegende

Lösung würde darin bestehen, dass alle Firmen die Sorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 13 GwG-E analog erfüllen müssten. Das heißt, sie müssen die wirtschaftlich Berechtigten ihrer eigenen Gesellschaft in jedem Fall identifizieren, wie die Verpflichteten nach § 2 Geldwäschegesetzentwurf es im Hinblick auf ihre Vertragspartner auch tun müssen. Es ist völlig unersichtlich, warum die Verpflichteten hinsichtlich ihrer Vertragspartner starke Prüfpflichten haben, einschließlich der Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur, ich zitiere „...des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen“, diese aber dem Unternehmen selbst nicht auferlegt werden sollen.

Der Beendigung der Geschäftsbeziehung für den Fall, dass der Wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt bzw. die Sorgfaltspflichten nicht durchgeführt werden können gemäß § 10 Abs. 9 GwG-E, entspräche dann im Falle der Leitungsebene des Unternehmens dem erforderlichen Rücktritt der jeweiligen Angehörigen der Leitungsebene von der Leitungsebene. Zusätzlich sollte eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 GwG-E sowie eine weitere verpflichtende Meldung über den Vorgang an die registerführende Stelle treten. Die registerführende Stelle könnte dann einen Warnhinweis über die Gesellschaft im Registereintrag der Gesellschaft veröffentlichen, Bußgelder verhängen, die Vermögenswerte der Gesellschaft gegebenenfalls einfrieren und in letzter Instanz auch die Liquidation der Gesellschaft einleiten. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Herr Dr. Schick.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Mertens von Transparency International und an Herrn Frank.

Mich würde interessieren, wie Sie die Ausgestaltung des Transparenzregisters bewerten, welche Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge Sie haben. Ich fände es spannend, wenn Sie dabei auch auf die gerade vorgetragene Kritik eingehen würden. Teilen Sie diese oder sehen Sie das anders?



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Dr. Mertens, bitte.

Sve **Dr. Anna-Maija Mertens** (Transparency International Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Einladung und für die Frage. Wir begrüßen das Transparenzregister sehr, sehen aber in der vorgesehenen Umsetzung schon enorme Mängel im Hinblick auf das Format und auf den Inhalt. Wir fordern ein öffentlich zugängliches Register. Dafür haben wir zwei Begründungen. Zum einen sagen wir, dass die Bürger, die ja genau wie auch größere Konzerne Subjekte des wirtschaftlichen Verkehrs in der Gesellschaft sind, die Möglichkeit haben müssen, zu wissen, mit wem sie Geschäfte tätigen. Sie sind Mieter, sie sind Anleger, sie sind Käufer und Verkäufer. Es muss möglich sein, zu wissen, wer sich hinter den Unternehmen verbirgt.

Ein zweiter Punkt ist, warum wir Transparenz fordern. Das ist auch von Tax Justice Network explizit erwähnt worden: Wenn die Befürchtung da ist, dass Lücken im Register entstehen, muss es von außen kontrollierbar sein. Transparency International Deutschland hat beispielsweise die Verknüpfungen zwischen der freien Wirtschaft und den öffentlichen Hochschulen auf der Plattform hochschulwatch.de dargestellt. Welche Wirkung haben wir damit erzielt? Wir haben an einer Stelle Informationen zusammengetragen, die bereits vorher auf den Webseiten der einzelnen Hochschulen vorhanden waren. Dabei haben wir festgestellt, dass sehr viele Fehler enthalten waren. Wir wurden kritisch angefragt, warum wir fehlerhafte Informationen im Internet darstellen. Es hat sich herausgestellt, dass die Informationen von der Webseiten der Hochschulen häufig nicht korrekt waren. Das war von außen überprüfbar und kontrollierbar.

Wir haben auch die Sorge, dass das Gesetz die Wirkung verliert, wenn das Transparenzregister nicht öffentlich zugänglich ist. Wir sehen auch die Sorgen von einzelnen gefährdeten Personen. Das ist aber hier im Gesetzentwurf aus unserer Sicht ausreichend geregelt. Man kann Ausnahmeregelungen beantragen. Das ist gut so.

Wir sehen aber gleichzeitig in anderen europäischen Ländern, zum Beispiel in meiner ersten

Heimat Finnland, wo wir zum Beispiel eine Transparenz der Steuerdaten haben, dass es zum einen nicht zu vermehrten Straftaten in diesem Bereich kommt, und zweitens aber auch, dass es zu einem Vertrauenszugewinn in der Gesellschaft führt. Inzwischen belegen auch empirische Daten: Je mehr man nachvollziehen kann, nicht nur, wer welche Steuern bezahlt, sondern auch, wofür diese Steuern verwendet werden, desto höher ist die Steuermoral. Das ist ein Punkt, warum wir sagen, es muss öffentlich dargestellt sein.

Unser zweiter Kritikpunkt ist inhaltlicher Art und betrifft die Ermittlungspflichten von Unternehmen. In diesem Punkt nehme ich Bezug auf meine Vordredner. Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen angeben kann, Wareneigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte nicht ermitteln zu können. Das bewerten wir genauso wie Tax Justice Network: Das ist eine eingebaute Hintertür, eine Verschlechterung des Status Quo.

Es kann auch nicht sein, dass bei diesen Kontrollbeteiligungsketten tatsächlich eine Intransparenz bestehen bleiben kann, weil die Unternehmen hier nicht ermittlungspflichtig sind. Die ganze Beteiligungskette muss transparent dargestellt werden. Da brauchen wir unbedingt eine Verbesserung. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Frank, bitte.

Sv **Andreas Frank**: Mein Name ist Andreas Frank. Ich war schon mehrmals hier und nach dem Motto „und jährlich grüßt das Murmeltier“ muss ich heute feststellen, dass in der Zwischenzeit nur wenige Fortschritte gemacht wurden. Alles, was wir machen, sollte dem Ziel dienen, die Geldwäscher und die organisierte Kriminalität wirklich zur Strecke zu bringen.

Beim Transparenzregister muss ich meine Kollegen unterstützen: Es muss transparent und zugänglich für die sein, die diese Daten nutzen wollen, auch für die Allgemeinheit. Die Bevölkerung weiß bestimmte Dinge einzuordnen, wie auch bei der Kri-



minalität. Wir würden keine Erfolge in der Verbrechensbekämpfung haben, wenn wir nicht Strafanzeigen-Unterstützung von der Bevölkerung hätten.

Also, beim Transparenzregister ist es das gleiche Problem wie beim Geldwäschegesetz: Es muss mit Leben erfüllt werden, es muss praktikabel für die Verpflichteten sein. Die Aufsichtsbehörden müssen ihren Pflichten nachkommen, was sie nach wie vor nicht tun. Das ist meine Stellungnahme dazu. Bitte praxisorientiert, wir wollen Erfolg haben!

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gern meine beiden Fragen an den Bund Deutscher Kriminalbeamter stellen, einmal zum Bereich der Bereichsausnahme für Geldspielgeräte, zum anderen zum Thema „Neukonzeption der Financial Intelligence Unit“.

Wie bekannt ist, haben wir im Gesetzentwurf eine Bereichsausnahme für die Aufsteller von Geldspielgeräten vorgesehen. Damit werden die Betreiber von Spielhallen und Geldspielgeräten nicht als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz her erfasst. Dazu würde mich die Einschätzung des BDK interessieren.

Meine zweite Frage betrifft die Verlagerung der Financial Intelligence Unit. Diese war ja bisher beim Bundeskriminalamt angesiedelt und soll zum 1. Juli 2017 zur Generalzolldirektion verlagert werden, inklusive Personalaufbau usw. Das ist natürlich eine erhebliche Veränderung. Auch dazu würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Fiedler, bitte.

Sv **Sebastian Fiedler** (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann, danke für die Fragen, die ich gern in umgekehrter Reihenfolge beantworten möchte.

Ich möchte korrigieren: Bei der Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU) ist kein Personalaufbau geplant, sondern ein Personalabbau. Es kann sich da nur um ein Versehen handeln. Die Zahlen, die gegenübergestellt wurden, sind nicht treffend. Dort wurde vergessen, dass derzeit nicht nur das Bundeskriminalamt für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen zuständig ist, sondern dass die wesentliche Arbeit in den Landeskriminalämtern gemacht wird. Aktuell arbeiten in diesem Bereich etwa 300 Kriminalbeamte. In diesem Jahr steuern wir auf 50 000 Verdachtsmeldungen zu, hier sind gerade alte Zahlen genannt worden. Das ist bei dem jetzigen Personalbestand nicht machbar. Wir haben dort teilweise Meldungen liegen, die in der Abarbeitung die Kolleginnen und Kollegen in einen Zustand versetzen, der sie nahe an den Rand der Strafvereitelung im Amt führt. Und das ist ganz ernst gemeint. Wir haben also jetzt schon hoch problematische Zustände.

Dieses Argument allein würde schon reichen, um zu sagen, tun Sie um Himmels Willen alles, um hier auf die Pause-Taste zu drücken und nehmen Sie diesen Teil aus dem Gesetzgebungsvorhaben unbedingt heraus. Wir steuern auf ein massives Sicherheitsrisiko zu. Und das ist nur das erste Argument von vielen.

Ganz bewusst soll eine Verwaltungs-FIU geschaffen werden. Das bedeutet, dass hier sowohl von der Qualifikation als auch vom Personal her keine Kriminalbeamten eingesetzt werden sollen, also kein Personal mit kriminalistischer Erfahrung, die eigentlich dringend erforderlich wäre, um auch bei dem jetzigen Aufkommen an Meldungen diese hinreichend bewerten und analysieren zu können. Die nötige Qualifikation des Personals erreicht man auch nicht durch eine Zulage von 140 bis 160 Euro, die dort zur Besetzung dieser Stellen avisiert sind. Man hat also zu wenig und dazu nicht hinreichend qualifiziertes Personal. Das sorgt bei den Personen selbst für Unmut, und insbesondere im Hinblick auf das System ist ein Scheitern vorprogrammiert. Das ist aus meiner Sicht aussichtslos.

Jetzt kommt ein weiterer Punkt hinzu. Viele Dinge, die wir uns in der ersten Lesung hier im Hause an-



hören mussten, sind nicht so ganz mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Unter anderem ist behauptet worden, dass ein Zugriff auf die polizeilichen Datensysteme vorhanden ist. Das ist nicht der Fall. Also eine „FIU neu“, wie ich sie jetzt mal nennen will, kann nicht auf Daten der organisierten Kriminalität und der Terrorismusbekämpfung zugreifen. Es fehlt die Expertise vor Ort, die in den Landeskriminalämtern vorhanden ist. Sie mögen sich möglicherweise den ganz aktuellen Fall des Anschlages auf den BVB-Bus vor Augen führen – da hat eine Verdachtsmeldung durchaus eine relevante Rolle gespielt. Und wir sind glücklich, dass sie in einem Landeskriminalamt angekommen ist, um dort auch hinreichend schnell bewertet und umgesetzt werden zu können. Die Recherche in den polizeilichen Datensystemen ist unmittelbar nötig. In diesem Fall wäre es also ein völlig unnötiger Zwischenschritt über eine weitere Verwaltungseinheit gewesen, selbst wenn die Verdachtsmeldung in einer „FIU neu“ richtig beurteilt worden wäre.

Es erschließt sich wirklich keinem Außenstehenden, wozu das gut sein soll. Diese Filterfunktion, die angesprochen wurde, ist so nicht umzusetzen. Wenn wir also nicht über massenhafte Strafveteiligung sprechen wollen, dann bedeutet das, wenn die FIU künftig gut arbeiten will, dass sie einhundert Prozent der Meldungen unmittelbar an die Polizei weiterleitet, um sie dort adäquat beurteilen lassen zu können.

Hier muss ich einen Schwenk machen, weil es relevant für die Aussagen ist, die vom BDI und von der Automobilindustrie gekommen sind. Es ist keineswegs so, dass nur eine Handvoll Anzeigen oder Meldungen relevant wären. Das ist nicht der Fall. Die letzten Zahlen, die wir uns intensiver angeschaut haben, waren die von 2014. Da finden sich lediglich in sechs Prozent der Fälle Einstellungen, in denen es tatsächlich am Ende keinerlei Verdacht gegeben hat, aber auch nur deshalb, weil ermittelt wurde, dass sich kein Verdacht ergeben hat. Die übrigen Dinge sind Einstellungen wegen Geringfügigkeit, wegen Auflagen und ähnliches mehr. Aber es sind Straftaten. Jetzt können wir darüber streiten, ob das ganze System dafür gemacht wurde, wirklich ausnahmslos die schwerwiegendsten

Taten aus dem Bereich Terrorismus und organisierte Kriminalität zu entdecken. Aber die entscheidende Frage, wie eine solche Filterfunktion denn tatsächlich funktionieren soll, ist offen, ist vollkommen unbeantwortet. Das blieb auch in der ersten Lesung unbeantwortet und ist von der Bundesregierung unbeantwortet geblieben. Es sind eine Reihe von Annahmen in den Raum gestellt worden, die bisher durch nichts belegt worden sind.

Mein Rat an dieser Stelle: Es gibt zwei mögliche Lösungen. Nehmen Sie den Bereich FIU erst mal hier heraus, und riskieren Sie nicht ein massives Sicherheitsrisiko. Oder nehmen Sie die vielen Millionen, die dahinterstecken, und geben Sie sie den jetzt bestehenden Einheiten für zusätzliches Personal. Das System funktioniert nämlich per se ganz gut, die Clearing-Prozesse funktionieren, aber es hapert hier hauptsächlich am Personal, ohne jetzt auf Aufsichtsthemen und ähnliches mehr noch zu sprechen zu kommen.

Die Antwort zu Ihrer zweiten Frage will ich relativ kurz halten, weil ich auch nicht wahrnehme, dass es bei den Interessensverbänden zu einem nennenswerten Widerstand kommen wird. Sie bezog sich auf ein Thema, das weit über die Geldwäschebekämpfung hinausgeht. Das Glückspielwesen und die Betrachtung der Spielhallen ist natürlich nur ein Aspekt, der unseres Erachtens wichtig ist. Wir haben uns in der Vergangenheit immer aus guten Gründen dafür eingesetzt, sie in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen. Ich betrachte das auch weniger als Strafe, sondern tatsächlich auch als großen Vorteil, weil ich durchaus wahrnehme, dass die Interessensvertreter dort ein Interesse daran haben, aktiver in Aufsichtsstrukturen eingebunden zu werden, um sich hier engagieren zu können.

Ein letzter Hinweis zu dem Thema Aufsichtsstrukturen: Das spielt aus unserer Sicht die zentrale Rolle und liefert im Grunde den Kern der Probleme, die meines Erachtens hier unzutreffend dargestellt wurden. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Güterhandel selbst, wie beispielsweise in den Studien von Deloitte und von Prof. Kai-D. Bussmann gezeigt, deutlich gemacht hat, dass es ein massives



Problem gibt. Und das korrespondiert ganz eindeutig nicht mit der geringen Anzahl an Verdachtsmeldungen in diesem Bereich. Ich will noch die Zahl ergänzen, damit sie auch im Protokoll steht, weil sie noch gar nicht genannt wurde: Wir reden ja nun bei den Schätzungen der FATF bis hin zur Spannweite, die Prof. Bussmann aufgemacht hat, über eine Größenordnung von 50 bis 100 Milliarden Euro pro Jahr. Wir haben es hier mit einem Problem zu tun, bei dem bisher nur ein ganz kleiner Teil an der Oberfläche sichtbar ist. Und deshalb würde ich mir wünschen, dass auch von den großen Interessensvertretungen keine Abwehrhaltung offeriert wird und das Problem nur unter Kostenaspekten betrachtet wird, sondern ich glaube, die Gesellschaft und die Industrie und die Wirtschaft insgesamt sollten ein massives Interesse daran haben, diese Fälle aufzudecken. Meine Schulungsaktivitäten, im Übrigen auch in der Automobilindustrie, haben einen anderen Erfahrungsschatz hervorgebracht, als den, den die Bayrischen Motorenwerke hier gerade schilderten. So rosig war es da jedenfalls nicht in dem Auditorium bestellt, wie ich das gerade zur Kenntnis nehmen durfte. Herzlichen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Dr. Steffel.

Abg. **Dr. Frank Steffel** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will noch einmal auf das Transparenzregister zurückkommen. Ich glaube, das Ziel eint hier vermutlich sogar alle im Saal. Die Kritik der drei Sachverständigen haben wir eben gehört.

Die Frage ist ja, und die würde ich gern an Herrn Prof. Dr. Kirchhof und an die Kreditwirtschaft stellen: Erzeugen wir hier ein Bürokratiemonster, was 99,9 Prozent Transparenz für Betroffene erzeugt, um die es uns eigentlich in diesem Zusammenhang gar nicht geht, und die, die wir erwischen wollen, erwischen wir am Ende nicht, um das jetzt sehr verkürzt zu sagen? Insofern wäre meine Frage: Was könnte man daran verbessern? Es gibt ja auch die Sorge, dass nachher jeder wirtschaftlich berechtigt ist, weil jeder, der ein Geschäft machen will, bereits eine Berechtigung hat, zu erfahren, mit wem

er das Geschäft macht. Wenn das ohnehin so ist, könnte man natürlich auch darüber streiten, ob man es nicht generell öffentlich macht. Gleichzeitig gibt es bei denen, die Daten einstellen müssen, mindestens mal die Sorge vor Bürokratie, übrigens auch in der Pflege, übrigens auch vor Kosten, aber natürlich auch vor Missbrauch, insbesondere, da Sie selber ja gar nicht erfahren, wer sich dort über Sie informiert und offensichtlich hier auch die Möglichkeiten schwierig sind. Diesen Komplex würde ich gern noch einmal vertiefen, weil wir das ja wissen müssen. Es wird in wenigen Monaten Millionen von Unternehmen betreffen, die sich bei uns in der Politik dann darüber erzürnen, dass sie als ganz anständige Steuerzahler und Unternehmerinnen und Unternehmer hiermit konfrontiert sind. Ich halte unabhängig von der Zielsetzung des Gesetzentwurfs das Thema in der Außenwirkung für eines der zentralen, was die deutsche Bevölkerung betrifft.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Prof. Dr. Kirchhof, bitte.

Sv **Prof. Dr. Gregor Kirchhof** (Universität Augsburg): Herzlichen Dank für die Frage. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, ich muss hier ganz klar anders Stellung beziehen als die drei Kollegen, die das vorhin gemacht haben. Wenn der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben überschießend umsetzen und das Transparenzregister für jedermann öffnen würde, dann würde das Grundgesetz verletzt. Bemerkenswert ist an den Stellungnahmen, die ich gelesen habe, dass der Datenschutz in keiner Silbe vorkommt. Die Passagen, in denen das Gesetz den Datenschutz sachgerecht aufnimmt, sollen dann auch noch gestrichen werden.

In der Vorbereitung auf diese Anhörung habe ich mir die Verfassungsrechtsprechung zum Thema „Datenschutz“ angeschaut. Ich war beeindruckt, mit welcher Weitsicht das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1983, also vor 35 Jahren, skizziert hat, welche datenschutzrechtlichen Probleme wir heute haben. Die Datenprofile, die Amazon und Google von uns erstellen können, zeigen nur, was möglich ist, wenn man Daten in einem Netz verbindet und mit anderen Daten



abgleicht. Und so hat das Bundesverfassungsgericht seitdem und nun in ständiger Rechtsprechung betont, dass selbst, wenn Daten schon öffentlich sind – und das sind die für das Register vorgesehenen Daten zum Teil – und neu verbunden werden, ist das ein eigener Eingriff in das Grundrecht auf informationale Selbstbestimmung, selbst wenn die Daten nicht sensibel sind.

Aber in das Transparenzregister sollen äußerst sensible Daten eingestellt werden, die mit Blick auf den Datenschutz viel wichtiger sind, als zum Beispiel die Daten im Grundbuch. Denn es sollen hier Informationen über die Vermögensverhältnisse offengelegt werden, aber auch über Unternehmensstrukturen, die damit gegebenenfalls wettbewerbsrelevant über neue Ausrichtungen von Unternehmen sind. Deshalb ist dieser Grundrechtseingriff schon jetzt sehr stark, aber rechtfertigbar, aber er würde enorm verschärft, wenn wir diese Daten öffentlich machen würden. Und das würde dem Grundgesetz widersprechen.

Wenn Sie die Daten in die Welt schicken, bekommen Sie sie nicht mehr zurück. Insofern hätte die jetzige Veröffentlichung der Daten etwas Endgültiges, und das kann man verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Der öffentliche Zugang soll den Kampf gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus stärken, die Kontrolle und Verfügbarkeit der Daten erhöhen, hilfreiche Reputationseffekte erzeugen und ein allgemeines Systemvertrauen stärken. Der Gesetzentwurf und die Richtlinie sehen aber zu Recht bereits jetzt vor, dass Personen mit einem berechtigten Interesse auf die Daten zugreifen dürfen. Insofern ist äußerst fraglich, ob diese Ziele durch eine öffentliche Transparenz wirklich maßgeblich gestärkt würden. Aber selbst, wenn das der Fall wäre, kann man den Datenschutz nicht einfach so zur Seite wischen, das geht grundrechtlich nicht.

Die Richtlinie und das Gesetz betonen die erheblichen Gefährdungen für die Betroffenen. Dort steht, dass Ausnahmen von der Transparenz geregelt werden dürfen, wenn die Betroffenen fürchten müssen, Opfer eines Betrugs, einer Entführung, von Erpressung, Gewalt und Einschüchterung zu

werden. Würden wir die Daten öffentlich machen, wären diese Gefahren erheblich erhöht.

Die EU-Geldwäscherichtlinie betont zudem ausdrücklich, dass der Zugang nur unter Wahrung des Datenschutzes gewährt werden darf. Und würde man den Datenschutz jetzt einfach so beiseite wischen, wäre diese europarechtliche Vorgabe missachtet und das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ohnehin. Das Grundgesetz würde ersichtlich verletzt.

Der europäische Datenschutzbeauftragte kommt zu einem ganz parallelen Ergebnis. Auch der französische Verfassungsrat, also das französische Verfassungsgericht, hat parallel entschieden, dass ein öffentliches Register unverhältnismäßig ist. Das ist jetzt nicht technisch. Aber wenn selbst diese Instanzen das so sagen, dann ist der deutsche Grundrechtsschutz natürlich erst recht auf den Plan gerufen, weil der strukturell viel kraftvoller ist.

Zudem müsste eine allgemeine Registeröffnung den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, der europäischen Grundrechte-Charta, dem weiteren supernationalen Datenschutzrecht und dem nationalen Datenschutzrecht entsprechen. Und diese ganzen Vorgaben möchte ich hier nicht subsumieren, aber auch diese wären missachtet. Insofern: keine öffentliche Transparenz. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wer antwortet für die Deutsche Kreditwirtschaft? Herr Langweg, bitte.

Sv **Peter Langweg** (Die Deutsche Kreditwirtschaft / BVR): Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Transparenzregisters. Aus unserer Sicht stellt dieser Schritt eine erhebliche Verbesserung zur heutigen Situation dar, die sich ganz klar wie folgt umschreiben lässt: Wo immer ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung anknüpfen will, sei es zu Versicherungen, zu Immobilienmaklern, zu Notaren, zu Rechtsanwälten oder zu Kreditinstituten – und das werden jeweils mehrere sein, je größer das Unternehmen ist – wird jeder Verpflichtete des



Geldwäschegesetzes anfangen zu versuchen zu verstehen, wie die Eigentümerstruktur ist und wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Da wird an ganz vielen Stellen Aufwand betrieben. Und wer sollte es denn besser ergründen und wissen können als die Geschäftsführer des Unternehmens? Die haben eine viel bessere Einsicht in die Struktur ihres eigenen Unternehmens als eine außenstehende Firma, eine Bank oder eine Versicherung oder auch ein Rechtsanwalt. Insofern ist das aus unserer Sicht ein sehr großer und guter Schritt, hiermit vielfältige Arbeiten zu minimieren und in einem Transparenzregister zusammenzuführen.

Das Gesetz sagt in der jetzigen Fassung ja auch, dass damit die Pflicht der Verpflichteten damit nicht erlischt. Die Versicherungen, die Kreditinstitute werden also weiterhin immer dann tätig werden müssen, wenn sie berechtigte Zweifel daran haben, dass richtig ist, was im Transparenzregister steht. Das halten wir für eine grundsätzlich richtige Regelung, wobei wir auch ganz deutlich sagen, dass wir uns für das Register einen Vertrauensschutz wünschen würden. Das wäre dann der langfristige Wunsch, damit hier eine ähnliche Sicherheit besteht wie bei anderen deutschen Registern auch. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Meine Fragen richten sich an die Bundessteuerberaterkammer. Sie begrüßen den Gesetzentwurf grundsätzlich. Sie regen jedoch Änderungen an, insbesondere was die Einführung einer anlassunabhängigen, also einer präventiven geldwäscherechtlichen Aufsicht bei den Steuerberatern, die sie ablehnen, betrifft. Bitte begründen Sie Ihre Haltung.

Meine zweite Frage betrifft den § 6 GwG. Das Element der Verschwiegenheit ist für den Berufsstand von hoher Relevanz. Die Steuerberater üben neben der beratenden Tätigkeit eine Vielzahl von anderen Tätigkeiten aus, beispielsweise die Erstellung der Finanzbuchhaltung. Bitte erläutern Sie hier Ihre Vorschläge zum Gesetz.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Dr. Stein, bitte.

Sv **Dr. Holger Stein** (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Frage und die Möglichkeit der Bundessteuerberaterkammer, hier heute mit angehört zu werden.

Vom Grundsatz ist das schon sehr richtig, wie Sie das gesagt haben, Frau Kudla, wir begrüßen das außerordentlich. Wir stehen diesem Gesetzentwurf und auch der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie absolut positiv gegenüber. Trotzdem müssen wir als Bundessteuerberaterkammer immer dafür sorgen, dass wir das am Ende umgesetzt bekommen. So haben sich unsere Stellungnahmen auch im materiellen Bereich immer auf Praktikabilität und Umsetzbarkeit bezogen. Wie können wir das vielleicht noch verbessern und vielleicht noch wirksamer machen? Man muss hierzu wissen, dass das Berufsrecht der Steuerberater keine anlassunabhängige präventive Aufsicht kennt, sondern die Berufsaufsicht ist im Rahmen der Selbstverwaltung so organisiert, dass nur anlassbezogen entsprechende Vorgänge aufgegriffen werden, und diese werden dann auch einer Untersuchung unterstellt. Das hat sich in der Praxis bewährt. Wir haben damit über viele Jahre gute Erfahrungen in verschiedenen Bereichen gemacht.

Das betrifft auch die Verschwiegenheitspflicht, sie ist ein ganz großes Gut, und andere Tätigkeiten. Nun sieht die Richtlinie vor, dass der risikobasierte Ansatz entsprechend dem Risiko der jeweiligen Verpflichteten angesetzt werden soll. Wir meinen, dass wir angesichts der praktischen Situation an dieser Stelle vielleicht doch mildere Mittel einsetzen könnten, um möglicherweise das gleiche Ziel zu erreichen. Denn man müsste ansonsten eine präventive, anlassunabhängige Aufsicht nur für diesen einzelnen Tatbestand, der aus der gesamten beruflichen Tätigkeit herausreicht, in die Struktur einbauen. Wir würden in dem Bereich eher dafür plädieren, dort mildere Mittel einzusetzen, die wir auch heute schon praktizieren und die wir natürlich auch weiter intensivieren würden und die dann im Bereich der Beratung und Information



durch Installation von Anzeigepflichten durch die Kollegen durchgeführt würden.

Ich bin auch Präsident der Kammer in Mecklenburg-Vorpommern. Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium sind wir durch Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen dort stark aktiv. Wir wirken natürlich auch im Rahmen der Berufsaufsicht und im Rahmen der Berufsordnung, die wir als Bundessteuerberaterkammer in unserer Satzungsversammlung ausgestalten. Natürlich sollten wir da auch entsprechende Elemente aufnehmen, um auf gleicher Weise zum Ziel zu kommen, die Erfordernisse der Geldwäscherichtlinie umzusetzen.

Darüber hinaus sind die Steuerberater sicherlich in dem Bereich mehr am hinteren Ende angesiedelt. Das sind kriminelle Delikte, die muss man auch verurteilen. Wir selbst haben mit Bargeldvorgängen so gut wie nichts zu tun. Selbst in den eigenen Kanzleien spielen Bargeldprozesse eigentlich keine Rolle. Oftmals werden durch Gestaltung Dinge vollzogen, die im Anschluss dem Buchhalter vorgelegt werden, der dann auch nicht mehr alles erkennen kann. Das muss man ganz nüchtern sagen, wir sind in der „Nahrungskette“ der Geldwäsche sicherlich ganz am Ende, wo das relativ schwer zu erkennen ist. Nichtsdestotrotz sind wir natürlich absolut sensibilisiert.

Ich will zum zweiten Teil kommen. Der zweite Teil, das ist ja die Frage zur Verschwiegenheitspflicht und den Widersprüchen, die wir in diesem Bereich sehen. Wir müssen ganz klar sagen, dass die berufliche Verschwiegenheitspflicht ein ganz hohes Gut der steuerberatenden Tätigkeit ist. Dass diese berufliche Verschwiegenheitspflicht dafür sorgt, dass die staatlichen Abgaben und insbesondere auch die Sozialversicherungsbeiträge geräuschlos mit Unterstützung der Unternehmer und ihrer Berater jeden Monat, jedes Jahr in die Kassen des Staatshaushaltes kommen. Und auch so manches im Abgabebereich wird dadurch entsprechend richtig behandelt, dass der ratsuchende Bürger oder das ratsuchende Unternehmen auf den Steuerberater zugehen und wissen, dass er von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Und wenn er von Berufswegen zu Verschwiegenheit verpflichtet ist, dann ist das nicht alleine ausreichend, er ist auch nach § 203 StGB sogar strafbewährt dazu verpflichtet, diese Verschwiegenheit nicht zu durchbrechen. Insofern haben wir hier ein sensibles Gut, und dieses sensible Gut steht natürlich in Balance zu dem berechtigten Ansinnen, wirksame Maßnahmen gegen Geldwäsche einzuleiten. Insofern gab es jetzt eine Nachbesserung im Regierungsentwurf, dass man darauf hingewiesen hat, dass im Bereich der rechtsberatenden und prozessorientierten Tätigkeit eine Ausnahme möglich ist, was im Übrigen nach unserer Kenntnis die Richtlinie auch vorschreibt. Es bleibt so möglich, die nationalen Regeln zu berücksichtigen und auch anzuwenden. In diesem Bereich sollte man aus unserer Sicht nicht überschießend regulieren, da wir bei der Verschwiegenheitspflicht in einen sensiblen Bereich kommen.

Die Tätigkeit der Steuerberater ist insofern nicht ganz vergleichbar mit denen der Rechtsanwälte und Notare, weil wir dort eine breitere Palette an Tätigkeiten haben. Wir sind also nicht komplett nur im rechtsberatenden Bereich tätig, sondern das Steuerberatungsgesetz unterscheidet zwischen sogenannten Vorbehaltsaufgaben und vereinbarenden Tätigkeiten. Zu diesen vereinbarenden Tätigkeiten gehört unter anderem, wie wir das auch schon in unserer Stellungnahme genannt haben, zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung. Die betriebswirtschaftliche Beratung unterliegt nicht dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht. Steuerberater sind in der Wirtschaft für das Unternehmen der Ansprechpartner für alle Dinge. Auch bei solchen Meldungen wie zur Geldwäsche, wenn der Unternehmer ein Schreiben von einer Behörde bekommt, dann sagt er: „Steuerberater, sag mir mal, was ich da jetzt machen soll“. Das ist auch gut und richtig, dass die Kollegen sich in der Breite dann darum kümmern, insofern können wir schwer differenzieren, was in welchem Beratungsbereich liegt, weil die Unternehmen natürlich auch komplexe Gebilde in einem komplexen Reproduktionsprozess sind. Die Differenzierung zwischen rechtsberatenden Bereichen, der Buchhaltung und betriebswirtschaftlichen Fragen ist oft schwierig. Insofern würden wir dafür plädieren, das mit dem Steuerberatungsgesetz zu verkoppeln. Das, was das Steuerberatungsgesetz für den Steuerberater vorschreibt,



sollte dann vielleicht doch die Basis für die Geldwäschebekämpfung sein.

Darüber hinaus sind wir auch sehr froh, dass darf ich vielleicht abschließend noch ergänzen, dass ja der Deutsche Bundestag gerade kürzlich im Rahmen einer Gesetzesinitiative mit aufgenommen hat, dass die Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege tätig sind. So sehen wir uns auch, und da möchten wir uns auch ausdrücklich dafür bedanken, dass das so gesehen wurde. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksachen 18/9521, 18/9948, 18/10102 Nr. 13) sind Organe der Steuerrechtspflege einerseits dem Gesetz verpflichtet, auf der anderen Seite natürlich auch dem Mandanten. Das ist ein sensibler Spagat, den wir in einem gewissen Maße leisten müssen. Bei uns ist das in der Regel so, und das wird auch seit vielen Jahren schon so gehandhabt: Wenn Mandanten mit unredlichen Ansinnen kommen und sich an den Steuerberater wenden, dann besteht immer die Möglichkeit, das Mandat abzulehnen oder niederzulegen. Das wird in vielen Fällen auch gemacht. Jetzt gibt es sicherlich in einer Herde weißer Schafe auch schwarze, weil Herr Dr. Schick gerade so guckt - wir hatten neulich hier im Hause eine Diskussion über Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Cum-Cum und Cum-ex. Die Frage ist immer, wie man den Maßstab anlegt, um das gesamte System trotzdem vernünftig funktionieren zu lassen. Darin sehen wir hierbei ganz eindeutig den Fokus, vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Binding (Heidelberg).

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an den GDV. Und zwar regelt der § 23 Abs. 1 GwG eine gestaffelte Einsichtnahme von Behörden in das Transparenzregister zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Der Verpflichtete, um seine Sorgfaltspflichten zu erfüllen, und Dritte bei berechtigtem Interesse. Soweit so gut. § 23 Abs. 2 GwG allerdings schränkt diese Einsichtsmöglichkeiten wieder ein. Da würde mich interessieren, ob Sie das ein bisschen abwägen

können, vielleicht sogar mit dem Maßstab vergleichen, es nicht öffentlich zu machen.

Meine zweite Frage richtet sich an den Deutschen Lotto- und Totoblock. Der gesamte Gesetzentwurf sieht eine Bereichsausnahme vor, für Aufsteller von Geldspielgeräten. Das heißt, dass Betreiber von Spielhallen und Geldspielgeräten nicht als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz erfasst werden. Können Sie das ein bisschen abwägen, ob das eine kluge Regelung ist?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Bartel, bitte.

Sve **Karen Bartel** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, herzlichen Dank für die Frage zum Transparenzregister.

Wir begrüßen, ähnlich wie die Kollegen der DK, die Einführung des Transparenzregisters. Wir finden, dass dies ein erster richtiger Schritt ist, und wir sollten einfach mal gucken, wie die Erfahrungen sind. In der Tat, was den § 23 Abs. 2 GwG im Entwurf betrifft, dazu muss ich sagen, auch gerade vor dem Hintergrund der Diskussion der öffentlichen Zugänglichkeit, meinen wir, dass das grundsätzlich schon angemessen eingeschränkt wird, weil eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehen ist. Allerdings gibt es einen kleinen Wermutstropfen, es gibt eine Ausnahme für Banken und Rechtsanwälte, die dennoch Einsicht nehmen können; und wir verstehen nicht so recht, warum das für die Versicherungswirtschaft nicht gelten sollte. Wir sind genauso über § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet, deswegen sehen wir da den Unterschied nicht. Wir brauchen diese Ausnahme genauso wie die Banken, die da sehr vergleichbar sind mit uns. Ansonsten finden wir insgesamt, dass der § 23 Abs. 2 GwG ausgewogen ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Heinrich, bitte.



Sv **Michael Heinrich** (Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB)): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung auch an den Deutschen Lotto- und Totoblock.

Ich bin aufgefordert abzuwägen. Das bringt mich natürlich in eine etwas schwierige Situation, allerdings ist es ziemlich eindeutig. Die Spiele des Deutschen Lotto- und Totoblocks sind anerkannt und praktisch nicht relevant für den Bereich Geldwäsche. Dafür gibt es hier viel zu wenig zu gewinnen, mit viel zu geringen Wahrscheinlichkeiten. Der Einzelgewinn ist zwar hoch, aber die Wahrscheinlichkeit ist sehr gering und die Gesamtauschüttungsquote liegt bei circa 50 Prozent. Das ist nach allen Expertenmeinungen, die mir bekannt sind, deutlich unterhalb dessen, was für Geldwäsche relevant ist. Deshalb ist ja auch der terrestrische Bereich, das Spielen in der Annahmestelle, grundsätzlich ausgenommen worden. Das begrüßen wir natürlich sehr, allerdings gibt es bei unseren Spielen keinerlei Unterschied zwischen dem Angebot im Internet und dem im terrestrischen Bereich. Auch im Internet gibt es aus unserer Sicht kein Geldwäscherisiko. Es kommt noch hinzu, dass nach dem Glückspielstaatsvertrag die monatliche Einzahlung im Internet auf 1 000 Euro begrenzt ist. Damit Geldwäsche zu betreiben, wie gesagt, bei den geringen Auszahlungsquoten, auf die man setzen kann, das erschließt sich für uns nicht. Und wenn ich jetzt mal zu einer Abwägung komme, jedenfalls die Expertenmeinungen, die uns bekannt sind, sehen im Bereich des Automatenspiels ein höheres Geldwäscherisiko als im Bereich der Spiele des Deutschen Lotto- und Totoblocks und zwar immer undifferenziert. Also das Risiko ist gering, sowohl im terrestrischen als auch im Internetbereich. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn parallel zu der Ausnahme für den Automatenbereich auch unser Internetspiel aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes ausgenommen wird.

Es gab bisher im geltenden Gesetz die Möglichkeit, dass die einzelnen Landesaufsichtsbehörden Ausnahmen genehmigen konnten, was sie auch getan haben. Nachdem wir jetzt die Stellungnahme der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen mussten, ist diese Einzelausnahmemöglichkeit nicht mehr zulässig. Umso wichtiger wird für uns diese generelle

Herausnahme aus dem Geldwäschegesetz, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir im Internetbereich, der inzwischen so um die zehn Prozent Umsatzrelevanz hat, massiv unter Druck stehen. Hier machen sich in etwa dem gleichen Umfang ausländische illegale Anbieter breit, die Wetten auf die deutschen Lotterien anbieten. Das sieht für den normalen Kunden wie eine Teilnahme am Spiel des Deutschen Lotto- und Totoblocks aus, aber es ist eigentlich eine Wette, die auf das eigene Buch des Anbieters in Gibraltar, Malta oder sonst irgendwo in dieser Welt geht. Das Problem ist, selbst wenn sie dem Geldwäschegesetz unterliegen würden, oder ähnlichen Regelungen im EU-Bereich, hätten wir hier ganz erhebliche Probleme bei der Verfolgung. Die zusätzlichen Hürden, die jetzt mit dem Geldwäschegesetz für unsere Kunden errichtet werden, gehen über die ja ohnehin bestehenden Zugangshürden nach dem Glückspielrecht hinaus. Also der Schutz Jugendlicher und die Überprüfung des Alters steht überhaupt nicht in Frage, weil das im Glückspielrecht geregelt ist, aber hier gibt es jetzt zusätzliche Auflagen, beispielsweise die Kontenwahrheit des Kunden zu prüfen und dann auch noch neben den üblichen Daten, die man im Internet angeben muss, den Geburtsort und die Nationalität abzufragen. Das geschieht bei den illegalen natürlich alles nicht.

Besonders beschwert uns die Situation, wenn es kurz vor einer Jackpot-Ziehung ist. Dann beobachten wir einen deutlichen Anstieg der Registrierungen, und wir müssen davon ausgehen, dass dann ein großer Teil dieser Registrierungen eigentlich in den illegalen Bereich geht, weil das für den Kunden nicht zu erkennen ist. Der Kunde sieht einmal hohe Hürden und er sieht auf der anderen Seite niedrigere Hürden, kann aber kein Unterschied im Angebot erkennen. Also wo wird er sich vermutlich anmelden?

Das ist unser Kernthema, die Waffengleichheit mit den illegalen Angeboten, gepaart mit der extrem niedrigen bis nicht vorhandenen Geldwäscheproblematik im Bereich der Spiele des Deutschen Lotto- und Totoblocks. Es gab bisher Ausnahmemöglichkeiten, die gibt es aber nicht mehr. Einige sind ins Gesetz übernommen worden, das begrüßen wir sehr, aber eben nicht alle. So gibt es die Möglichkeit der vorläufigen Identifizierung auf Basis



des Glückspielrechts, aber eben keine Möglichkeit von der Überprüfung der Kontenidentität abzuweichen, und gerade hier haben wir in der Onlineüberprüfung ein großes Problem, und das zwingt in der Regel die Kunden dann in die terrestrischen Annahmestellen zu gehen, um sich dort final zu identifizieren. Das ist natürlich mit einem Spiel kurz vor einem Jackpot nicht vereinbar. Dieses Spontanspiel wäre dann nämlich so ausgestattet, dass man lediglich spielen kann, aber einen Gewinn nur abholen könnte, wenn man vollständig identifiziert ist. Also auch von daher gibt es im Bereich des Spontanspiels keine Geldwäscherisiko, sodass wir hier dringend darum bitten, die bestehenden Ausnahmeregelungen zu übernehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank.
Nächster Fragesteller für die CDU/CSU ist Herr Dr. Steffel.

Abg. **Dr. Frank Steffel** (CDU/CSU): Ich würde gerne noch mal den BDI fragen, nachdem wir die Stellungnahmen zum Transparenzregister aus der Sicht von den anderen gehört haben, ob Sie das vollumfänglich teilen, weil insbesondere vielleicht noch mit Blick auf kleinere und mittlere Unternehmen bei uns im politischen Bereich Signale ankommen, dass man Sorgen vor Missbrauch hat, dass man Sorgen hat, dass Bürokratie und Kosten der permanente Pflege Millionen von Unternehmen betreffen. Es ist auch die Sorge, dass es Massenabfragen gibt, dass es möglicherweise damit auch wieder Missbrauch mit den Daten gibt, die dann auch für andere Zwecke genutzt werden und dass diejenigen, die fragen, sich nicht richtig registrieren müssen und die Hinterfragten darüber keine Informationen bekommen.

Ich kenne all die Gegenargumente, ich will das auch gar nicht als Meinung übernehmen, sondern ich will nur die Frage an Sie richten, da Sie hier der einzige Vertreter der Gesamtwirtschaft sind, dass Sie vielleicht auch noch mal mit Blick auf Handwerk sowie kleinere und mittelständische Familienunternehmen etwas dazu sagen, damit wir es zumindest im Protokoll einmal festgehalten haben.

Meine zweite Frage geht an die BaFin. Es geht um den Bereich der Politisch exponierten Personen (PEP). Da dafür nun keiner so unmittelbar zuständig ist, frage ich Sie. Zum einen ist die Frage: „Wer ist eigentlich ein PEP?“ Zum zweiten ist die Frage: „Wissen diejenigen, die zukünftig PEPs sind, eigentlich, dass sie dann PEPs sind?“ Also mich würde hier interessieren, was ist das dann für eine Liste, wo kann wer sie verbindlich einsehen, insbesondere auch die Aufteilung zwischen Inland und Ausland? Dann reden wir ja neu über Familienangehörige. Da ist die Frage, wo endet das? Ist das mein Bruder, meine Schwester, oder sind das möglicherweise deren Kinder, Kindeskinde, geschiedene oder nicht geschiedene Lebenspartner in ehelicher oder unehelicher Gemeinschaft? Betrifft es dann auch Geschäftspartner? Auch hier möchte ich gerne mal von Ihnen hören, wie das gehandhabt werden soll. Ist jemand, der Minderheitengesellschafter meiner Mutter oder meines Schwiegervaters ist, damit automatisch PEP? Also hier ist eine Menge Unklarheit, ich habe das jetzt bildlich ausgedrückt und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Unklarheit für alle PEPs, aber auch für den Gesetzgeber einmal versuchen, etwas aufzuhellen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kraiss, bitte.

Sv **Jürgen Kraiss** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)): Vielen Dank, Herr Dr. Steffel, dass ich auch dazu noch einmal kurz was sagen kann.

Sie haben es schon angedeutet, es ist aus Sicht der Industrie gar nicht so einfach, darauf zu reagieren, weil auch hier wieder eine große Heterogenität der Unternehmen besteht. Zunächst einmal, wenn ich an mein Unternehmen denke, für das ich tätig bin, ein börsennotiertes Unternehmen hier in Deutschland: Die unterliegen heute schon sehr weitreichenden und umfangreichen Transparenzpflichten. Das heißt, der Zuwachs an Transparenz durch dieses Register wird gleich Null sein. Es wird ein Zuwachs an Rechtsunsicherheit geben, weil auch die Definition im Gesetz ja eigentlich börsennotierte Gesellschaften ausnimmt. Also welche soll ich dann jetzt am Ende anwenden? Ich habe also keine wirklich guten, griffigen Kriterien mehr, die gelten, außer den allgemeinen Grundsätzen natürlich.



Auch wenn, und das muss man auch vielleicht noch mal positiv sagen, die Bundesregierung, der Gesetzgeber, das BMF und seine Fachreferate, sich sicherlich bemühen und sich auch lange gegen das Register gesperrt haben. Diese bemühen sich sicherlich auch jetzt, den zusätzlichen Aufwand zu begrenzen.

Aber es ist eben so: Wenn ich die Pflicht habe, an ein Register zu melden, dann muss ich immer wieder in dieses Register hineinschauen, ich muss bei jeder Veränderung in der Gruppe, im Konzern, daran denken, was möglicherweise in Bezug auf das Register passiert. Also ich komme nicht umhin, auch da wieder Aufwand zu betreiben und diesen Aufwand ohne zusätzliche Transparenz damit zu schaffen, das finden wir einfach nicht gut. Das muss man einfach noch mal klar stellen. Da fehlt es einfach an der Effizienz, das macht keinen Sinn und für kleine Unternehmen ist das natürlich immer wieder ein Thema. Ich habe mich ein bisschen mit den Vorschriften beschäftigt, und man kommt einfach ganz schnell an den Punkt, wo man sich fragt: „Was muss ich denn eigentlich konkret tun?“ Es ist extrem schwierig zu verstehen, was man tun soll/darf/muss/kann und wer welche Information zu geben hat, wo ich die herkriege.

Ich glaube persönlich, wenn ich mal so als Jürgen Kraus noch etwas sagen darf, dass massenweise falsche Informationen in dieses Transparenzregister reinkommen. Das wird nicht ein Register der wirtschaftlich Berechtigten sein, sondern es wird ein Register von irgendwelchen Leuten sein, vielfach von Geschäftsführern. Und bei denen haben wir heute schon Transparenz durch die bestehenden Register. Da stehen dann nicht die richtigen Leute drin, ob das gewollt war, frage ich mich ein bisschen.

Insofern ist dann auch der Zugang natürlich noch mal ein Thema. Die seriösen Unternehmen werden mit Sicherheit bemüht sein, das sauber auszufüllen und dann praktisch darüber komplette Transparenz zu schaffen. Wie gesagt, börsennotierte Unternehmen wird das nicht so treffen, aber kleine Unternehmensstrukturen, die kämpfen dann schon damit, dass sie hier faktisch eigentlich einen Teil ihres Privatlebens offenbaren, das vielleicht auf

Vorbehalte stößt. Also da sollte man vorsichtig sein. Sie hatten freundlicherweise den Datenschutz erwähnt, der wirklich in diesem Zusammenhang nicht vorkommt. Da geht es auch um persönliche Daten von Menschen, die auch etwas leisten und zur Transparenz bereit sind. Aber darüber sollte man noch mal ein bisschen nachdenken, ob das nicht auch vorsichtiger geht. Muss das in dieser Weise geschehen? Da sind natürlich jetzt EU-Vorgaben im Raum. Man kommt nicht komplett daran vorbei, man kann nicht so tun, als gäbe es die nicht, aber da sollte man sich vor allem beim Zugang noch mal überlegen, ob das komplett öffentlich sein sollte. Wir meinen, dass der gestaffelte Zugang, so wie in der Richtlinie vorgesehen, im ersten Schritt erstmal ausreicht.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dr. Fürhoff, bitte.

Sv **Dr. Jens Fürhoff** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Vielen Dank für die Frage.

Das ist jetzt etwas schwierig einzugrenzen. Nun sind wir ja auch als BaFin nicht die Behörde, die allein für die Definition von PEPs zuständig ist. Ich will mich der Sache mal so nähern: Auf internationaler und auch auf europäischer Ebene gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen, wer alles in den Kreis der „Politisch exponierten Personen“ einzu beziehen ist. Die Regelung ist ja nicht neu, schon die dritte Richtlinie enthielt entsprechende Vorschriften in dem Kontext und auch das deutsche Gesetz setzt das um, indem es eben eine Aufzählung enthält, aber mit der Einleitung „Insbesondere“. Das zeigt, es können also auch noch andere Personen sein. In der Praxis, bezogen auf die durch die BaFin beaufsichtigten Unternehmen, hatte ich nicht den Eindruck, dass das unüberwindbare Hindernis hervorruft, so wie es ausgestaltet ist, weil man von der Intention des Gesetzes kommend schon eine Grundvorstellung hat, wer da gemeint ist und wo besondere Geldwäschegefahren bestehen.

Zum Zweiten gibt es eine Reihe kommerzieller Anbieter, die entsprechende Listen veröffentlichen, die insbesondere, wenn es um ausländische PEPs geht, sehr hilfreich sind. In dem Kontext wurde



wiederholt diskutiert, inwieweit man ein solches Register auch national zur Verfügung stellen sollte. Ich glaube, das würde sein Ziel nicht erfüllen, weil diese kommerziellen Listen einfach andere Quellen haben und eine andere Bewertung vornehmen, jedenfalls spreche ich jetzt über die Kreditinstitute, die im Rahmen des Monitorings sowieso schon herangezogen werden, weil dort auch Sanktionsfälle beispielsweise in den Listen hinterlegt sind. Ich denke, diese Regelung ist zwar ausdifferenziert, aber nach meiner Einschätzung durchaus handhabbar – bezogen auf den Verpflichteten-Kreis der BaFin, wohlgedacht.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE ist Herr Dr. Troost.

Abg. **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.): Danke schön. Ich habe auch noch einmal eine Frage zum Transparenzregister. Ich meine, wenn man die Fragestellung, so wie es Herr Dr. Steffel formuliert hat, nimmt, dann wäre ihm ja am liebsten, dass würde man doch noch wieder wegstreichen. Von Herrn Kirchhof haben wir gehört, dass jede Art von Transparenz in der Öffentlichkeit möglicherweise mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Versicherungswirtschaft findet es ganz gut, möchte aber selber noch mit rein. Deswegen einfach nur noch mal eine Frage an Transparency International und an das Netzwerk Steuergerechtigkeit. Warum ist aus Ihrer Sicht die Öffentlichkeit des Registers von zentraler Bedeutung, und wer soll das Register denn eigentlich auch führen dürfen und wer nicht?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Dr. Mertens, bitte.

Sve **Dr. Anna-Maija Mertens** (Transparency International Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Frage.

Vielleicht, um das erstmal klarzustellen, wir sind nicht immer und überall für Transparenz, auch wenn es in unserem Namen steht. Wir wollen jetzt nicht „Corruption International“ heißen, aber Transparency ist tatsächlich bei uns Mittel zum Zweck. Das ist ein Instrument, und deswegen ist es

tatsächlich gut, erstmal zu schauen, wo wir denn hinwollen. Nur sehen wir keine besseren Lösungen. Wichtig ist, dass die Daten alle korrekt sind, und das ist tatsächlich etwas, was man von außen überprüfen muss. Es ist für uns noch eine große Frage, wie definiert wird, wer mit berechtigtem Interesse darauf Zugriff haben wird. Was wir bei den Panama Papers gesehen haben, ist, dass die Dynamik von außen kommen kann. Es kann sein, dass Journalisten im Zuge von Recherchearbeiten darauf stoßen. Diese sollten dann berechtigt sein, weiterhin zu ermitteln und auf Missstände aufmerksam zu machen. Ich glaube, es geht um das Gesamtpaket. Wenn wir jetzt die Ermittlungspflicht von Unternehmen kritisieren, ist die vorgesehene Kontrollkette nicht transparent. Deswegen würde ich sagen, dass dieses Argument nicht richtig ist, dass alles das, was wir brauchen, heute schon sichtbar sei.

Was ich gar nicht verstehe, ist der Datenschutzaspekt, der durch Zusammenknüpfung von ohnehin verfügbaren Informationen entstehen soll. Die gesamte Kette muss transparent sein, und das muss öffentlich zugänglich sein, dann kann es funktionieren. Ansonsten führt der beschränkte Zugriff von außen dazu, dass Überprüfung und Kontrolle nicht möglich sind. Gleichzeitig sind die Ressourcen beschränkt, so dass die Gefahr zunimmt, dass das Register nicht ohne Lücken geführt werden kann, das ist das Argument für uns. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Meinzer, bitte

Sv **Markus Meinzer** (Tax Justice Network / Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland): Vielen Dank. Also ich möchte auch noch mal ganz kurz auf den Datenschutzaspekt eingehen. Ich mag der Argumentation zustimmen, dass das 1983 unverhältnismäßig gewesen sein mag, als wir noch weitgehend in nationalstaatlich organisierten Wirtschaftsräumen gewirtschaftet haben. Damals gab es auch schon Globalisierung, aber heute ist es eine ganz andere Qualität, die wir haben.

Grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten: Es ist die Regel, dass es ausländische Direktinvestitionsbeziehungen gibt, in den deutschen Wirtschafts-



und Rechtsraum hinein. Damals mögen in überwiegender Mehrzahl 99 Prozent der Aktionäre und der Gesellschafter mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch gewesen sein. In Großbritannien, wo schon ein öffentlich zugängliches Transparenzregister eingeführt wurde, gilt das für 90 Prozent der Unternehmen. Für die ändert sich an den Angabepflichten nichts. Die Daten sind bereits transparent verfügbar. Es ist eine Wettbewerbsungleichheit, die momentan herrscht, weil man belohnt wird, wenn sich grenzüberschreitend konstituierte Kontroll- und Beteiligungsstrukturen etablieren und nutzen lassen. Von 1,2 Millionen Firmen, die sich bisher in Großbritannien eingetragen haben, wurden nur 30 Firmen Ausnahmen gewährt, wegen Gefahren wie Kidnapping oder Problematiken bei Tierversuchen. Es gibt diese Ausnahmemöglichkeit schon jetzt, wenn nachweislich wirkliche Gefahren bestehen. Andernfalls sind die Informationen über Gesellschafter bei den meisten GmbHs ohnehin schon erkenntlich.

Ich möchte außerdem betonen, dass es in dem gegenwärtigen Entwurf nur über die Einsehbarmachung vom Namen der Person des wirtschaftlich Berechtigten, dessen Geburtsjahr und Geburtsmonat sowie des Wohnsitzstaates geht. Es geht hier nicht um Privatanschriften, es geht hier nicht um persönliche Verwandtschaftsverhältnisse oder andere Probleme oder sensible Daten, die man gerne auf Facebook preisgibt, aber die ganz sicher nicht zwingend öffentlich gemacht werden sollten. Deshalb ist eine Beschränkung des Zugriffs wirtschafts- und wettbewerbsfeindlich, denn sie verzerrt den Wettbewerb zum Vorteil intransparenter, verschachtelter Firmenkonstrukte und zum Nachteil inländischer, ehrbarer Kaufleute. Das ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich problematisch und möglicherweise ein Bruch gegen die deutsche Verfassung.

Bereits heute ist es für die meisten Rechtspersonen in Deutschland schon üblich, den wahren wirtschaftlich Berechtigten, etwa in der Gestalt des Gesellschafters einer GmbH, im Handelsregister öffentlich zu machen. Durch die Einführung eines öffentlichen, echten Transparenzregisters würde es damit erst zu gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen bereits transparenten GmbHs und den

bisher intransparenten GmbHs kommen, die ausländische Rechtspersonen als Gesellschafter nutzen, und Aktiengesellschaften, die bisher Gesellschafter noch nicht öffentlich machen müssen, wenn sie nicht börsennotiert sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Offshore-Investoren mit der Geheimhaltung nach deutschem Recht belohnt werden sollen, wenn sie verschachtelte Firmenkonstrukte zur Verschleierung der Eigentumsstrukturen wählen und damit ihre unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht anders als die inländischen Konkurrenten einfacher aus dem Weg gehen können.

Das Europäische Parlament hat jüngst ein überwältigendes Votum für solche öffentliche Register bei der Debatte um die Interims-Novellierung der 4. Geldwäscherichtlinie abgegeben. Auch hier läuft Deutschland deshalb Gefahr, wiederum in kürzester Zeit in Zugzwang zu geraten, wenn man sich jetzt auf den Minimalkonsens zurückzieht. Auch der Bundesrat fordert im Übrigen den unbeschränkten Zugriff auf das Transparenzregister. Das Vereinigte Königreich und die Ukraine haben bereits ein öffentliches Register eingeführt. Afghanistan, Kolumbien, Frankreich, Kenia und Nigeria haben angekündigt, ein solches einzuführen und in Dänemark wird im Sommer 2017 das Eigentümerregister veröffentlicht. Grundgesetzliche Probleme müssten dann zumindest europarechtlich auch noch einmal überprüft werden, wenn die tatsächlich Bestand haben sollten. Denn in Europa gehen viele Staaten mit diesem öffentlichen Transparenzregister voraus.

Aus drei Gründen ist aber vor allem die Öffentlichkeit des Registers über die Firmeneigentümer von überragender Bedeutung zur Eindämmung der Geldwäsche in und aus Deutschland. Es geht um die Effekte über Deutschland und Europa hinaus, um die Präventivwirkung hinsichtlich der Interessenkonflikte von Amts- und Mandatsträgern und außerdem um die Qualität der Daten. Erstens haben die öffentlichen Register das Potenzial, die Transparenzwirkung bald über die EU und Deutschland hinaus bis hinein in notorische Schattenfinanzzentren zu entfalten, weil sie alle Briefkastenfirmen betreffen würden, die sich im deutschen Handelsregister als Aktionäre eintragen lassen möchten. Hunderttausende Offshore-Firmen dürften sich



heute im deutschen Handelsregister tummeln, davon ein guter Teil mit Hinterleuten aus Schwellen- und Entwicklungsländern. Wir wissen es nicht, weil Informationsfreiheitsersuchen abgeschmettert werden, weil es eine privatrechtlich organisierte Rechtsform ist, in der das Handelsregister geführt wird. Bleiben die Eigentümerdaten nur für Behörden zugänglich, werden Behörden und Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern kaum Nutzen aus der neuen Transparenz ziehen können, wengleich Verschleierungstatbestände und Korruptionsdelikte unter Zuhilfenahme deutscher AGs und GmbHs begangen werden und obwohl Schwellen- und Entwicklungsländer stärker unter illegalen Finanzströmen und Intransparenz zu leiden haben.

Außerdem kann man ohne öffentliche Transparenz der Registerdaten Interessenskonflikte und Marktmanipulation leichter kaschieren. Aus der Slowakei, die im Kampf gegen Korruption ein Transparenzregister speziell für die öffentliche Auftragsvergabe eingeführt hat, gibt es bereits erste Erfolgsmeldungen in dieser Hinsicht. Es konnte in mehreren Fällen die Nutzung von Briefkastenfirmen durch große Industriemagnaten aufgedeckt und durch Geldstrafen geahndet werden. Zum Teil waren diese in große öffentliche Bauprojekte verwickelt oder in zweifelhafte Geschäfte im slowakischen Gesundheitssektor.

Das wohl wichtigste Argument für das öffentliche Register betrifft die Datenqualität, wie auch schon meine Vorrednerin dargestellt hat. Die Verlässlichkeit der Angaben bei einem nur Behörden zugänglichen Register kann nicht überprüft werden. Etwa wurde im Zuge der Panama Papers öffentlich, dass es üblich ist, Scheindirektoren einzutragen, die oft mehreren hunderten oder gar tausenden Firmen vorstehen. Gleichzeitig erlauben es die Geldwäschestandards der FATF, Vorstände und Scheindirektoren unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftlich Berechtigte eintragen zu lassen. Genau mit dieser Kombination laufen also die Register über die wirtschaftlich Berechtigten leicht ins Leere, wenn diese nur Scheindirektoren führen. Da die irreführenden Angaben nach FATF Standard jedoch legal sind und in vielen Ländern auch umgesetzt werden, können die Behörden nichts gegen diese irreführenden Angaben unternehmen. Unter

dem Deckmantel der behördlichen Schweigepflicht bleibt dann die gezielte systematische Irreführung der Steuerhinterziehungsindustrie und der Schattenwirtschaft verborgen. Außerdem wurde mit Hilfe der Panama Papiere deutlich, dass es sogenannte Premium-Scheindirektoren gab, die in Panama bei Briefkastenfirmen zum Einsatz kamen. Diese wurden selbst nach panamaischen Recht rechtswidrig dort als wirtschaftlich Berechtigte der Briefkastenfirmen eingetragen, obwohl sie in Wahrheit nur den wirtschaftlich Berechtigten verschleiert haben. Einer dieser Premium-Scheindirektoren war mit den Eigentümern der Kanzlei Mossack Fonseca & Co verwandt. Ein Register, das nur für die Behörden zugänglich ist, würde diese Art von Betrug, Irreführung und mitunter Geldwäsche nicht oder nur durch Zufall aufdecken und vorbeugen können. Wenn die Daten öffentlich wären, könnten Journalisten und Zivilgesellschaft vor Ort leichter erkennen, wenn etwa unbekannte, verarmte oder unqualifizierte Bewohner von Armutsvierteln zu Dutzenden ins Register als angebliche Eigentümer von millionenschweren Firmen eingetragen werden oder diese Rolle überraschend oft von Anwaltskanzleien bekleidet wird. Wenn die Daten frei im Open Data Format zur Verfügung stehen, kann den Falschangaben abschreckend entgegengewirkt werden und diese können aufgedeckt werden.

Ich glaube, die Panama Papiere, Swiss Leaks, Luxembourg Leaks und so weiter, haben mittlerweile deutlich gemacht, dass das Ausmaß der institutionellen Korruption, also des systematischen Umgehens von Gesetzen, so groß ist, dass Behörden allein dieser Lage nicht mehr Herr werden können.

Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass die Eintragung im Grundbuch, die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr in Deutschland grundsätzlich an die Bedingung geknüpft ist, dass Offshore-Investoren ihre Maske fallen lassen müssen, ihre Vermummung ablegen müssen, wie inländische, ehrbare Kaufleute auch, so dass es zu echter Wettbewerbsfairness im deutschen Markt wieder kommen kann. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank.
Nächster Fragesteller für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Herr Dr. Schick.



Abg. **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich hätte ganz gerne kurz eine Klarstellung wie der Gesetzesstand ist. Vielleicht kann uns die Bundesregierung mal aushelfen. Wir hatten zwei unterschiedliche Angaben bezüglich dessen, welche Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten offengelegt werden müssen. Zum einen ist argumentiert worden, mit sensiblen persönlichen Daten und Herr Meinzer hat jetzt gerade gesagt, es ist der Name, das Geburtsjahr und Geburtsmonat sowie der Wohnsitzstaat. Ich möchte bitten, dass wir das kurz klarstellen, weil da geht es ja einfach um Fakten. Also was sieht das Gesetz jetzt vor? Ich habe das auch mit Unternehmern in meinem Wahlkreis diskutiert, was ist die genaue Angabe, die über ein Unternehmer dann öffentlich wird?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Dr. Hermes, könnten Sie das kurz machen?

Dr. Judith Hermes (BMF): Ja, sehr gerne. Die Regelung finden Sie in § 19 Abs. 1 GwG und da heißt es, dass über das Transparenzregister im Hinblick auf Vereinigung und Rechtsgestaltung folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 GwG – der regelt dann den Zugang dazu – zugänglich sind: Ziffer 1: Vor- und Nachname, Ziffer 2: Geburtsdatum, Ziffer 3: Wohnort und Ziffer 4: Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Diese Angaben werden also alle im Transparenzregister erfasst, sie sind aber nicht umfassend für alle Einsichtnehmenden einzusehen: § 23 Abs. 1 GwG regelt, dass diejenigen, die über den Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht nehmen können, nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur Jahr und Monat der Geburt und auch nicht den Wohnort, sondern lediglich das Wohnsitzland in Erfahrung bringen können.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das heißt, es ist der Wohnort, aber nicht die genaue Anschrift.

Dr. Judith Hermes (BMF): Ja, das ist korrekt.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Okay. Ich wollte das kurz geklärt haben, weil

das ist ein wichtiger Punkt. Ob Sie den Wohnort oder die Privatanschrift haben, ob es sensible persönliche Daten sind, das muss man dann sehen, aber das war die Formulierung vorher, deswegen wollte ich das noch kurz klargestellt haben.

Meine Frage geht vor dem Hintergrund noch mal an Herrn Frank. Sie haben vorhin bei den Ausführungen von Herrn Kirchhof zum Datenschutz gezuckt. Ich glaube schon, dass Datenschutz wichtig ist, bezogen auf die persönlichen Informationen. Ich finde, da gibt es auch ein Schutzbedürfnis. Allerdings, da beziehe ich mich auf eine Äußerung aus der Bundessteuerberaterkammer, es ist ja immer die Frage, ob die weißen Schafe das Hauptproblem in den schwarzen sehen oder sich hinter sie stellen. Ich glaube schon, dass wir ein Interesse haben, die unsauberen Strukturen in unserer Wirtschaft aufzudecken. Ich verstehe nicht so ganz, wie man damit umgeht, dass andere sagen, es gibt inzwischen in vielen Branchen ein Wettbewerbsproblem mit intransparenten kriminellen Geschäftsstrukturen. Deswegen wollte ich das noch mal angesprochen haben.

Meine Frage geht diesbezüglich an Herr Frank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Frank, bitte.

Sv **Andreas Frank**: Danke, da ich auch angesprochen worden war von Ihnen, Herr Prof. Kirchhof: Natürlich müssen Datenschutzaspekte berücksichtigt werden. Ich würde aber sagen, was ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben habe: Die Ächtung von Staaten, die Verschleierungsinstrumente zur Verfügung stellen, bleibt völlig außer Betracht. Wir hatten das Problem im Panamaausschuss, im Europaparlament. Die ganze Liste ist so klein, dass zum Beispiel Bahamas, Panama und andere nicht drauf sind. Ich selber war vor kurzem in Bahamas im Handelsregister. Vor meinen Augen wurden Dokumente gefälscht. Das heißt, Sie können sich überhaupt nicht darauf verlassen, was dort herausgegeben wird. Und da sehe ich auch das Problem mit dem Transparenzregister. Ich habe meiner Stellungnahme Erfahrungen beigelegt. Sie werden niemals den wirtschaftlich Berechtigten auffinden, wenn kriminelle Energie dahinter steht. Unmöglich.



lich. Die Frage ist, was wollen wir mit dem Register? Wir wollen etwas Praxistaugliches haben, und das wollte ich hier noch mal zur Berücksichtigung anführen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Dr. Steffel.

Abg. **Dr. Frank Steffel** (CDU/CSU): Ich glaube, Frau Vorsitzende, viele von uns eint ja die Sorge, nur damit hier kein falscher Eindruck entsteht, dass wir am Ende nur die weißen Schafe erfassen. Nur die weißen Schafe bezahlen, nur die weißen Schafe leisten die Bürokratie und der, der Geldwäsche betreibt, taucht gar nicht darin auf. Insofern kreisen wir um die Lösung des Problems, aber ich will das nicht noch mal aufrufen.

Ich möchte den Herrschaften mit dem Thema E-Geld hier noch die Gelegenheit geben, sich zu äußern. Zum einen an den Prepaid Verband Deutschland. Es ist ja so, dass die Vorgaben für die Ausgabe und den Vertrieb von E-Geld in ganz Europa durch diese Rahmenbedingung doch deutlich verändert werden. Man könnte auch sagen, verschärft werden. Ich wäre dankbar, wenn Sie für Ihre Branche mal die Auswirkungen darlegen und möglicherweise auch Anregungen zu einer Verbesserung geben. Wenn das das Zahlungsmittel der Zukunft ist, das haben wir alle in den letzten Jahren lernen dürfen, müssen wir uns auch mit diesem Geschäftsmodell verantwortungsvoll beschäftigen.

Dann an die Cash Payment Solutions GmbH, die ja einen sehr speziellen Bereich in diesem Segment abdeckt, die Frage, was für Sie Änderungen wären, die Ihr Geschäftsmodell weiter ermöglichen, denn nach den Informationen, die wir zumindest gehört haben, soll der bisherige Gesetzentwurf ja für Sie und Menschen, die in diesem Geschäftsfeld unternehmerisch tätig sind, möglicherweise zu existenziellen Konsequenzen führen. Insofern sollten Sie auch die Möglichkeit haben, das hier dem Gesetzgeber vorzutragen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Natelberg, bitte.

Sv **Jonny Natelberg** (Prepaid Verband Deutschland e. V.): Wir vertreten den Prepaid Verband. Prepaid ist vielleicht nicht allen immer so geläufig. Darüber hinaus bin ich auch Mitglied bei der Firma Lekkerland. Wir sind ein Distributor, der E-Geld an Tankstellen und Kleinverkaufsstellen, also alleine an über 50 000 kleinen Geschäften in Deutschland, verfügbar macht. Sie fragen sich manchmal auch, wofür braucht man denn so einen Prepaid-Voucher überhaupt, und warum muss das alles reguliert werden? Also, der Deutsche geht gerne vermehrt ins Internet. Wenn Sie ins Internet gehen, was machen Sie da? Da machen Sie Downloads, streamen Musik über Spotify oder was auch immer Sie sich anhören wollen. Oder Sie wollen Filme anschauen, und irgendwann müssen Sie bezahlen. Man duzt sich im Internet, und da fragt das System: „Wie willst du bezahlen?“ Und das Bezahlen geht dann wie folgt: Da kommen dann die Kreditkarten ins Spiel. Aber, meine Damen und Herren, 72 Prozent der deutschen Bevölkerung besitzt keine Kreditkarte! Das können Sie sich vielleicht gar nicht vorstellen, aber dem ist so. Wenn man ins Internet gehen will ohne Kreditkarte und etwas bezahlen will, wie geht das denn dann? Dann haben Sie oft auch kein PayPal-Konto, wenn Sie keine Kreditkarte haben, oder Sie können da auch keine EC-Karte benutzen. Also gehen diese Leute an die Tanke oder in den Kiosk und kaufen sich Voucher, und mit diesen Vouchern bezahlen sie im Internet.

Wir reden hier allerdings von Beträgen unter 100 Euro, denn der Gesetzgeber schreibt diese Grenze heute schon vor. Das ist die Situation, und nun soll der Distributor, zum Beispiel das Unternehmen Lekkerland, als Verpflichteter des Geldwäschegesetzes verpflichtet werden, die gesamte Situation zu verfolgen und zu organisieren. Die Frage ist: „Ist das eigentlich der richtige Weg?“ Da geht es vor allen Dingen darum, wie das überhaupt geht. Wie können wir die Distribution aufrechterhalten? Wir bei Lekkerland haben natürlich die Möglichkeit, mit dem Kiosk und mit der Tankstelle ein Vertragsverhältnis einzugehen. Ja, da ist es möglich, aber zu den tausenden Internetshops, haben wir keine Verbindung. Das macht der Issuer, also der Herausgeber des E-Geldes. Der organisiert die Verbindung zur Endverwendung des E-Geldes. Das ist viel einfacher, als wenn das alle Distributoren, die es in Deutschland gibt, geldwäscherechtlich dazu ver-



pflichtet werden, die ganze Distribution nachzuweisen und darzulegen. Bei ganz geringen Margen ist der bürokratische Aufwand hoch, der da hintersteckt. Nur mal eine Größenordnung: Ein Unternehmen wie Lekkerland macht 12 Milliarden Euro Umsatz mit einer Umsatzrendite von 0,5 Prozent. Es gilt also auch hier: Wenn Sie uns noch mehr Bürokratie aufbürden bringt das keine weitere Sicherheit.

Ich darf, Frau Vorsitzende, vielleicht meinen Kollegen Herr Dr. Gerhartinger bitten, der einer der größten Issuer in Deutschland ist, Ihnen vielleicht noch einmal ganz kurz darzulegen, was die Issuer machen, damit sichergestellt ist, dass keine Geldwäsche mit solch niedrigen Beträgen stattfindet.

Noch eine Information: Der Durchschnitts-Voucher beträgt 29,30 Euro, und darüber reden wir im geldwäscherechtlichen Sinne und ob damit Terrorismus finanziert wird. Herr Dr. Gerhartinger, wenn Sie erlauben Frau Vorsitzende. Danke schön.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer:** Herr Dr. Gerhartinger, bitte. Ich höre gerade Terroristen in Paris haben ihre Waffen damit gekauft. Vielleicht können Sie das in Ihre Antwort gleich mit aufnehmen.

Sv **Dr. Hartwig Gerhartinger** (Prepaid Verband Deutschland e. V.): Vielleicht kurz von dem Thema „Transparenz“ im Globalen zu einem relativ profanen Thema nämlich der modernen Gesetzgebung und der modernen Verwaltung. In der Tat ist es so, dass E-Geld-Emittenten bereits heute Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind und in Deutschland eine Situation herrscht, wo man eben nicht nur den Emittenten als Verpflichteten hat, sondern auch den Distributor von E-Geld. Wie Herr Natelberg ausgeführt hat, gibt es eine Doppelgleisigkeit, die a) relativ viel Geld kosten kann und b) kaum einen Zugewinn bringt, weil das Monitoring und überhaupt die ganze Prävention um solche Produkte, wie zum Beispiel Prepaid-Voucher oder auch Prepaid-Karten, natürlich darauf basiert, dass der E-Geld-Emittent den Gesamtüberblick über den gesamten Lebenszyklus seines Produktes hat. Wo natürlich nicht nur die Distribution einfließt, sondern auch der Ort, wo der Akzeptant sitzt und dann natürlich auch die Informationen, die man

bei diesen elektronischen Zahlungsvorgängen vom Nutzer bekommt: Zum Beispiel die IP-Adresse, wie zum Beispiel Device-IDs und andere Informationen, die dann Zahlungsströme vom Distributor über die Infrastruktur, die der Endkunde nutzt, bis hin zum Zahlungsempfänger nachvollziehbar macht. Dieser ganze Prozess kann natürlich wesentlich besser vom Emittenten, also dem Issuer von E-Geld, gemonitort und kontrolliert werden, als von jemanden, der nur die Distribution des E-Geldes am Point of Sale mitbekommt. Es gibt ja Beschränkungen (100 Euro), sodass man hierbei wirklich von sehr geringen Beträgen spricht.

Daher ist auch der Aufruf des BVT, in dieser Frage die Zweigleisigkeiten in Deutschland zurückzufahren und darauf zu vertrauen, dass der Emittent in der Lage ist, die Distributoren in sein Gesamttransaktionsmonitoring aufzunehmen und auf diese Art und Weise dann insgesamt Distributionstätigkeiten bei verschiedenen Distributoren in einem System zu erfassen. Also vor diesem Hintergrund ist die Gesetzeslage in Deutschland und auch der vorliegende Vorschlag, der nach wie vor an der bestehenden Zweigleisigkeit festhält, eine Anregung dazu, die Distributoren aus dem Geldwäschegesetz als eigenständig Verpflichtete herauszunehmen.

Mit dem Produkt, das wir selbst vertreiben, beziehungsweise, das auch über die Distributoren vertrieben wird, nämlich Prepaid-Voucher, ist eine Terrorismusfinanzierung nicht möglich, weil a) werden diese Produkte primär für Onlinezahlungen, nämlich für sogenannte Softcodes genutzt und nicht bei Webshops, wo man Dinge kauft, sondern es werden digitale Inhalte konsumiert. Wenn man b) außerdem, so wie wir das auch machen, nicht nur schaut, wer das eigene Produkt vertreibt, sondern auch wo es eingelöst wird, hat man einen vollen Einblick, wer die Unternehmen sind, die solche Produkte akzeptieren. Und da wird natürlich insbesondere darauf geachtet, dass diese Akzeptanzunternehmen eben keine Waffen verkaufen oder auch keine sonstigen Produkte, die für solche Aktivitäten genutzt werden können. Das ist genau der Punkt, wo man auch differenzieren muss, weil es natürlich schon einen Unterschied gibt, ob man jetzt ein E-Geld-Produkt hat, wo der Emittent den gesamten Kreislauf des E-Geldes im Auge hat und diesen komplett monitoren kann oder nicht. Man



sollte diesen Produkttyp mit anderen Produkten vergleichen, die vielleicht MasterCard-gebrandet sind, wo man ein größeres Akzeptanznetzwerk hat, als das bei Prepaid-Vouchern der Fall ist.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Gut, vielen Dank. Herr Seifert, bitte.

Sv **Sebastian Seifert** (Cash Payment Solutions GmbH): Ganz herzlichen Dank. Sehr verehrte Damen und Herren, vielleicht seien mir an dieser Stelle ein paar Bemerkungen zum Thema Bargeld erlaubt, da das Thema heute schon vermehrt zur Sprache kam, und der neue Gesetzesentwurf dazu führen würde, dass gewisse Geschäftsmodelle mit einem de-facto-Verbot belegt werden.

Bargeld ist und bleibt auch für lange Zeit noch des Deutschen liebstes Zahlungsmittel. Wir haben vorhin schon einige Zahlen gehört, knapp 80 Prozent aller Transaktionen im Handel werden weiterhin bar gezahlt. Diese Statistik, das ist eine Statistik der Deutschen Bundesbank, hat sich in den letzten fünf Jahren kaum geändert, um 0,8 Prozent gerade mal. Das heißt, die Deutschen lieben Bargeld. Jedem Deutschen zu unterstellen, nur weil er Bargeld nutzt, sei er gleich kriminell und betreibt Geldwäsche, ist, glaube ich, etwas verfehlt.

Insbesondere möchte ich darauf eingehen, dass heutzutage eben viel mehr digital passiert, und viele Leute auch Bargeld nutzen, um ihre Rechnungen im digitalen Bereich zu begleichen. Viele dieser Leute gehören eher einkommensschwachen Schichten an. Das heißt, wenn sie sich mal anschauen, dass in Deutschland circa 40 Prozent aller Stromsperrankündigungen bar bezahlt werden, um die Stromsperre noch zu verhindern, dann zeigt sich, dass insbesondere Geringverdiener und einkommensschwache Kundengruppen Bargeld nutzen, um auch kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen wie Energieversorgern zu begleichen.

Gleichzeitig ist es so, dass wir immer über Schwellenwerte von 10 000 Euro für den klassischen Handel reden. Wenn ich aber Bargeld für Dritte entgegennehme, ist das heute laut EU-Vorschrift auf

1 000 Euro begrenzt. Um das plakativ zu machen: Wenn ich einen Real-Supermarkt gehe und dort ein Produkt kaufe, kann ich das bis 10 000 Euro ohne Identifizierung tun. Wenn ich auf www.real.de das gleiche Produkt kaufe, kann ich das schon heute laut Vorschrift nur bis 1 000 Euro tun. Das heißt, ein bisschen durch die Hintertür wird das Bargeld immer weiter abgeschafft, weil alles das, was digital läuft – und das nimmt nun mal zu – wird in Zukunft immer strikter reguliert, und es ist immer weniger mit Bargeld möglich.

Der neue Gesetzesentwurf sieht jetzt vor, dass diese 1 000 Euro-Schwelle auf null Euro herabgesetzt werden soll, was nicht der EU-Vorschrift entspricht, weder der 4. Geldwäscherichtlinie, noch dem aktuellen Entwurf der 5. Geldwäscherichtlinie. Dieser sieht weiterhin eine 1 000 Euro-Schwelle vor. Deutschland wäre auch in diesem Fall das einzige europäische Land, was diese 1 000 Euro-Schwelle zum Status quo nicht weiter beibehält. Da seien nur ein paar Länder genannt, z. B. Österreich, Italien, Frankreich, Polen. Grundsätzlich ist wichtig zu verstehen, dass diese Zahlungen für Dritte, die bis 1 000 Euro laut Vierter Geldwäscherichtlinie in Zukunft auch möglich seien sollen, für Geschäfte getätigt werden, die im Normalfall an eine direkte Transaktion gebunden sind. Das heißt, ich bezahle meinen Strom, ich kaufe ein Paar Schuhe bei Zalando, oder ich zahle Geld auf ein vollidentifiziertes Zahlungskonto ein.

Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Zusammenhang ist äußerst gering und nicht nachgewiesen. Es gibt keine bekannten Fälle. Das ist auch noch mal klar zu differenzieren vom Thema E-Geld, das ich anderweitig wieder verwenden kann. Hier geht es immer transaktionsbasiert um „Ich zahle meine Stromrechnung“.

Um das noch einmal mit einem letzten Beispiel zu veranschaulichen: Einer unserer ersten Kunden waren die Stadtwerke Düsseldorf, die wie die meisten Stadtwerke auch, eine eigene Barzahlungsinfrastruktur unterhalten, um einkommensschwachen Kunden die Möglichkeit zu bieten, ihre Stromsperre zu verhindern. Das kann, wenn ich heute in ein Kundencenter der Stadtwerke gehe, ein Kunde



bis zu einem Betrag von 10 000 Euro tun. Aus Kostengründen und aus Gründen der Kundenfreundlichkeit setzen immer mehr Stadtwerke auf externe Infrastrukturen wie zum Beispiel den Handel mit deutlich besseren Öffnungszeiten und viel mehr Annahmestellen. Dort kann ich Stromschulden bereits heute nur bis 1 000 Euro bar begleichen, und das ist schon eine vehemente Einschränkung der Barzahlungstätigkeit überhaupt.

Überlegen wir uns einfach, was wäre die Konsequenz, wenn solche barzahlungsbasierten Verfahren durch einen solchen Gesetzesentwurf abgeschafft würden. De facto müssten die Stadtwerke wieder anfangen, eine eigene Infrastruktur aufzubauen und in den eigenen Kundencentern Bargeld entgegenzunehmen. Und dann sind wir wieder bei 10 000 Euro, die bar möglich sind. Also eigentlich macht es das dann sogar nur noch schlimmer, weil dann kann auf einmal der Kunde wieder 10 000 Euro bar zahlen statt so wie jetzt nur 1 000 Euro, zumal das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erkenntlich ist. Dies bitte ich im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung zu beachten und sich auch vor Augen zu führen, dass viele hunderttausende Kunden diese Zahlungsservices heute bereits nutzen. Es sind beispielsweise 500 000 Menschen beim Geschäftsmodell „www.barzahlen.de“, die das regelmäßig nutzen. Eine Abschaffung würde das Ziel der Regulierung, nämlich Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung nicht wirklich umsetzen, sondern ein Geschäftsmodell zerstören und de facto verbieten, ohne einen erkennbaren Grund dafür.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung. Ich bedanke mich bei allen, die mitgeholfen haben, diese Anhörung wirklich informativ durchzuführen. Ich wünsche den Sachverständigen noch einen schönen Tag in Berlin oder eine gute Heimfahrt oder was immer Sie vorhaben und bis zum nächsten Mal alles Gute. Einige sehen wir ja häufiger wieder. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 14:03 Uhr

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Stellvertretender Bundesvorsitzender

BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Finanzausschuss – Die Vorsitzende

nur per E-Mail an:

finanzausschuss@bundestag.de
rene.probst@bundestag.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Steffen Barreto da Rosa
Sebastian Fiedler

Funktion

E-Mail

Sebastian.Fiedler@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 2463045 0

Telefax

+49 (0) 30 2463045 29

Düsseldorf, 23. April 2017

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- BT-Drucksache 18/11555 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesvorhaben der Bundesregierung. Im Rahmen dieser schriftlichen Bewertung beschränke ich mich auf den aus unserer Sicht wesentlichsten Regelungsgehalt. Für darüber hinausgehende Ausführungen stehe ich gern im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Die wichtigste Kritik des Bund Deutscher Kriminalbeamter richtet sich auf das Vorhaben der Bundesregierung die Financial Intelligence Unit (FIU) zu verlagern sowie neu zu strukturieren.

I. Der 5. Abschnitt (§§ 27 bis 42 GwG-E) sollte vollständig aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden.

Die unvermindert bestehenden Bedenken und zahlreichen ungeklärten Fragen zu erfolgskritischen Punkten führen dazu, dass aus fachlicher Sicht eine Aussetzung der Diskussion um die Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu fordern ist, bis zumindest die grundsätzlichen Probleme gelöst sind, die der Funktionsfähigkeit der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im hier vorgelegten Konzept aktuell noch entgegenstehen.

Die beabsichtigte Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird nach aktuell erkennbarem Zuschnitt massive Verschlechterungen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewirken und stellt ein Risiko für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.



In diesem Zusammenhang ist an die Staatssekretärsvereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium (Fr. Staatssekretärin Haber) und dem Bundesministerium der Finanzen (Hr. Staatssekretär Gatzer) vom 02.11.2015 zu erinnern, die als Voraussetzungen für die Verlagerung der FIU / Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festlegt, dass

- keinerlei Verschlechterung für die Daten- und Erkenntnisgewinnung des BKA (insb. Terrorismus- und OK-Finanzierung) eintreten darf,
- keine Mehrarbeit für die Polizeien des Bundes und der Länder generiert wird und
- das BMF keine Ressourcenforderungen an das BMI stellt.

Die beiden erstgenannten Voraussetzungen sind aktuell zweifelsfrei nicht erfüllt – es sind erhebliche Informationsdefizite und Mehraufwände bei den Polizeien der Länder zu erwarten.

Die Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit ihrer Verlagerung vom BMI (BKA) in das Ressort des BMF ist für alle beteiligten Behörden und teilweise auch für die Verpflichteten mit einem erheblichen (auch finanziellen) Aufwand verbunden. Dieser ließe sich nur durch deutlich überwiegende Vorteile rechtfertigen. Solche Vorteile sind bisher jedoch allenfalls vage behauptet. Die Bundesregierung konnte diese bislang jedoch weder detailliert darlegen noch belegen.

Ich schlage daher vor, den aktuellen § 10 GwG zu übernehmen.

II. Begründung im Detail

II.1 Administrative FIU (neu)

Die Ausgestaltung der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als administrative FIU birgt strukturelle Nachteile.

Ein Grund für die zu prognostizierenden Verschlechterungen ist bereits die getroffene Entscheidung zur Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das Ressort des BMF und damit die Konzipierung als administrative FIU (Verwaltungsbehörde).

Unterschiede in der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch polizeiliche bzw. administrative FIUs sind vor allem erkennbar im Zusammenhang mit der Zahl der aufgrund von Verdachtsmeldungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

In Frankreich und Italien beispielsweise (Länder mit administrativen Zentralstellen) wird lediglich ein Bruchteil der Verdachtsmeldungen wegen des Anfangsverdachts einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

So ist dem Jahresbericht der französischen FIU (Tracfin) für das Jahr 2014 zu entnehmen, dass von insgesamt 36.715 gemeldeten verdächtigen Transaktionen (Suspicious Transaction Reports/STR) lediglich in 464 Fällen Meldungen an Justizbehörden (als sog. judicial referrals) erfolgten, weitere 931 Meldungen gingen an „Tracfins Partner Authorities“.

Die administrative FIU Italiens meldete für das Jahr 2014 insgesamt 71.758 verdächtige Transaktionen (STR), wobei sich 99,9 % der als verdächtig gemeldeten Transaktionen ausschließlich auf Geldwäsche bezogen (93 der gemeldeten Transaktionen standen in Bezug zur Terrorismusfinanzierung). Insgesamt lediglich 85 Berichte wurden gem. Art. 331 der ital. Strafprozessordnung an die zuständigen Justizbehörden weitergeleitet.¹ Diese Zahlen

¹ Banca D´Italia Eurosystema, Unità die Informazione Finanziaria per l´Italia, Annual Report Financial Intelligence Unit, Rom, May 2015, S. 20, im Internet abrufbar unter



verdeutlichen, dass ein Großteil der Informationen aus als verdächtig gemeldeten Transaktionen (Verdachtsmeldungen) den französischen und italienischen Strafverfolgungsbehörden verschlossen bleibt.

Diesen Zahlen ist die Situation in Deutschland gegenüberzustellen: Ausweislich des Jahresberichts der FIU beim BKA aus dem Jahr 2014 wurden bundesweit insgesamt 24.054 Verdachtsmeldungen erstattet. Diese Meldungen bzw. die Erfassung dieser Meldungen erfolgt transaktionsunabhängig, d.h. eine Verdachtsmeldung kann unter Umständen mehrere hundert verdächtige Transaktionen beinhalten. Im Berichtsjahr 2014 wurden 13.480 Clearingvorgänge abgeschlossen (Verdachtsmeldungen aus den Jahren 2013/2014). In 46 % dieser Vorgänge wurden Ermittlungsverfahren wegen Anfangsverdacht einer Straftat (in mindestens 33 % der Fälle Betrugsdelikte) eingeleitet und die weitere Bearbeitung durch polizeiliche Fachdienststellen übernommen. In 32 % der Vorgänge wurde der Abschluss des Clearingverfahrens mit Restverdacht und lediglich in 9 % der Fälle der Abschluss ohne Restverdacht angeregt. 8 % der Meldungen wurden zur weiteren Bearbeitung an Finanzbehörden weitergeleitet.

Demzufolge wurden in Deutschland im Jahr 2014 alleine aus einem Deliktsbereich (Betrug) mehr Meldungen mit dem Anfangsverdacht einer Straftat an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben als in Frankreich und Italien zusammen und das trotz der jeweils hohen „Fallzahlen“ in diesen Ländern.

Eine derart niedrige Weiterleitungsquote an die Strafverfolgungsbehörden wie beispielsweise in Frankreich und Italien entspricht nicht dem Strafverfolgungsanspruch der Polizeien der Länder. Sie könnte sich ferner negativ auf Motivation und Meldeverhalten der Verpflichteten auswirken.

II.2 Völlig unzureichender Personalansatz

Der bislang publizierte geplante Personalansatz (Beginn zum 01.07.2017 mit 50 Mitarbeitern; Endausbau: 165 Mitarbeiter) ist angesichts der zahlreichen in § 28 GwG-E genannten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch in der Endausbaustufe **völlig unzureichend** – was auch der Einschätzung der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) entspricht.²

Die Unzulänglichkeit des Personalansatzes wird deutlich, wenn man alleine den aktuellen Zahlenrahmen der Verdachtsmeldungen betrachtet: In 2017 ist mit über 50.000 Verdachtsmeldungen zu rechnen – Tendenz weiter steigend – was ca. 200 Verdachtsmeldungen pro Tag bedeutet, wovon mindestens 20 als sog. Fristfälle erstattet werden, bei denen binnen kurzer Frist über die Freigabe von Transaktionen zu entscheiden ist, sowie sonstige eilbedürftige Fälle, die Sofortmaßnahmen erforderlich machen. Hinzu kommt eine jährlich fünfstellige Zahl sog. Cross-Border-Reports, d.h. internationalen Hinweisen auf Geldwäsche u.a., die bei der FIU-neu eingehen werden. Hinzu kommen zahlreiche weiteren Aufgaben, die in § 28 GwG-E genannt werden.

Ferner wird es der FIU-neu an ausreichender Qualifizierung des eingesetzten Personals fehlen. Eine Bewertung eingehender Verdachtsmeldungen, die Bezüge zu verschiedensten Deliktsbereichen und unterschiedlichste modi operandi der Geldwäsche enthalten, erfordert

https://uif.bancaditalia.it/pubblicazioni/rapporto-annuale/2015/annual-report-2014.pdf?language_id=1.

² <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-fordert-angemessene-personalausstattung.html>.



ebenso wie eine qualitativ hochwertige „operative Analyse mit Schwerpunkt auf Einzelfällen und Einzelzielen oder auf geeigneten ausgewählten Informationen“ sowie eine „strategische Analyse von Entwicklungstrends und Fallmustern im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (vgl. Art. 32 Abs. 8 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie) umfangreiches polizeiliches und kriminalistisches Wissen sowie Erfahrungen. Hierzu ist neben einer einschlägigen Qualifikation die jahrelange Tätigkeit in diesem Bereich erforderlich.

Die Analysetätigkeiten der FIU-neu darf nicht ausnahmslos aus fiskalischen oder buchhalterischen Bewertungen von Finanztransaktionen und Recherchen in verschiedenen Dateien bestehen. Ebenso wichtig sind kriminalpolizeiliche Ermittlungserfahrung und kriminalistisches Gespür sowie regionale und überregionale Lagekenntnisse. Erst vor dem Hintergrund dieses Gesamtbildes, in das über die Steuerfahndungsdienststellen sowie den Zoll auch fiskalische Informationen einbezogen werden, ist eine qualifizierte Beurteilung eines Verdachtsfalles möglich.

Auch die tägliche Beantwortung von Fragen der Geldwäschebeauftragten zu Meldepflichten, Sorgfaltspflichten etc. oder zur konkreten Bewertung auffälliger Sachverhalte verlangt solide Kenntnisse sowie die v.g. Erfahrungen.

II.3 Kein Zugriff der FIU-neu auf erforderliche polizeiliche Dateien

§ 30 Abs. 2 GwG-E:

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.

Es stellt sich die Frage, wie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Meldungen fachlich sinnvoll analysieren soll und feststellen will, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung steht³. Die FIU-neu wird **keinen Zugriff auf relevante polizeiliche Dateien erhalten** können. Hierzu gehören polizeiliche Vorgangsverwaltungen (IGVP), OK-Dateien (OK=Organisierte Kriminalität) oder TE-Dateien (TE=Terrorismus). Ohne diese Erkenntnisse ist eine Analyse der o.g. Meldungen indessen unmöglich. Es bliebe nur der Weg über Erkenntnisanfragen der FIU-neu an die jeweils betroffenen Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG). Dies wiederum würde zu einem drastischen Mehraufwand bei den GFG führen. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, dass der Vorgang im Anschluss an die fertige Analyse der FIU-neu wieder an die GFG zur weiteren Bearbeitung gesendet werden wird (Aussagen in der Projektgruppe FIU zu den diesbezüglichen Planungen).

Darauf hinzuweisen ist, dass auch § 31 Abs. 4 GwG-E keinen Zugriff auf Dateien der Länderpolizeien regelt (vgl. auch die Gesetzesbegründung auf S. 165 zu Absatz 4).

An dieser Stelle sei auch auf ein offensichtlich grundlegendes „Missverständnis“ bezüglich des Nutzens/Auskunftsumfangs der Verbund-/Bundesanwendungen hingewiesen:

³ Es sollte selbstverständlich sein, dass die Analyse auch im Hinblick auf Vortaten der Geldwäsche und sonstige verwertbare Straftaten erfolgt. Ansonsten hätte die Arbeit der FIU-neu im Vergleich zum Status Quo einen gravierenden Rückgang der eingeleiteten Strafverfahren zur Folge.



Die Auskunft aus Kriminalaktennachweisen (KAN) im polizeilichen Informationssystem INPOL spiegelt die polizeiliche Verdachtsbewertung wider. Sie ermöglicht damit dem Anwender eine erste kriminalistische/kriminologische Beurteilung des polizeilichen Gegenübers und enthält Hinweise für dessen Eigensicherung bzw. polizeitaktisches Vorgehen. Informationen zum zugrundeliegenden Sachverhalt wie beispielsweise eine Sachverhaltsschilderung sind dem KAN-Bestand nicht zu entnehmen. In der Praxis erfolgt die Erfassung im KAN zudem häufig erst nach Abschluss der polizeilichen Sachbearbeitung. Diese Umstände ermöglichen es der FIU-neu wiederum nicht, aktuell laufende Ermittlungen bei Polizeidienststellen festzustellen.

Die Prüfung einer Verdachtsmeldung alleine anhand des INPOL-Bestandes sowie der INPOL-Fall-Anwendungen ist also keinesfalls ausreichend, um die erforderlichen polizeilichen Erkenntnisse festzustellen, die für eine abschließende Bewertung des jeweils vorliegenden Sachverhalts nötig sind.

Zentrale Bedeutung für die Durchführung des Clearingverfahrens bzw. der künftigen operativen Analyse durch die FIU-neu haben die in den polizeilichen Vorgangsverwaltungssystemen (z. B. IGVP) enthaltenen Daten sowie der Abgleich mit länderpolizeilichen OK- und TE-Dateien. Ohne Zugriff hierauf ist eine Analyse von Verdachtsmeldungen nicht möglich.

Ohne Zugriff auf polizeiliche Vorgangsverwaltungen und ohne Zugriff auf das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ist es der FIU-neu nicht einmal möglich festzustellen, ob gegen eine gemeldete Person bereits polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen.

II.4 Unmöglichkeit der Wahrnehmung einer Filterfunktion

§ 32 Abs. 2 S. 1 GwG-E:

Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Als eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird an diversen Stellen im Gesetzentwurf eine „Filterfunktion“ genannt, die zu deutlichen Arbeitserleichterungen/-ersparnissen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden (GFGen) führen soll.⁴

Bis heute wurde seitens der BMF nicht dargelegt, welche Verdachtsmeldungen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden sollen. Stets wird lediglich die Formulierung wiederholt, dass künftig nur noch „werthaltige“ Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

⁴ Bspw. auf Seite 2, auf Seite 101, auf Seite 103, in der Gesetzesbegründung zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und auf Seite 3 der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates



Es wird der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht möglich sein, mehr als 1 bis 2 % (!) der Verdachtsmeldungen herauszufiltern und nicht an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, ohne massenhaft den Straftatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB) zu begehen oder erhebliche Risiken für die Innere Sicherheit in Kauf zu nehmen.

Die bundesweiten Erfahrungen zeigen seit Jahren, dass ca. 99 % aller gemeldeten Sachverhalte entweder klar erkennbare Straftaten betreffen oder aufgrund tatsächlich dubioser Umstände meldepflichtig sind.

II.5 Keine Möglichkeit der Bewertung der Wirksamkeit des Verdachtsmeldewesens

Aktuell kann in Deutschland niemand das konkrete Ergebnis der zigtausend Verdachtsmeldungen (in 2016 über 40.000) benennen. Das wird auch nach der aktuellen Gesetzesreform so bleiben.

Die Rückmeldeverpflichtung gemäß § 42 Abs. 1 GwG-E (Art. 32 Abs. 6 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie) ist analog zur aktuellen Rückmeldeverpflichtung in § 11 Abs. 8 GwG zu sehen. Die Rückmeldung der Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen ist von grundlegender Bedeutung um überhaupt fundierte Aussagen bezüglich der Wirksamkeit des Verdachtsmeldewesens treffen zu können.

Im Jahr 2015 erhielt die FIU des BKA insgesamt 17.749 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG. Zwar ist seit 2008 eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl von Rückmeldungen festzustellen, jedoch ist die Anzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2011 auf einem annähernd gleichbleibenden, niedrigen Niveau geblieben. Im Jahr 2015 waren lediglich 321 (2 %) der Rückmeldungen Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften, wovon insgesamt 56 % der Strafbefehle/Urteile sog. Finanz-/Warenagenten betrafen (Geldwäsche mit Vortat (Computer-)Betrug). Weitere 102 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen und Anträge auf Strafbefehle.

Bei etwa 94 % der Rückmeldungen handelte es sich um Einstellungsverfügungen. Diese Rückmeldungen beschränken sich überwiegend auf die Übersendung von Einstellungsverfügungen ohne Angaben von Gründen, die letztlich keinerlei Aussage zulassen, was tatsächlich aus dem per Verdachtsmeldung mitgeteilten Sachverhalt geworden ist. Zahlreiche Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO beziehen sich bspw. alleinig auf den Verdacht der Geldwäsche – ob wegen Vortaten oder sonstiger verfolgbarer Straftaten weiterermittelt wird, bleibt hier völlig offen und lässt sich nicht feststellen, wenn keine Gründe mitgeteilt werden. Auch Einstellungsverfügungen (im Hinblick auf Geldwäsche), die gemäß §§ 154, 154a StPO (aus verfahrensökonomischen Gründen) vorgenommen werden, sind eindeutiges Indiz dafür, dass der gemeldete Sachverhalt in Zusammenhang mit (im Vergleich zum Geldwäscheworwurf: schwereren) Straftaten steht – eine Aussage, zu was für einer Verurteilung der gemeldete Sachverhalt letztlich führte, lässt sich aber auch hier nicht treffen.

Eine Aussage jedenfalls, dass in 94 % der gemeldeten Sachverhalte „nichts herauskäme“ oder die gemeldeten Sachverhalte gar „Unsinn“ wären und daraus darüber hinaus zu folgern, dass das Verdachtsmeldewesen in seiner aktuellen Ausgestaltung versagt hätte und/oder die FIU inkl. der GFGen ineffizient oder schlecht arbeiten würden, ist schlicht falsch.



Eine „Reform“ des Rückmeldewesens ist dringend angezeigt. Es ist notwendig, alle justiziellen Verfahren, die im Ursprung auf einer Verdachtsmeldung nach dem GWG basieren, vollumfänglich statistisch ausweisen/auswerten zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass von justizieller Seite alle Vorermittlungs-/Ermittlungsverfahren gleich welcher Straftat, die aus einer Verdachtsmeldung nach dem GWG resultieren, mit einer Art „Merker“ o.ä. gekennzeichnet werden, der für statistische Erhebungen entsprechend auswertbar ist. Würde dieser „Merker“ zusätzlich mit dem Jahr der Verdachtsmeldung und beispielsweise Hinweisen zur Durchführung vermögenssichernder Maßnahmen versehen/verknüpft, so ließen sich problemlos weitere Parameter in die Auswertung mit einbeziehen (z.B. durchschnittliche Bearbeitungsdauer, im Ermittlungsverfahren gesicherte Vermögenswerte, im Urteil ausgesprochene Verfallserklärungen). Mittels einer diese Daten umfassenden Statistik wäre die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch in der Lage, einen direkten Abgleich der von ihr an die zuständigen Behörden weitergeleiteten Vorgänge mit dem (z.T. Jahre später) vorliegenden Ergebnis durchzuführen.

Bereits im Dezember 2013 legte das BKA einen entsprechenden Vorschlag zur Erweiterung der „staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik“ sowie der „Strafverfolgungsstatistik“ vor. Der Vorschlag wurde jedoch bislang vom Ausschuss für Justizstatistik abgelehnt.

III. Ergänzende Anmerkungen

Zu „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt und steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern erwartet, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Zudem werden inkriminierte Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei) im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren verstärkt sichergestellt werden. Diese Vermögenswerte werden den Ländern zufließen.

Es ist nicht ersichtlich, wie durch die Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt werden soll und aus welchen Gründen steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern zu erwarten wären. Das Gegenteil ist zu prognostizieren. Aktuell werden bereits alle Verdachtsmeldungen, die steuerliche Relevanz erkennen lassen, an die jeweiligen Finanzbehörden weitergeleitet – teilweise sind sogar unmittelbar in die GFGen Steuerfahnder eingebunden. Woher die Mehreinnahmen kommen sollen, erschließt sich daher nicht.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, wie inkriminierte Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere die GFGen) im Rahmen der dort geführten Ermittlungsverfahren verstärkt sichergestellt werden sollen – auch hier ist eher eine Abnahme der Sicherstellungen nach Verdachtsmeldungen zu prognostizieren:

1. In den meisten GFGen werden keine Ermittlungsverfahren geführt. Das wird sich auch nicht durch die Verlagerung der FIU ändern.
2. Die angekündigte Filterung von Verdachtsmeldungen lässt vielmehr erwarten, dass bei der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abschöpfungsrelevante Sachverhalte nicht erkannt werden, da in der neuen Zentralstelle für



Finanztransaktionsuntersuchungen kein Personal eingesetzt werden wird, das über entsprechende Kenntnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung verfügt.

Zu „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“

Es fällt auf, dass der Erfüllungsaufwand im Vergleich zum Referentenentwurf von 27,3 Mio. auf 10,4 Mio. nun deutlich niedriger ausfällt. Der Hintergrund ist nicht ersichtlich. Diese Schätzung sollte genau hinterfragt und schließlich auch retrograd geprüft werden, da es Hinweise darauf gibt, dass diese Schätzung höchst unseriös getroffen wurde.

So formulierte bereits zum Referentenentwurf des gegenständlichen Gesetzes bspw. der Immobilienverband Deutschland (IVD), dass der Aufwand alleine für die Immobilienmakler – die in der Praxis der Verdachtsmeldungen aktuell eine nahezu völlig zu vernachlässigende Rolle spielen – auf „rund 30 Millionen Euro“ zu schätzen ist.⁵

Zu „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“

Auch der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Vergleich zum Referentenentwurf von zuvor ca. 8 Mio. Euro auf nunmehr nur 2,9 Mio. Euro „runtergeschätzt“. Auch hier ist kein Hintergrund erkennbar.

Der angegebene einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der sich durch die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion ergibt, wird mit 15,3 Millionen Euro angegeben – dieser Betrag sollte schließlich zwingend in die Evaluation der Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einbezogen werden.

Für vertiefte Ausführungen stehe ich im Rahmen der Anhörung oder in deren Folge gerne zur Verfügung.

(Sebastian Fiedler)

Stellvertretender Bundesvorsitzender
Landesvorsitzender Nordrhein-Westfalen

⁵ http://ivd.net/wp-content/uploads/2017/01/2016-12-28_IVD-Stellungnahme-Gesetzesentwurf-Umsetzung-4.-Geldw%C3%A4scheRL-2.pdf.

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/GI
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

24. März 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der oben genannte Gesetzentwurf der Bundesregierung wird derzeit im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Wir nehmen dies zum Anlass, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch die Vierte Geldwäscherichtlinie sind zwar die Anforderungen zur Umsetzung im Geldwäschegesetz im Wesentlichen vorgegeben. Gleichwohl eröffnet die Richtlinie an verschiedenen Stellen für den Gesetzgeber Gestaltungsmöglichkeiten, die im Sinne der Verpflichteten genutzt werden sollten. Auch muss bei der Umsetzung der Richtlinie den Besonderheiten der Freien Berufe, insbesondere den zentralen freiberuflichen Kernprinzipien wie dem Schutz des Berufsgeheimnisses, Rechnung getragen und die Unterschiede berücksichtigt werden, die im Rahmen der Geldwäscheprävention zwischen Banken und Kreditinstituten sowie den Angehörigen der Freien Berufe bestehen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere die Einführung einer anlassunabhängigen präventiven Aufsicht im Bereich der Steuerberater und die vorgesehene Auskunftspflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hinsichtlich der Identität der Mandanten und der Art der Geschäftsbeziehung sehr kritisch. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer

i. A.

Stefan Ruppert
Referatsleiter

Anlage



Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)

Abt. Recht und Berufsrecht
Telefon: +49 30 240087-13
Telefax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 24. März 2017

Art. 1 – Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

1. § 4 GwG-E

§ 3 Abs. 1 GwG-E bestimmt, dass die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie ist bei Beurteilung der Angemessenheit auch Art und Größe des Verpflichteten zu berücksichtigen. Wir regen daher an, in § 3 Abs. 1 GwG-E nicht nur auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, sondern auch auf Art und Größe des Verpflichteten selbst abzustellen.

2. § 6 GwG-E

§ 6 Abs. 6 GwG-E bestimmt, dass die Verpflichteten Vorkehrungen treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art die Geschäftsbeziehung war.

Steuerberater sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 57 Abs. 1 StBerG). Eine Verletzung dieser Pflicht ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt. Die Verschwiegenheitspflicht gehört zu den beruflichen Kernpflichten des Steuerberaters. Die Verschwiegenheitspflicht ermöglicht und garantiert das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant. Der Mandant muss darauf vertrauen können, dass die von ihm gegebenen Informationen nur auftragsgemäß verwendet werden. Nur wenn der Mandant die Gewissheit hat, dass das, was er dem Steuerberater anvertraut, geheim bleibt, wird er bereit sein, dem Steuerberater die für eine effektive Berufsausübung erforderlichen Informationen zu geben. Das Bewusstsein der Vertraulichkeit der Kenntnisse bildet somit beim Steuerberater im besonderen Maße die Grundlage des Mandatsverhältnisses und ist daher auch verfassungsrechtlich geschützt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 18. März 2009, 2 BvR 1036/08).

Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht umfasst bereits die Identität der bestehenden und früheren Mandanten sowie die Tatsache ihrer Beratung (BFH, Urteil vom 14. Mai 2002, X R 31/00). Die vorgesehene Pflicht, Auskunft darüber zu erteilen, ob mit einer bestimmten Person eine Geschäftsbeziehung besteht oder bestanden hat, würde eine Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bedeuten. Eine solche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht ist abzulehnen, da sie das für die Berufstätigkeit des Steuerberaters unabdingbare Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant massiv gefährden würde. Dies gilt umso mehr, als die Information von der zentralen Meldestelle oder anderen Behörden unmittelbar angefordert werden kann und die Pflicht zur Information nicht auf die Steuerberaterkammer beschränkt ist.

Der durch den Regierungsentwurf in § 6 Abs. 6 GwG-E neue eingefügte Satz 3 sieht zwar vor, dass unter anderem Steuerberater die Auskunft verweigern können, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung erhalten haben. Diese Ausnahme greift nach unserer Auffassung aber zu kurz.

Zum einen gilt das Auskunftsverweigerungsrecht nur im Zusammenhang mit einer Rechtsberatung und Prozessvertretung. Bei einer Vielzahl anderer beruflicher Tätigkeiten wie z. B. die Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung oder die betriebswirtschaftliche Beratung, findet das Auskunftsverweigerungsrecht keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um eine Rechtsberatung handelt. Damit würde bei Steuerberatern im Gegensatz zu Rechtsanwälten und Notaren, deren berufliche Tätigkeit im Wesentlichen auf Rechtsberatung und Prozessvertretung beschränkt ist, die Pflicht zur Verschwiegenheit in weiten Bereichen der Berufstätigkeit massiv beeinträchtigt.

Zudem nutzt § 6 Abs. 6 GwG-E nicht hinreichend den Spielraum, den Art. 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie dem nationalen Gesetzgeber zum Schutz der Berufsgeheimnisträger einräumt. Denn nach dieser Vorschrift steht die Regelung zur Auskunftspflicht unter dem Vorbehalt, dass diese mit dem nationalen Recht vereinbar ist („im Einklang mit dem nationalen Recht“). Wie oben näher dargelegt wurde, unterliegt aber bereits die Tatsache, wer Mandant des Steuerberaters ist, der gesetzlichen und strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht.

Die vorgesehene Auskunftspflicht steht daher nicht im Einklang mit den nationalen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger. Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher entschieden dafür aus, die Steuerberater generell aus dem Anwendungsbereich der Regelung auszunehmen bzw. hilfsweise diese darauf zu beschränken, dass nur anonymisierte Auskünfte erteilt werden müssen.

3. § 7 GwG-E

Es soll zwar daran festgehalten werden, dass bei Steuerberatern keine generelle Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten vorgesehen ist. Es besteht lediglich die Befugnis, eine Anordnung bezüglich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu erlassen. Künftig soll diese Anordnungsbefugnis allerdings nicht mehr der Bundessteuerberaterkammer zustehen, sondern auf die Aufsichtsbehörden und damit die Steuerberaterkammern übertragen werden.

Nach unserer Auffassung sollte an der bisherigen Zuständigkeit der Bundessteuerberaterkammer für den Erlass der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten festgehalten werden. Hierfür spricht, dass auf diese Weise auch künftig die Entwicklung einheitlicher Standards bezüglich einer Bestellung des Geldwäschebeauftragten und eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet wären. Bei der Anordnungsbefugnis geht es nicht darum, für jeden einzelnen Verpflichteten eine einzelfallbezogene Regelung zu treffen, sondern darum, allgemein die Kriterien zu definieren, bei deren Erfüllung die Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen (z. B. Festlegung einer bestimmten Anzahl von Berufsträgern). Anders als bei der Führung der Aufsicht, bei der eine individuelle Wertung des Verhaltens des einzelnen Verpflichteten erforderlich ist, muss die Anordnung daher nicht von den Aufsichtsbehörden getroffen werden. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise ist es vielmehr – wie bereits ausgeführt – sinnvoller, eine solche Anordnung durch die jeweilige Bundeskammer zu treffen.

4. § 8 GwG-E

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E sollen vom Verpflichteten auch „hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung (...) und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen“ aufzuzeichnen bzw. aufzubewahren sein. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass die Regelung § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG der bisherigen Fassung entspreche.

Nach dieser Vorschrift müssen die Verpflichteten aber bisher nur gegenüber den zuständigen Behörden auf Verlangen darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist. Eine generelle Verpflichtung zur Dokumentation – wie sie jetzt § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E vorsieht – ergibt sich aus dieser Regelung dagegen nicht. Auch Art. 40 der Vierten Geldwäscherichtlinie kann eine solche explizite Verpflichtung nicht entnommen werden. Vor diesem Hintergrund regen wir an, es bei der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 GwG zu belassen und § 7 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E zu streichen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E sollen vom Verpflichteten auch „die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1“ aufzuzeichnen bzw. aufzubewahren sein. Dies geht über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie hinaus, da diese in Art. 40 Abs. 1a eine Aufbewahrungspflicht nur bezüglich Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten, nicht aber hinsichtlich der Meldepflichten statuiert. Um eine unverhältnismäßige Belastung der Verpflichteten mit – von der Richtlinie nicht vorgegebenen – Dokumentationspflichten zu vermeiden, plädiert die Bundessteuerberaterkammer dafür, sich diesbezüglich auf eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie zu beschränken und § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E zu streichen.

5. § 15 GwG-E

Die Anordnungsbefugnis in Hochrisikofällen nach § 15 Abs. 8 GwG-E soll ebenfalls von der Bundessteuerberaterkammer auf die zuständigen Aufsichtsbehörden und damit auf die Steuerberaterkammern übertragen werden. Hiergegen bestehen die gleichen Bedenken wie hinsichtlich der Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Nach unserer Ansicht sollte auch diesbezüglich an der bisherigen Regelung festgehalten werden, da der Erlass der Anordnung durch die Bundessteuerberaterkammer die Entwicklung einheitlicher Standards und eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet. Im Übrigen geht es auch bei dieser Anordnungsbefugnis nicht darum, einzelfallbezogene Regelungen für den jeweiligen Verpflichteten zu treffen, sondern in bestimmten Fallkonstellationen eines erhöhten Risikos (z. B. bei Hochrisikoländern) die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflicht anzuordnen. Da es anders als bei der Führung der Aufsicht somit nicht um die Beurteilung konkreter Einzelfälle geht, sollte die Anordnungsbefugnis auch bezüglich der Hochrisikofälle wie bisher bei der Bundessteuerberaterkammer verbleiben.

6. § 24 GwG-E

§ 24 Abs. 2 Satz 1 GwG-E sieht vor, dass für die Einsichtnahme in das Transparenzregister die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhebt. Eine solche Gebührenpflicht auch für die Verpflichteten selbst ist weder durch die Vierte Geldwäscherichtlinie zwingend vorgeschrieben noch ist sie bezüglich der Verpflichteten sachgerecht.

Art. 30 Abs. 5 letzter Unterabsatz der Vierten Geldwäscherichtlinie schreibt die Erhebung von Gebühren nicht zwingend vor, sondern eröffnet nur die Möglichkeit, Gebühren für die Einsichtnahme in das Transparenzregister zu erheben („...kann...der Zahlung einer Gebühr unterliegen.“). Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass der von der EU-Kommission vorgeschlagene neue Artikel 7b) der Richtlinie 2009/101/EG für die Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche Register über den wirtschaftlichen Eigentümer keine Erhebung von Gebühren vorsieht. Der vorgesehene § 24 Abs. 2 Satz 1 GwG-E würde

sich daher in Widerspruch zu der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelung in der Richtlinie 2009/101/EG setzen.

Eine Gebührenpflicht für die Verpflichteten selbst steht aber vor allem im Widerspruch zu der Zielsetzung der Geldwäscherichtlinie, durch das Register für die Öffentlichkeit mehr Transparenz über den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu schaffen bzw. den Verpflichteten die Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu erleichtern. Denn eine Gebührenpflicht könnte dazu führen, dass die Verpflichteten bzw. die Öffentlichkeit aus Kostengründen davon abgehalten werden, Einsicht in das Register zu nehmen. Die Bundessteuerberaterkammer plädiert daher dafür, von der Statuierung einer Gebührenpflicht zumindest für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz abzusehen.

7. § 30 GwG-E

- a) § 30 Abs. 3 GwG-E bestimmt, dass die Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auch der von der EU-Kommission im Rahmen der Richtlinie zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie vorgeschlagene neue Art. 32 Abs. 9 sieht vor, dass die zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von den Verpflichteten „Informationen für den in Absatz 1 genannten Zweck“ einholen kann. Art. 32 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinien nennt als Zweck der Zentralen Meldestelle lediglich allgemein die „Verhinderung, Aufdeckung und wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“. Auch ist in dem einschlägigen Erwägungsgrund 14 – wenig konkret – nur von den „erforderlichen“ Informationen die Rede. Welche Informationen damit gemeint sind, wird dagegen nicht näher erläutert.

Um für die Verpflichteten für die nötige Rechtsklarheit zu sorgen und ein unverhältnismäßiges Ausufern der Auskunftsbefugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu vermeiden, sollte nach unserer Ansicht in § 30 Abs. 3 GwG-E näher konkretisiert werden, auf welche Informationen sich konkret die Auskunftsbefugnisse

beziehen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 14 ergibt, geht es bei dem Auskunftsrecht der zentralen Meldestelle vor allem darum, bei dem Bestehen eines Verdachts auf Geldwäsche, insbesondere wenn dieser nicht auf einer Verdachtsmeldung, sondern anderweitigen Erkenntnissen beruht, zum Zweck der weiteren Abklärung zusätzlich beim Verpflichteten befindlichen Informationen einzuholen. Dies impliziert, dass es sich um solche Informationen handeln muss, die von Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben wurden und gemäß Art. 40 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie bzw. § 8 GwG aufzubewahren sind.

Die Bundessteuerberaterkammer schlägt dementsprechend vor, § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG-E wie folgt zu fassen:

„Die Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung von Verpflichteten Informationen, die nach § 8 dieses Gesetzes von dem Verpflichteten aufzuzeichnen sind, einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“.

- b) Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt zwar, dass der Regierungsentwurf in Ergänzung zum Referentenentwurf vorsieht, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG-E (und damit auch Steuerberater) die Auskunft verweigern können, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Wie wir bereits zur Regelung des § 6 Abs. 6 GwG-E ausgeführt haben, ist diese Regelung zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht jedenfalls bei Steuerberatern aber nicht ausreichend. Denn das Auskunftsverweigerungsrecht gilt nur im Zusammenhang mit einer Rechtsberatung und Prozessvertretung. Bei einer Vielzahl anderer beruflicher Tätigkeiten von Steuerberatern wie z. B. die Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung oder die betriebswirtschaftliche Beratung findet das Auskunftsverweigerungsrecht hingegen keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um eine Rechtsberatung handelt. Damit greift bei Steuerberatern im Gegensatz zu Rechtsanwälten und Notaren, deren berufliche Tätigkeit im Wesentlichen auf Rechtsberatung und Prozessvertretung beschränkt ist, das vorgesehene

Auskunftsverweigerungsrecht deutlich zu kurz. Sie widerspricht auch der Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 2 StBerG, nach der Steuerberater in Aufsichts- und Beschwerdesachen die Auskunft gegenüber der Steuerberaterkammer verweigern können, wenn sie durch die Auskunft gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen würden.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, bei Steuerberatern das Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend der Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 2 StBerG dahingehend zu erweitern, dass diese die Auskunft verweigern dürfen bzw. nur anonymisierte Auskünfte erteilen müssen, soweit sie durch eine unbeschränkte Auskunft die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würden.

8. § 43 GwG-E

a) Absatz 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Verdachtsmeldungen auch von Steuerberatern – Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare – nur noch unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt werden sollen. Die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 4 GwG, wonach die Verdachtsmeldungen zunächst an die jeweiligen Bundesberufskammern zu übermitteln sind, soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich dafür aus, an der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 4 GwG bzw. an der bisher praktizierten Verfahrensweise weiter festzuhalten. Die hierfür maßgeblichen Gründe haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Zum einen diene die Einschaltung der Bundesberufskammern in das Meldeverfahren dazu, eine stärkere Einbindung der beruflichen Selbstverwaltung in die Geldwäscheprävention zu erreichen. Zum anderen wurde damit das Ziel verfolgt, bei den Bundesberufskammern entsprechendes Erfahrungswissen aufzubauen und vorzuhalten bzw. spezifisches Fachwissen zur Geldwäscheprävention dort zu bündeln. Aufgrund dieses Fach- und Erfahrungswissens sind die Bundesberufskammern besonders dazu geeignet, die Berufsangehörigen bei Fragen zur Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beraten.

Indem sie den Berufsangehörigen zu deren Verdachtsmeldung ein entsprechendes Feedback geben, tragen die Bundesberufskammern nicht zuletzt auch zu einer Qualitätssicherung der Verdachtsmeldungen bei („Filterfunktion“).

Wenn wie vorgesehen die Zwischenschaltung der Bundesberufskammern entfallen sollte, ist zu befürchten, dass auch die Qualität der Verdachtsmeldungen abnehmen wird. Zudem besteht die Gefahr, dass die Kammern keinen Einblick mehr in das Meldeverhalten der Berufsangehörigen haben und folglich auch nicht wissen, welche aktuellen Trends und Entwicklungen hinsichtlich der Betroffenheit von Steuerberatern im Bereich der Geldwäsche bestehen. Darüber hinaus gibt auch die Vierte Geldwäscherichtlinie keine Veranlassung für eine solche Gesetzesänderung. Denn nach Art. 34 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie können die Mitgliedstaaten im Fall der freiberuflichen Verpflichteten weiterhin eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung des jeweiligen Berufs als Stelle benennen, die die Verdachtsmeldungen entgegennimmt. Eine unmittelbare Übermittlung der Verdachtsmeldungen an die zentrale Meldestelle ist gerade nicht vorgeschrieben.

b) Absatz 2

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GwG in der bisherigen Fassung bleibt die Pflicht zur Verdachtsmeldung bei Berufsgeheimnisträgern nur dann bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf vor, diese Ausnahme von der Befreiung von der Verdachtsmeldepflicht dahingehend zu erweitern, dass die Privilegierung auch dann entfallen soll, wenn der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung zum Zwecke der Begehung einer anderen Straftat in Anspruch genommen werden soll. Diese Änderung ist für die Bundessteuerberaterkammer aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt.

Zum einen weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Regelung im Wortlaut § 11 Abs. 4 GwG der bisherigen Fassung entspreche und unverändert geblieben sei. Dies trifft tatsächlich nicht zu. Vielmehr wurden die Worte „oder einer anderen Straftat“ neu eingefügt. Dies lässt sich nur so erklären, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt oder die vorgenommene Änderung in der Gesetzesbegründung nicht nachvollzogen wurde.

Zum anderen widerspricht die jetzt vorgesehene Formulierung den entsprechenden Ausnahmeregelungen für Berufsgeheimnisträger an anderen Stellen des Gesetzentwurfs. So gilt das Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nur dann nicht, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (und nicht auch „einer anderen Straftat“) in Anspruch nimmt (§ 6 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 Satz 3 GwG-E). Gleiches gilt auch für die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG-E. Warum für den Fall der Erstattung einer Verdachtsmeldung etwas anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich, zumal die Vierte Geldwäscherichtlinie eine solche Erweiterung auch auf andere Straftaten als Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht vorschreibt.

Vor allem aber macht die vorgesehene Erstreckung auf andere Straftaten in der Sache deshalb keinen Sinn, da sich die Verdachtsmeldepflicht allein auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezieht. Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E ordnet bei Berufsgeheimnisträgern an, dass die Meldepflicht entgegen der Ausnahme des Satzes 1 bestehen bleibt. Dann kann die (ausnahmsweise) „Wiederanordnung“ der Meldepflicht aus gesetzessystematischen Gründen aber nur die Fälle erfassen, in denen nach der Grundnorm des Absatzes 1 auch eine Verdachtsmeldepflicht besteht. Aufgrund der Spiegelbildlichkeit der Normen muss daher auch § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E auf die Fälle der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt bleiben.

9. § 51 GwG-E

a) Absatz 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich der anlassunabhängigen präventiven Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auf die Kammern der Freien Berufe und damit auch auf die Steuerberaterkammern, als die für Steuerberater zuständigen Aufsichtsbehörden, zu erstrecken. Dies ergibt sich aus § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG-E, der bestimmt, dass die Prüfungen ohne besonderen Anlass erfolgen können. Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich aus den folgenden Gründen entschieden gegen die geplante Ausdehnung der anlassunabhängigen präventiven Aufsicht auf die Steuerberaterkammern aus:

- **Vierte Geldwäscherichtlinie verlangt keine präventive Aufsicht**

Art. 48 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie bestimmt nur, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Einhaltung der Geldwäscherichtlinie sicherzustellen. Nach Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie müssen die Aufsichtsbehörden nur über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich des Rechts, Auskunft zu verlangen und Kontrollen durchzuführen.

Die Vierte Geldwäscherichtlinie verlangt damit nicht zwingend eine anlassunabhängige präventive Aufsicht. Gefordert wird nur eine wirksame Aufsicht. Auch wenn sich die allgemeine Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern auf eine anlassabhängige repressive Aufsicht beschränkt, sind größere Missstände bei Steuerberatern nicht bekannt. Dies zeigt, dass eine Aufsicht auch dann wirksam sein kann, wenn sie ausschließlich repressiv ausgestaltet ist.

Auch aus der Formulierung „Kontrollen durchzuführen“ in Art. 48 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie folgt nicht zwingend, dass die Aufsicht anlassunabhängige Routinekontrollen umfassen muss. Denn auch bei der anlassabhängigen Aufsicht werden Kontrollen durchgeführt, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß vorliegen. In diesem Fall kann die Steuerberaterkammer von dem Kammermitglied nach

§ 80 Abs. 1 StBerG auch Auskunft und die Vorlage der Handakten verlangen. Die Anforderungen des Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie, dass den Aufsichtsbehörden auch das Recht zustehen muss, Auskunft zu verlangen, ist somit schon aufgrund der Regelungen im Steuerberatungsgesetz erfüllt. Im Übrigen wurde Art. 37 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Dritten Geldwäscherichtlinie, der die Aufsicht regelt, durch die Vierte Geldwäscherichtlinie im Wesentlichen nicht geändert, sodass auch insoweit kein Grund für eine Erstreckung der anlassunabhängigen präventiven Aufsicht auf die Steuerberaterkammern besteht.

- **Führung der Aufsicht auf risikoorientierter Grundlage**

Die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass auch bei Führung der Aufsicht der risikobasierte Ansatz Anwendung findet (vgl. Art. 48 Abs. 6 und 7 der Richtlinie). Wie die geringe Anzahl der Verdachtsmeldungen bei Steuerberatern zeigt, ist in diesem Bereich das Risikopotenzial hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sehr gering. Unter Risikogesichtspunkten besteht daher auch keine Notwendigkeit, eine umfassende präventive Aufsicht einschließlich der Möglichkeit verdachtsunabhängiger Routinekontrollen und Vor-Ort-Prüfungen in den Steuerberaterkanzleien zu installieren. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen, da nicht erforderlichen Belastung der Steuerberater, sollten die Spielräume, die auch die Vierte Geldwäscherichtlinie eröffnet, auch genutzt werden.

- **Anlassunabhängige präventive Aufsicht bei Steuerberatern unverhältnismäßig**

Eine umfassende präventive Aufsicht, die auch die Durchführung von verdachtsunabhängigen Routinekontrollen umfasst, ist jedenfalls bei Steuerberatern unverhältnismäßig. Angesichts des geringen Geldwäscherisikos bei Steuerberatern ist eine solche „Aufrüstung“ der Aufsicht völlig unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt. Dies gilt erst recht für die vorgesehene Möglichkeit, bei Steuerberaterkanzleien Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Wie Art. 48 Abs. 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie zeigt, geht auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass eine verstärkte Aufsicht nur bei Kredit- und Finanzinstituten sowie Anbietern von Glücksspieldiensten erforderlich und damit verhältnismäßig ist. Dies ist auch konsequent, da bei diesen Verpflichteten das Risiko, zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, im Vergleich zu den verkammerten

Freien Berufen und insbesondere zu den Steuerberatern im Verhältnis höher ist und daher nur bei diesen Verpflichteten eine verstärkte Aufsicht geboten erscheint.

Jedenfalls ist eine so weitgehende präventive Aufsicht (mit der Möglichkeit der Vor-Ort-Prüfung einschließlich des Rechts, die Kanzleiräume zu besichtigen) nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig, da mildere Aufsichtsmittel in Betracht kommen, die im Hinblick auf das nur geringe Risikopotenzial ausreichen und ebenfalls präventiver Natur sind. Zum einen beraten und informieren die Steuerberaterkammern mit Unterstützung der Bundessteuerberaterkammer die Berufsangehörigen im Rahmen der präventiven Aufsicht über die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten. Die Steuerberaterkammern haben hierzu entsprechende Hinweise zur Anwendung des Geldwäschegesetzes herausgegeben, die die geldwäscherechtlichen Pflichten näher erläutern.

Zum anderen kommt als milderer Mittel die Installierung bestimmter Anzeigepflichten gegenüber den Steuerberaterkammern in Betracht. In diesem Sinne sieht § 7 Abs. 4 GwG-E bereits vor, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Eine solche Mitteilungspflicht könnte aber auch hinsichtlich der anderen internen Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 GwG-E eingeführt werden (z. B. Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und Methoden der Geldwäsche, ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten). Sollte der Steuerberater dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, besteht der begründete Verdacht, dass er die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht hinreichend erfüllt. Dann ist es auch geboten, bei den Berufsangehörigen eine weitergehende Überprüfung durchzuführen und Auskunft bzw. die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Eine solche Befugnis steht den Steuerberaterkammern aber bereits nach dem Steuerberatungsgesetz zu (vgl. § 80 Abs. 1 StBerG). Eine gesonderte Regelung in § 52 Abs. 1 GwG-E ist hierfür daher nicht erforderlich.

Nicht zuletzt sieht § 15 Abs. 8 GwG-E vor, dass die Steuerberaterkammer als zuständige Behörde anordnen kann, dass Steuerberater in Fällen erhöhten Risikos, insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit Staaten, die die internationalen Standards zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen, verstärkte Überwachungs- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Auch hierbei handelt es sich um eine Form der präventiven Aufsicht, die aber gegenüber einer umfassenden für alle Steuerberater geltenden anlassunabhängigen Aufsicht das mildere Mittel ist, da sie auf die wirklichen Risikofälle ausgerichtet ist und nicht nach der „Rasenmäher-Methode“ alle Berufsangehörigen erfasst.

b) Absatz 5

§ 51 Abs. 5 GwG-E bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen einen Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf, die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen kann. Gegen diese Regelung bestehen Bedenken, da die Vierte Geldwäscherichtlinie als Sanktionsmittel lediglich den Widerruf bzw. die Aussetzung der Zulassung verlangt, nicht aber auch die Möglichkeit der vorübergehenden Untersagung der Ausübung des Berufs vorschreibt.

Vor allem aber widerspricht die vorgesehene Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörden die Ausübung des Berufs untersagen können, grundlegend der Systematik der Berufsaufsicht bei Steuerberatern. Denn die Verhängung eines Berufsverbots ist nach dem Steuerberatungsgesetz ausschließlich den Berufsgerichten vorbehalten (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StBerG). Die schärfste Sanktion, die die Steuerberaterkammer im Rahmen der allgemeinen Berufsaufsicht verhängen kann, ist die Erteilung einer Rüge. Dies setzt allerdings voraus, dass die Schuld des Steuerberaters gering ist, d. h. eine Rüge kommt nur bei leichteren Berufspflichtverletzungen in Betracht. Würde man die Möglichkeit zulassen, dass die Steuerberaterkammer die Ausübung des Berufs untersagen kann, würde dies zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass die Steuerberaterkammer eine solche Untersagungsverfügung bei einem Verstoß gegen das Geldwäschegesetz erlassen könnte, jedoch nicht hingegen bei schwerwiegenden berufsbezogenen Verfehlungen, wie z. B. im Fall einer wiederholten schweren Steuerhinterziehung. Für die Freien Berufe passt sie schon deswegen nicht, weil auf diese die Gewerbeordnung nach § 6 Abs. 1 GewO keine Anwendung findet. Die Regelung ist somit mit den gewachsenen Strukturen der Berufsaufsicht bei Steuerberatern, bei denen die Verhängung eines Berufsverbots den Berufsgerichten vorbehalten ist, nicht vereinbar.

Die vorgeschlagene Regelung ist zudem offensichtlich den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. § 35 GewO) nachgebildet. Die Regelung mag für Gewerbetreibende, die der Aufsicht der Länder unterliegen, in Betracht kommen. Für die Freien Berufe passt sie schon deswegen nicht, weil auf diese die Gewerbeordnung nach § 6 Abs. 1 GewO keine Anwendung findet.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, entsprechend der Vorgabe der Vierten Geldwäscherichtlinie die Regelung des § 51 Abs. 5 GwG-E für den Berufsstand der Steuerberater auf die Möglichkeit eines Widerrufs der Zulassung zu beschränken. Denn im Gegensatz zur Untersagung der Ausübung des Berufs gehört der Widerruf der Zulassung bereits jetzt zu den gesetzlichen Aufgaben der Steuerberaterkammer (vgl. § 46 Abs. 2 StBerG).

10. § 53 GwG-E

Durch § 53 GwG-E werden die Aufsichtsbehörden verpflichtet, ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen und tatsächlichen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften einzurichten und zu führen. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 61 Abs. 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, der die Installierung eines solchen Hinweisgeber-Systems („Whistleblowing“) vorschreibt.

Bei Steuerberatern als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz besteht allerdings die Besonderheit, dass diese und ihre Mitarbeiter hinsichtlich mandantenbezogener Informationen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Regelung zum Whistleblowing muss dieser besonderen berufsrechtlichen Verpflichtung der Steuerberater Rechnung tragen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann und damit auch gegenüber anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen bzw. Behörden gilt. Steuerberater sind daher auch gegenüber der Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es reicht daher zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht nicht aus, wenn die Aufsichtsbehörden in § 53 Abs. 3 GwG-E dazu verpflichtet werden, die Identität der Person des Hinweisgebers bzw. der Person, die von dem Hinweis betroffen ist, grundsätzlich nicht bekanntzugeben. Erforderlich ist vielmehr, dass auch bei Erteilung des Hinweises von der zuständigen Aufsichtsbehörde die gesetzliche

Pflicht zur Verschwiegenheit beachtet wird. Hieraus folgt, dass die Erteilung eines Hinweises an die zuständige Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verletzung geldwäscherechtlicher Vorschriften bei Steuerberatern gegebenenfalls nur anonymisiert erfolgen kann, soweit mandantenbezogene Informationen betroffen sind.

Wir regen daher an, in § 53 Abs. 1 GwG-E klarzustellen, dass im Rahmen des Whistleblowing bei Berufsheimnisträgern die gesetzlichen Regelungen zur berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu beachten sind.

11. § 54 GwG-E

Bezüglich der geplanten Regelung zur Verschwiegenheitspflicht der in der Aufsicht tätigen Personen möchten wir darauf hinweisen, dass es mit § 83 StBerG für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter der Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde bereits eine spezialgesetzliche Regelung zur Verschwiegenheitspflicht gibt. In § 50 Abs. 3 GwG-E sollte daher klargestellt werden, dass diese Vorschrift unberührt bleibt und als *lex specialis* § 50 Abs. 3 GwG-E vorgeht.



Recht, Wettbewerb und
Verbraucherpolitik

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Dokumenten Nr.
D 0868

Datum
20. April 2017

Seite
1 von 20

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen eine ernstzunehmende, weltweite Bedrohung dar. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind daher ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Ziel, das auch von der deutschen Industrie begrüßt und unterstützt wird. Zu beachten ist allerdings, dass das System der Geldwäsche-Bekämpfung nicht 1:1 vom Finanzsektor auf Unternehmen aus dem Nicht-Finanzsektor übertragen werden kann. Auch im internationalen bzw. europäischen Kontext ist eine weitere Abstimmung dringend erforderlich.

Wie im Folgenden näher dargelegt wird, braucht es dazu ein hohes Maß an Normenklarheit und -bestimmtheit. Dies wird in vielen Punkten von der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie nicht erreicht. Auch der aktuelle Regierungsentwurf für ein angepasstes Geldwäschegesetz (GwG) lässt viele Fragen offen, anstatt den Verpflichteten praxisnah Rechtssicherheit zu vermitteln.

Viel zu wenig unterstützt der Gesetzentwurf einen offenen Austausch zwischen den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden auf der einen Seite und der Privatwirtschaft auf der anderen Seite, bei dem weniger die stark erhöhten Sanktionsandrohungen oder die Zahl der Verdachtsmeldungen im Vordergrund stehen könnten, sondern die Erarbeitung industriespezifischer Standards mit Bezug zu konkreten Risikoszenarien.

Im Folgenden erläutern wir zunächst die wichtigsten Problemkreise, die aus unserer Sicht unbedingt einer Änderung bedürfen. Demnach

- müssen Verpflichtungen für Güterhändler konsequent an die Bargeldgrenze gebunden sein,
- ist eine Klarstellung in Bezug auf industrielle Holding-Gesellschaften erforderlich,
- müssen gruppenweite Sicherungsmaßnahmen risikoorientiert erfolgen und
- muss das neue Register effizient ausgestaltet werden

Daran anschließend führen wir unter Bezugnahme auf die BDI-Stellungnahme zum Referentenentwurf weitere Punkte auf, die ebenfalls angepasst werden müssen, um das Gesetz in der Praxis für Unternehmen rechtssicher handhabbar zu machen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281455
F: +493020282455

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
V.Westphal@bdi.eu

1. Verpflichtungen für Güterhändler konsequent an die Bargeldgrenze binden

Die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie stellt die deutsche Industrie vor erhebliche Herausforderungen. Dringend erforderlich ist daher eine eindeutige Fokussierung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) und der EU: nur diejenigen (Bargeld-)Geschäfte, die konkret ein hohes Geldwäscherisiko aufweisen, sollten von den Geldwäschevorschriften erfasst werden. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand an Zeit, Personal und entsprechende Kosten für alle anderen Geschäfte müssen vermieden werden. Weiterer Klarstellungen bedarf es unter anderem insoweit, als sich die geldwäscherechtlichen Pflichten beim Güterhändler nur auf das konkrete Bargeldgeschäft beziehen

- Aus Sicht der Industrie ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Kreis der verpflichteten Industrie- und Handelsunternehmen, der sogenannten Güterhändler, mit den **Vorgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie deckungsgleich** ist.

Nach der Richtlinie sollen Güterhändler überhaupt nur verpflichtet sein, wenn sie Barzahlungen von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen. Im Referentenentwurf vom Dezember 2016 war eine wortgleiche Definition vorgesehen. Eine solche Regelung hätte der im Koalitionsvertrag vorgesehenen **1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben** entsprochen und entspräche auch der Rechtslage in anderen europäischen Staaten. Denn nach unserer Kenntnis hat bislang kein einziger EU-Mitgliedstaat die dort ansässigen Güterhändler über die EU-Vorgaben hinaus verpflichtet oder solche Pläne verfolgt.

Nach dem Referentenentwurf wären deutsche Industrieunternehmen folgerichtig auch nicht mit erheblichen Kosten für den Aufbau von geldwäschespezifischen Systemen belastet worden, die von der Richtlinie nicht vorgesehen sind. Bereits nach aktueller Rechtslage wird die **deutsche Industrie im europäischen und internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligt**. Nunmehr kommt verschärfend hinzu, dass die EU-Richtlinie einen sogenannten gruppenweiten, d. h. konzern- und weltweiten, Ansatz verfolgt. Deutsche Unternehmen müssten folglich diese umfassenden Pflichten weltweit einhalten.

Auch unter Präventionsgesichtspunkten ist eine Orientierung an den Vorgaben der Richtlinie, also eine Beschränkung auf das Bargeldgeschäft ab 10.000 Euro, sinnvoll. Denn der **unbare Geldverkehr wird bereits seit Jahren intensiv von Banken und Unternehmen des Finanzsektors überwacht**. Verpflichtungen von Güterhändlern beim unbaren Güterhandel beziehen sich immer auf Transaktionen, deren Geldflüsse bereits von Finanzdienstleistern observiert werden. Das Verdachtsmeldewesen der Banken funktioniert so umfassend und gut, dass im unbaren Verkehr keine Lücken mehr ersichtlich sind. Entsprechend sehen auch die Empfehlungen der FATF eine Einbeziehung von Güterhändlern in die Geldwäsche-Compliance außerhalb von Bargeldgeschäften nicht vor.

- Aus den vorgenannten Gründen wäre es aus unserer Sicht zu begrüßen, die Definition des Güterhändlers, wie sie im Referentenentwurf formuliert war, beizubehalten.

Im Regierungsentwurf wurde die Definition des Güterhändlers allerdings wieder geändert, sodass die Bargeldgrenze entfallen ist. Der Regierungsentwurf verlagert die zentrale Definition zu Beginn in die einzelnen Abschnitte des Gesetzes. Damit fiel jeder gewerbliche Veräußerer von Gütern – unabhängig von deren Wert und der Annahme oder Nichtannahme von Barzahlungen beliebiger Höhe – in den Anwendungsbereich des GWG.

- Sollte es bei dieser Definition des Güterhändlers bleiben, ist es aus den zuvor aufgeführten Gründen essentiell, dass die erfolgte Verlagerung der Bargeldgrenze in die einzelnen Regelungen vollständig und konsequent durchgeführt wird.

1.1 Verdachtsmeldepflicht an Bargeldgrenze anpassen

Zwar sind Güterhändler von Sorgfaltspflichten, Risikomanagement etc. freigestellt. Allerdings bleiben sie weiterhin verpflichtet, z. B. im Verdachtsfall eine Verdachtsmeldung abzugeben.

Denn die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen in § 43 Abs. 1 GwG-E gilt für alle Verpflichteten und unabhängig von der Höhe der Transaktion. Es wird dabei auch nicht zwischen baren und unbaren Transaktionen unterschieden. Das bedeutet letztlich, dass die Befreiung von Risikomanagement nach § 4 Abs. 4 für Güterhändler, die keine Bargeldgeschäfte größer 10.000 Euro tätigen, wieder rückgängig gemacht wird. Hier ist die Befreiung für Güterhändler, die die Bargeldgrenze beachten, konsequent umzusetzen. Einen Verdachtsfall zu erkennen, die erforderlichen Daten dafür zu erheben und diesen zu melden zieht jedoch automatisch Sorgfaltspflichten und Risikomanagement nach sich. Denn ohne eine solches ist eine Erkennung, Dokumentation und Meldung nicht möglich.

Es ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass **Güterhändler zur Meldung nur verpflichtet sind, soweit eine (verdächtige) Bargeldtransaktion oberhalb von 10.000 Euro vorliegt.**

Vorschlag § 43 Abs. 1 GwG-E als Satz 2 neu anfügen:

„Bei Güterhändlern gilt dies nur insoweit, als die Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Bargeldtransaktion ab 10.000 Euro stehen.“

1.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht an Bargeldgrenze anpassen

Zudem ist auch im Rahmen der **allgemeinen Sorgfaltspflichten** eine Klarstellung erforderlich, dass Sorgfaltspflichten für Güterhändler nur insoweit gelten als sie Bargeldtransaktionen ab 10.000 Euro tätigen. Zwar bezieht sich § 10 Abs. 6 HS 2 konsequenterweise auf Barzahlungen über

mindestens 10.000 Euro. Allerdings verweist § 10 Abs. 6 HS 1 gleichzeitig auch auf § 10 Abs. 3 Nr. 3. Grundsätzlich werden folglich Güterhändler welche die 10.000 Euro Bargeldgrenze einhalten von den Sorgfaltspflichten freigestellt, müssen diese jedoch in den Sonderfällen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 dennoch durchführen. Dies ist nicht praxismäßig. Ohne ein umfassendes Risikomanagement werden obige Sonderfälle nicht erkannt, da diese in der Praxis nicht offensichtlich in Erscheinung treten. Das bedeutet auch hier letztlich, dass die Befreiung von den Sorgfaltspflichten damit wieder rückgängig gemacht würde.

Hier ist dringend eine Stringenz bezüglich der Befreiung von den Sorgfaltspflichten im Sinne der EU-Richtlinie erforderlich.

Vorschlag: Änderung § 10 Abs. 3 S. 6:

„Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten ~~in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3~~ sowie schließlich bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, zu erfüllen.“

Das Vorhalten von Geldwäsche-Compliance-Systemen in verpflichteten Unternehmen ist mit einem hohen Einsatz technischer, personeller und finanzieller Ressourcen verbunden. Es bedarf daher dringend einer Klarstellung, dass **dies beim Güterhändler nur mit Blick auf das Bargeldgeschäft größer 10.000 Euro** zu erfolgen hat.

1.3 Güterhändlereigenschaft nicht an eine einzige Bargeldzahlung binden

Des Weiteren ist im Regierungsentwurf auch **weiterhin offen, ob schon eine einzige Barzahlung in Höhe von 10.000 Euro die Güterhändlereigenschaft begründet** und ggf. welche Konsequenz dies für alle übrigen Geschäfte des Güterhändlers hätte. Die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU-GWRL) stellt in Art. 2 (1) Nr. 3 e) nicht auf eine einzelne Zahlung, sondern auf „Zahlungen“ – Plural – ab, was nahelegt, dass nicht jede einzelne Zahlung die Eigenschaft als Güterhändler unabänderlich begründet. Durch entsprechende Klarstellung in der Definition sollte erreicht werden, dass Güterhändler interne Sicherungsmaßnahmen nicht bereits „vorausschauend“ und für den hypothetischen Fall ergreifen müssen, dass es zu einer Barzahlung über dem Schwellenwert kommen könnte. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten des Güterhändlers nur im Hinblick auf das jeweilige Bargeldgeschäft ab 10.000 Euro und nicht generell für alle Geschäfte des Güterhändlers entstehen.

2. Klarstellung in Bezug auf industrielle Holding-Gesellschaften erforderlich

- Eine gesetzgeberische Klarstellung ist in Bezug auf industrielle Holding-Gesellschaften erforderlich.

Sowohl in der Literatur¹ als auch in der Praxis diverser Aufsichtsbehörden werden industrielle Holding-Gesellschaften teilweise als Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG-E² iVm. § 1 Abs. 3 KWG eingestuft. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass unter diesem Begriff Unternehmen des Finanzsektors als Restgröße zusammengefasst wurden, die keiner besonderen Aufsicht unterliegen.³ Gemäß Art. 2 Abs. 1 EU-GWRL sollen dabei nur Finanzinstitute im Sinne der EU-Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 erfasst sein, also unter anderem bestimmte Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen und gerade nicht industrielle Holdings. Entsprechend hat sich auch die Europäische Bankenaufsicht geäußert.⁴ Übersehen wird des Weiteren, dass die Haupttätigkeit z. B. einer klassischen Industrie-Holding in wirtschaftlicher Hinsicht in aller Regel darin liegt, die Firmengruppe oder den Konzern strategisch zu steuern, die Gruppen- oder Konzernfinanzierung sicherzustellen oder zentrale Dienstleistungen anzubieten z. B. im Bereich Steuern, Recht, Patente, Buchhaltung und Bilanzierung, Personal etc.

Zwar kann für Finanzunternehmen – theoretisch – die Befreiung vom Erfordernis eines Geldwäsche-Beauftragten beantragt werden. Die Praxis der lokalen Aufsichtsbehörden ist insoweit jedoch nicht einheitlich; außerdem ist nur eine Befreiung von der Pflicht zur Ernennung eines Geldwäschebeauftragten möglich; alle übrigen geldwäscherechtlichen Pflichten und Aufwände bleiben bestehen, **obwohl bei industriellen Holdings keine Zahlungsflüsse vorkommen**, die ein Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Klassische Industrie-Holdings bei Güterhändler-Gruppen sind in Deutschland **gerade im Mittelstand verbreitet**. Hier sind die Auswirkungen einer Einstufung als Finanzunternehmen am weitreichendsten: Die Aktivität als Güterhändler zieht nach GWRL und GwG-E grundsätzlich noch keine Verpflichtung zur Geldwäsche-Compliance nach sich.⁵ Gilt die Holding aber als Finanzunternehmen, ist sie in vollem Umfang zur Geldwäsche-Compliance verpflichtet.

- Wegen § 9 GwG-E (gruppenweite Umsetzung) bestünde folglich die Pflicht, Geldwäsche-Compliance **in der gesamten Gruppe weltweit in vollem Umfang umzusetzen**.

Allein die – meist historisch gewachsene – gesellschaftsrechtliche Struktur und damit letztlich der Zufall würde darüber entscheiden, ob im einen Fall gar keine Pflicht zur Geldwäsche-Compliance besteht (Güterhändler ohne Holding), im anderen Fall in vollem Umfang und weltweit (Holding in der Güterhandelsgruppe), ganz unabhängig von der Frage, ob Bargeldgeschäft getätigt wird und in welchem Umfang.

¹ Siehe z. B. Schäfer in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, § 1 Rn. 174 mwN.

² § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG.

³ Warius in Herzog, GwG, § 2, Rn. 1.

⁴ [EBA zu industriellen Holding-Gesellschaften](#).

⁵ Vorausgesetzt die Schwelle für Bargeldgeschäft in § 1 Abs. 8 GwG-E wird nicht überschritten.

Vorschlag § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG-E:

"Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, [...] und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten [...] entspricht [...]. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 des Kreditwesengesetzes."

3. Verbot der Informationsweitergabe aufheben, § 43 GwG-E

Nach wie vor gibt es zudem für die Kommunikation innerhalb der Firmengruppe eines Güterhändlers keine Ausnahme von dem strikten Verbot der Informationsweitergabe, § 43 Abs. 1 GwG-E. Unter die entsprechenden Ausnahmen des § 43 Abs. 2 GwG-E fallen Güterhändler explizit nicht. Im Finanzsektor dürfen gemäß § 43 Abs. 5 GwG-E sogar Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, die nicht einer Gruppe angehören, Informationen untereinander austauschen. Für Güterhändler sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, die eine angemessene Kommunikation über Risiken insbesondere aus Verdachtsfällen erlaubt, die die Gruppe betreffen.

Vorschlag § 43 Abs. 2 Nr. 5 GwG-E: die fehlende Nr. 16 muss ergänzt werden, damit auch Güterhändler von dem Privileg profitieren.

Vorschlag § 43 Abs. 5 GwG-E: auch hier die fehlende Nr. 16 ergänzen.

4. Gruppenweite Sicherungsmaßnahmen müssen risikoorientiert erfolgen

- Der gruppenweite Ansatz birgt in seiner aktuellen Fassung erhebliches Potenzial für Auslegungsschwierigkeiten. Die Vorgaben zur gruppenweiten Umsetzung einheitlicher Standards sind unklar und stehen nicht im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz des GwG.

Die Pflicht zur Einführung gruppenweit einheitlicher Standards, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-E, ist gerade für Güterhändler fragwürdig. Denn es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein deutsches Güterhandelsunternehmen, das in Deutschland Bargeldgeschäft tätigt und daher Verpflichteter ist, ein ausländisches Tochterunternehmen zu entsprechenden Standards verpflichten müsste, obwohl dieses nicht verpflichtet ist, z. B. weil in dem entsprechenden Land eine Bargeldhöchstwertgrenze gilt (z. B. Frankreich), Güterhändler nicht allgemein verpflichtet sind (Japan) oder die Tochtergesellschaft aus anderen Gründen kein Bargeldgeschäft betreibt (Markt, interne Richtlinien).

Entgegen der Vorgabe in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-E geht das GwG-E selbst davon aus, dass es – z. B. innerhalb der EU, § 9 Abs. 2

GwG-E – unterschiedliche gesetzliche Standards in der Gruppe geben kann. Unklar bleibt auch, ob – so der Wortlaut – nur die in § 9 Abs. 1 GwG-E aufgeführten geldwäscherechtlichen Pflichten einheitlich umzusetzen sind oder entgegen dem Wortlaut letztlich doch alle geldwäscherechtlichen Pflichten, und ggf. nach welchem Standard dies zu erfolgen hat. **Die Einführung von Gruppenstandards sollte daher nach Maßgabe einer gruppenweiten Risikoanalyse aber risikoorientiert erfolgen dürfen**, was die Berücksichtigung lokaler Rechtsvorgaben und individueller Gegebenheiten im Unternehmen ermöglichen würde. Anderenfalls wird das Ziel der Risikoanalyse, den Einsatz von Ressourcen risikoorientiert zu steuern, verfehlt.

Vorschlag § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-E:

„[...] gruppenweit risikoorientierte, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GWG-E.“

4.1. Definition der „Gruppe“ ist klarzustellen

Des Weiteren verwendet die Definition missverständliche, weil anderweitig legal definierte Begriffe (Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft). Zum anderen bleibt unklar, ob auch Minderheitsbeteiligungen umfasst sein sollen, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme.

Das GwG-E verwendet bei der Definition einer Firmengruppe in § 1 Abs. 16 GwG-E und im Weiteren, § 9 Abs. 1 Satz 3 GwG, unpräzise, zum Teil anderweitig legal definierte⁶ Begriffe wie: „Muttergesellschaft“, „Tochtergesellschaft“ oder „nachgeordnete Unternehmen.“ Außerdem wird in § 1 Abs. 16 Nr. 3 GwG-E nicht zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen differenziert. Das könnte zu der Fehlvorstellung führen, dass Verpflichtete geldwäscherechtliche Vorgaben auch bei (Minderheits-)Beteiligungen umsetzen müssen. Dazu fehlt in der Regel von vorneherein jede rechtliche und tatsächliche Handhabe. Mit einer entsprechenden Vorgabe wäre auch in vielen Fällen eine – rechtlich überaus problematische – Durchbrechung des steuerlichen „at arm’s length“-Prinzips verbunden. Um ein unbeachtliches Versehen des Entwurfs handelt es sich allerdings nicht, da z. B. die Regelung in § 17 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E durchaus zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen unterscheidet. Eine gesetzgeberische Klarstellung ist daher dringend erforderlich.

Vorschlag § 1 Abs. 16 GwG-E:

Beteiligungsverhältnisse sollten auf allen Ebenen nur relevant werden, wenn es sich um Mehrheitsbeteiligungen handelt oder wenn aus anderen Gründen entsprechende rechtliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeiten oder Kontrolle bestehen (Beherrschungsvertrag, etc.).

⁶ Siehe § 290 HGB.

4.2. „Drittstaaten mit weniger strengen Anforderungen“ - Konkretisierung erforderlich

Schließlich bedarf es dringend der Klarstellung, was in § 9 Abs. 3 GwG-E mit Drittstaaten gemeint ist, die „weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ stellen. Insoweit muss es ausreichen, wenn Unternehmen auf Basis der Risikoanalyse Vorsorge für Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Gruppenangehörigen in Ländern treffen, denen international kein ausreichendes Niveau der Geldwäsche-Prävention attestiert wird.

- Es sollte **klargestellt werden, dass es sich nicht um Abweichungen im Detail handelt**. Anderenfalls müssten international tätige Unternehmen einen dauerhaften 1:1-Vergleich der Rechtslage in der EU bzw. in Deutschland mit der Rechtslage in dem betreffenden Nicht-EU-Staat durchführen. Der Aufwand hierfür wäre, zumal angesichts regelmäßiger Gesetzesänderungen, für kein Unternehmen tragbar.

Ein Drittstaat mit „weniger strengen Anforderungen“ darf **jedenfalls nicht angenommen werden mit Blick auf Staaten, die bisher als äquivalente Drittstaaten⁷ galten bzw. deren Rechtssystem nach Ansicht der FATF den Anforderungen genügt**. Entsprechend liegt kein „weniger strenges“ Geldwäsche-Recht vor, nur weil dort z. B. der Gesetzgeber im Einklang mit den Vorgaben der FATF, aber anders als in der EU-GWRL vorgesehen, darauf verzichtet hat, Güterhändler ganz allgemein dem dortigen Geldwäsche-Gesetz zu unterwerfen. Diese Staaten würden entsprechend Anhang I, Ziffer 3) auch als Staaten mit geringem Risiko gelten.

Bei Drittstaaten mit weniger strengen Anforderungen kann es sich bei **risikoorientierter Auslegung** nur um Drittstaaten handeln, die gemäß Art. 9 Abs. II EU-GWRL Gegenstand einer entsprechenden Maßnahme sind (EU-Negativliste) oder die sonst gemäß Ziffer 3 a) des Anhang II zum GwG-E nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen.

Vorschlag:

§ 9 Abs. 3 GwG-E: „Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat befinden, dessen Rechtssystem nach Einschätzung der EU, der EU-Mitgliedsstaaten oder sonstiger, internationaler Stellen keinen äquivalenten Schutz vor Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bietet, müssen Verpflichtete zusätzliche Maßnahmen treffen, damit bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen des Verpflichteten oder seiner Gruppe mit diesen gruppenangehörigen Unternehmen die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden, soweit dies nach den Vorschriften des Drittstaats rechtlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften

⁷ Bisher explizit § 1 Abs. 6a GwG.

des jeweiligen Drittstaats für die gruppenangehörigen Unternehmen, die dort ansässig sind. Der Verpflichtete stellt auf Grundlage der Risikoanalyse gemäß § 5 GwG-E sicher, dass er auf Risiken aus Geschäftsverbindungen und Transaktionen des gruppenangehörigen Unternehmens angemessen reagieren kann.“

5. Transparenzregister: Hoher Aufwand, geringer Ertrag

In Bezug auf das Transparenzregister ist anzumerken, dass die Effektivität des Registers mit Blick auf Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als sehr gering einzuschätzen ist und der zusätzliche Aufwand daher kaum gerechtfertigt erscheint.

- **Ohnehin sind wir der Meinung, dass Unternehmen, deren Eigentümerstrukturen bereits aus anderen Registern ersichtlich sind (z. B. Handelsregister), keine weiteren Meldungen vornehmen müssen und auch keine Pflicht haben, die Angaben im Transparenzregister zu überprüfen.**

Das geplante Register wäre ineffizient und nicht zielführend, wenn zusätzliche Meldepflichten für Zigtausende redlicher Unternehmen zu einem erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand führen würden, ohne dass die wirklich kriminellen Aktivitäten entdeckt werden.

Vorschlag § 20 Abs. 1: als Satz 2 (neu) einfügen:

„Diese Pflicht gilt nicht für börsennotierte Gesellschaften, die nach WpHG zu ausreichender Transparenz verpflichtet sind. Soweit Gesellschaften ihre handelsrechtlichen oder aus anderen Gesetzen stammenden Berichts- und Veröffentlichungspflichten erfüllt haben, sind sie nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Angaben im Transparenzregister vollständig, aktuell und richtig sind. Sie müssen keine Meldungen an das Transparenzregister einreichen.“

Des Weiteren sind die nachfolgenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, um das neue Geldwäschegesetz rechtssicher auszugestalten.

6. Inhouse-Rechtsanwälte, -Steuerberater bzw. -Patentanwälte

Rechtsanwälte⁸, Patentanwälte und Steuerberater sind Verpflichtete nach GwG; gleichzeitig üben viele Rechtsanwälte,⁹ Steuerberater und Patentanwälte ihre Tätigkeit als Angestellte von Unternehmen aus. Hierzu sollte mit Blick auf das Argument aus § 6 Abs. 3 GwG-E klargestellt werden, dass sie nur als Verpflichtete gelten und geldwäsche-

⁸ Nur bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten.

⁹ Nunmehr Syndikusrechtsanwälte.

rechtliche Pflichten zu erfüllen haben, soweit sie selbständig bzw. freiberuflich tätig sind, nicht mit Blick auf die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis.

Vorschlag in Anlehnung an § 6 Abs. 3 GwG-E, ggf. aber als neuer § 2 Abs. 3 GwG-E:

„Soweit Personen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, gelten sie nicht als Verpflichtete. Soweit das Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 GwG-E Verpflichteter ist, obliegen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz dem Unternehmen

7. Risikoanalyse bzw. risikobasierter Ansatz, § 5 GwG-E

Vorbemerkung

Die Erstellung und Aktualisierung einer Risikoanalyse kann erheblichen Aufwand verursachen. Der Kriterienkatalog für Risiken (Anlage I bzw. II zum GwG-E) und die Ergebnisse nationaler Risikoanalysen sollten daher nicht als verpflichtende Mindestbestandteile der Risikoanalyse von Unternehmen gelten. Vielmehr müssen den Verpflichteten am Ende Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume verbleiben, die ihnen erlauben, individuell von – abstrakten – Risikovorgaben auf Ebene der EU oder der Mitgliedsstaaten abzuweichen. Die unterschiedlichen Definitionen von Ländern mit spezifischen Risiken sollten dringend vereinheitlicht und für die Praxis handhabbar gemacht werden.

7.1. Orientierungshilfen statt Pflichtkataloge bei den Kriterien

Die unternehmensspezifische Risikoanalyse muss letztlich dem Unternehmer erlauben, flexibel seine spezifische Situation zu ermitteln und zu bewerten. Vorgaben z. B. aus Länderlisten der EU, Risikoanalysen der Mitgliedstaaten, gesetzliche Beispiele (Anhänge zum GwG-E), etc. können dabei ebenso hilfreich sein wie z. B. allgemeine Kriterienkataloge und Checklisten. Um ein zu starres bürokratisches Abarbeiten der Punkte („tick the box“) und unnötigen Aufwand zu verhindern, sollten diese aber nicht wie in § 5 Abs. 1 GwG-E vorgesehen, als verpflichtende Mindestkriterien für die Risikoanalyse gelten, sondern als flexibel zu berücksichtigende Orientierungspunkte bzw. Regelbeispiele. Abweichungen von diesen Vorgaben im Einzelfall liegen in der Natur der individuellen, unternehmensspezifischen Risikoanalyse und sollten nicht automatisch als sanktionierbare Verfehlungen gelten, siehe § 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GwG-E.

Vorschlag zu § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG-E:

„Dabei haben sie in der Regel die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren [...] zu berücksichtigen.“

7.2. Ermessensspielräume müssen erhalten bleiben

Ungeachtet der Frage, anhand welcher Kriterien die Risikoanalyse aufgebaut wird und wie mit gesetzlichen und anderen Vorgaben umzugehen ist, müssen den Verpflichteten bei der finalen Bewertung der Risi-

ken Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräume mit Blick auf das individuelle Risiko verbleiben. Dabei muss es möglich sein, ohne Sanktionsandrohung individuell von Vorgaben der EU oder der Mitgliedstaaten abzuweichen, z. B. wenn ein langjährig bekannter Kunde in einem Land mit – von der EU oder einem Mitgliedstaat angenommenem, abstrakt oder allgemein betrachtet – hohem Risiko sitzt. Die Sanktionsandrohung in § 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E darf nicht auf solche abweichenden Bewertungen angewendet werden.

Vorschlag zu § 5 Abs. 1 GwG-E:

„Verpflichtete [...] berücksichtigen. Die Bewertung von Risiken im Rahmen der Risikoanalyse durch die Verpflichteten erfolgt unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens.“

7.3. Länderrisiken bzw. Länder mit hohem Risiko

Im Rahmen der Bewertung von Risiken, aber auch generell bei der Erfüllung bestimmter geldwäscherechtlicher Pflichten, müssen Verpflichtete immer wieder unterschiedlich definierte Länderrisiken beachten, die zum Teil nicht klar definiert und untereinander nicht klar abgegrenzt sind. Folgende Länderrisiken werden dabei unterschieden:

- Drittstaaten mit hohem Risiko gemäß EU-Negativliste, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG-E iVm. Art. 9 Abs. 2 EU-GWRL,
- Drittstaaten mit erhöhtem Risiko gemäß EU-Negativliste, § 47 Abs. 6 GwG-E iVm. Art. 9 Abs. 2 EU-GWRL,
- Länder, deren Finanzsysteme nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, Anhang II, Ziffer 3 a),
- Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten signifikant stark ausgeprägt sind, Anhang II, Ziffer 3b),
- Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben, Anhang II, Ziffer 3 d),
- Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind, Anhang II, Ziffer 3 e)
- Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten schwach ausgeprägt sind, Anhang I, Ziffer 3 c),
- Drittstaaten mit weniger strengen Anforderungen als nach der EU-GWRL, § 9 Abs. 3 GwG-E,
- Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Anhang I, Ziffer 3 b),
- Drittstaaten mit der EU-GWRL entsprechenden Anforderungen, § 47 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-E,
- Drittstaaten mit Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen, Anhang I, Ziffer 3 d).

Die Unterscheidung, welches Land jeweils in welche Kategorie fällt, ist praktisch nicht zuverlässig zu treffen, zumal sich die Situation immer wieder verändern wird. Für die Durchführung der geldwäscherechtlichen Pflichten kann dies jedoch einen erheblichen – zum Teil sanktionsbedrohten – Unterschied machen. Der Gesetzgeber ist hier dringend aufgefordert, durch eine eigene Liste für Klarheit und praktische Machbarkeit zu sorgen.

Vorschlag:

Bundeseinheitliche Länderliste und Kategorien mit der Abstufung: Länder der EU-Negativliste, Länder mit anderweitig erhöhtem (Kriminalitäts- und Geldwäsche)Risiko, Länder mit äquivalentem Rechtsschutz sowie sonstige Länder.

8. Alle Güter sind jetzt hochwertige Güter: Bewertungsspielraum geht damit verloren

Die bisherigen Regel-Beispiele (Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge) gelten nunmehr **stets** als hochwertige Güter. Ältere Gebrauchsfahrzeuge können daher trotz des erkennbar niedrigeren Risikos nicht mehr im Rahmen der Risikoanalyse eines Händlers als nicht hochwertig bewertet werden. Bewertungsspielräume gehen damit verloren. Außerdem ist nunmehr praktisch jeder Gegenstand „hochwertig“, der nicht Alltagsgegenstand ist oder dessen Erwerb nicht als Alltagsanschaffung gilt. Damit gilt praktisch die große Mehrzahl aller (!) Güter als besonders risikoreich im Sinne der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, **unabhängig davon, ob sie sich nach den üblichen Typologien besonders gut dafür eignen** (wie die bisherigen Regelbeispiele), weil sie insbesondere hohe Werte haben, leicht transportierbar und leicht wiederverkaufbar sind.

Vorschlag § 1 Abs. 10 GwG-E: Verwendung von „in der Regel“ statt „insbesondere“; ggf. Ergänzung, dass die Gegenstände sich besonders für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eignen müssen, weil sie z. B. hohe Werte haben, leicht transportierbar und leicht wiederverkaufbar sind.

9. Geldwäsche-Beauftragter, § 7 GwG-E

Vorbemerkung

Die gesetzlichen Vorgaben zur Bestellung von Geldwäsche-Beauftragten bei Güterhändlern sind zu vage formuliert und gehen unnötig über die Vorgaben der EU-GWRL hinaus. Die Definition „hochwertiger Güter“ wurde so verändert, dass nunmehr praktisch jeder Güterhändler, der nicht wertlosen Tand verkauft, von einer Allgemeinverfügung erfasst sein kann. Befreiungsmöglichkeiten sollten überall gegeben sein, wo kein wesentliches Risiko besteht, weil z. B. eine Gesellschaft rein gruppenintern Geschäfte tätigt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung als

Geldwäsche-Beauftragter sollten klarer gefasst werden, um Missverständnisse und überzogene Anforderungen zu vermeiden.

9.1. Freies Ermessen der Aufsichtsbehörde

Güterhändler sind zwar nach wie vor im Grundsatz von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten befreit. Die Aufsichtsbehörde kann nunmehr aber nach freiem Ermessen anordnen, dass Güterhändler einen Geldwäsche-Beauftragten bestellen müssen, § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG-E. Es ist nicht erkennbar, welche Risikokriterien sie dabei zugrunde legen müsste. Eine Anordnung sollte nur ergehen dürfen, wenn dies nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich erscheint und gleichzeitig unternehmensspezifisch ein erhebliches Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, dem durch die sonstigen Sicherungsmaßnahmen nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Vorschlag § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG-E:

„Die Aufsichtsbehörde kann anordnen [...], sofern unternehmensspezifisch ein erhebliches Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, dem nach der Art und Umfang der Geschäftstätigkeit nicht durch die sonstigen Sicherungsmaßnahmen angemessen Rechnung getragen werden kann.“

9.2. Anwendungsbereich wird unnötig ausgedehnt

Die Aufsichtsbehörde muss die Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten bei Güterhändlern stets anordnen, wenn dieser hochwertige Güter vertreibt, § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG-E. Die Vorschrift orientiert sich dabei nicht am Umfang der Geschäftstätigkeit oder am konkreten Risiko des Unternehmens. Ein lokal agierendes Kleinunternehmen, das ein oder zweimal im Jahr Bargeld oberhalb des Schwellenwerts annimmt, muss genauso einen Geldwäsche-Beauftragten stellen, wie ein international tätiges Unternehmen, bei dem dies praktisch täglich vorkommt.

Hinzu kommt, dass die Definition hochwertiger Güter in § 1 Abs. 10 GwG-E verallgemeinert wurde (s. o.). Damit wird der Anwendungsbereich, in dem bei Güterhändlern zwingend ein Geldwäsche-Beauftragter zu ernennen sein wird, unnötig und ohne Blick auf das konkrete Risiko um ein Vielfaches ausgedehnt. Entsprechend müssten praktisch alle Güterhändler, die Verpflichtete sind, damit rechnen, zur Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten verpflichtet zu werden, sofern sie nicht Gegenstände mit eher belanglosem Wert oder nicht weiter relevanter Funktion (Tand) verkaufen. Dies widerspricht der Logik der Geldwäsche-Prävention und dem risikobasierten Ansatz und geht unnötig über die Anforderungen der EU-GWRL hinaus. Spielräume im Rahmen der Risikoanalyse entfallen.

Vorschlag § 7 Abs. 3 GwG-E: „Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, [...], wenn dies nach der Art und dem Umfang des Geschäfts-

betriebs und mit Blick auf das konkrete Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten, insbesondere wegen des Vertriebs hochwertiger Güter erforderlich ist.“

9.3. Unklare Voraussetzungen der Befreiung

Die Voraussetzungen, unter denen eine Gesellschaft von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten befreit werden kann, sind unklar, § 7 Abs. 2 GwG-E. Entscheidend sollte sein, dass – ggf. nach Maßgabe einer Risikoanalyse – beim Verpflichteten kein wesentliches Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erkennbar ist, z. B. weil dieser nur gruppenintern oder nur in geringem Umfang Geschäfte tätigt.

Vorschlag § 7 Abs. 2 GwG-E:

„Die Aufsichtsbehörde kann von der Pflicht, einen Geldwäsche-Beauftragten zu bestellen, befreien, sofern die Befreiung nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs nicht unangemessen erscheint, insbesondere wenn nach Maßgabe einer ggf. durchzuführenden Risikoanalyse beim Verpflichteten kein wesentliches Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusgefahr zu vermuten ist, durch das nicht auch auf anderem Wege Vorsorge getroffen werden kann.“

9.4. Gruppen-Geldwäschebeauftragte

Es wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, ob sich aus der Verbindung von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E die Pflicht zur Benennung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten ergibt und welche Aufgaben und Pflichten diesen treffen; insbesondere, ob er auch für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften bei Tochtergesellschaften verantwortlich ist, ungeachtet der Tatsache, dass dort weitere Geldwäschebeauftragte eingerichtet sind.

10. Interne Sicherungsmaßnahmen, §§ 6, 8 GwG-E

Vorbemerkung

Das Vorhalten von Geldwäsche-Compliance-Systemen in verpflichteten Unternehmen ist mit einem hohen Einsatz technischer, personeller und finanzieller Ressourcen verbunden. Es bedarf daher dringend einer Klarstellung, dass dies beim Güterhändler nur mit Blick auf das Bargeldgeschäft zu erfolgen hat (s.o.). Den Unternehmen sollte auch insoweit ganz generell erlaubt werden, den Aufwand nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs angemessen zu begrenzen. Insbesondere die Regelungen zur Zuverlässigkeitsprüfung werfen schwierige Praxisfragen auf; die Regelung sollte daher überdacht werden.

10.1. Angemessenheit von Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen müssen einerseits angemessen sein, § 6 Abs. 1 GwG-E; andererseits müssen einzelne Vorgaben nur erfüllt werden, soweit dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist, z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 7 GwG-E. Zwar definiert der Regierungsentwurf nun in § 6 Abs. 1 GwG-E angemessen als „solche Maßnahmen,

die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken“. Allerdings bleibt weiterhin der Unterschied zwischen dieser Definition und „nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen“ schwer verständlich und eine Abgrenzung kaum möglich. Generell sollte gelten, dass sich der konkret angemessene Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach der Größe und Art der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten richtet.

Vorschlag § 6 Abs. 1 GwG-E:

„Verpflichtete haben nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs angemessene [...]“

10.2. Zuverlässigkeitsprüfung

Nach wie vor unklar ist, in welchem Umfang die Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeitern datenschutzrechtlich und ggf. auch mitbestimmungsrechtlich zulässig ist. Die Definition der Zuverlässigkeit in § 1 Abs. 20 GwG-E ist insoweit nicht hilfreich. Sie verlangt auf der einen Seite detaillierte Feststellungen betreffend persönliche Verhältnisse des Mitarbeiters und damit entsprechende Nachforschungen des Arbeitgebers. Gleichzeitig sind schwierige Feststellungen notwendig, dass bestimmte Tatsachen NICHT vorliegen („[...] dass der Mitarbeiter weder aktiv noch passiv (!) an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt ist [...]“). Klargestellt werden sollte auch, dass nur der mit Blick auf das unternehmensspezifische Risiko relevante Mitarbeiterkreis einer Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen sollte. Sinnvoller wäre eine allgemeine Vorgabe etwa wie folgt:

Vorschlag Neufassung § 1 Abs. 20 GwG-E:

„Zuverlässig ist ein Mitarbeiter, wenn er mit Blick auf seine konkrete Position und Funktion im Unternehmen angemessen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die insoweit bestehenden gesetzlichen Pflichten und internen Sicherungsmaßnahmen unterrichtet wurde und kein Anlass zu Zweifeln daran besteht, dass er sich an diese Pflichten hält.“

11. Sorgfaltspflichten, §§ 10ff GwG-E

Vorbemerkung

Die schon bislang komplexen Prüf- und Dokumentationsvorgänge im Rahmen der (allgemeinen, erhöhten und selbst der vereinfachten) Sorgfaltspflichten werden durch die Gesetzesnovelle noch ausgeweitet (Prüfung auftretender Personen und deren Vertretungsmacht, erweiterter Kreis von PEPs etc.). Daher sollte klargestellt werden, dass Sorgfaltspflichten für Güterhändler nur insoweit gelten, als sie Bargeldtransaktionen ab 10.000 Euro tätigen (siehe oben). Die Pflicht zur Prüfung von Bestandskunden sollte für Güterhändler risikoorientiert relativiert werden. Die Voraussetzungen für verstärkte Sorgfaltspflichten sind zum Teil zu vage formuliert. Die Einschaltung gruppenangehöriger Unternehmen als Dritte im Rahmen der Sorgfaltspflichten sollte generell erlaubt werden, wenn gruppeneinheitliche Standards gelten.

11.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten: Bestandskunden

Aus den oben genannten Gründen dürfen bei Güterhändlern anders als für die übrigen Verpflichteten auch die weiteren Pflichten aus § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG-E (Durchführung von allgemeinen Sorgfaltspflichten für Bestandskunden) nicht, bzw. allenfalls insoweit als es sich um Vertragspartner handelt, mit denen Bargeldgeschäfte durchgeführt wurden.

Risikoorientiert und mit Rücksicht auf Art und Umfang des Geschäftsbetriebs sollte es für Güterhändler entsprechende Befreiungen geben, insbesondere wenn eine Geschäftsbeziehung nicht mehr besteht.

Vorschlag § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG-E:

„Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen [...]; bei Güterhändlern gilt dies nur insoweit als Bargeldtransaktionen ab 10.000 Euro oder mehr getätigt wurden oder noch zu erwarten sind.“

11.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten: Komplexe Transaktionen

Formale Kriterien wie die Größe oder Komplexität eines Geschäfts in § 15 Abs. 3 Nr. 2a) GwG-E (komplexe oder große Transaktionen) sind zu wenig aussagekräftig, um über ein Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu entscheiden. Die Konkretisierung möglicher Risiko- oder Verdachtsmomente sollte der Praxis überlassen werden. Entsprechende Vorgaben seitens der EU-GWRL bestehen nicht bzw. sind in Anhang I und II enthalten.

Vorschlag § 15 Abs. 3 Nr. 2a) GwG-E:

„die mit Blick auf Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als ungewöhnlich oder zweifelhaft anzusehen sind, insbesondere weil Risiken gemäß Anhang II bestehen oder sonst Tatsachen den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen“

11.3. Gruppenunternehmen als Dritte in Ländern mit hohem Risiko

Die Anforderungen an Dritte gelten zunächst als erfüllt, wenn es sich bei dem Dritten um ein Unternehmen derselben Gruppe handelt, § 17 Abs. 4 GwG-E, sofern dort gruppeneinheitliche Standards gelten und eine Aufsichtsbehörde die Umsetzung in der Gruppe überwacht. In Ländern mit hohem Risiko (siehe dazu 2.4.) scheint aber § 17 Abs. 2 GwG-E eine Ausnahme zu machen. Insoweit sind auch Gruppenunternehmen nur als Dritte zulässig, wenn sie Zweigstellen oder Tochterunternehmen von Verpflichteten mit Sitz in der EU sind. Selbst wenn sie sich an die gruppenweiten Standards halten, scheint daher die Einschaltung anderer gruppenangehöriger Unternehmen (etwa Beteiligungen der zweiten oder dritten Stufe) als Dritte nicht zulässig. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Wertung z. B. in § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG-E nicht verständlich. Danach wird bei Zweigstellen und Tochterunternehmen in Mehrheitsbesitz von in der EU niedergelassenen Verpflichteten kein erhöhtes Risiko gesehen, selbst wenn diese in einem

Drittstaat mit hohem Risiko gemäß der EU-Negativliste ansässig sind, sich aber an die gruppenweiten Standards halten.

Vorschlag § 17 Abs.4 GwG-E:

„Verpflichtete dürfen auf Zweigstellen und Tochtergesellschaften als Dritte zurückgreifen, wenn diese die gruppenweit geltenden oder äquivalente Standards nach lokalem Recht anwenden.“

12. Transparenzregister , §§ 18 ff GwG-E

Vorbemerkung

Die Errichtung des Transparenzregisters hat neben spezifisch geldwäscherechtlichen Problematiken auch allgemein handels- bzw. gesellschaftsrechtliche Aspekte zur Folge. Aus Sicht der Geldwäsche-Compliance ist kaum nachvollziehbar, dass sich Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf den Inhalt des Transparenzregisters nicht wenigstens im Sinne erhöhter Plausibilität verlassen dürfen, zumal für die Einsichtnahme Gebühren anfallen. Zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf nunmehr einen gestuften Zugang zum Register vorsieht. Allgemein ist anzumerken, dass das Register sinnvollerweise außerhalb des GwG geregelt werden sollte, da es alle Gesellschaften des Privatrechts verpflichtet, nicht nur die Verpflichteten nach GwG.

12.1. Fehlende Verlässlichkeit der Informationen

Aus Sicht der Verpflichteten ist der das Register betreffende Aufwand nur sehr begrenzt mit Vorteilen verbunden. Zwar besteht eine Pflicht zur Einholung der Registerauskunft, die so in der EU-GWRL nicht vorgesehen ist. Weder die Meldung der Daten an ein etwaiges Register noch die Einsicht in das Register im Rahmen der Kundenprüfung soll aber ausreichen, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, § 11 Abs. 5 GwG-E. Dies muss aber gewährleistet sein, da ansonsten das Register keinen Mehrwert böte. Effizienz wäre nur dann gegeben, wenn Unternehmen, die mit viel Aufwand Daten in das Register melden, sich auch auf das Register verlassen dürfen, zumal für die Einsichtnahme Gebühren anfallen. Jedenfalls für Fälle ohne erhöhtes Risiko muss daher eine Ausnahme gelten.

Vorschlag § 11 Abs. 5 Satz 5, 2.Hs. GwG-E:

„[...] ; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, sofern die Risikoabwägung gemäß § 10 Abs. 2 GwG-E ein erhöhtes Risiko vermuten lässt.“

12.2. Öffentlicher Zugang

Positiv zu bewerten ist, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf nun ein gestuftes Einsichtnahmerecht für Behörden, Verpflichtete und Personen mit berechtigtem Interesse vorsieht, § 23 Abs. 1 GwG-E. Auch die 4. Geldwäsche-Richtlinie gibt vor, dass ausschließlich Personen mit berechtigtem Interesse Zugriff auf das Register erhalten.

Denn auch im europäischen Gesetzgebungsverfahren zu dem im Juli 2016 vorgelegten Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist im Rat der Ansatz eines öffentlichen Zugang zum Transparenzregister umstritten. Auch deswegen wäre ein nationaler Alleingang vor dem Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens weder geboten noch angezeigt.

Zudem gibt es auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein allgemein zugängliches Register über wirtschaftlich Berechtigte. So hat beispielsweise in Frankreich der Verfassungsrat in einer Entscheidung vom Oktober 2016 (Conseil Constitutionel, Décision no. 2016-591) – unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie – ein ähnliches Vorhaben (öffentliches Register von Treuhandverhältnissen zur Bekämpfung von Steuerbetrug) als verfassungswidrig eingestuft, weil die damit einhergehende Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Ähnliche Erwägungen dürften auch nach deutschem Verfassungs- und Datenschutzrecht gelten. Zumal § 19 Abs. 1 GwG-E hinsichtlich der anzugebenden Daten auch weiterhin über die Vorgaben in Art. 30 Abs. 5 S. 2 4. EU-GWRL hinausgeht. Denn nach dem vorgelegten Regierungsentwurf sollen nicht nur das Wohnsitzland sowie Geburtsmonat und –jahr (so die Richtlinie), sondern das Geburtsdatum und der Wohnort angegeben werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist stets mit dem Ziel der Geldwäscheprävention abzuwägen. Dabei ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welchen Beitrag die allgemeine Öffentlichkeit zur Aufklärung von Geldwäsche leisten kann. Allgemeine Transparenz ist jedoch kein Selbstzweck. Sofern es um Geldwäscheprävention geht, sollten vor allem Strafverfolgungsbehörden auf ein Register uneingeschränkt zugreifen dürfen; den Verpflichteten muss für die Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten ebenfalls unbürokratisch Zugriff gewährt werden. Ansonsten sollte ein berechtigtes Interesse Voraussetzung sein, wie in der 4. EU-GWRL vorgesehen.

12.3. Regelung außerhalb des GwG

Die Einrichtung des Transparenzregisters beruht zwar auf den Vorgaben der EU-GWRL. Es dient letztlich auch den Verpflichteten bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Die Mitteilungspflicht betrifft jedoch alle Gesellschaften des Privatrechts mit Sitz in Deutschland, nicht nur die Verpflichteten nach GwG. Errichtung, Betrieb, Zurverfügungstellung von Daten sowie Einsichtnahme-rechte sind daher eher allgemein rechtlicher bzw. handelsrechtlicher Natur.

Vorschlag: Um Missverständnisse zu vermeiden sollten die Regelungen der §§ 18 ff GwG-E daher in das HGB, das Gesetz über das Unternehmensregister oder in ein eigenes Gesetz überführt werden.

13. Verdachtsmeldewesen und FIU, § 40 GwG-E, § 43 ff. GwG-E

Vorbemerkung

Die Regelungen zu den Sofortmaßnahmen der neu zu gründenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Änderungen der Verdachtsmeldeschwelle sind zum Teil überraschend. Die Verdachtsmeldeschwelle sollte mit dem bisherigen Wortlaut beschrieben werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Mängel bei der Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten durch den Vertragspartner sollten – wie bisher – nur zur Meldepflicht führen, wenn darin eine Zuwiderhandlung (Pflichtverletzung oder Weigerung) zu sehen ist. Die Stellung fernmündlicher Verdachtsmeldungen über die spezialisierten LKAs sollte weiterhin erlaubt sein. Als Teil effektiver Sicherungsmaßnahmen muss zudem dringend die Informationsweitergabe zu Verdachtsfällen innerhalb einer Gruppe ermöglicht werden (s.o).

13.1. Unklare Verdachtsmeldeschwelle

Die Voraussetzungen der Verdachtsmeldepflicht sind im Vergleich zur bisherigen Regelung im GwG unklar. Zum einen werden in § 43 Abs. 1 GwG-E Begriffe eingeführt, die nicht definiert sind („Geschäftsvorfall“). Zum anderen sind Anknüpfungspunkte für die Meldung jetzt nicht mehr einfach Tatsachen, die einen Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen.

Für den Fall der Terrorismusfinanzierung wird an einen – nicht näher definierten – Geschäftsvorfall oder eine Transaktion angeknüpft, die im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Es muss sich also nicht mehr um Terrorismusfinanzierung handeln. Vielmehr reicht ein irgendwie gearteter Zusammenhang – der Verkauf eines Fahrzeugs an eine der Terrorismusfinanzierung verdächtige Person – möglicherweise aus. Diese Änderungen haben keine Grundlage in der EU-GWRL. Insoweit sollte auf die bekannte Formulierung des § 11 Abs. 1 GwG zurückgegangen werden, um nicht weitere Verunsicherung hinsichtlich der Verdachtsmeldeschwelle zu schaffen.

Vorschlag § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2:

Ersetzen durch die bisherige Formulierung in § 11 Abs. 1 GwG

13.2. Mangelnde Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E muss eine Verdachtsmeldung in Zukunft zwingend erfolgen, wenn der Vertragspartner seine Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt. Dabei ist offenbar unerheblich, aus welchen Gründen dies nicht geschieht – z. B. weil ihm die entsprechenden Informationen nicht, nicht aktualisiert oder nicht vollständig zur Verfügung stehen. Bisher war gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG Voraussetzung, dass der Vertragspartner seiner Pflicht „zuwider handelt“, also diese aktiv verletzt, nicht nur nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

Vorschlag § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG-E:

Ersetzen durch die Formulierung in § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG.

13.3. Formerfordernisse der Verdachtsmeldung

Verdachtsmeldungen waren bisher unverzüglich, aber im Übrigen formfrei zu erstatten. Nunmehr soll die Pflicht bestehen, diese elektronisch zu übermitteln – ohne dass Aspekte der Datensicherheit bei der Übertragung geklärt sind, § 45 Abs. 1 GwG-E. In Ausnahmefällen – bei Störung der elektronischen Kommunikation – darf die Meldung auf dem Postweg erfolgen, dafür muss dann aber ein amtliches Formular benutzt werden, § 45 Abs. 3 GwG-E. Eine fernmündliche (telefonische) Meldung ist offenbar nicht mehr vorgesehen. Mit Blick auf die Pflicht zur unverzüglichen Meldung und die mitunter bestehende Dringlichkeit ist dieser Formalismus kaum nachvollziehbar.

Vorschlag: die Meldung sollte weiterhin formfrei und auf allen Wegen (elektronisch, fernmündlich, postalisch) zulässig sein.

14. Aufsicht, § 50 GwG-E

Weiterhin ist außerhalb der regulierten Bereiche keine einheitliche bzw. abgestimmte Aufsicht sichergestellt, nicht einmal für den Hoheitsbereich jedes Bundeslands, § 51 GwG-E. Dies führt zu unnötigen Doppelprüfungen und Belastungen der Unternehmen, sowie unterschiedlicher Praxis der Behörden z. B. bei der Einstufung von Gesellschaften als Verpflichtete bzw. der Gewähr von Befreiungen. Es sollte zumindest geregelt werden, dass die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenzen jeweils nur eine Landesbehörde zur Aufsichtsbehörde bestimmen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Behörden das GwG in abgestimmter Weise und einheitlicher Auslegung bei Güterhändlern anwenden.



Cash Payment Solutions GmbH | Wallstraße 14a | 10179 Berlin

Berlin, 19.04.2017

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Betreff: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 24.04.2017

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir möchten uns hiermit herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ bedanken und bestätigen hiermit unsere Teilnahme.

Anbei erhalten Sie wie gewünscht unsere schriftliche Stellungnahme zu dem neuen Gesetzesentwurf.

Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen,

Sebastian Seifert
Geschäftsführer

Achim Bönsch
Geschäftsführer

Stellungnahme der Cash Payment Solutions GmbH als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ am 24.04.2017

Problem:

Das Geschäftsmodell barzahlen.de wird im Kabinettsentwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (GWG-E) mit einem de-facto Verbot belegt, da bei jeder barzahlen.de-Transaktion der Kunde im Einzelhandel voll identifiziert werden müsste (Schwellenwert von 0€ gemäß §10 Abs. 4 GWG-E) und die teilnehmenden Einzelhändler Verpflichtete gemäß §2 Abs. 1 Nr. 5a) werden. Die 4. Geldwäscherichtlinie gibt dies nicht vor, sondern belässt weiterhin einen Schwellenwert von 1.000€ und befreit Einzelhändler bis zu den vorgegeben Schwellen von den Pflichten als Verpflichteter des GWG. Es gibt keinen Anlass (Geldwäscherisiken oder Risiken zur Terrorismusfinanzierung), warum von Seiten des deutschen Gesetzgebers hier strikter vorzugehen ist, als die EU vorgibt.

Lösung – notwendige Anpassungen:

1. Ergänzung des §10 Abs. 4 um die in der 4. Geldwäscherichtlinie (und auch in der 5. Geldwäscherichtlinie) weiterhin bestehende 1.000€ Schwelle und die Ausnahme von Geschäftsbereichen, die keine Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, um ein Weiterbestehen von barzahlen.de zu ermöglichen (siehe Formulierungsvorschlag im Anhang).

Alternative:

Statt Ausnahmeregelungen für Geschäftsbereiche mit geringem Geldwäscherisiko zu finden, was einer strikteren Umsetzung als in der 4. Geldwäscherichtlinie entspricht, kann auch der § 10 Abs. 4 wieder gestrichen werden, was einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie entspricht.

2. Wahrnehmung des nationalstaatlichen Handlungsspielraums gem. §2 Abs.5 GTVO, Inlandgeldtransfers mit Bargeld unterhalb von 1.000€ unter gewissen Umständen, die durch die EU vorgegeben sind, auch ohne Anwendung der GTVO zu ermöglichen (siehe Formulierungsvorschlag im Anhang).
3. Ergänzung, dass „Selbstständige Gewerbetreibende“, die Verpflichtete gemäß §2 Abs. 1 Nr. 5a) sind, wenn sie im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen, tatsächlich nur Verpflichtete sind, wenn sie analog 1. und 2. auch oberhalb der Schwellenwerte agieren (siehe Formulierungsvorschlag im Anhang). Denn sollten teilnehmende Einzelhändler nur wegen dem Geschäftsmodell barzahlen.de zu Verpflichteten werden, entspricht dies ebenfalls einem de-facto Verbot. Stattdessen sollte eine Analogie zur Güterhändlerausnahme gem. Art. 2 Abs. 1 3. e) der 4. Geldwäscherichtlinie mit einer Befreiung bis zum Schwellenwert auch hier stattfinden.

Begründung:

a) **1:1 Umsetzung von EU-Richtlinie statt Schlechterstellung des Digitalstandortes Deutschland**

Die EU sieht eine Regulierung wie Sie in §10 Abs. 4 des Kabinettsbeschluss zum neuen Geldwäschegesetz umgesetzt wurde weder in der 4. Geldwäscherichtlinie noch in der 5. Geldwäscherichtlinie vor. Sondern dort besteht weiterhin pauschal eine Ausnahme für Transaktionen unterhalb von 1.000€ mit Bargeld. Die EU hat zudem explizit die Möglichkeit eingeräumt gem. §2 Abs. 5 GTVO, Inlandgeldtransfers mit Bargeld unter gewissen Bedingungen auf EU-Mitgliedsstaatebene auszunehmen. Viele andere EU-Mitgliedsstaaten setzen die Regelungen entsprechend der EU-Vorgaben ohne Überregulierung um (z.B. Österreich (vgl. §5 Abs. 2 b) & §46 Abs. 3 FM-GWG), Polen, Italien, Großbritannien)

b) **Weiterbestehen des Geschäftsmodells statt Überregulierung mit ungewollten Folgen**

Das Verbot von barzahlen.de widerspricht klar der Bundesregierung junge, innovative Unternehmen zu fördern. Barzahlen.de ist ein Paradebeispiel für den angehenden digitalen Mittelstand, wo die „Old“ und „New“ Economy erfolgreich zusammenarbeiten und somit ein großer gesellschaftlicher Wert geschaffen wird.

c) **Geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Das Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist äußerst begrenzt, da die Transaktionen auf 1.000€ beschränkt sind, die einzelne Transaktion vorab immer einem Zahlungsempfänger zugeordnet werden kann und die Geschäftsbereiche (z.B. das Bezahlen einer Stromrechnung) keine erhöhte Gefährdung darstellen. Schon heute ist die Beschränkung auf 1.000€ deutlich strikter als im klassischen Handel: Kauft man beispielsweise stationär in einem real,- Markt ein, so kann dies bis zu 10.000€ mit Bargeld ohne Identifizierung des Kunden stattfinden. Kauft man ein Produkt auf real.de ein, ist dies heute bereits deutlich strikter reguliert und mit Bargeld nur bis 1.000€ ohne Identifizierung möglich. Eine Begründung, warum eine weitere Verschärfung über die EU-Vorgaben hinaus stattfinden soll, ist nicht erkennbar. Die Verhältnismäßigkeit wäre nicht mehr gegeben.

d) **Essentiell für einkommensschwache Kundengruppe und finanzielle Teilhabe**

Barzahlen.de ist ein wichtiger Zahlungsservice insbesondere für Kunden, die den geringen Einkommensschichten angehören und den Zahlungsservice zur besseren Kostenkontrolle nutzen, beispielsweise um kurz vorher noch eine Stromsperrung zu verhindern (z.B. werden bis zu 40% der Stromsperrankündigungen bei vielen Stadtwerken noch über barzahlen.de gezahlt und somit Stromsperrungen vermieden). Bereits über 500.000 Endkunden nutzen diesen Zahlungsdienst regelmäßig mit wachsender Tendenz.

e) **Weiteren Schritt in Richtung Bargeldabschaffung vermeiden**

Ein Verbot von barzahlen.de käme einer Einschränkung der Bargeldnutzung gleich, da die Digitalisierung von Barzahlungsprozessen verhindert wird. Dies stellt eine weitere Einschränkung der Grundrechte der deutschen Bürger auf informationelle Selbstbestimmung dar und schafft durch die Hintertür Bargeld weiter ab.

Anhang

1. Was sind die konkreten Änderungsvorschläge?

Regelungsvorschlag für § 10 Abs. 4 GwG-E:

„(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld an oder geben sie es aus, jeweils bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen, es sei denn es handelt sich um eine Transaktion

- a) zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen,
- b) zur Rückerstattung im Zusammenhang mit der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Auszahlung von Versicherungsprämien und -leistungen,
- c) zur Einzahlung oder Auszahlung von bzw. auf Zahlungskonten gemäß § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 oder 3, oder
- d) zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben an Behörden oder zur Auszahlung von Sozialleistungen, jeweils im Betrag von höchstens 1.000 Euro.“

Als neuer Artikel 23 des geplanten Gesetzes, oder als entsprechende weitere Bestimmung im GwG-E, sollte die folgende Regelung getroffen werden, gemäß der vorgenannten Ermächtigung:

„Artikel 23 (Anwendungsbestimmung zur Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015)

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015) über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) findet die vorgenannte Verordnung keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten unterliegt der Richtlinie (EU) 2015/849,



b) der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ist in der Lage, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat,

c) der überwiesene Betrag beträgt höchstens 1.000 Euro.“

Ergänzungsvorschlag des § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E:

„5. selbständige Gewerbetreibende, die

a) im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen oder

b) E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,

soweit diese entweder zur Durchführung dieser Tätigkeiten eine Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsdienstnutzer oder einer am Vertrieb oder dem Rücktausch von E-Geld beteiligten Person begründen, oder Transaktionen oberhalb der in § 10 Abs. 3 Nr. 2a, Abs. 3 Nr. 2b, Abs. 4 und Abs. 6 GwG-E genannten Schwellenbeträge tätigen.“

- 2. Ausführliche Stellungnahme der GRENKE BANK AG, der REWE Digital GmbH und der Cash Payment Solutions GmbH zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2016**

Cash Payment Solutions GmbH | Wallstraße 14a | 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
z.Hd. Frau Dr. Judith Hermes

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Betreff: **Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU
Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung zur
Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ des
Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2016**

Berlin, 30.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Dr. Hermes, Sehr geehrte Frau Junker,
bezugnehmend auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU
Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung zur Neuorganisation
der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ des Bundesministeriums der
Finanzen vom 15.12.2016 finden Sie bitte anbei im Namen der GRENKE BANK AG als
der zukünftigen Betreiberin des Zahlungsdienstes „barzahlen.de“, welche den Betrieb ab
Februar 2017 von der bisherigen Betreiberin, der Greensill Bank AG, übernehmen wird, im
Namen der Cash Payment Solutions GmbH als der technischen Dienstleisterin dieses
Zahlungsdienstes, sowie der REWE Digital GmbH eine Stellungnahme hierzu.

Cash Payment Solutions GmbH
Wallstraße 14a
10179 Berlin
Deutschland

Ihr Ansprechpartner:

Herr Sebastian Seifert

Telefon: 030 346 46 16 - 17
Fax: 030 346 46 16 - 01

sebastian.seifert@barzahlen.de

www.barzahlen.de

Wir würden uns ausgesprochen freuen, im Rahmen des Konsultationsprozesses angehört zu
werden und in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen, die in dieser Stellungnahme
erörterten Aspekte zu diskutieren. Wir stehen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur
Verfügung, kommen Sie gerne mit einem Terminvorschlag für eine Anhörung auf uns zu.

Vorab bedanken wir uns herzlich bei Ihnen, im weiteren Konsultationsprozess
berücksichtigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,

GRENKE BANK AG, Cash Payment Solutions GmbH, REWE Digital GmbH

A. Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich die europarechtlichen Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie zur weiteren Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E i.V.m. § 9 Abs. 4 GwG-E gehen jedoch über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie hinaus. Diese Regelungen führen dazu, dass am Markt etablierte barzahlungsbasierte Zahlungsverfahren, bei denen Einzelhändler im Namen und unter der Aufsicht (§ 25b KWG) von Kreditinstituten Teilakte des Zahlungsverkehrs durchführen, nur noch – schwellenwertunabhängig – unter Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG-E, also insbesondere unter Identifikation der Person (u.a. Name, Adresse, Geburtsdatum) an der Ladenkasse, mit Anfertigung von Kopien von amtlichen Lichtbildausweisen und bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion durch den Mitarbeiter an der Ladenkasse, durchgeführt werden dürfen. Die Richtlinie fordert dies so nicht. In der Praxis wären aber durch das Umsetzungsgesetz diese zukunftsorientierten Zahlverfahren nicht mehr realisierbar, die angestrebten Regelungen stellen ein De facto-Verbot derartiger Geschäftsmodelle dar.

Es ist nicht erkennbar, dass dieser gesetzgeberische Eingriff in bestehende Geschäftsmodelle bei Einhaltung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit mit der Absicht der weiteren Eindämmung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt werden kann. Zu betonen ist, dass die oben genannten Regelungen des Gesetzesentwurfes über die Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte, insbesondere der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hinausgehen. Andere EU-Mitgliedsstaaten verfügen dahingegen über gesetzliche Regelungen, die bargeldbasierte Zahlungsdienste der genannten Art mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Zuhilfenahme von Einzelhändlern innerhalb der in der Vierten Geldwäscherichtlinie verankerten Schwelle von 1.000 Euro zulassen.

Die Einführung des Null-Schwellenwertes bei der Annahme von Bargeld (§9 Abs. 4) und die Verpflichtung der Einzelhändler im Sinne des GWG (§2 Abs. 1 Nr. 5 a)) würde dazu führen, dass Geschäftsmodelle wie „barzahlen.de“ seitens des Einzelhandels nicht mehr betrieben werden können. Dies liegt insbesondere daran, dass die technischen Voraussetzungen für eine Identifizierung des Kunden bei jeder Transaktion nicht gegeben sind, die zusätzliche Kassierzeit im hoch frequentierten Einzelhandel aufgrund zu hoher Wartezeiten nicht mehr abbildbar wäre, die Schulung des Kassierpersonals aufgrund einer hohen Fluktuation nicht gewährleistet werden kann und der Aufbau von organisatorischen Auflagen als Verpflichteter des GWG nicht wirtschaftlich umsetzbar wäre. Dies ist auch der Grund, weshalb schon heute das Geschäftsmodell von „barzahlen.de“ nur auf Transaktionen unterhalb des bestehenden Schwellenwertes von 1.000€ beschränkt ist.

„barzahlen.de“ kooperiert mit vielen der größten deutschen Einzelhändler, wie z.B. den REWE Supermärkten, Penny Discount-Märkten, dm Drogeriemärkten, real-Supermärkten, Budni Drogeriemärkten, mobilcom-debitel Filialen, Ludwig / Eckert / Barbarino Filialen und vielen mehr, insgesamt knapp 10.000 Filialisten. Bei all diesen Filialen können deutschlandweit Endkunden ihre Rechnungen bezahlen, ihre Online Einkäufe bezahlen oder Bargeld auf ihr Bankkonto einzahlen oder Bargeld von ihrem Bankkonto abheben, für viele Kunden ein essentieller Zahlungsservice insbesondere auch in ländlichen Regionen und für einkommensschwache Kunden. Dazu kooperiert „barzahlen.de“ mit seinem innovativen Zahlungsdienst mit über 700 Unternehmen in Deutschland, wie z.B. vielen Energieversorgern (z.B. Stadtwerke Düsseldorf, Stadtwerke Bremen, Wuppertaler Stadtwerke, E.ON etc.), Online Händlern (z.B. amazon.de, docmorris.de, computeruniverse.de etc.), Telekommunikationsunternehmen (z.B. sky, NetCologne etc.), Versicherungen (z.B. ErgoDirekt, Axa etc.) bis hin zu Wohnungsbaugesellschaften (z.B. GAG Immobilien etc.) und Banken (z.B. DKB etc.). Ermöglicht wurde das Fintech „barzahlen.de“ sowohl durch private als auch öffentliche Geldgeber und Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe. Bereits über 500.000 Kunden nutzen den innovativen Zahlungsservice, ein dreistelliger Millionenbetrag an Zahlungen wurde bereits abgewickelt und somit für viele Unternehmen ein signifikanter Umsatzbeitrag geleistet und von vielen Unternehmen signifikant in die Umsetzung von „barzahlen.de“ investiert.

Nicht nur die teilnehmenden Einzelhändler, die vielen Unternehmen und Investoren verlassen sich auf Investitionssicherheit in Deutschland und keine Überregulierung im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten wie Polen, Italien, Großbritannien oder Frankreich und vielen mehr, in denen solche Zahlungsdienste bis zu 1.000€ möglich sind, sondern auch über 500.000 Endkunden verlassen sich darauf, dass in Deutschland wie in anderen europäischen Mitgliedsstaaten solche innovativen Zahlungsdienste möglich sind und sie als deutscher Konsument nicht schlechter gestellt werden. Nicht zuletzt würden viele Mitarbeiter, die in Zusammenhang mit „barzahlen.de“ Ihren Beruf ausüben, diesen verlieren. Zudem steht es im kompletten Widerspruch dazu, junge Unternehmen und Startups, die die Zukunft des deutschen Mittelstands sein werden, seitens der Bundesregierung unterstützen und fördern zu wollen. „Barzahlen.de“ ist ein Paradebeispiel, wo etablierte und junge Unternehmen in Kooperation innovativ die Zukunft von Deutschland gestalten.

Wir regen daher an, diese weitreichenden Auswirkungen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit zu würdigen und den Entwurf zu ändern: Die bestehende schwellenwertbasierte Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GwG aktueller Fassung, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht, stellt bereits eine angemessene und EU-rechtskonforme Regelung dar.

B. Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf

Wir halten die folgenden Änderungen am Gesetzesentwurf für erforderlich, um den Fortbestand und die weitere Fortentwicklung von bargeldbasierten Zahlungsdiensten der genannten Art mit geringer geldwäscherechtlicher Relevanz in Deutschland zu ermöglichen. Zudem muss die Regelung im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten stehen. Die Intention des Gesetzesentwurfes zur vollumfänglichen Umsetzung der europäischen Richtlinienvorgaben und zur gestärkten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird hierdurch gerade nicht beeinträchtigt.

I. Änderung von § 9 Abs. 4 GWG-E

Es sollte eine Regelung des dargestellten Sachverhaltes in angemessener Weise in § 9 Abs. 4 GwG verankert werden.

Vor dem Hintergrund der Intention des deutschen Gesetzgebers, eine einheitliche Regulierung für bargeldbasierte Zahlungsdienste zu schaffen – wie es der Begründung des Referentenentwurfs, S. 122, zu entnehmen ist – schlagen wir vor, § 9 Abs. 4 GwG-E nicht zu streichen, sondern vielmehr Ausnahmen aufzunehmen, um gezielt Transaktionen mit geringem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von den geldwäscherechtlichen Identifikationspflichten freizustellen. Es bestehen somit keine Einwände gegen die beabsichtigte Streichung von § 22 Abs. 3 ZAG und eine Verschiebung des Regelungssachverhaltes in das GwG zur Herstellung einer einheitlichen Regelung des Sachverhaltes für alle Zahlungsdienstleister (CRR-Kreditinstitute wie Zahlungsinstitute gemäß ZAG).

Regelungsvorschlag für § 9 Abs. 4 GwG-E:

„(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld an oder geben sie es aus, jeweils bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen, es sei denn es handelt sich um eine Transaktion

- a) zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen,*
 - b) zur Rückerstattung im Zusammenhang mit der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Auszahlung von Versicherungsprämien und -leistungen,*
 - c) zur Einzahlung oder Auszahlung von bzw. auf Zahlungskonten gemäß § 1 Abs. 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes bei einem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 oder 3, oder*
 - d) zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben an Behörden oder zur Auszahlung von Sozialleistungen,*
- jeweils im Betrag von höchstens 1.000 Euro.“*

II. Änderung von § 2 Abs. 1 Nr. 5 GWG-E

Die große Mehrheit der hier betroffenen selbständigen Unternehmen (insbesondere Einzelhandelsunternehmen wie z.B. Supermarktketten, Drogerieketten) können aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Ausrichtung nur dann und insoweit an Zahlungsdiensten mitwirken, wenn sichergestellt ist, dass ihre Mitwirkung an diesen Zahlungsdiensten nicht über die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Prinzipal (d.h. dem lizenzierten Institut) hinaus zu weiteren öffentlich-rechtlichen geldwäscherechtlichen Pflichten für sie selbst mit erheblichen organisatorischen Folgewirkungen führt. Daher werden diese Unternehmen ausschließlich unterhalb des Schwellenwertes von 1.000 Euro mitwirken.

Wenn man jedoch diese selbständigen Unternehmen gemäß § 2 GwG-E in die Definition der Verpflichteten aufnimmt, obwohl sie ausschließlich unterhalb der geldwäscherechtlichen Identifikationsschwellen (gemäß dem wie vor geänderten § 9 Abs. 4 GwG-E) tätig sind, so würden aus der Stellung als „Verpflichtete“ trotz der nicht ausgelösten allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 9, 10 GwG-E gleichwohl weitreichende Pflichten gemäß dem GwG-E erwachsen. Hier ist insbesondere zu nennen:

- Risikoanalysen gemäß § 4 GwG-E wären zu erstellen und zu dokumentieren (bzw. Befreiungen von der Dokumentationspflicht wären erst noch von der Aufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 GwG-E in jedem Einzelfall zu ersuchen), obwohl der „Verpflichtete“ keinerlei Aktivität oberhalb der Schwellenwerte entfaltet.
- Interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 GwG-E wären umzusetzen, darunter die Schaffung von Strukturen für Verdachtsmeldungen im Sinne von § 39 GwG-E, obwohl eine Beteiligung an Zahlungsvorgängen nur unterhalb der genannten Schwellenwerte vorliegt und zudem an der Ladenkasse keinerlei Informationsmöglichkeit über den wirtschaftlichen Hintergrund einer bestimmten Ein- oder Auszahlung besteht, somit eine Meldepflicht gemäß § 39 GwG-E praktisch niemals eintreten dürfte.
- Ferner wäre gemäß § 5 Abs. 5 GwG-E ein interner „Wistleblower-Kanal“ zur Meldung interner Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu schaffen, obwohl keine geldwäscherechtlichen Identifikationspflichten bestünden.

Eine Inkraftsetzung derartiger Bestimmungen für Unternehmen, die ausschließlich unterhalb der Schwellenwerte, die sich aus dem geringen Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ergünden, tätig sind, ergibt keinen Sinn. Folgerichtig sieht der Gesetzesentwurf im Bereich der Güterhändler (§ 1 Abs. 8 GwG-E i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-E) eine Definition vor, wonach gewerblich mit Gütern handelnde Unternehmen nur insoweit „Verpflichtete“ im Sinne des GwG-E sind, als diese den für sie maßgeblichen Schwellenwert von 10.000 Euro erreichen.

Es ist eine parallele Regelung für die Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E geboten. Regelungsvorschlag:

„5. selbständige Gewerbetreibende, die

a) im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen oder

b) E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktuschen,

soweit diese entweder zur Durchführung dieser Tätigkeiten eine Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsdienstnutzer oder einer am Vertrieb oder dem Rücktausch von E-Geld beteiligten Person begründen, oder Transaktionen oberhalb der in § 9 Abs. 3 Nr. 2a, Abs. 3 Nr. 2b, Abs. 4 und Abs. 6 GwG-E genannten Schwellenbeträge tätigen.“

III. Ausnutzung der Freistellungsermächtigung für bestimmte Inlandtransfers im Sinne der EU-Geldtransferverordnung

Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 vom 20.05.2015) auszunutzen und zu regeln, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der EU-Geldtransferverordnung unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers „an der Ladenkasse“ auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar.

Als neuer Artikel 23 des geplanten Gesetzes, oder als entsprechende weitere Bestimmung im GwG-E, sollte die folgende Regelung getroffen werden, gemäß der vorgenannten Ermächtigung:

„Artikel 23 (Anwendungsbestimmung zur Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015)

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015) über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) findet die vorgenannte Verordnung keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten unterliegt der Richtlinie (EU) 2015/849,

b) der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ist in der Lage, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat,

c) der überwiesene Betrag beträgt höchstens 1.000 Euro.“

C. Begründung im Einzelnen:

I. Referentenentwurf bedeutet Regulierung über die Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie hinaus und steht im Konflikt mit der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Die im Referentenentwurf angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E haben keine Grundlage in EU-Rechtsakten. Die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin eine Schwelle von 1.000 Euro vor und macht für Bargeldtransaktionen keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.

Folglich wäre die Einführung von § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E eine nationale Regelung, die über die Vorgaben des EU-Rechtes hinausgeht. Dies steht im direkten Widerspruch zum Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung. So ist im Programm festgelegt, dass die Bundesregierung EU-Richtlinien grundsätzlich "eins zu eins" umsetzen wird, um auch Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern und bei der Umsetzung von EU-Recht unnötigen Aufwand zu vermeiden (www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/Buerokratieabbau/2016/EU.html).

Des Weiteren ergeben die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E einen Widerspruch zu dem Erwägungsgrund (9) der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015). Dort wird das Geschäftsmodell barzahlungsbasierter Zahlungsdienste unter Zuhilfenahme von Einzelhändlern explizit beschrieben. Es handelt sich um das gleiche Geschäftsmodell, das die GRENKE BANK AG ab Februar 2017 in Zusammenarbeit mit der Cash Payment Solutions GmbH und vielen großen deutschen Einzelhändlern wie REWE, Penny, dm, real,- u.v.m. unter dem Namen „barzahlen.de“ betreibt.

Es heißt dort: „*Ein Finanztransfer ist ein einfacher Zahlungsdienst, der in der Regel auf Bargeld beruht, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag beispielsweise über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister weiterleitet. In einigen Mitgliedstaaten bieten Supermärkte, Groß- und Einzelhändler ihren Kunden eine entsprechende Dienstleistung für die Bezahlung von Rechnungen von Versorgungsunternehmen und anderen regelmäßigen Haushaltsrechnungen. Derartige Bezahldienste sollten als Finanztransfer behandelt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht der Auffassung sind, dass diese Tätigkeit von einem anderen Zahlungsdienst erfasst wird.*“

Die Richtlinie erkennt somit an (wie schon die Vorgängerrichtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007), dass diese Dienste in der EU existieren und auch weiterhin ermöglicht werden sollen, allerdings auf regulierter Basis. Die Zahlungsdiensterichtlinien sehen daher vor, dass dieses Geschäft als Zahlungsdienst eine Erlaubnis erfordert. Ob dieses Geschäft dabei als Finanztransfersgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG oder als Ein- bzw. Auszahlungsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG aufzufassen sind, stellt Erwägungsgrund (9) ausdrücklich der Beurteilung der nationalen Ebene anheim.

Die ausdrückliche Erwähnung des barzahlungsbasierten Zahlungsdienstgeschäfts unter Zuhilfenahme von Einzelhändlern in den Zahlungsdiensterichtlinien zeigt deutlich auf, dass diese Geschäftsmodelle dem europäischen Richtliniengeber nicht nur bekannt sind, sondern auch, dass der europäische Richtliniengeber nicht beabsichtigt, diese Geschäftsmodelle unmöglich zu machen, etwa indem – wie vorliegend – schwellenwertunabhängige Identifikationspflichten an der Supermarktkasse den Betrieb des Geschäftes unmöglich machen.

II. Schlechterstellung des Finanzstandorts Deutschland

Die angestrebte Einführung von § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E würde zu einer Schlechterstellung des Finanzstandortes Deutschland führen. Wie im vorgenannten Erwägungsgrund (9) zu der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie beschrieben, gibt es in vielen Mitgliedsstaaten der EU bargeldbasierte Zahlungsdienste, bei denen Einzelhändler Bargeld annehmen und im Wege eines Zahlungsdienstes, sei es unter eigener Lizenz, sei es als Auslagerungsunternehmen bzw. Agent eines lizenzierten Institutes über dieses, an den Empfänger (meist Anbieter von Waren und Dienstleistungen) weiterüberweisen.

Die nationalen Gesetze dieser Mitgliedsstaaten ermöglichen es diesen Unternehmen, schwellenwertbasiert Bargeld anzunehmen oder auszugeben, ohne dass die eingangs genannten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Eine über die EU-Rechtsakte hinausgehende Regulierung, wie sie § 2 Abs. 1 Nr. 5a GwG-E und § 9 Abs. 4 GwG-E darstellen, führt folglich zu einer

Schlechterstellung des Finanzstandorts Deutschland und zu einem Wettbewerbsnachteil im europäischen Binnenmarkt.

Beispielhaft zu erwähnen sind die folgenden Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat ein „barzahlen.de“ entsprechendes Geschäftsmodell betreiben:

- *PayPoint Plc* im Vereinigten Königreich (www.paypoint.com/en-gb)
- *Dotpay S.A.* (www.dotpay.pl/en/internet_payments/cash_payments) und *BillBird S.A.* (www.billbird.pl) in Polen
- *Sisal Group S.p.A.* (www.sisalpay.it) und *LIS Istituto di Pagamento S.p.A.* ("Lis Paga": www.lottomaticaitalia.it/servizi/pagamenti/pagamenti.html) in Italien

Im Vereinigten Königreich gilt für den vorliegenden Sachverhalt ein Schwellenwert im Gegenwert von 1.000 Euro für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten bei Geschäftsvorgängen außerhalb von Geschäftsbeziehungen von gewisser Dauer. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie soll dies so bleiben, wie aus dem Konsultationspapier der HM Treasury hervorgeht:

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/553409/4mld_final_15_sept_2016.pdf, siehe Abschnitt 4.3, S. 15

Auch in Italien gilt nach der aktuellen Gesetzeslage ein Schwellenwert von 1.000 Euro. Sowohl *SisalPay*:

https://www.sisalpay.it/documents/10549/24034/informativa_trasparenza.pdf/68e2d7c8-0a23-4ed2-9b0a-5f305fe1a549 (mit Gesetzeszitat)

als auch *Lis Paga* (<https://www.lottomaticaitalia.it/servizi/pagamenti/bollette.html>)

verweisen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen auf genau diesen Schwellenwert von 1.000 Euro für die Bezahlung mit Bargeld.

In Polen finden sich Regelungen in den einschlägigen Gesetzen, die Zahlungsdienste unter bestimmten Voraussetzungen von den Sorgfaltspflichten ausnehmen

(www.mf.gov.pl/en/documents/764034/1010418/ust.wer.ang.akt.11.02.2013.pdf). So werden in Artikel 9d Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Ustawa z dnia 16 listopada 2000 r. o przeciwdziałaniu praniu pieniędzy oraz finansowaniu terroryzmu (einheitliche Fassung verkündet im Gesetzblatt Dziennik Ustaw 2016 Nr. 299)) diverse konkrete Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten geregelt. In Artikel 9d Abs. 1 Nr. 2 e) wird Verpflichteten gestattet, Transaktionen bis zum Gegenwert von 1.000 Euro ohne die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (d.h. Identifikationspflichten) durchzuführen, insofern der Zahlungsempfänger mittels einer eindeutigen Referenz-ID die Zahlung zum Zahler (juristische Person, andere Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit oder natürliche Person) zurückverfolgen kann und er zuvor mit dem Zahler einen Vertrag über die

Lieferung von Gütern und Dienstleistungen abgeschlossen hat (vgl. dazu auch unsere Ausführungen in Abschnitt C.III der vorliegenden Stellungnahme). Artikel 9d Abs. 1 Nr. 1 wiederum gestattet es den Verpflichteten, Transaktionen von den genannten Sorgfaltspflichten schwellenwertunabhängig auszunehmen, insofern der Kunde eine im Territorium der EU-Mitgliedsstaaten ansässige Gesellschaft ist, die ihrerseits Finanzdienstleistungen erbringt. Hierunter können beispielsweise kontoführende Banken fallen, die unter Einbindung von Einzelhändlern für ihre Kunden bargeldbasierte Ein- und Auszahlungen von oder auf Zahlungskonten abwickeln. Artikel 9d Abs.1 Nr. 2 a gestattet Verpflichteten weiterhin – und ebenfalls schwellenwertunabhängig – Transaktionen im Zusammenhang mit Regierungsverwaltungsbehörden, Selbstverwaltungsbehörden und Vollstreckungsorganen von den Sorgfaltspflichten auszunehmen. Ferner hat der polnische Gesetzgeber in Artikel 10c Abs. 1 die Anwendung der EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1781/2006) für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen bis zum Gegenwert von 1.000 Euro ausgesetzt, somit unter Ausnutzung der Ermächtigung gemäß Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (entspricht Art. 2 Abs. 5 der neuen EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2015/847).

Diese gesetzlichen Regelungen zeigen zum einen auf, dass in vielen EU-Mitgliedsstaaten der von der EU-Richtlinie vorgegebene Schwellenwert in Höhe von 1.000 Euro in die nationalen Gesetze übernommen wurde. Zum anderen verdeutlichen diese Regelungen die Bereitschaft der Gesetzgeber in anderen EU-Mitgliedstaaten, explizite Ausnahmeregelungen für Zahlungsdienste zu treffen, insofern – wie hier – das tatsächliche Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als gering eingestuft werden kann.

Es ist nicht verständlich, warum der deutsche Gesetzgeber ein Geschäftsmodell mit in der Praxis des Einzelhandels nicht umsetzbaren Hürden versehen und damit de facto verbieten sollte, während das gleiche Geschäftsmodell in zum Beispiel dem Vereinigten Königreich, Polen und Italien – in Übereinstimmung mit dem EU-Recht – realisiert werden kann.

III. Risikobewertung für „barzahlen.de“ zeigt geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten notwendig

Das Geschäftsmodell „barzahlen.de“ basiert auf einfachen, transaktionsbasierten Zahlungen wie beispielsweise das Bezahlen einer Stromrechnung, die Bezahlung einer Versicherungsprämie, die Bezahlung von Online Einkäufen oder dem Ein- und Auszahlen vom Bankkonto einer kooperierenden Bank.

Aufgrund der eindeutigen Zuordnung eines transaktionsbasierten Barzahlungsverfahrens zu den – geldwäscherechtlich voll identifizierten – Zahlungsempfängern, nämlich regelmäßig den Anbietern von Waren und Dienstleistungen bzw. kontoführenden Banken und aufgrund des Schwellenwertes von 1.000 Euro ist das tatsächliche Risiko der Terrorismusfinanzierung und der

Geldwäsche für das Geschäftsmodell „barzahlen.de“ als sehr gering einzustufen. Eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen.

Der von der GRENKE BANK AG zukünftig betriebene Zahlungsdienst „barzahlen.de“ beruht auf vertraglichen Kooperationen mit Unternehmen, die ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anbieten (vereinfacht auch „Rechnungssteller“ genannt), sowie mit kontoführenden Banken. Dabei schließt die GRENKE BANK AG mit diesen Unternehmen jeweils Zahlungsdiensterahmenverträge ab, die im Sinne des GwG eine ständige Geschäftsbeziehung begründen. Gemäß §§ 3, 4 GwG werden hierbei die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten vollumfänglich erfüllt.

Jede Transaktion über „barzahlen.de“ ist einer solchen voll identifizierten Partei des betreffenden Zahlungsdiensterahmenvertrages zugeordnet, die bei Einzahlungen auf der Empfängerseite, bei Auszahlungen auf der Zahlerseite steht. Jeder Zahlungsvorgang über „barzahlen.de“ kann somit anhand von einmaligen Transaktionsnummern dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zugeordnet werden, das im Verhältnis zu dem voll identifizierten Zahlungsdienstenutzer (d.h. dem Rechnungssteller oder der kontoführenden Bank) die Grundlage des Zahlungsvorganges bildet.

So führt das dargestellte Barzahlungsverfahren infolge des jeweils gegebenen Bezuges zu einem Grundgeschäft (Bezahlung von Forderung aus Lieferung oder Leistung, ggf. Erstattung einer solchen Zahlung, Einzahlung auf ein voll identifiziertes Girokonto einer bestimmten Person auf der Grundlage eines Girovertrages / Zahlungsdiensterahmenvertrages mit der kontoführenden Bank, usw.) nicht zur Aufladung von beispielsweise E-Geld oder sonstigen, nicht identifizierten wiederauszahlbaren Guthaben, sondern es handelt sich um jeweils klar zuordnungsfähige Zahlungen von bzw. an vorher feststehende und voll identifizierte Zahlungsdienstenutzer. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen von Zahlungskonten, da die kontoführende Bank als Nutzer des Zahlungsdienstes „barzahlen.de“ voll identifiziert ist und die betroffenen Zahlungskonten wiederum bei der kontoführenden Bank vollständig identifiziert sind. Zudem setzen Ein- und Auszahlungen von Zahlungskonten zuvor die Generierung einer entsprechenden Transaktionsnummer voraus, der ausschließlich von dem betreffenden Kontoinhaber über das Onlinebanking bzw. die mobile Applikation der kontoführenden Bank angefordert werden kann. Auch Auszahlungen, die in einem direkten Zusammenhang zu einer vorher getätigten Zahlung für Waren und Dienstleistungen an einen voll identifizierten Zahlungsempfänger stehen, wie zum Beispiel Auszahlungen von Rückerstattungen aus Stromlieferungen und Versicherungsleistungen oder Retouren für online bestellte Waren, unterliegen einem äußerst geringem Risiko der Geldwäsche oder gar der Terrorismusfinanzierung. Es ist nochmals zu betonen, dass die bestehende Gesetzesregelung das Risiko durch den Schwellenwert von 1.000 Euro zusätzlich beschränkt. Dies stellt in Kombination mit der eindeutigen Zuordnung zu bestimmten wirtschaftlichen Transaktionen eine angemessene Risikobeschränkung dar.

IV. Rechtsnormen müssen inhaltlich konsistent sein und den Grundsatz der Angemessenheit beachten.

Soweit man einwenden mag, der deutsche Gesetzgeber habe bereits im Bereich der Zahlungsinstitute (§ 22 Abs. 3 ZAG) seit mehreren Jahren einen „Null-Euro-Schwellenwert“ für Identifikationspflichten bei der Annahme von Bargeld geregelt, die nunmehr lediglich im Sinne einer „Gleichbehandlung“ auch auf die CRR-Kreditinstitute und ihre Auslagerungsunternehmen zu erstrecken sei, so kann das in der Sache nicht überzeugen. Denn dies ist eine rein formale Argumentation und keine materiell-sachbezogene oder inhaltliche Argumentation, die unter Berücksichtigung des tatsächlichen Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geboten – also angemessen – ist. Dies sollte insbesondere unter Bezugnahme auf die konkrete Risikobeurteilung von Geschäftsmodellen der aktuellen Praxis in Deutschland und im EU-Ausland und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angesichts der hier betroffenen, grundrechtsrelevanten Themen, nämlich zum einen dem Bedürfnis nach Offenhaltung von Bargeldzahlungsmöglichkeiten bei fortschreitender Digitalisierung des Verbraucherwaren- und Dienstleistungsmarktes und zum anderen dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung bei der Durchführung von Bezahlvorgängen geschehen.

Diese materiell-sachbezogene Abwägung muss hier zu dem Ergebnis kommen, dass eine gesetzliche Regelung wie unter Abschnitt B. vorgeschlagen auch vor dem Hintergrund der Gefahren von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine verhältnismäßige Regelung darstellt, die zudem mit dem EU-Recht und der Praxis anderer EU-Mitgliedstaaten übereinstimmt. Die in Abschnitt B. vorgeschlagene gesetzliche Regelung wahrt auch die in der Begründung des Referentenentwurfes, S. 110, geforderte Gleichbehandlung.

V. „Finanzielle Teilhabe“ und gesellschaftliche Bedeutung

Wie die Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Richtlinie (EU) 2014/92 vom 12.07.2014) deutlich aufzeigt, ist der europäische Richtliniengeber danach bestrebt, Verbrauchern einen besseren Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten und Zahlungskonten zu garantieren und so die „*finanzielle Teilhabe*“ sicherzustellen.

So wird in Erwägungsgrund (44) dieser Richtlinie das Ziel genannt, Verbrauchern den „*Zugang zu einer Reihe grundlegender Zahlungsdienste*“ zu garantieren. Diese Funktionen und Dienste werden als „*die Möglichkeit der Einzahlung von Geldbeträgen und der Abhebung von Bargeld [...], die Bezahlung von Rechnungen [...], den Erwerb von Waren und Dienstleistungen [...], den Online-Kauf von Waren und Dienstleistungen*“ spezifiziert. In Erwägungsgrund (46) wird weiterhin die Notwendigkeit betont, dass Verbrauchern der Zugang zu diesen grundlegenden Zahlungsdiensten „*unentgeltlich oder gegen Zahlung eines angemessenen*“

Entgelts“ beispielsweise „zu besonders vorteilhaften Bedingungen“ angeboten werden sollte.

In 2009 hatten 670.000 Verbraucher in Deutschland kein Zahlungskonto („Study on the Costs and Benefits of Policy Actions in the Field of ensuring access to a Basic Bank Account – Final report“, http://ec.europa.eu/finance/finservices-retail/docs/inclusion/abba_cses_en.pdf). Hervorzuheben ist dabei auch, dass in Deutschland die Kosten für eine grundlegende Nutzung (im Englischen „basic domestic profile“) eines Bankkontos mit 78,92 Euro über dem EU-27 Schnitt von 61,47 Euro liegen, siehe vorgenannte Studie). Dass hohe Entgeltkonditionen als eine der Hauptursachen für das Problem unzureichender „finanzieller Teilhabe“ beschrieben werden („Commission Staff Working Paper – Impact Assessment – Accompanying the document Commission Recommendation on access to a basic payment account“, http://ec.europa.eu/finance/finservices-retail/docs/inclusion/sec_2011_906_en.pdf), verdeutlicht den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, bei der Problembekämpfung auch auf innovative und kosteneffiziente Lösungsansätze zurückzugreifen.

In diesem Kontext verdeutlicht die ausdrückliche Erwähnung von barzahlungsbasierten Zahlungsdiensten in Erwägungsgrund (9) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der europäische Richtliniengeber auch Zahlungsdienste ohne Zahlungskonto für einen wichtigen Baustein zur Ermöglichung „finanzieller Teilhabe“ hält.

Die GRENKE BANK AG (ab Februar 2017) in Verbindung mit der Cash Payment Solutions GmbH stellen mit dem Zahlungsdienst „barzahlen.de“ genau einen solchen Baustein zur Ermöglichung „finanzieller Teilhabe“ zur Verfügung, nämlich in erster Linie die Bezahlung von Rechnungen und von (Online-) Käufen von Waren und Dienstleistungen aber auch die Möglichkeit der Einzahlung von Geldbeträgen und der Abhebung von Bargeld von einem Zahlungskonto. Hervorzuheben ist hierbei, dass die GRENKE BANK AG / Cash Payment Solutions GmbH ihre Vergütung von den Rechnungsstellern bzw. kontoführenden Banken erhalten und diese den Verbrauchern die Nutzung von „barzahlen.de“ fast ausschließlich unentgeltlich anbieten. Zudem stellt „barzahlen.de“ mit seinem Netzwerk von ca. 10.000 Einzelhandelsfilialen den Privatbanken, die über ein sehr begrenztes oder gar kein Filialnetz verfügen, eine kostengünstigere und flächendeckende Alternative zu fremden Geldausgabeautomaten für die Bargeldversorgung zur Verfügung und ermöglicht es den Banken damit ihrerseits, Verbrauchern kostengünstigere Zahlungsdienste anzubieten.

Auch außerhalb des Finanzsektors erfüllt „barzahlen.de“ eine wichtige Funktion, Unternehmen dabei zu unterstützen, gegenüber einkommensarmen Haushalten abzurechnen und somit eine Grundlage dafür zu schaffen, dass diese Haushalte weiterhin grundlegende und auch verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnisse wie z.B. einen Strom-, Telefon- oder Internetanschluss befriedigen können. In einigen Bereichen ist es Unternehmen sogar gesetzlich vorgeschrieben, ihren Kunden verschiedene Zahlungsweisen anzubieten. So schreiben §16 Abs. 2 StromGVV und §16 Abs. 2 GasGVV Strom- und Gasgrundversorgern vor, ihren Kunden

mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzubieten. Neben der Lastschrift bzw. der Überweisung von einem Zahlungskonto bieten Grundversorger ihren Kunden in der Regel die Barzahlung an. Insbesondere für kleinere Grundversorger ist die Vorhaltung einer eigenen Barzahlungsinfrastruktur kostenintensiv und aufwändig und birgt aufgrund hoher Bargeldbestände in den Service Centern Sicherheitsrisiken für ihre Mitarbeiter. Eine unabhängige Zahlungsinfrastruktur wie „barzahlen.de“ führt hier zu industrieweiten Effizienzen und bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich auf ihr Kerngeschäft zu fokussieren und dabei durch den Einsatz innovativer und automatisierter Technologien Einsparungen zu realisieren. Viele Grundversorger greifen für die Abwicklung von Barzahlungen daher auf „barzahlen.de“ zurück (z.B. E.ON, Stadtwerke Düsseldorf, Stadtwerke Bremen und Bremerhaven, Stadtwerke Leipzig, Wuppertaler Stadtwerke Energie und Wasser, Energieversorgung Mittelrhein, u.v.m.). Die gesellschaftliche Bedeutung dieses Themas spiegelt sich auch im Monitoringbericht 2016 der Bundesnetzagentur und dem Projekt „NRW bekämpft Energiearmut“ der Verbraucherzentrale NRW, welches sich mit Zahlungsproblemen bei der Energieversorgung befasst, wider (<http://www.verbraucherzentrale.nrw/vz50/nrw-bekaempft-energiearmut--beratungsangebot-mit-nachhaltiger-wirkung>). So gibt die Bundesnetzagentur für das Jahr 2015 bundesweit ca. 360.000 Stromsperrungen, denen 1.550.000 Sperrbeauftragungen und knapp 6.300.000 Sperrandrohungen vorausgingen, an (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Für viele Kunden, die mit drohenden Stromsperrungen konfrontiert sind, stellt die Barzahlung eine alternativlose Zahlungsweise dar. So bieten beispielsweise die Stadtwerke Düsseldorf im Rahmen von Stromsperrankündigungen als Zahlungsmethode zur Abwendung der Stromsperrung alternativ „barzahlen.de“ oder Zahlung per Banküberweisung an. Bei 40% der jährlichen Stromsperrankündigungen der Stadtwerke Düsseldorf wird zur Abwendung der Stromsperrung eine Zahlung über „barzahlen.de“ durchgeführt.

VI. Bargeldregulierung und ihre Auswirkungen auf Grundrechte und Datenschutz

Die geldwäscherechtliche Regulierung von Barzahlungen muss zugleich vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf datenschutzrechtliche Belange und die Grundrechte des deutschen Grundgesetzes betrachtet werden. Die Möglichkeit jedes Bürgers, nach eigenem Willen auch mit Bargeld zu zahlen, wird als ein unverzichtbares Merkmal einer freiheitlichen, bürgerschaftlich verfassten Gesellschaft erachtet. Je mehr Barzahlungen eingeschränkt werden, desto mehr werden Verbraucher gezwungen, Zahlungen in den bargeldlosen Zahlungsverkehr, wie Überweisungen und Lastschriften vom Zahlungskonto oder Kartenzahlungen, zu verlagern. Bargeldloser Zahlungsverkehr führt fast ausnahmslos zur Erhebung von Transaktionsdaten, die personenbezogenen Daten und dadurch natürlichen Personen direkt zugeordnet werden können und somit zu einer vollständigen

Überwachung und Transparenz des wirtschaftlichen Agierens jedes Einzelnen. Vor diesem Hintergrund haben Verfassungs- und Datenschutzrechtler bereits erhebliche Bedenken in Bezug auf damit einhergehende Beschränkungen des Rechts auf Eigentum und dessen freie Nutzung sowie das Recht auf Vertragsfreiheit (nämlich durch den regulatorischen Zwang, Zahlungen elektronisch abzuwickeln, bzw. die Pflicht, sich bei Barzahlungen einer vollständigen Identifizierung zu unterziehen) sowie das durch die Vorratsdatenspeicherung bedrohte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es in Art. 1 Abs. 1 i.V.m Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist (z.B. die Speicherung sämtlicher Zahlungstransaktionsdaten in Verbindung mit personenbezogenen Daten), geäußert.

Einschränkungen in diese grundrechtlich geschützten Rechtsgüter bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es ist sehr fraglich, inwiefern sich eine über die in der EU-Richtlinie definierte 1.000 Euro Schwelle hinausgehende Einführung eines Null-Schwellenwertes für Barzahlungen bei Zahlungsdiensten vor diesem Hintergrund rechtfertigen lässt. Denn ein Schwellenwert von 1.000 Euro in Kombination mit der eindeutigen Zuordnung der Barzahlungstransaktionen zu bestimmten wirtschaftlichen Transaktionen stellt eine signifikante und angemessene Risikobeschränkung dar. Inwiefern ein Null-Schwellenwertes tatsächlich zur Reduzierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen würde, müsste jedenfalls konkret und nachprüfbar von behördlicher Seite untersucht werden, um die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung überhaupt erst möglich zu machen.



LOTTO Hamburg GmbH · Postfach 60 19 60 · 22219 Hamburg

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- BT-Drucksache 18/11555 -

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

für die Möglichkeit in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April die Haltung des Deutschen Lotto und Toto Blocks zum Entwurf des Geldwäschegesetzes erörtern zu können, bedanken wir uns. In der Anlage erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

Der DLTB unterstützt aus glücksspielpolitischer Sicht grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Er ist aus unserer Sicht eine notwendige und richtige Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder. Wir begrüßen es, dass mit dem Gesetz die 4. EU-Geldwäscherichtlinie fristgerecht umgesetzt werden soll.

Der DLTB verweist auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2017. In der Beschlussdrucksache 182/17, Ziffern 9 und 33 macht er sich die beiden von uns vorgetragenen Hauptanliegen zu Eigen.

Der Bundesrat unterstützt in Ziffer 33 die Beibehaltung des jetzigen § 16 Abs. 7 GWG. Die Regelung hat sich bewährt. Wir bedauern, dass die Bundesregierung gemäß Drucksache 18/11928 den Vorschlag ablehnt. Auch bei der bisherigen Regelung ging es nicht darum von jeder Geldwäsche-Verpflichtung zu befreien, sondern vor dem Hintergrund einer

20. April 2017

**Deutscher Lotto- und
Totoblock (DLTB)**

Federführende Gesellschaft:
LOTTO Hamburg GmbH

Geschäftsführer
Michael Heinrich
Torsten Meinberg

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Andreas Reuß

Überseering 4
22297 Hamburg
Postanschrift
Postfach 60 19 60
22219 Hamburg

Telefon +49 (0)40 6 32 05 - 103
Telefax +49 (0)40 6 32 05 - 8705

dltb@lotto-hh.de
www.lotto.de

Sitz der Gesellschaft
Hamburg
Handelsregister
Hamburg Nr. HRB 16709

UST-IdNr. DE 263266798
Steuernummer 27/116/00097

Gefährdungsanalyse von der Anwendung bestimmter Sonderregelungen auf Antrag abzusehen.

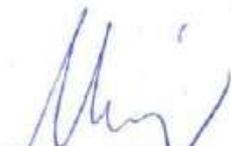
In Ziffer 9 fordert der Bundesrat die Aufnahme der Geldspielautomaten in den Geltungsbereich des Gesetzes. Unbeschadet der inhaltlichen Argumentation würde bei einem Verbleib der in Deutschland staatlich zugelassenen Angebote von Online-Lotterien im Anwendungsbereich des Gesetzes das gegenüber dem gewerblichen Automatenspiel unstreitig ungefährlichere Angebot dem GWG unterliegen. Das wäre nicht schlüssig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Hinweise des BMF und der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zum Umgang mit den Sondervorschriften zum Glücksspiel im Internet vom 11.06.2014. Dort wird auf Seite 44 zu den Online-Lotterien der Staatlich erlaubten bzw. konzessionierten Anbieter, ausdrücklich deren äußerst niedriges Geldwäsche-Risiko festgehalten. Die Herausnahme von staatlichen Online-Lotterie-Angeboten aus dem GWG kann sich gemäß Glücksspielstaatsvertrag folgerichtig und wie bisher nur auf in Deutschland zugelassene Angebote und nicht auf illegale Anbieter beziehen und würde so zugleich zur dringend erforderlichen Verbesserung der Positionierung der legalen gegenüber den illegalen Lotterieangeboten im Internet beitragen.

Zur näheren Erläuterung unserer Anliegen und der glücksspielpolitischen Haltung des DLTB sind wir in der Anhörung am 24. April gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Heinrich
Geschäftsführer



Torsten Meinberg
Geschäftsführer

Anhörung des deutschen Bundestags am 24. April 2017

Glücksspielbezogene Positionen des Deutschen Lotto- und Totoblocks zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Glücksspiele sind potentiell anfällig für Geldwäsche, sowohl auf Spieler- als auch auf der Anbieterseite. Sie sind jedoch je nach Natur, Ausgestaltung und Gewinnmöglichkeiten des Spiels differenziert zu beurteilen.

Der Deutsche Lotto- und Totoblock (DLTB) begrüßt diese Intention des Entwurfs der Bundesregierung ausdrücklich. Der DLTB hat sich aktiv an der Diskussion um die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie beteiligt und unterstützt grundsätzlich deren Umsetzung im vorgelegten Gesetzentwurf.

Dies vorausgeschickt, bittet der DLTB folgende wohl begründete Anliegen im Gesetz zu berücksichtigen:

1. Übernahme der Ausnahmeregelung des bisherigen § 16 Abs. 7 GWG

Im aktuellen Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) wird zu Recht ausgeführt, dass bei den staatlich veranstalteten Lotterien wegen ihrer generellen Natur und dem zugrundeliegenden Spielprinzip ein sehr geringes Geldwäscherisiko besteht. Deshalb sieht auch bereits das aktuell geltende Gesetz in § 16 Abs. 7 GWG auch im Onlinebereich folgendes vor:

„(7) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 die §§ 9a-9c dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und die Glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.“

Die zuständigen Behörden haben, nachdem das nur sehr geringe Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch staatlich veranstaltete Lotterien festgestellt worden war, auch vereinzelt solche Ausnahmen erteilt. Dies geschah insbesondere, um die Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag besser erreichen und den natürlichen vorhandenen Spieltrieb der Bevölkerung in staatlich kontrollierte Bahnen lenken zu können.

Der vorliegende Regierungsentwurf (Stand: 22.02.2017) sieht bedauerlicherweise eine solche Befugnis durch die Aufsichtsbehörden nicht mehr vor. Die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen sowie die genehmigten Ausnahmen für die staatlichen Lottereanbieter haben sich in der Praxis bewährt.

Dem DLTB sind keine Fälle bekannt, in denen es trotz der genehmigten Ausnahmen von den §§ 9a-9c bisheriger Fassung zu einer Erhöhung des Geldwäscherisikos gekommen oder die genehmigten Ausnahmen nachträglich wieder aufgehoben worden wären.

Der DLTB spricht sich deshalb dafür aus, eine dem § 16 Abs. 7 GWG bisherige Fassung entsprechende Bestimmung wieder als § 51 Abs. 8 (neu) GWG-E aufzunehmen.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 kann im Einzelfall bestimmen, dass auf einen Verpflichteten die

Vorgaben der §§ 6 (4) und 16 dieses Gesetzes insgesamt oder teilweise nicht anzuwenden sind, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist und die Glücksspielrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

2. Herausnahme nur des gewerblichen Automatenspiels schafft inkohärente Situation

Gegenüber dem Referentenentwurf des BMF ist es im Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) zu einer Herausnahme des gewerblichen Automatenspiels gekommen. In der Begründung des Regierungsentwurfes wird dabei stark auf die Spielerseite abgestellt und zu Recht darauf verwiesen, dass das Geldwäscherisiko eher gering einzuschätzen sei. Das gilt jedoch ausdrücklich nicht für die Anbieterseite (Veranstalter und Standortbetreiber), deren Geldwäscherisiko von Experten als hoch bewertet wird. Dies ist im Übrigen auch in der Anhörung des Finanzausschusses in seiner 108. Sitzung/2012 zum damaligen GWG-Entwurf überdeutlich geworden.

Das gegenüber dem Automatenspiel unstreitig ungefährlichere Online-Lotterie-Angebot der staatlichen Anbieter soll dagegen weiterhin dem GWG unterliegen. Diese Situation würde eine inkohärente Regelungslage bedeuten.

Sollte es auf der Anbieterseite des gewerblichen Automatenspiels bei der Ausnahme bleiben, so plädieren wir aus Kohärenzgründen dringend dafür, die Anwendungsausnahme aus § 2 Abs. 1 Nr.15 auch auf den Bereich der Online-Angebote von staatlichen Lotterien anzuwenden.

3. Notwendige Klarstellung in der Begründung bezüglich den allgemeinen Sorgfaltspflichten

Im Regierungsentwurf (Stand 22.02.2017) ist gem. § 10 Abs. 5 bereits klargestellt, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten greifen, wenn Einsätze oder Gewinne von 2.000 € oder mehr vorliegen. Dann soll auch die in §§ 11 ff. normierte, rein transaktionsbezogene Identifizierungspflicht folgen.

(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen, es sei denn, das Glücksspiel wird im Internet angeboten oder vermittelt. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2.000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.

Notwendig ist aus unserer Sicht eine Klarstellung in den Begründungen, dass die aufgrund der Vorgaben des Jugendschutzrechts und des GlüStV zur Suchtprävention notwendigen vorvertraglichen Prüfungen sowie die dadurch notwendige Ausstellung einer Kundenkarte noch keine Geschäftsbeziehung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 1 begründen und dadurch noch nicht die allgemeinen Sorgfaltspflichten (wie z. B. die Identifizierungspflicht) ausgelöst werden.

Begründung:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 unterscheidet im Hinblick auf die Notwendigkeit die allgemeinen Sorgfaltspflichten (wie z. B. die Identifizierungspflicht) zu erfüllen zwischen dem Internetangebot, bei dem eine Geschäftsbeziehung zweifelsfrei mit Eröffnung des Spielerkontos entsteht, und den Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung im terrestrischen Geschäft. Gem. § 10 Abs. 5 greifen im terrestrischen Bereich die allgemeinen Sorgfaltspflichten erst bei Gewinnen und Einsätzen in Höhe von 2.000 € oder mehr.

Nach § 1 Abs. 4 besteht nur dann eine Geschäftsbeziehung, wenn beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden kann, dass sie von einer gewissen Dauer sein wird. Eine (Wett)Scheinabgabe ist eine einzelne Transaktion, die noch keine gewisse Dauer erreicht und daher auch keine Geschäftsbeziehung begründet. Die aus Jugendschutzgründen sowie zur Suchtprävention gem. GlüStV aufgrund der Vorgaben der Glücksspielaufsichtsbehörden eingeführte Kundenkarte ist dabei von den durch Kunden freiwillig beantragten Kundenkarten (z. B. in einem Rabattprogramm) zu

unterscheiden. Die Spieler müssen sich z.B. im Sportwettbereich aus rechtlichen Gründen bereits für eine einmalige Teilnahme eine zumindest vorläufige Kundenkarte ausstellen lassen, so dass diese Kundenkarte kein Indiz für die Begründung einer Geschäftsbeziehung darstellt.

Vergleichbare vorvertragliche Abklärungspflichten bestehen auch in anderen Bereichen, z.B. die Protokollierungspflichten bei der Beratung zu Versicherungspflichten, die Risikoaufklärung und Protokollierungspflichten bei Wertpapiergeschäften und die Informationspflichten bei Verbraucherkrediten und Immobiliendarlehen. In keinem der Fälle wird durch die vorvertraglichen und gesetzlich angeordneten Abklärungspflichten bereits eine pflichtenauslösende Geschäftsbeziehung begründet.

Im terrestrischen Bereich wird daher allein durch die jugendschutz- und glücksspielrechtlichen Vorgaben eingeführte Kundenkarte noch keine Geschäftsbeziehung begründet und die allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie auch die Identifizierungspflicht entsteht erst bei Einsätzen oder Gewinnen ab 2.000 €.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf für ein
Umsetzungsgesetz zur
4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
(BT-Drs. 18/11555)

Kontakt:

Peter Langweg

Referent

Telefon: +49 30 2021-2311

E-Mail: langweg@bvr.de

Berlin, 13. April 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Einleitung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Einführung der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland eine der am intensivsten einbezogenen Adressatengruppen. Insbesondere im Hinblick auf die technische Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verfügen die Kreditinstitute über weit entwickelte Abwehrsysteme. Zudem gewährleisten sie im Kontakt mit ihren Kunden auf gesetzlicher Grundlage eine flächendeckende und systematische Erhebung von Identifizierungsdaten. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, zum Regierungsentwurf eines Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich nachdrücklich dafür aus, an der **bisherigen bewährten risikoabhängigen Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) festzuhalten**. Das von diesen Personen ausgehende Risiko wird damit angemessen adressiert. Im Ergebnis würde eine Abkehr von der risikoabhängigen Behandlung inländischer PeP in Kombination mit den neuen Vorgaben zu fiktiven wirtschaftlich Berechtigten dazu führen, dass staats-eigene Unternehmen (wie unter vielen anderen die Bundesdruckerei, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom, Deutschlandradio und KfW) unabhängig von dem von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Gesetzes wegen als Hochrisiko-Kunden behandelt werden müssen.

Ergänzend sollte der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin weder abgeklärt, noch identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur sollte in diesen Fällen nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.

Das Festhalten an der bisherigen risikoabhängigen Behandlung politisch exponierter Personen und an dem bisherigen Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten würde nicht zuletzt verhindern, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften**, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern, u.a. aufgrund der zusätzlichen Neuregelung zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu erheblich erschwert werden, weil diese in einer Vielzahl der Fälle **als Hochrisiko angesehen werden müssten**.

Ferner ist die geplante Verschärfung im Bereich der Bußgeldbewehrung unverhältnismäßig. Einerseits bildet § 52 GwG-Neu nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten ab und pönalisiert es somit, andererseits sind viele der Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt, was in der täglichen Praxis der Kreditinstitute zu erheblichen Unsicherheiten führen wird.

Ein besonders bedeutsamer verfahrensmäßiger Gesichtspunkt an diesem Gesetzgebungsverfahren ist die Interdependenz mit nachstehenden Rechtsbereichen und Regelungsvorhaben. Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung zur Identitätsprüfung sowie zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen zwischen dem Geldwäschegesetz (GwG) und verschiedenen steuerrechtlichen Gesetzen enge Bezüge. Hervorzuheben ist in diesem Kontext der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein **Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz**. Dieser enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die **bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen**. Die dort festgelegten Pflichten zur Verschaffung der Gewissheit über jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten, jeweils im Hinblick auf Namen, Anschrift und Steueranschrift sind völlig unverhältnismäßig und werden sich massiv schädigend auf die Realwirtschaft auswirken. Die Kontoeröffnung für Unternehmen wird hierdurch überaus erschwert und oftmals unmöglich gemacht, da regelmäßig nicht alle Daten für jeden wirtschaftlich Berechtigten und jeden Verfügungsberechtigten mit Gewissheit zu erheben sein werden. Die umfangreichen weitergehenden Legitimationspflichten machen dabei eine schnelle und medienbruchfreie Unternehmenskontoeröffnung regelmäßig unmöglich. Dies steht im krassen Gegensatz zum derzeitigen Koalitionsvertrag der Regierung, der hervorhebt „die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen“ zu wollen.

Ferner werden Warenfinanzierungsgeschäfte, etwa bei der Finanzierung eines Autokaufes oder einer Waschmaschine regelmäßig vor Ort abgebrochen werden müssen, weil die Kunden ihre Steuer-ID nicht mit sich führen.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Die grundlegenden Änderungen durch das Umsetzungsgesetz, das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz und die weiteren Regierungsentwürfe mit identifizierungsrelevantem Inhalt erfordern umfangreiche Umsetzungsmaßnahmen mit tiefgreifenden Veränderungen der EDV-Systeme, die bis zum avisierten Inkrafttreten nicht realisierbar sind. Daher erscheint eine **Umsetzungsfrist von mindestens zwölf Monaten** erforderlich und geboten.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte II. und III.

II. Besonders wichtige Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft

1. Politisch exponierte Personen

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist zunächst darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer politisch exponierter Personen (PeP) aus ihrer Sicht in der Praxis bewährt hat und das vom Richtliniengeber mit diesem Personenkreis verbundene Risiko angemessen adressiert.

Insbesondere, weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie ernsthaft diskutiert wird¹, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über die Behandlung dieser Thematik im Rahmen der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden ist. Nicht zuletzt führt die apodiktische Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten inklusive der Pflicht zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und zur verstärkten kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu erheblich verschärften Anforderungen an die kontoführende PeP und ihr Kreditinstitut. Eine Abkehr von der risikoabhängigen Behandlung inländischer PeP würde aufgrund von §§ 1 Abs. 12 S. 2 Nr. 8 und 3 Abs. 2 GwG-Neu dazu führen, dass **staatseigene Unternehmen**² unabhängig von dem von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **von Gesetzes wegen als Hochrisiko-Kunden behandelt werden müssten**. Dadurch, dass bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen regelmäßig keine wirtschaftlich Berechtigten festzustellen sind, gälten die gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte. Da ein Mitglied eines Leitungsorgans eines staatseigenen Unternehmens per se ein PeP ist, wären staatseigene Unternehmen stets als Hochrisiko-Vertragspartner zu behandeln. Dies erscheint als Rechtsfolge kaum nachvollziehbar, da es die staatseigenen Unternehmen unter Generalverdacht stellen würde, obwohl die Risikoeinschätzung zur öffentlichen Verwaltung und Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs zu einem potentiell geringen Risiko kommt.

Die Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten würde dagegen die Geschäftsbeziehungen zu diesen Kunden erheblich erschweren, da als zusätzliche Sorgfaltspflichten u.a. die **Abklärung der Vermögensherkunft** und die **verstärkte kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsverbindung erforderlich würden. Im Ergebnis würde dies zu einem erheblichen Aufwand sowohl beim Kreditinstitut als auch beim staatseigenen Unternehmen durch

¹ vgl. neben den Erörterungen in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments insbesondere Ratsdokument vom 13. Dezember 2016 Nr. 15468/16, abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15468_2016_INIT&from=EN.

² u.a. Bundesdruckerei, Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur, Deutsche Flugsicherung, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Duisburger Hafen, Flughafen Frankfurt am Main, juris, Forschungszentrum Jülich.

gesteigerte Dokumentations- und Darlegungspflichten führen, ohne dass ein individuell erhöhtes Risiko festgestellt worden ist.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt: Die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP führt in Kombination mit der vorgesehenen Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu, auch dazu, dass **Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, ja selbst zu Bund und Ländern, bereits als mit hohem Risiko behaftet gelten, wenn ihre Organvertreter inländische PeP sind.** Dies dürfte in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen auf die staatliche Fördertätigkeit im In- und Ausland. Hiervon wären auch staatliche Entwicklungshilfeprojekte betroffen.

Somit wären staatseigene Unternehmen **immer** als Hochrisiko zu behandeln, andere öffentlich-rechtliche Unternehmen, Anstalten und Körperschaften, wenn einer ihrer Organvertreter eine PeP ist.

Darüber hinaus führt die generelle Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auch auf inländische PeP zur Erschwerung der Behandlung sogenannter „false positives“. False positives entstehen, wenn Personen die keine PeP sind, namensgleich mit PeP sind und deswegen von den Systemen der Kreditinstitute als PeP erkannt werden. False positives entstehen innerhalb des deutschen Sprachraums und damit bei deutschen PeP naturgemäß besonders häufig, da hier insbesondere bei oft vorkommenden Namen wie „Meyer“, „Müller“ „Schmidt“ u. a. verstärkt Namensgleichheiten auftreten. Bisher konnten jedenfalls auf diejenigen false positives normale Sorgfaltspflichten angewandt werden, bei denen auch auf den namensgleichen inländischen PeP, nach risikobasierter Abwägung entsprechend dem geltenden Geldwäschegesetz, normale Sorgfaltspflichten angewandt wurden. Dies wäre bei der Pflicht der Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf alle inländischen PeP nicht mehr möglich. Im Ergebnis müssten die Verpflichteten insbesondere bei false positives unter wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der zumeist in geringerem Umfang vorliegenden Identifikationsdaten einen erheblichen Aufwand betreiben, wenn die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf die zugeordneten Geschäftsverbindungen vermieden werden soll.

Gerade der Umgang mit PeP wird in der Bankpraxis durch komplexe Handlungsvorgaben und das Ineinandergreifen von EDV-mäßigen Überprüfungen und individuellen Feststellungen durch Bankmitarbeiter geregelt. **Es wäre somit mit einem erheblichen und zudem für die angemessene Risikoadressierung unnötigen Aufwand verbunden, wenn mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der bewährten risikoorientierten Behandlung inländischer PeP Abstand genommen würde, während die neuesten EU-Richtlinienvorhaben bereits die risikoorientierte Behandlung sämtlicher europäischer PeP vorsehen.** Dieser Aufwand würde sich bei der Umsetzung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie wiederholen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die bisherige bewährte Regelung beizubehalten, bis über diesen Sachverhalt im Rahmen der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden ist.

Im Übrigen wird die Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten in diesen Fällen auch von der Financial Action Task Force (FATF) nicht gefordert.

Insbesondere mit Blick auf die sehr umfänglichen Anforderungen aus der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, wie die Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und die verstärkte kontinuierliche Überwachung der betroffenen Geschäftsbeziehungen, bedarf es einer **abschließenden PeP-Definition**. Eine offene Umschreibung des Anwendungsbereichs, der nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. **Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP-Regis-**

ters, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. Dieses könnte etwa von der neu beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geführt werden. Hierdurch würde ein wichtiger praktischer Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung des Gesetzes geleistet.

Es bedarf zudem einer präziseren Definition relevanter PeP, insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien. Wir sprechen uns dafür aus, **dass nur die nationalen Vorsitzenden der in nationalen Parlamenten, also in Deutschland im Bundestag (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als PeP anzusehen sind.** Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und zusätzlich laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.

Die Initiative der für die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament ECON und LIBE zur Einführung einer durch die EU-Kommission zu führenden Liste der als PeP zu behandelnden Positionen begrüßen wir ausdrücklich.

2. Umfang vereinfachter Sorgfaltspflichten

Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, also bei Vorliegen von geringem Risiko, ist es bislang möglich, auf die Erfüllung einzelner Pflichten, wie die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten. § 14 Abs. 2 GwG-Neu setzt dieses bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. **Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Dies gibt auch die Richtlinie nicht vor.** Nach dem Gesetzentwurf unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen.

Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Führung von Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten, bei denen die Kontoinhaber selbst Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, aus. Nach der bisherigen Rechtslage kann auf die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Notar- und Rechtsanwaltsanderkonten grundsätzlich verzichtet werden. Sofern allerdings Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Anderkonto für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten der betreffenden Zahlung gegenüber dem Kreditinstitut zu offenbaren. Uns ist nicht bekannt, dass diese Handhabung in der Vergangenheit einer effektiven Geldwäscheprävention im Wege gestanden hätte. Sofern nunmehr von dieser Verfahrensweise Abstand genommen würde, würde die Führung von Rechtsanwalts- und Notaranderkonten regelmäßig unmöglich und zumindest geschäftspolitisch unattraktiv sowohl für die Kreditinstitute als auch für Notare und Rechtsanwälte gemacht. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach dem Regierungsentwurf des **Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz** die Kreditinstitute sich zudem stets Gewissheit über die Anschrift und die Steuer-ID jedes wirtschaftlich Berechtigten der an diesen durch Verpflichtete geführten Anderkonten (auch Rechtsanwaltsammelanderkonten) zu verschaffen hätten.

Die gleiche Problematik ergäbe sich in noch verstärkter Hinsicht in Bezug auf die Einrichtung und Führung von Sammeltreuhandkonten aufgrund des geplanten Kontrahierungszwanges gem. § 56 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz für CRR-Kreditinstitute³.

Besonders gravierende Auswirkungen hat die Neuregelung allerdings in **Kombination mit** den bereits oben unter 1. beschriebenen neuen **Vorgaben zu politisch exponierten Personen und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten:**

³ Teil des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Weil auch im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten nur noch der Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Verifizierung reduziert werden darf, ist auch in diesen Fällen besonders geringen Risikos – und damit bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen – der wirtschaftlich Berechtigte abzuklären. Ist kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder ermittelbar, ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigte, also der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners, festzustellen. Für sämtliche wirtschaftlich Berechtigten und fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist deren PeP-Status zu klären. Durch den gleichzeitigen Wegfall der risikoorientierten Behandlung inländischer PeP steigt die Anzahl der PeP-Treffer und so genannter „false positives“ (= mit einem PeP namensgleiche Personen) in Deutschland ganz erheblich. Dies wiederum führt dazu, dass Fälle eigentlich geringen Risikos zu Hochrisiko-Fällen werden, die den verstärkten Sorgfaltspflichten unterworfen werden müssen. In besonderem Maße dürfte dies Geschäftsbeziehungen zu Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern treffen, wo in gehäuftem Maße PeP als fiktive wB zu finden sein dürften.

Insgesamt ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand für die Kreditwirtschaft und Schaden für die Realwirtschaft (Probleme im Hinblick auf Rechtsanwaltsammekonten, Notarankonten, Warenkredite etc.), der sich nicht rechtfertigen lässt und dem Sinn der Regelung entgegensteht, sinnlose Prüfungen zu vermeiden. **Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden muss. Auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll in Fällen geringen Risikos nicht in Erfahrung gebracht werden müssen.**

3. Wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen

Während die mit diesem Gesetzentwurf umzusetzende 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie hinsichtlich Stiftungen keine Vorgaben zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten enthält, erstreckt der Entwurf die Anforderungen der Richtlinie an die Ermittlung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten von Trusts gleichermaßen auf sämtliche deutsche Stiftungen und damit insbesondere auch auf gemeinnützige und substanzerhaltende Stiftungen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten, weil unter anderem auf die bisherigen Schwellenwerte für Begünstigte von Stiftungen verzichtet wird, sodass auch Begünstigte von lediglich Bruchteilen des Kapitalertrages aus dem Vermögen substanzerhaltender Stiftungen als wirtschaftlich Berechtigte geführt werden müssten. Zusätzlich werden die Stiftungsvorstände zu den wirtschaftlich Berechtigten gezählt, obwohl diese lediglich eine Organstellung innehaben. **Von diesen, eindeutig über die Richtlinienvorgaben hinausgehenden Änderungen sollte abgesehen werden**, zumindest aber sollte an den bisherigen Vorgaben für wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen festgehalten werden.

4. Ausführung durch Dritte

Nicht nachvollziehbar erscheint, dass künftig nur noch die Ausführung von allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte übertragen werden darf (vgl. § 17 i. V. m. § 10 GwG-Neu). Eine Ausführung von verstärkten Sorgfaltspflichten durch Dritte in Fällen des erhöhten Risikos, das in § 15 GwG-Neu geregelt wird, wäre dann nicht mehr möglich. Dies führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte - v. a. im Auslandsgeschäft - einstellen zu müssen.

Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verbietet man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Kreditinstituten selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass

eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PePs und nahestehenden Personen). **Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt.** Dies kann nicht Ziel der Regelung sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei Fällen erhöhten Risikos (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürften im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden.

Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

Ergänzend sollten die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 17 Abs. 2 GwG-Neu für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einbezogen werden, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft weiterhin möglichst flächendeckend, auch in Staaten mit erhöhtem Risiko, den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Soweit eine Identifizierung durch die Auslandshandelskammern etc. nicht in Betracht kommt, sollte es auch möglich sein, dass die Sorgfaltspflichten durch international tätige Rechtsanwaltskanzleien und deren lokale Kooperationspartner durchgeführt werden können. Die Möglichkeit, weltweit Sorgfaltspflichten durch zuverlässige Dritte durchführen lassen zu können, ist nicht zuletzt von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.

Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-Neu Bezug genommen. Gerade die **Abklärung der PeP-Eigenschaft** wird damit **ausgeklammert**. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-Neu ausgeweitet werden.

5. Einführung einer Kopierpflicht

Nach dem Gesetzentwurf sollen Verpflichtete die zur Identifikation vorgelegten Dokumente kopieren. Dies führt zu einem erheblich gesteigerten Aufwand bei der Eingehung von Geschäftsbeziehungen, dem kein entsprechender Nutzen entgegensteht. Nicht nur sind die auf den Ausweisdokumenten befindlichen Lichtbilder auf vielen Kopien kaum noch erkennbar, die Ermittlungsbehörden verfügen auch über die jederzeitige Möglichkeit, die bei den Ausweisbehörden und Registergerichten vorliegenden Fotos und Dokumente einzusehen. Die Einführung einer Kopierpflicht hemmt und verteuert dagegen die Geschäftsanbahnung und –abwicklung erheblich, insbesondere in Geschäftsräumen von Händlern, beim mobilen Vertrieb, aber auch und insbesondere in ländlichen Kleinfilialen von Kreditinstituten. Die Deutsche Kreditwirtschaft bittet daher, von der Kopier**p**flicht abzusehen.

6. Bußgeldtatbestände

Die Bußgeldtatbestände sind unverhältnismäßig. Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird im Bußgeldkatalog des § 56 GwG-Neu abgebildet und insgesamt bußgeldbewehrt. Es erscheint in hohem Maße fraglich, ob es sinnvoll und angemessen ist, beinahe jede einzelne vom Gesetz den Verpflichteten auferlegte Pflicht zu pönalisieren. Eine Bußgeldbewehrung sollte vielmehr sorgsam und sparsam eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere gegenüber Verpflichteten, die eine genuin staatliche Aufgabe, nämlich die Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, maßgeblich und auf eigene Kosten übernehmen.

Der Bußgeldkatalog ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressaten der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist. Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist. Somit könnte die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen. Es sollte deshalb genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.

Zudem sind sowohl die einzelnen Bußgeldtatbestände als auch die korrespondierenden Normbefehle des Geldwäschegesetzes durch mehrfache Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die auch nicht etwa durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert wären, nicht hinreichend bestimmt. Zu den Einzelheiten verweisen wir hier auf die anliegende Synopse zu § 56 GwG-Neu.

7. Übermittlung von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft sieht den Zwang zur ausschließlich elektronischen Übermittlung sehr kritisch, weil Übermittlungsstörungen aus unserer Sicht absehbar sind. **Die Form der Meldung sollte daher den Verpflichteten überlassen bleiben.** Auch der bei Störung der elektronischen Übermittlung im Gesetzentwurf vorgesehene Postweg, begegnet Bedenken, weil der Verpflichtete keinen Nachweis führen kann, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung. **Die Möglichkeit der Übermittlung von Verdachtsmeldungen per Fax sollte daher jedenfalls unbedingt erhalten bleiben,** wie dies bereits im Rahmen der Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Finanzen zur neuen Financial Intelligence Unit (FIU) am 11. April 2017 avisiert wurde.

8. Regierungsentwurf für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Der ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen. Mit teils untauglichen Mitteln zielt der Gesetzentwurf auf die Klärung von Beteiligungsverhältnissen bei Gesellschaften, die nach ausländischem Gesellschaftsrecht verfasst sind, das keine vergleichbaren Quellen für diese Informationen bietet, wie sie im Inland vorzufinden sind. Er richtet das gesamte geltende risikobasierte System zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an der Behandlung von Kunden aus Offshore-Jurisdiktionen und mithin an einer im Vergleich sehr geringen Kundengruppe aus. Der Entwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes nimmt dabei in Kauf, dass das weit überwiegende Tagesgeschäft der deutschen Kreditwirtschaft mit ihren Kunden – seien es Privat- oder Firmenkunden – in völlig unangemessener und teils unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Verwaltungslasten belegt wird.

Bereits in der Vergangenheit wurden diverse, auch internationale Initiativen in deutsches Recht überführt, um die Möglichkeiten der Steuerumgehung zu minimieren. Zu nennen ist hierbei vor allem das „*Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen*“ (FKAustG). Dieses Gesetz verpflichtet Kreditinstitute bereits seit dem 1. Januar 2016, alle Kunden, die ein Finanzkonto eröffnen möchten, nach ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu befragen und ggf. auch ihre ausländische TIN zu speichern. Allerdings ist diese Verpflichtung auf sog. Finanzkonten, d. h. guthabenfähige Konten, beschränkt. Durch die durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz geplante Änderung der Abgabenordnung würde diese Verpflichtung auch

auf reine Kreditkonten (unabhängig von ihrem Kreditrahmen) erweitert. Dies erscheint uns nicht sachgerecht, da solche Konten, insbesondere im Bereich der Konsumentenfinanzierung, sicher nicht geeignet sind, um Steuerhinterziehung zu begehen.

Auch bezüglich der Problematik sog. Briefkastenfirmen sind seit dem 1. Januar 2016 durch das FKAutG wirksame Vorgaben in Kraft. So sind Kreditinstitute verpflichtet, bei sog. „passive Non Financial Entities“ grundsätzlich den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und auch nach dessen steuerlichen Ansässigkeit zu fragen und ggf. auch die ausländische TIN zu speichern. Als „passive Non Financial Entities“ gelten grundsätzlich alle Rechtsträger, die weniger als 50 % ihrer Erträge aus produzierender oder merkantiler Tätigkeit erwirtschaften. Diese Definition wird auch auf die allermeisten sog. Briefkastenfirmen Anwendung finden.

Die Regelungen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes bringen also nicht nur massiven Schaden für die Finanz- und Realwirtschaft, sie bringen vor allem in den angesprochenen Punkten keinen Mehrwert zu den bereits durch das FKAutG in Kraft getretenen Regeln für die Bekämpfung der Steuerumgehung.

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz und § 24c KWG zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Zu den Einzelheiten verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz⁴.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung der genannten und im Folgenden in der anliegenden Synopse im Einzelnen aufgeführten Petita.

⁴ Abrufbar unter https://die-dk.de/media/files/170323_DK_BT-FA_StUmgBG_SN.pdf .

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
 Bundesverband deutscher Banken e. V.
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 (BT-Drs. 18/11555)

Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft im Einzelnen

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen [...]</p> <p>(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.</p> <p>[...]</p> <p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, 3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, 4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, 	<p>Zu § 1 Abs. 6:</p> <p>Die Definition "Trust" in § 1 Abs. 6 Satz 1 GWG-E trägt tautologische Züge. Ausweislich der Gesetzesbegründung können Trusts nach deutschem Recht nicht errichtet werden. Umso wichtiger wäre eine klare Definition im Gesetz, da Sorgfaltspflichten entstehen können und u. U. für ausländische Trusts wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden müssen. Dies gilt erst recht für ein Rechtsinstitut, das „dem Trust nachgebildet ist“.</p> <p>Zu § 1 Abs. 12:</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie, ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollt die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden wird. ▪ Ferner bedarf es einer abschließenden PeP-Definition. Eine offene Definition, die nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP -Registers, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. ▪ Insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien bedarf es einer genaueren Definition relevanter PeP. Wir sprechen uns insbesondere dafür aus, dass nur die nationalen

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,</p> <p>7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés</p> <p>[...]</p> <p>9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation.</p>	<p>Vorsitzenden der im Bundestag/nationalem Parlament (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als relevant im Sinne dieser Ausweitung des PeP-Begriffs angesehen werden. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 7</u> <p>Die Änderung von „hochrangige Offiziere der Streitkräfte“ in „Verteidigungsattachés“ weitet die PEP-Definition mit Blick auf viele demokratische Staaten aus und schränkt diese zugleich für Staaten mit einflussreichem Militär ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Veränderung ist auf Grund der unveränderten Anforderung in RL 2015/849 betreffend hochrangige Offiziere der Streitkräfte nicht nachvollziehbar. <p><u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 9:</u> Die erfassten Organisationen sollten in einer europaweit einheitlich festzulegenden Liste im Anhang zum Gesetz oder in der Gesetzesbegründung, möglicherweise auch durch die European Banking Authority, festgelegt werden.</p>
<p>§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar [...]</p> <p>Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter</p>	<p><u>Zu § 3 Abs. 2:</u> Wir möchten hier auf eine Folge des aktuellen Entwurfswortlauts (s. hierzu auch unsere Anmerkung zu § 14) hinweisen: Sollen bei allen öffentlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, Anstalten und Instituten etc. die wirtschaftlich Berechtigten abgeklärt werden, gibt es regelmäßig keine. Soweit dann auf die fiktiven wirtschaftlich Berechtigte abzustellen ist, sind diese bei staateigenen Unternehmen wegen § 1 Abs. 12 Nr. 8 GwG-Neu IMMER PeP, weshalb staatseigene Unternehmen (wie unter vielen anderen die Bundesdruckerei, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Telekom, Deutschlandradio und KfW) unabhängig von dem von ihnen tatsächlich ausgehenden Risiko von Gesetzes wegen als Hochrisiko-Kunden behandelt werden müssten. Auch bei Bund und Ländern sowie bei Anstalten und Körperschaften, die im Eigentum von Bund oder Ländern oder der EU-Mitgliedstaaten stehen, finden sich häufig politisch exponierte Personen. Dies würde in einer Vielzahl der Fälle zur Folge haben, dass Geschäftsbeziehungen zu</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.</p> <p>(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. 	<p>Bundes- und Landesunternehmen, europäischen, bundeseigenen und regionalen Förderbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sowie letztlich auch zum Bund und den Ländern nicht zuletzt aufgrund der zusätzlichen Neuregelung zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu als mit hohem Risiko behaftet einzustufen wären. Und das obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Dies erscheint als Rechtsfolge kaum nachvollziehbar, da es die aufgeführten öffentlich-rechtlichen juristischen Personen unter Generalverdacht stellen würde, obwohl die Risikoeinschätzung zur öffentlichen Verwaltung und Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzentwurfs zu einem potentiell geringen Risiko kommt.</p> <p>Petition: Es wird daher vorgeschlagen, Bund, Länder und staatliche (Bund-/Länder-) Unternehmen, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften analog zu den auf einem organisierten Markt notierten und entsprechenden Transparenzanforderungen unterliegenden Unternehmen von der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter auszunehmen.</p> <p>Zu § 3 Abs. 3:</p> <p>Während die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie hinsichtlich Stiftungen keine Vorgaben zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten enthält, erstreckt der Entwurf die Anforderungen der Richtlinie an die Ermittlung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten von Trusts gleichermaßen auf sämtliche deutsche Stiftungen und damit insbesondere auch auf gemeinnützige und substanz-erhaltende Stiftungen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten, weil unter anderem auf die bisherigen Schwellenwerte für Begünstigte von Stiftungen verzichtet wird, sodass auch Begünstigte von lediglich Bruchteilen des Kapitalertrages aus dem Vermögen substanzhaltender Stiftungen als wirtschaftlich Berechtigte geführt werden müssten. Zusätzlich werden die Stiftungsvorstände zu den wirtschaftlich Berechtigten gezählt, obwohl diese lediglich eine Organstellung innehaben und grundsätzlich nicht als Begünstigte von dem Vermögen der Stiftung profitieren. Zudem führt die Regelung zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG-Neu zu einer Doppelung von Einträgen in der Datei nach § 24c KWG, da die Namen der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertreter zugleich nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 lit. e) erhoben werden müssen und damit grundsätzlich auch in die Datei nach § 24c KWG einfließen (soweit nicht Ausnahmeregelungen greifen, z. B. AE zu § 154 AO) und sodann noch einmal als wirtschaftlich Berechtigte einzustellen wären. Dies dürfte auch aus Sicht der Nutzer der Datei</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>wenig sinnvoll sein, da damit die wahre Funktion einer Person nicht mehr eindeutig aus der Datei abgelesen werden kann.</p> <p>Petition: Von diesen, eindeutig über die Richtlinienvorgaben hinausgehenden Änderungen sollte abgesehen werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 3 Abs. 3 GwG-Neu zu streichen, zumindest aber sollte an den bisherigen Vorgaben für wirtschaftlich Berechtigte von Stiftungen festgehalten werden.</p>
Abschnitt 2 - Risikomanagement	
<p>§ 5 Risikoanalyse</p> <p>(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 1:</p> <p>Petition: Unverhältnismäßig erscheint, eine Risikoanalyse grundsätzlich von sämtlichen Verpflichteten zu verlangen bzw. lediglich Befreiungsanträge vorzusehen. Risikoanalysen sollten wie bisher nur für Verpflichtete zwingend zu erstellen sein, die besonders im Fokus der Geldwäschéprävention stehen - also grds. nicht für Händler die nicht mit hochwertigen Gütern i.S. d. § 1 Abs. 10 GwG-Neu handeln.</p>
<p>§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(1) [...]</p> <p>(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. [...]</p>	<p>Zu § 6 Abs. 6:</p> <p>Petition: Es ist wichtig, dass die Informationen auch weiterhin per Fax übermittelt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass eine Übermittlung per Fax als sicher und vertraulich im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Aus Praktikabilitätsgründen muss die Übermittlung auch per E-Mail möglich sein. Soweit, wie ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, eine Verschlüsselung vorgeschrieben werden soll, sollte - vorzugsweise durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen - ein einheitlicher Verschlüsselungsstandard vorgegeben werden.</p>
<p>§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</p> <p>(1) <u>Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und 	<p>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Soweit die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen, ergibt sich ein zusätzlicher Archivierungsaufwand. Zudem ist der Umfang der Pflicht unklar, da die Risikoeinstufung einzelner Kunden einer steten Veränderung unterliegt und in der Regel durch EDV-Systeme gesteuert wird.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, (...)</p> <p>Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. (...)</p>	<p>Zu § 8 Abs. 1 am Ende:</p> <p>Die Richtlinie gibt aus unser Sicht nur dann die Aufzeichnung der Maßnahmen zur Ermittlungen des wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte und daher auf einen fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten aus dem „senior management“ zurückgegriffen werden muss. Die Regelung im neuen GwG sollte entsprechend eng formuliert werden. Andernfalls würde ein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen, der nicht auf einer Richtlinienvorgabe beruht.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 S. 2:</p> <p>Die Pflicht, die zur Identifikation vorgelegten Dokumente zu kopieren führt zu einem erheblich gesteigerten Aufwand bei der Eingehung von Geschäftsbeziehungen, dem kein entsprechender Nutzen entgegensteht. Nicht nur sind die auf den Ausweisdokumenten befindlichen Lichtbilder auf vielen Kopien kaum noch erkennbar, die Ermittlungsbehörden verfügen auch über die jederzeitige Möglichkeit, die bei den Ausweisbehörden und Registergerichten vorliegenden Fotos und Dokumente einzusehen. Die Einführung einer Kopierpflicht hemmt und verteuert dagegen die Geschäftsanbahnung und -abwicklung erheblich, insbesondere in Geschäftsräumen von Händlern, beim mobilen Vertrieb, aber auch und insbesondere in ländlichen Kleinfamilien von Kreditinstituten.</p> <p>Darüber hinaus würde die Verpflichtung zur Anfertigung einer vollständigen Kopie der Dokumente z.B. bei einem deutschen Reisepass dazu führen, dass insgesamt 32 Seiten kopiert werden müssten, von denen nur eine mit Identifizierungsangaben bedruckt ist. Ferner können insbesondere Gründungsdokumente juristischer Personen erheblichen Umfang haben. Dem Aufwand für die Anfertigung von vollständigen Kopien der Dokumente und Unterlagen sowie für deren Aufbewahrung bzw. Speicherung steht kein nennenswerter Mehrwert in Bezug auf die Geldwäscheprävention sowie der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gegenüber.</p> <p>Petition: Die Formulierung sollte ersetzt werden durch: „die Verpflichteten haben das Recht und die Pflicht-vollständige Kopien derjenigen Dokumenten- oder Unterlagenseiten mit Identifizierungsangaben anzufertigen oder sie entsprechend optisch digitalisiert zu erfassen.“</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.</p> <p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (1)[...] Auf der Grundlage der Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen: [...]</p> <p>3. Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 4: Petitum: Die freiwillige Aufbewahrung sollte mindestens zehn Jahre möglich sein. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich. So wird für die Aufbewahrungspflicht nach § 24c KWG nach dem derzeitigen Entwurf eines Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes eine Verlängerung auf zehn Jahre gefordert.</p> <p>Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Diese Regelung betrifft den Datenschutz, nicht die Geldwäscheprävention. Eine Dopplung von Vorschriften ist nicht erforderlich. Sie sollte daher gestrichen werden.</p>
Abschnitt 3 - Sorgfaltpflichten in Bezug auf Kunden	
<p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltpflichten</p> <p>(1) Die allgemeinen Sorgfaltpflichten sind: [...]</p> <p>3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, sowie die Bewertung dieser Informationen,</p> <p>[...]</p> <p>(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltpflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.</p>	<p>Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3: Petitum: Statt des derzeitigen Wortlautes des Regierungsentwurfes sollte der Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 „<i>Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;</i>“ übernommen werden, um der Vorgabe der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 zu entsprechen und nicht unbeabsichtigt zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute zu schaffen.</p> <p>Zu § 10 Abs. 4: Der Anwendungsbereich ist nicht hinreichend deutlich und ergibt sich auch nicht hinreichend aus der Gesetzesbegründung. So scheint sich der Anwendungsbereich auch auf Zahlseingeschäfte zu erstrecken, für die als Geldtransfers nach der Geldtransferverordnung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG-Neu ein Schwellenwert von 1.000 Euro gilt. Hier fehlt es an einer entsprechenden Abgrenzung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GwG-Neu führen dazu, dass am Markt etablierte barzahlungsbasierte Zahlungsverfahren, bei denen Einzelhändler im Namen und unter der Aufsicht (§ 25b KWG) von Kreditinstituten Teilakte des Zahlungsverkehrs durchführen, nur noch – schwellenwertunabhängig – unter Erfüllung der Sorgfaltpflichten des § 9</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG-Neu, also insbesondere unter Identifikation der Person an der Ladenkasse unter Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen und bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion durch den Mitarbeiter an der Ladenkasse, tätig werden dürfen. In der Praxis wären somit diese zukunftsorientierten Zahlverfahren nicht mehr marktfähig.</p> <p>Die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 10 Abs. 4 GwG-Neu gehen über die Vorgaben der EU-Rechtsakte hinaus. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin – wie auch aktuell im deutschen Geldwäschegesetz – eine Schwelle von 1.000 Euro vor und verlangt für Bargeldtransaktionen unterhalb dieser Schwelle keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bestehende schwellenwertbasierte Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GwG aktueller Fassung, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht, stellt eine angemessene und EU-rechtskonforme Regelung dar und sollte beibehalten werden. ▪ Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 auszunutzen und klarzustellen, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers "an der Ladenkasse" auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar. ▪ Flankierend sollte, entsprechend dem Regelungsmodell des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-Neu in Verbindung mit der Definition „Güterhändler“ (§ 1 Abs. 9 GwG-Neu) in § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 11 Identifizierung [...]</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. [...]</p>	<p>Neu geregelt werden, dass die dort genannten selbständigen Gewerbetreibenden nicht Verpflichtete i.S.d. GwG-Neu sind, soweit sie an Zahlungsdiensten ausschließlich unterhalb der geldwäscherechtlichen Identifikationsschwelle für Transaktionen im Sinne des Gesetzes (1.000 Euro) mitwirken. Hierdurch wird wie auch im Falle der Güterhändler vermieden, dass Unternehmen zu Verpflichteten des GwG-Neu werden (mit der Folge von Risikoanalyse-dokumentationspflichten gem. § 5 GwG-Neu, Pflichten zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG-Neu, etc.) wenn sie ausschließlich unterhalb der gesetzlichen de-minimis-Schwellen agieren.</p>
<p>§ 11 Identifizierung [...]</p> <p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person: a) Vorname und Nachname [...]</p>	<p>Zu § 11 Absatz 2: Hier scheint zunächst ein Redaktionsversehen vorzuliegen. Gemeint sein dürfte, dass der Immobilienmakler seine Sorgfaltspflichten insgesamt zu dem beschriebenen Zeitpunkt auszuführen hat. Eine für die Identifizierung der Vertragsparteien einerseits und die Abklärung wirtschaftlich Berechtigter andererseits abweichende Regelung zum Erfüllungszeitpunkt dürfte weder gewollt noch praktikabel sein. Darüber hinaus sollten die Identifizierungspflichten des Immobilienmaklers den allgemeinen Vorgaben des GwG folgen. Es erscheint systemwidrig und im Einzelfall faktisch unmöglich, andere Personen als die eigenen Vertragspartner zu identifizieren. Petition: Daher sollte § 11 Abs. 2 als § 10 Abs. 9 (also unter „Allgemeine Sorgfaltspflichten“) wie folgt formuliert werden: „Ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 hat die Sorgfaltspflichten aus Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zu erfüllen, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien des Kaufgegenstandes hinreichend bestimmt sind.“</p> <p>Zu § 11 Abs. 4 Nr. 1a: In der Gesetzesbegründung zum Geldwäschekämpfungsergänzungsgesetz (BT-Drs. 16/9038) wurde ausgeführt, dass der Anforderung des Geldwäschegesetzes genügt wird, wenn mindestens ein Vorname des Vertragspartners erhoben wird. Demgegenüber ergibt sich aus der Verwaltungsanweisung zur Auslegung der Abgabenordnung sowie entsprechender aufsichtsrechtlicher Ausführungen der BaFin, dass – gerade auch mit Blick auf die Anforderungen aus §</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 12 Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden. 	<p>24c KWG – Kreditinstitute den vollständigen Kundennamen zu erheben haben. Hierfür sollte eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>Zu § 12 Abs. 1 Nr. 5 – Identitätsprüfung:</p> <p>Bei der Bezugnahme lediglich auf § 1 Absatz 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. U.E. müsste auf den gesamten § 1 der Verordnung verwiesen werden, da ansonsten die in § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgeführten ausländerrechtlichen Dokumente nicht mehr für Identifizierungen nach dem GwG herangezogen werden könnten. Die Beschränkung, dass auf der Grundlage dieser Dokumente nur Basiskonten eröffnet werden dürfen, ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung und muss u.E. nicht in das GwG gespiegelt werden.</p> <p>Petition:</p> <p>Streichung von „Absatz 1“.</p> <p>Zusätzliche Referenzüberweisung für Identifizierungen mit qualifizierter elektronischer Signatur</p> <p>Die Forderung einer zusätzlichen Referenzüberweisung für die Identifizierung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur lehnen wir ab. Der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (5. Geldwäsche-Richtlinie) hat u. a. zum Ziel, eine vollständige Kohärenz des Geldwäscherechts mit den Vorschriften über die elektronische Identifizierung nach der e-IDAS VO (EU) Nr. 910/2014 zu erreichen. Die Verordnung sieht eine elektronische Identifizierung auf zwei Wegen vor: a) über elektronische Identifizierungsmittel im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems und b) über von Vertrauensdiensteanbietern ausgegebene elektronische Signaturen (gem. Art. 26 Abs. 1 e-IDAS VO).</p> <p>Daher sollte auch die geldwäscherechtlche Identifizierung mittels elektronischer Signatur nicht höheren Anforderungen unterworfen sein, als bei anderen identifizierungsmitteln gemäß e-IDAS-Verordnung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mangels einer flächendeckenden Verfügbarkeit alternativer eID-Systeme ansonsten eine grenzüberschreitende elektronische Identifizierung innerhalb der EU nicht erreicht werden kann. Insbesondere die in der e-IDAS</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist. <p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an die in den Absatz 1 genannten Verfahren sowie an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen, und 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind. 	<p>Verordnung geschaffene Möglichkeit der elektronischen Fernsignatur hat die Hürden für den Verbraucher für die Nutzung dieses Instruments in der Praxis deutlich gesenkt.</p> <p>So besteht nach aktuellem Stand besteht die Möglichkeit, eine elektronische Signatur mithilfe einer Videolegitimation zu erhalten. Dieses Vorgehen wurde explizit von TÜVIT als mögliche Identifikationsbasis auditiert und freigegeben.</p> <p>Durch die Ergänzung einer Referenzüberweisung im Rahmen der Kundenidentifikation per elektronischer Signatur würde der medienbruchfreien Identifizierung durch qualifizierte elektronische Signaturen entgegen der Intention des europäischen Gesetzgebers und auch entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung „die Chancen der Digitalisierung zur Modernisierung unserer Volkswirtschaft nutzen [zu wollen]“ ein Riegel vorgeschoben.</p> <p>Zu § 13: Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungs-ermächtigung für das BMF in § 13 GwG-Neu. Die Verordnungsermächtigung für das BMF sollte darüber hinaus auch für die Zulassung von Identifizierungsverfahren für juristische Personen gelten.</p> <p>Zur Ermöglichung der flexiblen und zeitnahen Zulassung weiterer medienbruchfreier Identifizierungsverfahren regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung allein dem BMF aufzuerlegen. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft hat das BMF durch seine Ressort-zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weit hinreichende Sachkompetenz für die abschließende Beurteilung der Sicherheit neuer durch die Verpflichteten im Verhältnis Kunde-Verpflichteter anzuwendenden Verfahren. Ferner vermeidet die Bündelung der Kompetenz bei dem sachlich zuständigen BMF langwierige Abstimmungen zwischen den Ressorts.</p> <p>Es bedarf im Hinblick auf die stetig zunehmende Geschwindigkeit der Digitalisierung und der daraus entstehenden Möglichkeiten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft der Bündelung der Zuständigkeit beim sachlich zuständigen BMF.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>GESETZESBEGRÜNDUNG:</p> <p>Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Absatz 1 Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig. Hierunter fallen neben dem Verfahren für das in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannte Mittel zur Identitätsüberprüfung die bereits nach aktueller Rechtslage zulässigen Verfahren für die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Mittel zur Identitätsüberprüfung. Des Weiteren fällt hierunter auch die Überprüfung durch Videoidentifizierungsverfahren, soweit sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtet wird. Mit Ausnahme der vorgenannten Verfahren erfolgt die Bestimmung anderer geeigneter Verfahren durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 2. Das durch ein BaFin-Rundschreiben auf Basis der bisherigen Rechtslage für zulässig erachtete Videoidentifizierungsverfahren nebst konkretisierenden Anforderungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen wird im Jahr 2020 evaluiert.</p>	<p>Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2:</p> <p>Ergänzend regen wir an, die Hereinnahme einer Kopie/ eines Scans eines geeigneten Ausweisdokumentes plus geeigneter weiterer Verifikationsmaßnahmen sowie die weiteren in der Verordnung (EU) 910/2014 genannten Instrumente (z. B. Vertrauensdiensteanbieter) auch der Kreditwirtschaft als Möglichkeiten der Kundenidentifikation zu eröffnen. Beispiele für die zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität sollten im Wege der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz) gegeben werden¹.</p> <p>Zur Gesetzesbegründung zu § 13:</p> <p>Die vorgesehene Neuevaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens im Jahr 2020 sollte aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.</p> <p>Das Videoidentifizierungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Dies wird auch durch die Übernahme in anderen Ländern nach deutschem Vorbild, wie etwa in Österreich zum 1. Januar 2017, bestätigt (vgl. http://derstandard.at/2000049322139/Bankgeschaefte-im-Netz-Gruenes-Licht-fuer-Video-Identifizierung, veröffentlicht: 15. Dezember 2016, 07:19 Uhr).</p> <p>Ferner ermöglicht gerade auch die Schaffung der Verordnungsermächtigung bedarfsgerechte Neujustierungen ohne dass es einer starren Frist bedürfte. Die Festlegung auf eine Starre Frist zur Revalierung einer bestimmten Identifizierungsform in der Gesetzesbegründung würde dem Zweck der Verordnungsermächtigung, nämlich der Ermöglichung einer flexiblen kontinuierlichen Entwicklung der Digitalisierung der Finanzwirtschaft, zuwiderlaufen.</p>
<p>§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) [...]</p>	<p>Zu § 14 Abs. 2 – „Umfang“ der vereinfachten Sorgfaltspflichten:</p> <p>Petitum:</p>

¹ Beispiele könnten dabei die folgenden Punkte aufgreifen: Nutzung von Kontoinformationssystemen gemäß PSD 2; Referenzüberweisungen; technische Unterstützung zur Ausweisüberprüfung; Mindestanforderungen an die Ausweisqualität (z. B. des Lichtbilds); Notwendigkeit eines Vier-Augen-Prinzips.

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltpflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltpflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und 2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 11 und 12 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p> <p>(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltpflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.</p>	<p>Der wirtschaftlich Berechtigte soll bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltpflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es ist zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass dies der Inhalt der „<i>angemessenen Reduzierung</i>“ nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 GwG-Neu, entsprechend dem bisherigen § 5 Abs. 1 S. 1 GwG ist.</p> <p>Die Regelung setzt das komplette bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltpflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten, etwa bei der Identifizierung von Gebietskörperschaften.</p> <p>Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kreditwirtschaft, der sich nicht rechtfertigen lässt. Dies steht dem Sinn der Regelung, sinnlose Prüfungen zu vermeiden, entgegen, wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert.</p> <p>Auf jeden Fall sollte aber die Vorgabe, dass die Dokumente, die zur Überprüfung der Identität herangezogen werden, von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, gestrichen werden. Ansonsten könnten zahlreiche Verfahrensweisen in der Praxis, die sich seit langem etabliert haben und die keinesfalls zu einem erhöhten Risiko führen, nicht mehr angewendet werden. So ist es z. B. im Eigenhandel gängige Praxis, Geschäfte auf der Grundlage von Unterschriftenverzeichnissen und Mailbestätigungen vorzunehmen. Diese kommen gerade nicht aus unabhängiger Quelle, sondern vom Vertragspartner selbst.</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltpflichten in Bezug</p>	<p>Zu § 14 Abs. 4 – Verordnungsermächtigung:</p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungsermächtigung für das BMF in § 14 Abs. 4 GwG-Neu. Zur Ermöglichung einer flexiblen und zeitnahen Festlegung von Fallkonstellationen für vereinfachte Sorgfaltpflichten regt die Deutsche Kreditwirtschaft an, die Verordnungsermächtigung <u>allein</u> dem BMF aufzuerlegen. Zur Begründung siehe unsere Ausführungen zu § 13 GwG-Neu.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</p> <p>In enger Anlehnung an die Standards der FATF bedeutet die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht mehr, dass bestimmte der in § 10 Absatz 1 genannten Pflichten vollständig ausgenommen werden können. Vielmehr sind alle dort genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen</p>	<p>Zu Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2:</p> <p>Wir möchten hier auf eine Folge des aktuellen Entwurfswortlauts hinweisen: Bisher galten für Transaktionen von oder Geschäftsbeziehungen mit inländische Behörden und bestimmte europäische Behörden vereinfachte Sorgfaltspflichten. Insbesondere konnte auf die Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden (§ 5 Abs. 2 und 2 GwG). Auch nach Anlage 1 zum GwG-E, Nr. 1 Buchstabe b) sind öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen Faktoren für ein geringes Risikos. Sollen nun bei allen öffentlichen Verwaltungen, Gebietskörperschaften, Anstalten und Instituten etc. die wirtschaftlich Berechtigten abgeklärt werden, gibt es regelmäßig keine. Soweit dann auf die fiktiven wirtschaftlich Berechtigte abzustellen ist, finden sich bei Bund und Ländern sowie bei Anstalten und Instituten, die im Eigentum von Bund oder Ländern stehen, häufig politisch exponierte Personen, bei staatseigenen Unternehmen sogar immer. Dies hätte jeweils zur Folge, dass Bund, Länder, europäische, bundeseigene und regionale Förderbanken, öffentliche-rechtliche Kreditinstitute sowie andere öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften als Vertragspartner mit hohem Risiko einzustufen wären. Und das, obwohl hier regelmäßig eine erhöhte Transparenz besteht. Daher muss nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen, sondern auch bei den anzuwendenden Sorgfaltspflichten die Möglichkeit bestehen, eine risikoangemessene Reduzierung vorzunehmen, also auch, einzelne Pflichten, wie bisher, bei bestimmten Sachverhalten nicht anzuwenden. Eine Konkretisierung der Tatbestände und der darauf anzuwendenden einzelnen Pflichten im Gesetz oder in der nach § 14 Abs. 4 GwG-E zu erlassenden Verordnung wäre hilfreich. In den beschriebenen Fällen müsste auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten verzichtet werden können. Zum mindesten ist es notwendig, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Feststellung eines PeP innerhalb einer solchen Struktur nicht dazu führt, dass die gesamte Struktur als Vertragspartner mit hohem Risiko anzusehen ist.</p>
<p>§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) [...]</p> <p>(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn</p>	<p>Zu § 15 Abs. 3 Nr. 1 a):</p> <p>Erforderlich ist eine Klarstellung dahingehend, dass jedenfalls nicht der fiktive wirtschaftlich Berechtigte gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-Neu auf seine PeP-Eigenschaft hin zu überprüfen ist.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten [Vorschlag für Einschub: im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 bis S. 4] handelt um</p> <p>a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, oder</p> <p>b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten, [...]</p> <p>(4) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <p>1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,</p> <p>2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und</p> <p>3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für</p>	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Insbesondere weil aktuell zur so genannten 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie ernsthaft diskutiert wird, nicht nur nationale, sondern sämtliche EU-PeP risikoorientiert zu behandeln, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden bis über den Fortgang der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie entschieden ist. Die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten für inländische und ausländische politisch exponierte Personen geht über die Empfehlung der FATF hinaus und führt im Ergebnis dazu, dass für inländische PePs <u>risiko-unabhängig</u> erhöhte Prüfpflichten angewendet werden müssen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung von Prüfpflichten und damit im Ergebnis zu einem Generalverdacht inländischer Mandatsträger, ohne dass wir eine korrespondierende Verringerung von Geldwäscherisiken erkennen können.</p> <p>Im Ergebnis führt die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP in Kombination mit der vorgesehenen Änderung zur Erfassung des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners als (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-Neu, wenn kein echter wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte, auch dazu, dass Geschäftsbeziehungen zu Bundesunternehmen, Förderkreditinstituten und anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften bereits als mit hohem Risiko behaftet gelten, wenn ihre Organvertreter inländische PeP sind. Dies dürfte in einer Vielzahl der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Fall sein, was Geschäftsbeziehungen zu diesen erheblich erschwert.</p> <p>Im Hinblick auf die zu § 3 und § 14 Abs. 2 GwG-E geschilderte Problematik bei öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass in diesen Fällen, wenn lediglich ein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann und es sich bei diesem um einen PeP handelt, dies nicht zwangsläufig dazu führt, dass die gesamte Verwaltung oder das gesamte Unternehmen als Vertragspartner mit hohem Risiko unter § 15 fallen.</p> <p>Zu § 15 Abs. 7:</p>

<p style="text-align: center;">GwG-Neu</p> <p>exponierte Personen ist und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft</p> <p>Wer legt fest, welches Risiko „spezifisch“ für PePs ist? Wer will überprüfen, wie lange ein entsprechendes Risiko nachwirkt? Hier wäre die Beibehaltung der bisher geltenden fest definierten Überwachungspflicht sinnvoller, z. B. Beschränkung der nachlaufenden Überwachung auf längstens 12 Monate, danach nur, wenn zusätzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ehemalige PeP weiterhin ein relevantes Risiko darstellt.</p>
<p>§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, <p>a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und</p> <p>b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.</p> <p>Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p>Zu § 17 – Ausführung durch Dritte:</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Beschränkung der Ausführung von Sorgfaltspflichten auf Dritte auf Fälle des normalen Risikos.</p> <p>Zwar können vereinfachte Sorgfaltspflichten im Wege eines Erst-Recht-Schlusses angewendet werden, nichtsdestotrotz scheidet die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten an der Wortlautgrenze. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte einstellen zu müssen.</p> <p>Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verboten man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Banken selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PeP und nahestehenden Personen). Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt. Dies kann nicht Ziel der Regelungen sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei erhöhtem Risiko (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürfen im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden. Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass bereits erfolgte Prüfungen eines zuverlässigen Dritten auch weiteren Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten durch den zuverlässigen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und 2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält. <p>(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltpflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 notwendig sind, und 2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln. <p>Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.</p>	<p>Schließlich wird in § 17 Abs. 1 nur auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG-Neu Bezug genommen. Gerade die Abklärung der PeP-Eigenschaft (Nr. 4) wird damit ausgeklammert. Diese konnte bislang auch durch Dritte durchgeführt werden, was insbesondere im Rahmen von Konsortien und damit für großvolumige Finanzierungen von großer Bedeutung ist. Die Bezugnahme in § 17 Abs. 1 sollte daher auch auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-Neu ausgeweitet werden</p> <p>Zu § 17 Abs. 2:</p> <p>Um überhaupt Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko begründen zu können, ist es unerlässlich, die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK in die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einzubeziehen, um deutschen Kreditinstituten im Auslandsgeschäft möglichst flächendeckend den Rückgriff auf zuverlässige Dritte zu ermöglichen. Schließlich kann es erforderlich sein, international tätige Rechtsanwaltskanzleien mit der Einholung von Informationen über Vertragspartner zu beauftragen. Diese arbeiten regelmäßig mit lokalen Kooperationspartnern zusammen. Es wäre sehr sinnvoll, auch diese Konstellation zur Identifizierung durch einen vertraglich gebunden Dritten in Ländern mit hohem Risiko zuzulassen, zumindest wenn eine Identifizierung über Auslandshandelskammern oder Botschaften nicht möglich ist. Die Identifizierung von möglichen Vertragspartnern in Drittländern mit hohem Risiko ist vor allem von großer Bedeutung für Entwicklungshilfeprojekte.</p> <p>Zu § 17 Abs. 3:</p> <p>Bezüglich der Anforderung der „<i>unverzüglichen und unmittelbaren Übermittlung</i>“ ergibt sich möglicherweise ein Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Vertrauensdienstegesetz (nach dem Referententwurf für ein „e-IDAS Durchführungsgesetz“ mit Stand vom 18. Oktober 2016):</p> <p><i>„(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.“</i></p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>(3) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Wohnsitz und 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. <p>[...]</p>	<p>Danach scheint eine (erneute) Nutzung bereits erhobener Identifizierungsdaten, mit Einwilligung des Antragstellers, für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ermöglicht zu werden.</p> <p>Petition: Im Einklang mit unserem Verständnis des Referentenentwurfes für ein Vertrauensdienstegesetz sollte insgesamt ermöglicht werden, dass auch die Daten und Ausweiskopien aus bereits durchgeführten Identifizierungen und deren Überprüfung zwischen Vertrauensdiensteanbietern und Kreditinstituten weitergegeben werden dürfen.</p>
Abschnitt 4 - Transparenzregister	
<p>§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den folgenden Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none"> a) den Aufsichtsbehörden, b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, 	<p>Zu § 19:</p> <p>§ 19 scheint bislang nicht auf den (parallelen) Regierungsentwurf zum Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz hinreichend abgestimmt zu sein. Wir widerholen noch einmal unsere grundsätzliche Kritik am Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz hinsichtlich der dort vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf § 154 AO im Besonderen und verweisen auf unsere obigen Ausführungen und auf unsere Stellungnahme zum Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz (abrufbar unter: https://die-dk.de/media/files/170323_DK_BT-FA_StUmgBG_SN.pdf).</p> <p>In Bezug auf bestimmte Rechtsgestaltungen verlangt § 21 auch die Mitteilung der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister. Für diverse Prüfungen, wie beispielsweise die Prüfung, ob es sich bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine Politisch exponierte Person handelt, ist die Information über die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten überaus wichtig. Diese sollte daher den Verpflichteten zugänglich gemacht werden.</p> <p>Zu § 23 Abs. 1 und 4:</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 1 und 4 erlaubt das Transparenzregister die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Auch in der Begründung zu Absatz 4 wird ausgeführt, dass keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist. Eine entsprechende Funktionalität ist jedoch wünschenswert, um Querverbindungen besser prüfen zu können.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, und f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,</p> <p>2. den Verpflichteten, sofern sie gegenüber der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und [...]</p>	<p>Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2: Petitum: Grundsätzlich sollten Verpflichtete bzw. zumindest Kreditinstitute ohne Darlegungspflichten in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, ggf. mit der Verpflichtung, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden.</p>
<p>§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren.</p> <p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.</p>	<p>Zu § 24: Die pauschale Erhebung von Gebühren unabhängig vom zu Grunde liegenden Aufwand kommt insbesondere in den Fällen, in denen alle erforderlichen Daten unmittelbar aus den genannten Registern entnommen werden können, einer mehrfachen Gebührenerhebung gleich, da für die Eintragung in die entsprechenden Register bereits Gebühren erhoben wurden.</p>
<p>§ 30 Entgegennahme und Analyse von Meldungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.</p>	<p>Abschnitt 5 - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</p> <p>Zu § 30 Abs. 2: Nach § 30 Abs. 2 analysiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Meldungen nach §§ 43, 44 um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Darüber hinaus statuiert § 32 Abs. 3 S. 2 eine Datenübermittlung von Amts wegen an zuständige öffentliche Stellen. Die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 wird hierdurch deutlich erschwert, denn § 43 statuiert nur die Verpflichtung zur Meldung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit [...]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht, oder • der Vertragspartner seiner Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfüllt hat. <p>Davon nicht erfasst ist hingegen die Pflicht zur Meldung von sonstigen Straftaten. Gibt ein Verpflichteter insofern eine Meldung nach § 43 ab, die im Rahmen der Prüfung ergibt, dass kein Straftatbestand im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, aber eine sonstige Strafbarkeit nach sich zieht, führt dies zu einer tiefgreifenden Störung des Vertrauensverhältnis zwischen Institut und Kunde, da das Institut rechtlich keine Verpflichtung trifft, Meldungen zu sonstigen Straftaten abzugeben. Darüber hinaus steht für den meldenden Mitarbeiter zu befürchten, dass durch die Meldung auch die Gefahr einer eigenen Strafbarkeit sowie ggf. zivilrechtliche Haftungsansprüche begründet werden, da das Institut lediglich zur Meldung nach § 43 verpflichtet ist, nicht aber darüber hinaus und insofern eine unberechtigte Daten- und Informationsweitergabe abgeleitet werden kann. Auch das Recht auf Informationszugang nach § 49 ist hierbei zu berücksichtigen, da der Betroffene Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen verlangen kann. Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten der meldenden Person wird insofern in vielen Fällen kaum ausreichen, um den Schutz der Identität der meldenden Person zu gewährleisten.</p> <p>Zu § 30 Abs. 3: Nach dem Wortlaut kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen "unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen...einholen". Gemeint dürfte sein "<u>auch</u> unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen...einholen".</p>
<p>§ 41 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.</p> <p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung</p>	<p>Zu § 41 Abs. 2: Bei konsequenter Anwendung dieser Regelung könnte u.E. der Fall eintreten, dass ein Institut die Rückmeldung der zentralen Meldestelle bekommt, dass seine Verdachtsmeldung „begründet“ war und es dennoch die Daten zu diesem Kunden nach einem Jahr zu löschen hat, mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung bei dem gleichen Institut wieder denkbar ist. Dies erscheint nicht zielführend zu sein.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

<p style="text-align: center;">GwG-Neu</p> <p>zur Relevanz seiner Meldung. Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft</p> <p>Petita: Wir regen daher an, den Halbsatz „<i>spätestens jedoch nach einem Jahr</i>“ zu streichen. Schließlich sollte auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen verpflichtet werden, dem Verpflichteten <u>unverzüglich</u> Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung geben, damit diese Information so schnell wie möglich für das Risikomanagement des Verpflichteten verwendet werden kann und Schadensfälle frühzeitig vermieden werden können.</p>
<p>Abschnitt 6 - Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten</p>	
<p>§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten</p> <p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, 2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder 3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, <p>so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig von seiner Höhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. [...]</p> <p>(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung [...]</p>	<p>Zu § 43 Abs. 1:</p> <p>Auffällig ist, dass die Meldepflicht - entgegen der bisherigen Rechtslage - bereits entsteht, wenn ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat zur Geldwäsche stammt. Auf eine Verschleierungs- und somit Geldwäschebehandlung kommt es damit nicht mehr an. Damit entfernt sich die Meldepflichtung nun auch nach dem Wortlaut des Gesetzes von tatsächlichen Geldwäscherhandlungen und nimmt die Verpflichteten somit für die Bekämpfung von Alltagskriminalität in Anspruch! Diese Erweiterung der Meldepflicht wird einen weiteren spürbaren Anstieg der Verdachtsmeldungen nach sich ziehen, ohne dass damit eine Qualitätsverbesserung des Kampfes gegen die Organisierte Kriminalität verbunden wäre. Schon heute wird eine erhebliche Zahl der Verfahren nach Abgabe einer Verdachtsmeldung eingestellt bzw. gar nicht erst eröffnet.</p> <p>Zu § 43 Abs. 3:</p> <p>Die Formulierung, dass ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abzugeben hat, sollte dahingehend geändert werden, dass ein Verpflichteter diese Obliegenheit hat. Insbesondere mit Rücksicht auf größere Institute kann eine unmittelbare Meldung durch die Führungsebene nicht erfolgen. Vielmehr muss eine Delegation der Aufgabe möglich sein.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 45 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahme genehmigung kann befristet werden.</p> <p>(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	<p>Zu § 45 Abs. 1:</p> <p>Wir sehen den Zwang zur ausschließlich elektronischen Übermittlung von Verdachtsmeldungen überaus sehr kritisch, weil Datenpannen u.E. absehbar sind. Die Form der Meldung sollte daher dem Verpflichteten überlassen bleiben.</p> <p>Auch der bei Störung der elektronischen Übermittlung vorgesehene „Postweg“, begegnet Bedenken, weil der Verpflichtete keinen Nachweis führen kann, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung.</p> <p>Petita:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „<i>hat elektronisch zu erfolgen</i>“ sollte durch „hat elektronisch oder fernschriftlich zu erfolgen“ ersetzt werden- ■ „<i>auf dem Postweg</i>“ sollte durch „<i>fernschriftlich</i>“ ersetzt werden.
<p>§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an staatliche Stellen, 2. zwischen Verpflichteten, die derselben Gruppe angehören, 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt, 4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung 	<p>Zu § 47 Abs. 2 i. V. m. § 40:</p> <p>Von dem Verbot der Informationsweitergabe müssen angeordnete Sofortmaßnahmen ausdrücklich ausgenommen werden. Ansonsten würde dem betroffenen Vertragspartner das verfassungsmäßige Recht auf Verteidigung gegen eine staatliche Maßnahme in willkürlicher Weise erschwert. Zwar erfolgt in den §§ 43 ff. keine unmittelbare Bezugnahme auf die Vorschrift des § 40, so dass auf den ersten Blick keine Notwendigkeit erkennbar ist, das Informationsverbot hierfür zu lockern. Allerdings dürfte eine Sofortmaßnahme der FIU üblicherweise nur dann angeordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung oder einem Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 ergibt sich damit zwangsläufig, dass ein Institut auch dann keine Auskunft gegenüber dem Betroffenen erteilen darf, wenn eine Sofortmaßnahme angeordnet worden ist (etwa dann, wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer von dem Institut selbst erstatteten Verdachtsmeldung beruht). In Fällen dieser Art könnte das Institut gegenüber dem Kontoinhaber keine wahrheitsgemäße Auskunft über die angeordnete Maßnahme erteilen, sondern müsste eine Verfügung über ein Konto oder ein Schließfach ohne Angabe von Gründen verweigern. Damit</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) selbständig ausüben, b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt, <p>5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten. 	<p>setzt sie sich einem Prozessrisiko aus mit der Folge, die hierfür entstehenden Kosten selbst tragen zu müssen. Insoweit ist der Ausnahmekatalog des § 47 Abs. 2 um Fälle der Sofortmaßnahmen zu erweitern.</p> <p>Petition: Wir schlagen daher vor, § 47 Abs. 2 um eine Nr. 6 „über die Anordnung einer Sofortmaßnahme nach § 40“ zu erweitern.</p>
<p>§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten</p> <p>(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentrale für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analyse-zweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der</p>	<p>Zu § 49 Abs. 1:</p> <p>Wir sehen die Herausgabe von Daten bzw. der Verdachtsmeldung, auch nach Unkenntlichmachung der Daten des abgebenden Mitarbeiters, als äußerst kritisch, da im Einzelfall doch Rückschlüsse auf den Mitarbeiter möglich sein dürften, z. B. wenn die Informationen die in der Verdachtsmeldung verarbeitet wurden, vom Kunden vertraulich an einen Mitarbeiter gegangen sind und dieser daraufhin Verdachtsmeldung erstattet hat. Hier würden wir begrüßen, wenn dieser Passus komplett entfallen würde.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgeben hat, unkenntlich. (...)</p> <p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.</p>	<p>Zu § 49 Abs. 3 und 4:</p> <p>Zwar regelt das Gesetz ein Benachteiligungsverbot zu Lasten des Verpflichteten in § 43 Abs. 4, verzichtet aber auf Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern gegenüber Dritten (Beschuldigten). Diesbezüglich sollte ein Vertraulichkeitsgebot bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen für Strafermittlungsbehörden eingeführt werden. Die Regelung in § 49 Abs. 3 ist insoweit unzureichend.</p>
<p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt, 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert , 4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft, oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert, 5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert, 6. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter bestellt, 	<p>Abschnitt 7 - Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz</p> <p>Zu § 56 insgesamt:</p> <p>Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird von § 56 abgebildet und ist somit insgesamt bußgeldbewehrt.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt sind. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressat der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist (z.B. § 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG-Neu mit Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: Adressat = Verpflichteter). Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist (z.B. in § 56 Abs. 1 Nr. 16 bis 21, Nr. 36 bis 44 GwG-Neu). In diesen Fällen öffnet sich durch den Einleitungssatz von § 56 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...)“ der Anwendungsbereich so, dass die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen könnte. Es sollte genau bestimmt klargestellt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GWG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>8. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 7 Absatz 3 nicht nachkommt,</p> <p>9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,</p> <p>10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht aufbewahrt,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,</p> <p>15. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p> <p>18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p> <p>19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten</p>	<p>Auch im Übrigen sind die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 56 Abs. 1 Nr. 4 „keine angemessenen“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. ▪ § 56 Abs. 1 Nr. 21 „nicht richtig kontinuierlich“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte.

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>um eine politische Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,</p> <p>22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,</p> <p>23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht in dem dort beschriebenen Umfang nachkommt,</p> <p>25. entgegen § 10 Absatz 8 dem Versicherungsunternehmen keine Mitteilung macht,</p> <p>26. entgegen § 10 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>29. entgegen § 11 Absatz 3 trotz sich aufdrängender Zweifel keine Identifizierung durchführt,</p> <p>30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,</p> <p>31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,</p> <p>32. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die</p>	

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>33. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,</p> <p>34. entgegen § 14 Absatz 3 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>35. entgegen § 15 Absatz 2 keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,</p> <p>36. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglied der Führungsebene einholt,</p> <p>37. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>38. entgegen § 15 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>39. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Transaktion nicht untersucht,</p> <p>40. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>41. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine ausreichenden Informationen über den Respondenten einholt, um die Art seiner Geschäftstätigkeit im vollen Umfang zu verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können,</p> <p>42. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 vor Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p>	

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>43. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,</p> <p>44. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>45. entgegen § 15 Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,</p> <p>46. entgegen § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt</p> <p>47. entgegen § 16 Absatz 2 kein Spielerkonto für jeden Spieler errichtet,</p> <p>48. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder vom Spieler auf dem Spielerkonto entgegennimmt,</p> <p>49. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,</p> <p>50. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,</p> <p>51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt, das nicht auf den Namen des Spielers errichtet worden ist,</p> <p>52. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,</p> <p>53. entgegen § 16 Absatz 8 die Identifizierung nicht nachträglich durchführt,</p> <p>54. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltpflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,</p> <p>55. entgegen § 18 Absatz 3 der registerführenden Stelle die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt,</p> <p>56. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p>	

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>57. entgegen § 20 Absatz 3 seine Angabepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>58. entgegen § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p> <p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Transparenzregister mitteilt,</p> <p>59. die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlichen Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,</p> <p>60. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>61. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>62. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,</p> <p>63. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,</p> <p>64. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,</p> <p>65. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,</p> <p>66. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, oder</p> <p>67. entgegen § 52 Absatz 4 eine Prüfung nicht duldet.</p>	

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 58 Datenschutz</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.</p>	<p>Zu § 58:</p> <p>Sofern durch das neue GwG Rechte zur Erhebung, Kopie und Archivierung von Dokumenten neu begründet, erweitert oder rechtssicher verankert werden, bzw. das Recht zur Informationsweitergabe bzw. deren Verarbeitung neu begründet oder erweitert wird, sollte dies über einen Verweis auch für die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar gemacht werden.</p> <p>Ferner sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 58 GwG-Neu nicht der Nutzung der erhobenen Daten zur Kundenbetreuung entgegensteht.</p>
<p>Anlage 2 [...]</p> <p>(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos: [...]</p> <p>d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien.</p> <p>e) bargeldintensive Unternehmen, [...]</p> <p>(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:</p> <p>b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten, [...]</p> <p>d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter, [...]</p>	<p>Zu Anlage 2 Ziffer 1 d): Die Annahme eines grundsätzlich erhöhten Risikos bei „als Inhaberpapieren“ emittierten Aktien ist nicht gerechtfertigt. Dies gilt zumindest im Hinblick auf Inhaberpapieren im Sinne des § 10 AktG, die nicht gemeint sein können. Bei Inhaberpapieren ist nämlich – im Gegensatz zu sog. „bearer shares“ – der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelurkunde hinterlegt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 1 e): Bargeldintensive Unternehmen sind z. B. der Einzelhandel. Hier wäre es u. E. nicht sachgerecht hier grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 b): Produkte wie Onlinebanking begünstigen auch die Anonymität. Da solche Produkte von der Mehrzahl der Kunden genutzt wird, ist fraglich, ob sich solche Produkte stets als risikohöhernd auswirken sollen.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 d): Ob es sich bei der Zahlung um einen unbekanntem Dritten handelt, kann der Verpflichtete nur schwerlich nachvollziehen und überwachen.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

KWG-Neu	Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen [...]</p> <p>(3) [...] Institute dürfen einander im Einzelfall übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, auf Terrorismusfinanzierung oder auf eine sonstige strafbare Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 43 des Geldwäschegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozeßordnung zu erstatten ist. [...]</p>	<p>Zu § 25h Abs. 3 S. 4 KWG-Neu: Petition: Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, auch in § 25h KWG die Voraussetzung für einen reibungslosen Austausch von Identifizierungsdaten zwischen Kreditinstituten direkt oder über einen externen Dritten zu schaffen.</p> <p>Hierzu sollten zumindest die beiden Wörter „im Einzelfall“ aus § 25h Abs. 3 S. 4 KWG gestrichen werden. Ferner sollte ausdrücklich auch der Austausch über Dritte erlaubt werden.</p> <p>Darüber hinaus enthält § 25h Abs. 3 Satz 4 KWG-Neu keine Aussage darüber, was Institute übermitteln dürfen.</p>
<p>§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld [...]</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kreditinstitute unbeschadet des § 14 des Geldwäschegesetzes von den Pflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zahlungsinstrument nicht wieder aufgeladen werden kann oder wenn ein wieder aufladbares Zahlungsinstrument nur im Inland genutzt werden kann und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, auf monatlich 100 Euro begrenzt sind, 2. der elektronisch gespeicherte Betrag 100 Euro nicht übersteigt, 3. das Zahlungsinstrument ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt wird, 4. das Zahlungsinstrument nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden kann, 	<p>Zu § 25i Abs. 2 KWG: Die Absenkung der Schwellenwerte auf EUR 100,- bzw. EUR 20,- geht bereits über die verschärfte Forderung der 5. Geldwäsche-Richtlinie, die eine Absenkung auf EUR 150,- bzw. EUR 50,- fordert, hinaus.</p> <p>Die deutsche Umsetzung sollte jedenfalls nicht über die möglicherweise verabschiedeten Vorgaben der 5. Geldwäsche-Richtlinie hinausgehen.</p>

ANLAGE

zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Regierungsentwurf vom 22. Februar 2017 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

5. das Kreditinstitut die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwacht, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und

6. ein Rücktausch des E-Gelds durch Barauszahlung , **sofern es sich um mehr als 20 Euro handelt**, ausgeschlossen ist.

[...]

* * * * *

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 24.04.2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)“

Zusammenfassung:

1. Deutschland ist ein attraktives Land für Geldwäscher¹. Ziel des Geldwäschegesetzes ist die Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors. Nicht nur wegen der internationalen Verpflichtungen sondern auch im Eigeninteresse und zum Schutz des Rechtsstaates und seiner Bürger wäre Deutschland gut beraten, das Geldwäschegesetz effektiv umzusetzen.
2. Das Geldwäschegesetz trat erstmals 1993 in Kraft. In den vergangenen 24 Jahren wurde das GWG nicht umgesetzt. Es kann daher nicht überraschen, dass sichtbare Erfolge im Kampf gegen die Geldwäsche und Finanzierung des Terrors gemäß den FIU-BKA Jahresberichten bisher ausgeblieben sind².
3. Für den Misserfolg bei der Umsetzung des GWGs gibt es viele Gründe und Ursachen. In meinen Stellungnahmen zu früheren Gesetzentwürfen wurden viele benannt³⁺⁴⁺⁵⁺⁶. Es ist erfreulich, dass nach fünf Jahren einige der Hinweise umgesetzt werden sollen. Mit der besseren Verständlichkeit des neu gefassten GWGs für die Verpflichteten wurde ein erster Schritt gemacht⁴.
4. Die Versäumnisse der vergangenen 24 Jahre können kurzfristig nicht aufgearbeitet werden. Nach Aussagen des BMF soll mit dem neu gefassten Geldwäschegesetz ein Neuanfang verbunden sein, mit welchem das Gesetz mit Leben erfüllt werden soll. Erste Fortschritte sollten mit dem zu erwartenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Überarbeitung der 4-ten EU-Geldwäscherichtlinie sichtbar und überprüfbar werden.
5. Für einen Erfolg des GwG wäre ein gesamtheitlicher Ansatz nötig. Die drei Hauptakteure – Verpflichtete, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgung/FIU-Zoll – müssen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Von den Verpflichteten wird unter Androhung immer höheren Strafen immer mehr gefordert. Dabei erwartet der Staat von den Verpflichteten mehr als er selbst bereit ist zu tun. So kommen etwa staatliche Aufsichtsbehörden weiterhin ihren Pflichten nicht nach⁴⁺⁶.
6. Ohne eine aktive Mitwirkung der Verpflichteten ist ein wesentlicher Anstieg bei den „werthaltigen“ Verdachtsmeldungen nicht zu erwarten. Die Verpflichteten müssen von staatlicher Seite geschult, gefördert, unterstützt und geschützt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass staatliche Behörden die entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt haben wollen, während die Verpflichteten alle aus den GWG-Pflichten entstehenden Kosten selbst zu tragen haben. Auch sollte es selbstverständlich sein, dass den Verpflichteten zur Einschätzung eines erhöhten Risikos und entsprechender Sorgfaltspflichten rechtsverbindliche Datenbanken (z.B. PEPs) für den elektronischen Abgleich von staatlicher Seite kostenlos bereitgestellt werden.

7. Während das GWG seit Inkrafttreten nicht umgesetzt wurde, haben sich die Geldwäscher und Finanzierer des Terrors in den vergangenen 24 Jahren immer weiter professionalisiert. Ihnen stehen zur Verschleierung der illegalen Vermögenswerte und deren wirtschaftlich Berechtigten Offshore-Strukturen zur Verfügung, welche in letzter Konsequenz für Außenstehende, wie den Verpflichteten, nicht durchschaubar sind. Wie komplex und auch gefährlich Ermittlungen in diesem Bereich sein können, beschreibt der beigelegte „Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen“ Stand 20.04.2017 **Anhang A)** ⁷.
8. „Geldwäschehandlungen basieren regelmäßig auf der Verschleierung der wahren Identität des Transaktionsveranlassers, Vertragspartners bzw. wirtschaftlich Berechtigten, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 143 festgestellt wird“ ⁸. Die Identität des Transaktionsveranlassers, Vertragspartners bzw. wirtschaftlich Berechtigten, welche hinter der professionellen Verschleierung versteckt werden, kann ohne Zugriff auf „geheime“ Dokumente nur erahnt werden. Mit absoluter Sicherheit können die Identitäten nur durch Mitwirkung der Verschleierer oder durch unerlaubten Zugriff (leaks) auf deren Daten (Panama Papers) festgestellt werden. Daran wird auch das neue Transparenzregister wenig ändern.
9. Das Transparenzregister ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Für dessen Erfolg werden Nachbesserungen notwendig werden. Neben der Ächtung aller Staaten, in welchen dieser Offshore-Strukturen angeboten und geschützt werden, wird es einer weitergehenden Einbindung der Zivilgesellschaft bedürfen.

1. Ausgangslage:

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ sieht die Ablösung des aktuellen Geldwäschegesetzes durch ein völlig neu gefasstes Geldwäschegesetz vor. Mit dem Gesetzentwurf wurde zusätzlich zur notwendigen Umsetzung der 4-ten Geldwäscherichtlinie die Umstrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU-Zoll) in Angriff genommen.

Der neu gefasste Gesetzestext ist – soweit dies unter den Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie möglich war – im Vergleich zum alten GwG logisch aufgebaut und für die Verpflichteten verständlicher. Damit entspricht das Bundesministerium der Finanzen meiner Bitte nach Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes für die Adressaten ⁴. Angesichts des kurzen Zeitraums, welcher für die Mamutaufgabe „Neufassung GWG“ zur Verfügung stand, ist dem Team unter der Leitung von Frau Dr. Hermes ein großes Lob auszusprechen.

Die fünfundvierzig Seiten der Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerungen der Bundesregierung vom 12.2.2017 belegen ⁹, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit „heißer Nadel“ gestrikt werden musste. Auch ein hoch motiviertes Team kann in wenigen Monaten nicht nachzuholen, was jahrelang versäumt wurde. Die Bundesregierungen hat der Geldwäschebekämpfung und –prävention sowie dem Kampf gegen die Finanzierung des Terrors in der Vergangenheit nicht den notwendigen Stellenwert eingeräumt. Es darf daran

erinnert werden, dass die Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention festgestellt hatte, dass das Geldwäschegesetz seit Inkrafttreten im Jahr 1993 nicht vollständig umgesetzt wurde¹⁰. In den vergangenen fünf Jahren hatte sich daran wenig geändert, wie selbst der Vorgänger von Frau Dr. Hermes Ende 2015 feststellte.

Zum neu gefassten GWG und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind viele notwendige Nachbesserungen zu erwarten. Dies gilt besonders für die „neuen“ Bereiche Transparenzregister und FIU-Zoll. In der Presseerklärung des BMF Nr. 8 vom 22.02.2017 zur Vorstellung des Gesetzentwurfes wurde Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, mit den Worten zitiert: „Wir brauchen schlagkräftige Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“¹¹. Im Vertrauen auf die Ernsthaftigkeit der Ankündigungen sollte dem federführenden BMF vertraut und eine angemessene Übergangszeit für die neuen“ Bereiche Transparenzregister und FIU-Zoll eingeräumt werden. Spätestens mit der nächsten Novellierung des GWG müssen die zugesagten Fortschritte sichtbar werden.

Im Jahresbericht 2015 stellte die FIU-BKA fest, dass insgesamt 17'749 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG entgegengenommen wurden. Insgesamt 321 der 17'749 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von lediglich knapp 2%. Ein Erfolg sieht anders aus.

Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors und eine detaillierte Würdigung aller strittigen Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf würden den Rahmen einer Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuss am 24.4.2017 sprengen. Ich werde deshalb einige Punkte nur anreissen und auf die Arbeit der Kollegen von Tax Justice Network zum Transparenzregister und vom Bund Deutscher Kriminalbeamter zur Neustrukturierung FIU-Zoll hinweisen.



Von den drei Hauptakteuren des GWG (Verpflichtete, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgung/FIU-Zoll) werde ich mich auf die Verpflichteten und die Aufsichtsbehörden konzentrieren. Mit dem beigefügten Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen möchte ich aufzeigen, wie komplex, langwierig, kostenintensiv und gefährlich Ermittlungen sind⁷. Der Erfahrungsbericht soll auch darauf hinweisen, dass die Waffen im Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung des Terrors weiter zu verbessern sind, um Erfolge zu erzielen.

Verpflichtete:

Erfolg und Misserfolg des Geldwäschegesetzes hängen hauptsächlich von der Kommunikation und Kooperation zwischen den Hauptakteuren – Verpflichtete, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgung/FIU-Zoll ab.

In der Stellungnahme 2011 hatte ich darauf hingewiesen, dass *der präventive Ansatz zur Geldwäschebekämpfung zu wenig Berücksichtigung findet. Die repressiven Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gegenüber den Verpflichteten - nicht zu verwechseln mit dem § 261 StGB - werden im Vergleich zu präventiven Maßnahmen überbewertet*⁴.

*Um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen, werden durch das GwG die Institutionen und Personen, die an der Schnittstelle zur Geldwäsche tätig sind, verpflichtet, in der Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden den im GwG definierten Sorgfaltspflichten nachzukommen und Verdachtsmeldungen über auffällige Geldbewegungen abzugeben. Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt vom Verhalten der durch das GwG verpflichteten Institutionen und Personen ab, welche für die fraglichen Geschäfte in Anspruch genommen werden - für Geschäfte, deren Hintergrund ihnen völlig gleichgültig sein könnte, solange sie nur ihr Geld bekommen. Mit den fraglichen Geschäften hängen sie in den meisten Fällen nicht direkt zusammen*⁴.

*Weil die Verpflichteten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen und Geldwäscheverdachtsmeldungen nur störend für ihre Geschäfte sind, ist, neben einer effektiven Überwachung der Verpflichteten und Sanktionsmöglichkeiten, die Information und Überzeugung der Verpflichteten durch staatliche Behörden zur kooperativen Zusammenarbeit zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung*⁴.

*Das repressive Instrumentarium der Aufsichtsbehörden sollte erst zur Anwendung kommen, wenn der Ansatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei uneinsichtigen, unbelehrbaren oder kriminellen Verpflichteten scheitert*⁴.

Die Ausführungen aus dem Jahr 2011 sind nach wie vor aktuell. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen will diesen Erwägungen Rechnung tragen, indem sie „stärker in Kommunikation mit den unterschiedlichen Verpflichtetengruppen treten und diese insbesondere für neue Trends und Vorgehensweisen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren will“⁸.

Die Absicht des FIU-Zoll, Verdachtsmeldungen durch die Verpflichteten elektronisch unter Einsatz einer Software der UNODC zu übermitteln zu lassen, ist zu begrüßen. Im Jahr 2011 hatte ich das FIU-BKA-, das BMF und den Finanzausschuss des Bundestages auf diese Notwendigkeit hingewiesen¹². Vielleicht könnte auch – wie damals vorge-

schlagen - das Know-how der Schwester-FIU Austrac dazu genutzt werden, die Verpflichteten durch e-learning applications berufsgruppenspezifisch über die spezifischen Erwartungen an sie zu informieren.

Es ist nicht ersichtlich, warum staatliche Behörden die entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt haben wollen, während die Verpflichteten alle aus den GWG-Pflichten entstehenden Kosten selbst zu tragen haben. Deshalb sind die Verpflichteten - soweit wie möglich - von Kosten und Gebühren freizustellen, welche etwa beim notwendigen Zugang zum Handels- und Transparenzregister anfallen sollen.

Auch sollte es selbstverständlich sein, dass den Verpflichteten zur Risiko-Einschätzung und Durchführung der Sorgfaltspflichten rechtsverbindliche Datenbanken zum elektronischen Abgleich von staatlicher Seite kostenlos bereitgestellt werden.

So sollte zum Beispiel eine rechtsverbindliche Datenbank für die Abklärung von sog. politisch exponierten Personen den Verpflichteten zum Abgleich mit Kundendaten zur Verfügung gestellt werden. Die Gruppe der PEPs ist so umfangreich und unscharf definiert, dass die Zuordnung von Personen zur dieser Gruppe durch die Verpflichteten einen unzumutbaren Aufwand ohne abschließende Rechtssicherheit bedeutet.

Ebenfalls sollten den Verpflichteten elektronischen Zugang zu einer erweiternden und aktualisierten Liste von Hochrisikoländern erhalten, deren, gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, rechtlicher und institutioneller Rahmen niedrige Standards im Bereich der Kontrolle von Geldflüssen aufweist¹³. Zu dem Thema empfehle ich ebenfalls die Lektüre des Erfahrungsberichts Offshore-Strukturen - Anhang A)⁷.

Im Rahmen einer Recherche von ARD-Kontraste wurde 2016 festgestellt, dass 15 Jahre nach den Anschlägen in New York Deutschland noch immer nicht alle Sanktionen gegen Terrorverdächtige umgesetzt hatte¹⁴. Gemeint waren damit u.a. die sog Al-Qaida- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und Maßnahmen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001. Wer auf diesen Sanktionslisten ist, kann elektronisch, im konkreten Einzelfall auf dem Justizportal des Bundes und der Länder <http://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf>, abgeglichen werden. Wenn diese Einzelabfragen selbst den Grundbuchämtern nicht bekannt und/oder zu mühsam war, sollte den Verpflichteten alle Namen der Sanktionslisten aktualisiert zum Abgleich mit den Kundendaten elektronisch bereitgestellt werden. Die Devise an die staatlichen Behörden sollte lauten, nicht nur von den Verpflichteten fordern sondern diese auch fördern.

Es ist erfreulich, dass die Verpflichteten gemäß Gesetzentwurf Rückmeldungen zu den abgegebenen Verdachtsmeldungen erhalten sollen.

Verpflichtete haben mich angesprochen, dass ihr Name bei Abgabe von Verdachtsmeldungen in Strafverfahren zugänglich wird. Dadurch sehen sich die Verpflichteten und ihre Familien bedroht. Auch könnten sich Verpflichtete nach dem GWG oder dem Transparenzregister Pressionen durch ausländische Personen und Staaten ausgesetzt sehen (Siehe Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen)⁷.

Nach § 48 GWG darf, wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung stellt, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht

verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Ich würde vorschlagen, dass der Schutz der Verpflichteten im GWG weiter konkretisiert werden sollte. Ein Hinweis dazu könnte Erwägung 41 der 4-ten Geldwäscherichtlinie geben. Die Richtlinie führt aus, dass „es bereits eine Reihe von Fällen gegeben hat, in denen Angestellte, nachdem sie einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, bedroht oder angefeindet wurden. Ferner wird festgestellt: Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Personen einschließlich Angestellter und Vertreter der Verpflichteten vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind, und um diesen Personen gemäß dem nationalen Recht angemessenen Schutz zu bieten, insbesondere hinsichtlich ihres Rechts auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und auf wirksamen Rechtsschutz sowie wirksame Rechtsvertretung¹⁵.“

Bei Hinweisen auf Verstöße nach § 53 GWG sind für die Hinweisgeber erweiterte Schutzmaßnahmen vorgesehen. Es sollte geprüft werden, ob diese Schutzmaßnahmen auf die Verpflichteten ausdehnt werden könnten.

Aufsichtsbehörden:

Auf Seite 90 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird unter Nachhaltigkeitsaspekten festgestellt: „Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁸.“ Dies wäre dringend notwendig.

Der VW-Konzern ist mit einem Umsatz von €236,6 Mrd. Europas zweitgrößter Konzern. Mit dem Abgasskandal hat sich VW nicht durch Gesetzestreue ausgezeichnet. Der Sitz des Konzerns ist Wolfsburg. Für die Aufsicht über den Konzern und die anderen Verpflichteten des Nichtfinanzsektors im Raum Wolfsburg ist das Ordnungsamt zuständig. Die Aufsicht durch das Ordnungsamt Wolfsburg wird durch Herrn David Neubauer ausgeübt. Für die geldwäscherechtliche Aufsicht stehen Herrn Neubauer 10% seiner Arbeitszeit zur Verfügung. In den Aufgabenbereich von Herrn Neubauer fallen u.a. auch Bekämpfung der Schwarzarbeit und Gewerbeuntersagungen. Herr Neubauer sieht sich nicht in der Lage die Aufsicht nach dem GWG ordnungsgemäß durchzuführen.

Die GWG-Aufsichtsbehörden in der Verantwortung der Länder (§ 50 Absatz 9 GWG-E) kommen ihren Aufgaben nicht oder nur teilweise nach. Darauf hatte ich in den Stellungnahmen Finanzausschuss des Deutschen Bundestages immer wieder hingewiesen. Die weiter bestehenden Mängel bei der Aufsicht in der Verantwortung der Länder kann nicht überraschen, haben doch die Länder selbst 2012 auf diese Problematik hingewiesen.

In der Bundesratsdrucksache 459/1/12 vom 11.09.12 wurde der Bund gebeten „aus Gründen eines bundeseinheitlichen Vollzugs und einer effektiven Aufsichtswahrnehmung eine zentrale Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen¹⁶.“ „Der Vollzug des GwG erfordert gerade angesichts europäischer und internationaler Vorgaben eine möglichst einheitliche und effektive Vorgehensweise¹⁶.“

„In den Ländern wurden die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt und verortet. Während einige Länder die Aufsicht auf ministerieller Ebene beließen, delegierten andere Länder die Zuständigkeit auf die Mittelinstanzen oder auf die örtlichen Ordnungsbehörden¹⁶.“

„Die Erfassung von länderübergreifenden Sachverhalten, die heutzutage mehr Regelfall als Ausnahme ist, macht einen erheblichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand erforderlich. Die föderale Zuständigkeitszersplitterung führt zu einer unnötigen Vervielfachung der vorzuhaltenden Ressourcen. Es gilt daher, Vollzugsdefizite gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine der größten Volkswirtschaften der Welt. Ein wehrhafter und effektiver Rechtsstaat ist elementare Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort. Diesen bislang gegebenen unverzichtbaren Wettbewerbsvorteil gilt es zu bewahren und auszubauen. Nachlässigkeit in Belangen der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bedeutet nicht nur die Verletzung von international eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch eine Beeinträchtigung der existentiellen Rechtssicherheit des Wirtschaftssektors in Deutschland¹⁶.“

„Es hat sich gezeigt, dass die Übertragung von Zuständigkeiten und Verantwortung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor auf die Länder keine hinreichende Entsprechung in der Verlagerung von Finanzierungsmitteln gefunden hat. Außerdem kommt eine unnötige Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes durch das Aufbauen und Vorhalten der erforderlichen Ressourcen in allen Ländern hinzu. Die notwendigen regelmäßigen bundesweiten Abstimmungen aller Länder, die einen einheitlichen Vollzug gewährleisten sollen, bedeuten bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Dagegen verfügt der Bund sowohl über entsprechende Mittel als auch mit Zoll und BaFin über bereits etablierte länderübergreifende Aufsichtsstrukturen¹⁶.“

Am 26. September 2012 äußerte sich die Bundesregierung mit der Bundestagdrucksache 17/10798 zur Stellungnahme des Bundesrates. „Die Länder sind seit 1993 für die Durchführung des GwG für den genannten Verpflichtetenkreis nach § 16 GwG zuständig. Die Zuständigkeitsregelung entspricht der allgemeinen Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz, wonach grundsätzlich die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG)“¹⁷.

Nach „inoffiziellen“ Aussagen des BMF stehen einer Aufgabenwahrnehmung durch den Bund keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen. Laut BMF scheitert eine Aufgabenwahrnehmung daran, dass die erwartenden Kosten für eine effektive Geldwäscheprävention dem Bund zu hoch sind, hatte ich in der Stellungnahme vom 19.10.2012 ausgeführt⁶.

Im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg Bündnis 90/ Die Grünen und der CDU vom 09.05.2016 wurde auf Seite 11 festgelegt: „Mittelfristig setzen wir auf eine bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Geldwäschebekämpfung im Nichtfinanzbereich. Denn die Erfassung von länderübergreifenden Sachverhalten ist heutzutage der Regelfall, verursacht erheblichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand und führt zu einer unnötigen Vervielfachung der aufzuwendenden Ressourcen. Wir müssen Vollzugsdefiziten vorbeugen, indem die etablierten länderübergreifenden Bundesaufsichtsbehörden BaFin und Zoll effektiv, effizient und bundesweit gegen Geldwäsche vorgehen“¹⁸

In der Stellungnahme vom 19.10.2012 hatte ich abschließend festgestellt, die *Funktionsfähigkeit des Systems der Geldwäschebekämpfung hängt davon ab, ob die Umsetzung der Pflichten nach dem Katalog der Präventivmaßnahmen überwacht wird. Die nach dem GwG benannten Behörden der Länder sind mit der geldwäscherechtlichen Aufsicht offensichtlich hoffnungslos überfordert*⁶.

Es bleibt festzustellen, dass auch nach weiteren fünf Jahre die Aufsicht durch die Länderbehörden über den Nicht-Finanzsektor an den notwendigen Finanzen scheitert. Der Staat verlangt von den Verpflichteten mehr als er selbst bereit ist zu tun. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem angekündigten Neuanfang die zuständigen Behörden mit den notwendigen Mitteln und qualifizierten Personal ausgestattet werden, um im Kampf gegen die Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors bestehen zu können.

Nach § 50 GWG-E sind mit der GWG-Aufsicht über bestimmte Berufsgruppen deren Berufskammern /-verbände benannt. Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind sog. Selbstverwaltungseinrichtungen als GWG-Aufsichtsbehörden zugelassen. Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie definiert die „Selbstverwaltungseinrichtung“ als „eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt. Aufgrund praktischer Erfahrungen ist zu bezweifeln dass Selbstverwaltungseinrichtungen tatsächlich die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität besitzen, um eine effiziente Aufsicht über ihre Mitglieder zu führen¹⁵. Im „Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen“ wird dargestellt, dass diese, in der Schweiz Selbstregulierungsorganisation genannten, Aufsichtsbehörden, nicht dem gesetzlichen Auftrag nachkommen⁷. Ich würde dringend Vorschlägen die Aufgabenerfüllung durch die Selbstverwaltungseinrichtungen kontinuierlich zu überprüfen und bei Fehlverhalten die GWG-Aufsicht an staatliche Behörden zu übertragen.

Aber auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stand die GWG-Aufsicht nicht im Mittelpunkt der Aufgabenwahrnehmung. In der Drucksache 18/8187 wurde in der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Abgeordneten und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.04.2016 festgestellt: „Die Einhaltung der verstärkten Sorgfaltspflichten durch deutsche Banken ist –wie bereits ausgeführt – generell Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen durch externe Prüfer sowie nahezu sämtlicher von der BaFin durchgeführter Sonderprüfungen (Ausnahmen: spezielle Sonderprüfungen mit bestimmten anderen Schwerpunkten). Zuwiderhandlungen, die zu aufsichtlichen Sanktionen führten, wurden nicht festgestellt¹⁹.“

Weil für die Sonderprüfungen kein eigenes Personal für Sonderprüfungen zur Geldwäscheprävention bei Kreditinstituten zur Verfügung stand, wurden auch die Sonderprüfungen von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt, wie mir das BaFin am 20.09.2013 schriftlich bestätigte²⁰. Damit wurden alle Prüfungen durch Bafin-Externe durchgeführt.

Es war in der Vergangenheit auffallend, dass deutsche Banken im Ausland für Verfehlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung verurteilt wurden, ohne dass eine sichtbare Reaktion durch das BaFin erfolgte. Möglicherweise war die fehlende Überprüfung durch Bafin-Interne ein Grund.

Am 20.4.2017 hat das BaFin auf Anfrage bestätigt, dass „der überwiegende Teil der Sonderprüfungen zur Geldwäscheprävention derzeit noch von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. Dies wird sich jedoch in absehbarer Zukunft ändern. Für 2017 sind bereits 15 Sonderprüfungen geplant, die die BaFin selbst vornehmen wird bzw. teilweise bereits vorgenommen hat. Der Anteil der durch externe Unternehmen durchgeführten Sonderprüfungen wird zukünftig zurückgehen, der Anteil der durch die BaFin selbst vorgenommenen Prüfungen wird entsprechend zunehmen. Mittelfristig ist geplant, dass alle Sonderprüfungen im Bereich Geldwäscheprävention durch die BaFin durchgeführt werden“²¹.

Festzustellen bleibt, dass die, im vorliegenden Gesetzentwurf gemachte, Ankündigung einer nachhaltigen und langfristigen Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus dringend umgesetzt werden muss⁸.

Der Rechtsfrieden wird erheblich gestört, wenn erlassene Gesetzen nicht durchgesetzt werden. Sind verbindliche Rechtsnormen nicht umsetzbar und/oder werden nicht generell durchgesetzt, sollten die betreffenden Gesetze gestrichen oder der Realität angepasst werden.

Glücksspiel:

Das Übereinkommen des Europarates zur Manipulation von Sportwettbewerben (Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions), an welchem ich die Ehre hatte mitzuarbeiten, wurde am 18.10.2014 veröffentlicht²².

Das Übereinkommen des Europarates definiert illegale Sportwetten in Article 2 Satz 5a als "any sports betting activity whose type or operator is not allowed under the applicable law of the jurisdiction where the consumer is located".

In der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) hatte ich 2012 darauf hingewiesen, *dass der Gesetzentwurf nicht erklärt, wie der bestehende Grau- und Schwarzmarkt zurückgedrängt d.h. kanalisiert werden soll. Die geldwäschepräventive Wirkung des Gesetzentwurfes bleibt Makulatur. Nur durch internationale Vereinbarungen lässt sich der bestehende Grau- und Schwarzmarkt zurückdrängen*⁶.

In Deutschland wurden bisher keine Konzessionen für Online-Sportwetten vergeben. Nach der Definition des Europarates wären alle in Deutschland angebotenen Sportwetten ohne Konzession illegal. Dies sollte analog auch für Online-Poker und Online-Casinos gelten, für welche bisher keine Konzessionen vorgesehen sind. Ohne Konzession und Sitz in Deutschland sind die Anbieter von Online-Glücksspielen aus dem Ausland, welche ihre Dienstleistungen auch an deutsche Kunden richten, keine Verpflichteten des GWG.

Deutschland ist einer der größten Märkte der Welt für Online-Glücksspiele.

Die unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen ist im Falle der gewerbsmäßigen Begehung eine Katalogtat gem. § 261 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 StGB. Wie bei der Umsetzung des GwG ist das Vollzugsdefizit beim § 284 StGB und beim § 40 AO rechtstaatlich äußerst

*bedenklich. Geltendes deutsches Recht wird unterlaufen*⁶. Darauf wurde 2012 aufmerksam gemacht.

Die Aufnahme der Spielhallen in den Kreis der Verpflichteten des GwG sehe ich - wie in meiner Stellungnahme vom 19.10.2012 - weiter als alternativlos an. Dafür sprechen überzeugende Gründe⁶.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dipl. Kfm. Andreas Frank

¹) ECOLEF-Studie: The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy (Februar 2013)

² FIU-BKA Jahresberichte

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/FinancialIntelligenceUnitDeutschland/financialintelligenceunitdeutschland_node.html

³ 11.02.2011 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) Drucksache 17/4182

⁴ 12.10.2011 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der

⁵ 18.03.2012 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten“ Drucksache 17/849

⁶ 19.10.2012 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) Drucksache 17/10745

⁷ Erfahrungsbericht zu Offshore-Strukturen Stand 20.04.2017 – **Anhang A**

⁸ 17.03.2017 Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)

⁹ 12.04.2017 BT Drucksache 18/11928

¹⁰ 17.08.2011 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention Drucksache 17/6804

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/068/1706804.pdf>

¹¹ 22.02.2017 Pressemitteilung Nummer 8, Bundesregierung stärkt den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2017/02/2017-02-22-pm-eu-geldwaescherichtlinie.html>

¹² 29.11.2011 Schreiben an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Betrifft: Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (GwPrävOptG)

¹³ 14.07.2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1675&from=DE>

¹⁴ 15.09.2016 Kontraste 09/11 - 15 Jahre danach hat Deutschland noch immer nicht alle Sanktionen gegen Terrorverdächtige umgesetzt

<http://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-15-09-2016/9-11-15-jahre-danach-hat-deutschland-nicht-alle-sanktionen-gegen-terroristen-umgesetzt.html>

¹⁵ 20.05.2016 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=ES

¹⁶ 11.09.2012 Bundesrat Drucksache 459/1/12. Empfehlungen der Ausschüsse. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes GwGErgG)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0459-1-12.pdf>

¹⁷ 26. 09. 2012 Bundestagsdrucksache 17/10798 Unterrichtung durch die Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG). Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710798.pdf>

¹⁸ Koalitionsvertrag Baden-Württemberg Bündnis 90/ Die Grünen und CDU 2016 - 2021

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509_Koalitionsvertrag_B-W_2016-2021_final.PDF

¹⁹ 21.04.2016 Bundestagsdrucksache18/8187 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/081/1808187.pdf>

²⁰ 20.09.2013 Email BaFin mit Antwort auf Anfrage

²¹ 20.04.2017 Email BaFin mit Antwort auf Anfrage

²² Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016801cdd7e>

Erfahrungsbericht

Offshore-Strukturen

Stand 20.04.2017

1) Einleitung

Während der Begriff Organisierte Kriminalität nicht genau bestimmt ist, ist unbestritten, dass kriminelle Netzwerke in der Globalisierung weltweit und grenzüberschreitend operieren. Deshalb sprechen internationale Organisationen, wie etwa das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime bzw. UNODC) von „Transnationaler Organisierter Kriminalität“ (im Folgenden „TOK“). Einig ist sich die Völkergemeinschaft auch darin, dass die weltweiten Einnahmen der TOK jenseits der Vorstellungskraft vieler Bürger liegen, die für ihren Lebensunterhalt hart arbeiten müssen. Die Einnahmen der TOK werden pro Jahr auf \$ 2'100 Milliarden (UNODC)¹ bis \$ 3000 Milliarden (Europäische Kommission)² geschätzt. Damit liegen die Einnahmen der internationalen Schwerstkriminalität auf dem Niveau der Bruttoinlandsprodukte von G-20 Mitgliedsstaaten wie etwa Großbritannien oder Frankreich.

Internationaler Währungsfond (Schätzung 2016)

Rang	G-20 Länder	BIP US\$ Mrd.
1	United States	18561,93
2	European Union	17110,52
3	China	11391,62
4	Japan	4730,30
5	Germany	3494,90
6	United Kingdom	2649,89
7	France	2488,28
8	India	2250,99
9	Italy	1852,50
10	Brazil	1769,60
11	Canada	1532,34
12	South Korea	1404,38
13	Russia	1267,75
14	Australia	1256,64
15	Mexico	1063,61
16	Indonesia	940,95
17	Turkey	755,72
18	Saudi Arabia	637,79
19	Argentina	541,75
20	South Africa	280,37

Abb.1 Bruttoinlandsprodukt (BiP) der G-20 Staaten in \$ Milliarden

Der weltweite Siegeszug der Organisierten Kriminalität und das Versagen der internationalen Staatengemeinschaft sie zu bekämpfen, lässt sich daran messen, dass ungeachtet der internationalen Vereinbarungen zur Bekämpfung der TOK und der Geldwäsche weltweit weniger als 1% der illegalen Vermögenswerte konfisziert d.h. abgeschöpft werden (UNODC). Den internationalen Verbrechernetzwerken verbleiben mehr als 99% der illegalen Einnahmen steuerfrei und zur freien Verfügung. Die verbleibenden rund \$ 3000 Milliarden jährlich werden von der TOK in neue „Geschäftsfelder“ und in „zukunftssichernde Maßnahmen“ investiert. Europol warnt schon lange davor, dass die TOK mit ihren Milliarden ganze Staaten übernehmen. Dass diese Gefahr der Machtübernahme durch die TOK real ist, zeigten die jüngsten „demokratischen Wahlen“ des Jahres 2015 in Guatemala. Nach einem Bericht einer UNO-Organisation waren alle zur Wahl stehenden Parteien in Guatemala zu 25% durch die regionalen Drogenkartelle finanziert. Weitere 25% der Parteienfinanzierung stammten von

den lokalen „Geldeliten“³. Die Bürger Guatemalas hatten damit die Wahl zwischen Parteien, die finanziell von so genannten Eliten und immer auch von Verbrecher-Syndikaten abhängig sind. Egal welcher Partei die Bürger ihre Stimme gaben, sie wählten immer auch die kriminellen Netzwerke der TOK.

Während die TOK international vernetzt und grenzübergreifend Verbrechen begeht, endet deren Strafverfolgung oft an nationalen Staatsgrenzen. Darin wird ein wichtiger Grund für das weltweite Scheitern der Bekämpfung der TOK gesehen. Das enorme Wachstum der TOK wird deshalb auch die dunkle Seite der Globalisierung genannt.

Der wichtigste Grund für den weltweiten Siegeszug der TOK ist die professionelle Hilfe, die den Verbrechensnetzwerken bei der Verschleierung der Milliarden-Einnahmen aus Kriminalität und zur Geheimhaltung zur Verfügung steht. Ohne die Armeen von Rechnungsprüfern, Buchhaltern, Rechtsanwälten, Treuhändern, Vermögensverwaltern und Banken, die sich wie Söldnern der TOK zur Verfügung stellen, um schmutzigen Geschäften den Anschein von Rechtmäßigkeit zu vermitteln, wäre die Vermögensanhäufung der TOK nicht möglich.

Die riesigen Milliardenbeträge der TOK, die gewaschen werden wollen, sollten unübersehbare Spuren im Finanzsystem hinterlassen, wären da nicht die Staaten, Firmen und Personen, welche die „effiziente“ Verschleierung der Milliarden an illegalen Vermögenswerten erst möglich machen. Diese Söldner ermöglichen es durch vielfältige Dienstleistungen, die illegalen Milliardenbeträge aus Gewalt- und Wirtschaftskriminalität, Korruption und Steuerhinterziehung dem Zugriff der Strafverfolgung und der Vermögensabschöpfung zu entziehen. Denn um die kriminellen Vermögenswerte für die TOK nutzbar zu machen, müssen diese in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust d.h. gewaschen werden. Diese Söldner des Verbrechens kämpfen gegen die Grundwerte der freien Welt und machen das weltweite Wachstum des Verbrechens erst möglich.

Die Söldner des Verbrechens werden „Crime Enablers“ und der Vorgang der Verschleierung wird als Geldwäsche bezeichnet. Der „Kundenkreis“ der „Crime Enablers“ geht über die TOK hinaus. Ihre Dienstleistungen ermöglichen nicht nur der TOK fast risikofrei die illegalen Milliardeneinnahmen zu waschen. „Crime Enablers“ sorgen auch dafür, dass Steuerhinterzieher Milliardenbeträge der ordentlichen Besteuerung entziehen und Kleptokraten unbestraft Länder und ganze Kontinente auszuplündern können.

Die „Crime Enablers“ nutzen für ihre Dienstleistungen sog. Offshore-Finanzplätze und Offshore-Gesellschaften. Die englische Begriff „Offshore“ bedeutet übersetzt „offene See“. Im Zusammenhang mit Offshore-Finanzplätzen und Offshore-Gesellschaften ist der Begriff „Offshore“ nicht geografisch, sondern vielmehr juristisch zu verstehen: Offshore-Finanzplätze zeichnen sich aus durch niedrige oder keine Steuern, ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung (keine Weitergabe von Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnisse) sowie durch eine nicht existente bis minimale Finanzmarktaufsicht und -regulierung aus. Ansässige Banken und andere Finanzinstitutionen wickeln einen Großteil ihrer Geschäfte im Ausland ab und die Transaktionen und Anlagesummen sind im Vergleich zum Umsatzvolumen der lokalen Realwirtschaft extrem groß.

Offshore-Finanzplätze und –Gesellschaften liegen außerhalb somit der üblichen Rechtsnormen. Offshore-Gesellschaften üben meistens keine Geschäftstätigkeit aus, sondern sind Scheinfirmen für intransparente Aktivitäten, die nach den üblichen Rechtsnormen nicht zulässig sind. Offshore-Gesellschaften dienen zur Verschleierung von Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigten. Für die Aktivitäten der Organisierten Kriminalität, der

Finanzierung des Terrors und für Steuerhinterziehung sind sie hervorragend geeignet. Zwar können Offshore-Gesellschaften legalen Zwecken dienen. Gegen eine Nutzung von Offshore-Gesellschaften für legale Zwecke sprechen der hohe Aufwand und die Kosten für die Dienstleistungen der Anbieter solcher Verschleierungskonstruktionen. Nach einem Insiderbericht aus dem Jahr 2015 belasten einige Schweizer Banken deklarierte Vermögen mit Gebühren von 0,25 bis 0,6 % während für undeklarierte Vermögen Gebühren zwischen 0,75 und 2% verlangt werden. Es ist kaum anzunehmen, dass für „legale Transaktionen“ ohne Grund ein Aufschlag von rund 300% bezahlt wird. Der finanzielle Aufwand, der für die Verschleierung betrieben wird, lässt darauf schließen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Offshore-Konstruktionen für illegale Zwecke eingesetzt wird.

Die direkten und indirekten Schäden, die durch die „Crime Enablers“ für die internationale Gemeinschaft entstehen, sind enorm. Die Verschleierung und Geheimhaltung der illegalen Finanzströme für Steuerhinterzieher, TOK (Transnationale Organisierter Kriminalität) und der Finanzierung des Terrors führen zur Destabilisierung von Staaten und ganzer Kontinente. Bürgerkriege, weltweiter Terror, dramatische Flüchtlingsbewegungen und Hungersnöte sind die Folge.

Natürlich gibt es legale und quasi-legale Gründe für Verschleierung und Geheimhaltung. Zu den quasi-legalen Gründen sind die sog. „legalen“ Steuervermeidungsmöglichkeiten durch Offshore-Gesellschaften zu zählen. Angesichts der riesigen Schäden für die Weltgemeinschaft durch Verbrechen, Steuerhinterziehung und -vermeidung, durch Terror und dessen Finanzierung, durch Kriege, Zerstörung von Heimat und Umwelt und durch die großen und kleinen Fluchtbewegungen sollten anonyme Offshore-Gesellschaften durch die internationale Staatengemeinschaft generell geächtet werden. Dazu bedürfte es der Einsicht und Einigkeit der Staatengemeinschaft.

Die weltweite „Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie“ macht Milliardenumsätze und -gewinne. Die Steuern auf die Gewinne und die Arbeitsplätze in der Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie sind vielen Staaten willkommen. Den Staaten ist es egal, ob ihre Wertschätzung zu Lasten anderer Staaten „erwirtschaftet“ wird und die Einnahmen im krassen Missverhältnis zu den angerichteten Schäden stehen. Zu dem Kreis der parasitären Staaten, die Verbrechen im großen Stil möglich machen, zählen neben den üblichen verdächtigen Kleinstaaten auch Industriestaaten wie die USA, Großbritannien und die Schweiz.

Der gemeinsame Nenner der parasitären Staaten besteht im Willen, das „Geschäftsmodell“ des „Crime Enabling“ zu schützen. Recherchen zur Aufklärung sind extrem langwierig und kostenintensiv, dazu auch gefährlich. Staatliche Behörden schreiten nicht gegen die Anbieter und Nutzer von Verschleierungsinstrumenten ein, sondern gehen auch vor gegen Personen, welche die kriminellen Strukturen hinterfragen. Die Kumpanei von Staaten und kriminellen Elementen macht es häufig fast unmöglich, hinter den Schleier von Offshore-Konstruktionen zu schauen.

In der Schweiz ist das Verschleiern von Vermögenswerten, d.h. des wirtschaftlich Berechtigten, grundsätzlich erlaubt und toleriert, worauf Schweizer Anwälte, Treuhänder, Vermögensverwalter, Banken und auch deren Aufsichtsbehörden, die Staatsanwaltschaften und selbst die Gerichte, gebetsmühlenartig hinweisen. In der Schweiz wird nicht in Abrede gestellt, dass man besonders Ausländern bei der Verschleierung ihrer Vermögenswerte, natürlich gegen Bezahlung, behilflich ist.

Wer hinter den Vorhang des Verschleierns, Geheimhaltens und Täuschens blicken möchte, ist schon mit einem Fuß im Gefängnis. Die Kumpanei zwischen Behörden und den Dienstleistern der Geheimhaltung und Verschleierung funktioniert in der Schweiz perfekt. Dies soll im Folgenden an einem konkreten Beispiel dargestellt werden. Der Fall ist von besonderem Interesse, weil viele Dokumente vorliegen, die in den meisten derartigen Fälle nicht zugänglich sind. Die wichtigsten Orte der Handlung sind die Offshore-Finanzplätze Bahamas und Zug. Die drei Hauptakteure sind eine Schweizer Bank, ein Vermögensverwalter und ein Treuhänder. Das Trio hat durch den Einsatz von Offshore-Gesellschaften Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigte verschleiert. Die Gründe für den Einsatz der Offshore-Gesellschaft sind für die drei Hauptakteure unterschiedlich. Dies führte zu Interessenkonflikten zu Lasten von Kunden und von Dritten.

Wegen der Geheimhaltung erlangten die Kunden und Dritte entweder keine Kenntnis von den Interessenskonflikten zu ihren Lasten oder konnten wegen der ihnen in Zivilverfahren obliegenden Beweislast den Schaden nicht gerichtlich einklagen. Schon aus diesem Grunde sollten Offshore-Konstruktionen zur Verschleierung und Geheimhaltung generell verboten werden. Staaten, die durch Verschleierung und Geheimhaltung bilaterale und internationale Vereinbarungen unterminieren, sollten international geächtet werden.

Für eilige Leser wird an dieser Stelle ein Executive Summary der Seiten 6 bis 50 angeboten.

Die Bank:

Zur Verschleierung von Finanztransaktionen wurde eine Offshore-Gesellschaft auf den Bahamas genutzt. Alle Dokumente und Indizien deuten darauf hin, dass eine Schweizer Bankengruppe wirtschaftliche Eigentümerin der Offshore-Gesellschaft ist. Die zur Bankengruppe gehörende Bank auf den Bahamas gründete die Offshore-Gesellschaft und war bis 2016 Bevollmächtigte (registered agent) der Offshore-Gesellschaft.

Die drei Gründungs-Direktoren der Offshore-Gesellschaft waren Direktoren der Schweizer Bankengruppe. Die Direktoren waren für viele weitere Gesellschaften der Bankengruppe in Führungspositionen tätig. Neben den zahlreichen ausgeübten Mandaten für die Bankengruppe sollten die Direktoren wegen möglicher Interessenskonflikte von der Bankengruppe keine Genehmigung erhalten haben, für sich selbst oder für Dritte Offshore-Gesellschaften zu gründen und zu führen. Heimliche Aktivitäten der Direktoren sind auszuschließen, weil der Bevollmächtigte der Offshore-Gesellschaft und damit der Bankengruppe die wirtschaftlichen Eigentümer der Offshore-Gesellschaft bekannt sind. Die Offshore-Gesellschaft wurde zur Verschleierung von Finanztransaktionen für die Vermögensverwaltungsgesellschaft genutzt.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft bestreitet, wirtschaftlich Berechtigte der Offshore-Gesellschaft zu sein. Die Gründungsdirektoren der Offshore-Gesellschaft waren gleichzeitig Direktoren der Banken-Gruppe und sind als wirtschaftliche Eigentümer der Offshore-Gesellschaft auszuschließen. Auf Anfrage verweigerte die Banken-Gruppe mit Schreiben vom 15.03.2017 die Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten der Offshore-Gesellschaft und droht stattdessen mit juristischen Konsequenzen⁴. Nach Dokumentenlage kommt nur die Schweizer Bankengruppe als wirtschaftliche Eigentümerin der Offshore-Gesellschaft in Frage.

Die Offshore-Gesellschaft auf den Bahamas im wirtschaftlichen Eigentum der Bank-Gruppe wurde wie ein anonymes Bankkonto für Dritte genutzt. Über dieses als Offshore-Gesellschaft getarnte, anonyme Bankkonto wurden verdächtige Finanztransaktionen für Dritte abgewickelt. Im Gegensatz zu einem „normalen“ anonymen Bankkonto hat der Einsatz einer Offshore-

Gesellschaft den Vorteil, dass diese als juristische Person ohne Nennung der dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten eigenständig als Klägerin vor Gerichten auftreten kann. Durch den Einsatz von Offshore-Gesellschaften als anonyme Bankkonten können bilaterale und internationale Vereinbarungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wie FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) oder zum automatischen Informationsaustausch (AIA) im Rahmen der OECD problemlos unterlaufen werden. Die wirtschaftlich Berechtigten der verschleierte Finanztransaktionen können, ohne einen Meineid zu leisten, unter Eid aussagen, nicht wirtschaftlich Berechtigte der Offshore-Gesellschaft zu sein, die unter ihrer Kontrolle steht.

Vermögensverwalter:

Der Vermögensverwalter nutzte die „geliehene“ Offshore-Gesellschaft als anonymes Bankkonto für die Verschleierung von Finanztransaktionen in ein Anlagevehikel. Mit dem Einsatz der Offshore-Gesellschaft und von Treuhändern sollte verschleiert werden, dass der Vermögensverwalter eigene Mittel mit Finanzanlagen für Kunden vermischt. Nach Dokumentenlage wollte sich der mit der Anlageentscheidung betraute Senior Partner der Vermögensverwaltungsgesellschaft besser stellen als seine Kunden. Die Offshore-Gesellschaft sollte dazu dienen, dies vor den Kunden und den Behörden zu verheimlichen.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten der Investition machte der Vermögensverwalter widersprechende und damit falsche Angaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte legitimierten die falschen Angaben mit dem angeblichen Recht der Schweizer Vermögensverwalter, den wirtschaftlich Berechtigten von Vermögenswerten zu verschleiern. Ob die Vermögenswerte aus legalen oder illegalen Quellen stammen, spielte für die Schweizer Justiz und den Aufsichtsbehörden keine Rolle.

Treuhänder:

Der Treuhänder für die Finanztransaktionen des Vermögensverwalters ließ sich in derselben Angelegenheit mehrfach mandatieren. Die Mehrfachmandatierung führte zwangsläufig zu Interessenkonflikten. Durch die Mehrfachmandatierung wurden Kunden und Dritte, die über die Mehrfachmandatierung und die Interessenskollision keine Kenntnis hatten, geschädigt und in ihren Rechten verletzt.

Der gezielte Einsatz von Geheimhaltungsstrukturen ist logischerweise damit verbunden, dass alle Dokumente die den Fall betreffen, also Treuhandverträge, Kaufverträge, Überweisungsbelege oder Protokolle, geheim und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Die Beweisführung für die Geschädigten, welchen die Beweislast obliegt, ist deshalb extrem schwierig. Im vorliegenden Fall wurden glücklicherweise durch die Geheimhalter selbst vertrauliche Dokumente vorgelegt. Die Dokumente sind eindeutige Hinweise darauf, dass Offshore-Strukturen zum Nachteil Dritter verwendet wurden.

Die involvierten Schweizer Aufsichtsbehörden, Staatsanwälte und Richter würdigten die vorgelegten Dokumente nicht als Beweise für eine schlüssige Indizienkette. Nach Meinung der Schweizer Justiz darf ein Verdacht nur geäußert werden, wenn dieser zu 100% nachgewiesen werden kann. Dann handelt es sich aber nicht mehr um einen Verdacht, sondern um den eindeutigen Beweis eines Vergehens oder einer Straftat in einem Bereich, der sich gerade durch Verschleierung und Geheimhaltung auszeichnet. Für eine Verurteilung wegen Mordes reicht eine schlüssige Indizienkette aus, nicht aber für die Verfolgung oder auch nur für die Erlaubnis, einen begründeten Verdacht zu äussern. Für die Schweizer Aufsichtsbehörden,

Staatsanwälte und Richter hat damit Geheimhaltung und Verschleierung Vorrang vor der Verfolgung eines konkreten Verdachts der Untreue und Geldwäsche und der Aufklärung des strafbaren Tatbestands.

Die Schweizer Justiz sieht sich auch zuständig, wenn ein Verdacht gegen Verschleierer und Geheimhalter im Ausland geäußert wird. Damit schränkt die Schweizer Justiz nicht nur die Meinungsfreiheit im Ausland ein: Sie behindert zudem die Abgabe von Verdachtsmeldungen durch Verpflichtete im Ausland, soweit sich die Verdachtsmeldung gegen Schweizer Unternehmen oder Personen richtet. Auch das von der vierten EU-Geldwäscherichtlinie geforderte Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigten wird nicht funktionieren, weil die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft von der Schweizer Justiz als Üble Nachrede angesehen werden kann⁵. Indem sich die Schweizer Justiz auch für Verdachtsäußerung im Ausland für zuständig hält, können Strafverfolgungsmaßnahmen ausländischer Behörden verhindert, zumindest aber behindert werden.

2) Offshore-Finanzplätze Bahamas und Zug

Mit der Überschrift „Zeuge einer Fälschung. Geldwäsche. Auf einer schwarzen Liste der EU fehlen alle einschlägigen Steuerparadiese“ veröffentlichte „Der Spiegel“ am 21.01.2017 einen Bericht über Steuerparadiese⁶. Der Bericht beleuchtet die Rolle der Bahamas, des Inselstaates in der Karibik, bei Bereitstellung von Offshore-Gesellschaften.

Nach dem Spiegelbericht werden Offshore-Gesellschaften nach dem Recht der Bahamas genutzt um Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigte zu verschleiern. Zum Schutz dieser obskuren Transaktionen und der damit befassten Dunkelmänner ist das Handelsregister der Bahamas, eine offizielle Regierungsstelle (The Government Of The Bahamas), bereit, amtliche Dokumente zu fälschen, wie aus dem Erfahrungsbericht über einen Besuch im staatlichen Handelsregister (Registrar General Department) der Bahamas vom 17.10. bis 19.10.2017 hervorgeht⁷. Der Erlebnisbericht wurde vom Panama-Ausschuss des Europäischen Parlaments in Deutsch und Englisch veröffentlicht.



Abb.2 Logo Registrar General Department

Im Mittelpunkt stand die Bahamas-Gesellschaft Procot Investment Ltd., die durch die Privatbank Pictet kontrolliert wird. Vom „Spiegel“ auf die Nutzung von Offshore-Gesellschaften angesprochen, antwortete die Pictet: „Es wäre falsch, Offshore-Unternehmen mit illegalen Aktivitäten gleichzusetzen. Solche Gesellschaften würden genutzt, um Vermögenswerte zu halten, Vertraulichkeit zu wahren und von legalen Steueroptimierungsinstrumenten zu profitieren. Alle Gesetze der Bahamas würden befolgt.“

Die Antwort lässt erkennen, dass Pictet davon überzeugt ist, die Behörden der Bahamas würden alles unternehmen, um die Vertraulichkeit der wirtschaftlichen Berechtigten der Gesellschaft und ihrer finanziellen Aktivitäten zu schützen. Die Notenbank der Bahamas listet rund 90 Banken auf, die im Inselstaat zugelassen sind⁸. Die Banken sind überwiegend Töchter von bekannten Auslandsbanken. Die Gesamtbevölkerung der Bahamas wird für das Jahr 2015 mit 369'670 Einwohnern angegeben. Damit steht eine Bank für je 4060 Bewohner

zur Verfügung. Zum Vergleich: In der mit Banken reich gesegneten Schweiz, standen Ende 2015 einer Bevölkerung von 8'237'000 Einwohnern 266 Banken gegenüber, oder 30'966 Einwohner pro Bank.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Banken auf den Bahamas auf Kunden außerhalb der Karibikinsel und auf deren Wunsch nach Verschleierung ihrer Vermögenswerte abhängig sind. Neben dem Tourismus ist der Finanzsektor die Hauptstütze der Wirtschaft. Seit 1973 sind die Bahamas vom Vereinigten Königreich unabhängig, aber die ehemalige Kronkolonie blieb eine konstitutionelle Monarchie mit Königin Elisabeth II. als Staatsoberhaupt.

Ein weiterer Offshore-Finanzplatz ist der Schweizer Alpenkanton Zug. Mit einer Fläche von 239 Quadratkilometern ist er der kleinste Kanton der Schweiz, hat aber mit 511 Einwohnern pro Quadratkilometer eine – für Schweizer Verhältnisse – hohe Bevölkerungsdichte. Im Jahr 2015 hatte der Kanton Zug insgesamt 122.134 Einwohner, wovon nur 89'157 wahlberechtigte Schweizer waren.

Hauptstadt des Kantons Zug ist die gleichnamige Gemeinde Zug. Mit gerade einmal 19'525 Einwohnern mit Schweizer Pass ist Zug nicht nur von der Größe, sondern auch von der Mentalität her eine Kleinstadt. Jeder kennt jeden. Checks and Balances fehlen, worauf noch näher eingegangen wird. Dies führt dazu, dass Vetternwirtschaft die Norm und nicht die Ausnahme ist und Korruption als notwendiges Schmiermittel für die Wirtschaft gesehen wird.

Dazu trägt bei, dass nach Art. 3 der Schweizer Bundesverfassung die Schweiz sich in 26 teilsouveräne Kantone gliedert. Nach Artikel 3 sind „die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.“ Der Bund darf nur Aufgaben übernehmen, die ihm ausdrücklich in der Bundesverfassung übertragen sind. Alle anderen staatlichen Aufgaben werden von den Kantonen geregelt.

Für die gerade einmal 122'134 Einwohner des Kantons gibt es neben einem Kantonsparlament und der Kantonsregierung eine Staatsanwaltschaft, Gerichte erster Instanz für die Zivilrechtspflege, ferner das Kantonsgericht und für die Strafrechtspflege das Strafgericht sowie als Oberste kantonale Gerichte das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Die Richter an allen Gerichten werden von den politischen Parteien vorgeschlagen. Soweit nur ein Richter-Kandidat zur Wahl steht, entscheidet der Kantonsrat, das Parlament des Kantons Zug, in einer so genannten „Stillen Wahl“. Stehen mehrere Kandidaten für den Richterposten zur Wahl, entscheidet das Volk. Staatsanwälte werden vom Obergericht bestellt. Zwischen Wirtschaft, Zuger Exekutive und Judikative besteht ein eng verknüpftes Beziehungsnetz, für welches das Wohlergehen Zugs oberste Priorität hat.

Bereits im Jahr 1924 legte der Kanton mit der Steuerprivilegierung der Holding- und Domizil-Gesellschaften («Briefkastenfirmen») die Grundlagen für das Offshore-Zentrum Zug. In den 50-er Jahren blühte das Geschäft „der Mutter aller Schweizer Steueroasen“ auf. Als Architekt der Zuger Niedrigsteuerstrategie senkte der Zuger Finanzdirektor Georg Stucky zwischen 1975 und 1990 nicht nur neunmal die Steuern, sondern saß zeitweise gleichzeitig in 156 Verwaltungsräten.

Zuger Anwälte und Treuhänder halfen fleißig mit beim Firmengründungsboom in Zug. Die wirtschaftsfreundliche Steuerpolitik des Kantons und die Verfilzung von Politik und Wirtschaft zeigten Wirkung. Bis 1990 entwickelte sich das ehemalige Armenhaus zu Lasten der internationalen Staatengemeinschaft zum reichsten Kanton der Schweiz.

Zu den ersten wichtigen Neankömmlingen in Zug gehörte 1956 die US Rohstofffirma Philipp Brothers, die damals weltgrößte Handelsfirma für Erze und Metalle. In den 1970-er Jahren nahm Philipp Brothers Erdöl in das Handelsportfolio auf. Über das europäische Hauptquartier in Zug wurde schon bald wegen der Steuervorteile und wegen tatkräftiger politischer Unterstützung ein beträchtlicher Teil des weltweiten Geschäfts abgewickelt.

Als Verwaltungsrat von Philipp Brothers war der Zuger Politiker Hans Hürlimann eine wichtige Stütze für den Rohstoffhändler. Hürlimann, Mitglied der Christlich-demokratischen Volkspartei der Schweiz (CVP), wurde 1954 in den Regierungsrat von Zug gewählt, zuvor war er Kantonsrat. Neben den politischen Ämtern blieb Hans Hürlimann weiter als Anwalt tätig. Bis 1962 war er Justiz-, Polizei- und Militärdirektor und anschließend Erziehungsdirektor. Das Zuger Stimmvolk wählte ihn 1967 auch in den Ständerat des Bundes. Hürlimann wurde am 05.12.1973 in den Bundesrat gewählt und gab seine bisherigen Mandate ab. Während seiner Amtszeit stand Hürlimann dem Eidgenössischen Departement des Innern vor. Am 31.12.1982 trat er zurück.

1974 gründeten Marc Rich und Pincus Green, zwei ehemalige Mitarbeiter der Philip Brothers, die Rohstoffhandesfirma Marc Rich + Co. in Zug⁹. Als 1983 das US-Justizministerium Anklage gegen Marc Rich, Pincus Green, Clyde Meltzer und die Marc Rich + Co. International Ltd., eine US-Tochter der Zuger Gesellschaft, erhob¹⁰, entzog sich Marc Rich durch Flucht nach Zug dem Zugriff der US-Strafverfolgungsbehörden. Wegen Steuerbetrugs, Ölpreismanipulationen und Handels mit dem Feind (Bruch des Iran-Embargos) drohte ihm eine Gefängnisstrafe von 325 Jahren. Bei seiner Flucht nach Zug konnte Marc Rich davon ausgehen, dass das Zuger Bürgertum - wenn auch aus Eigeninteresse - in Nibelungentreue zu ihm stehen würde.

Vier hochrangige Zuger Politiker haben sich dabei besonders hervorgetan. Der Zuger Stadtpräsident Walther A. Hegglin und der oben erwähnte kantonale Finanzdirektor Georg Stucky. Beide werden mit dem Satz zitiert: „Was gut ist für Marc Rich, ist auch gut für Zug.“ Als Regierungsrat schützte Georg Stucky Rich jahrelang vor der US-Justiz. Nach seinem Rücktritt aus dem Regierungsrat Anfang der 90-er-Jahre wurde Stucky ein enger Geschäftspartner von Rich und Stiftungsratspräsident für Marc Richs Stiftungen.

Der dritte im Bund war der Notar und Anwalt Rudolf Mosimann. Marc Rich, Pincus Green und Rudolf Mosimann wurden am 8.04.1974 gemeinsam als Verwaltungsräte der neugegründeten Marc Rich + Co. eingetragen. Weitere Verwaltungsratsmandate für Gesellschaften von Marc Rich folgten. Von 1971 bis 1985 war Mosimann Staatsanwalt des Kantons im Nebenamt¹¹. Martin Neese, Kanzleikollege und mit Mosimann durch langjährige Zusammenarbeit verbunden, war von 1993 bis 2000 Staatsanwalt-Stellvertreter des Kantons Zug im Nebenamt.

Im Juli 1984, ein Jahr nach der Anklage gegen Marc Rich, stellte das US-Justizministerium ein Gesuch um Rechtshilfe und wenig später ein Auslieferungsbegehren an die Schweiz. Als Staatsanwalt hätte Mosimann über die Auslieferung von Rich an die USA befinden müssen. Mosimann trat 1985 als Staatsanwalt zurück, aber nicht als Verwaltungsrat der Firmen von Marc Rich⁹. Nach seinem Rücktritt 1983 als Bundesrat vertrat der vierte im Bunde, Hans Hürlimann, wieder offiziell die Interessen der Zuger Rohstoffhändler und legte für den von den USA verfolgten Marc Rich in Bern ein gutes Wort ein. In der Folge widersetzte sich die Schweiz der Auslieferung von Marc Rich.

1986 wurde bekannt, dass Rich heimlich sowjetrussisches Erdöl nach Südafrika lieferte und damit das UNO-Embargo brach. Erdöl war der einzige Rohstoff, den Südafrika nicht hatte. Die Zuger Gesellschaft Marc Rich + Co. trug entscheidend dazu bei, dass das Apartheidregime länger überleben konnte. Aus der Marc Rich + Co AG ging 1994 die Glencore (Global Energy Commodity and Resources) hervor. Die Glencore-Gruppe ist heute das weltweit größte Rohstoffhandelsunternehmen und hat ihren Hauptsitz im Kanton Zug.

Im Alpenkanton Zug ohne Anbindung an Überseehäfen sind über 250 Firmen im Rohstoffhandel tätig. Zu den rund 250 Rohstofffirmen zählt auch Nord Stream. Mit einem Aktienkapital von CHF 1,3 Mrd. Schweizer Franken ausgestattete Pipelinebetreiberin baute für 7,4 Mrd. Euro eine Erdgasleitung, die von Russland durch die Ostsee bis nach Deutschland reicht. Russlands staatlicher Gasmonopolist Gazprom hat mit seinem 51-Prozent-Anteil das Sagen. Seit der Fertigstellung des zweiten Pipelinestranges im Oktober 2012 fungiert Nord Stream als reine Betreibergesellschaft. Chefdiplomat ist der deutsche Altkanzler Gerhard Schröder. Als Vorsitzender des Aktionärsausschusses verdient sich der Freund von Wladimir Putin bei Nord Stream ein vom «Manager Magazin» auf 250'000 Euro geschätztes Zubrot zur Staatsrente.

Gemäß einer Schätzung des Kantons Zug vom Herbst 2013 liefern die in der Rohstoffbranche tätigen Firmen jährlich etwa 20 Mio. Franken Kantonssteuern und 16 Mio. Franken Gemeindesteuern ab. Addiert man dieses Steuersubstrat und teilt es durch die rund 300 im Kanton Zug ansässigen Rohstofffirmen, bleibt ein durchschnittliches Steueraufkommen von gerade mal 120'000 Franken. Ein bescheidener Betrag im Vergleich zu den Milliardenumsätzen und Millionengewinnen in diesem volatilen Sektor.

Gegen Ablieferung eines kleinen Obolus erlaubt der Kanton Zug den internationalen Rohstofffirmen und anderen Firmen Milliarden an Steuern zu Lasten anderer Staaten zu „sparen“. Neben den niedrigen Steuern ist die fehlende Transparenz, etwa in Bezug auf Krisenmineralien (engl. conflict minerals), und der absolute Schutz durch die Behörden ein überzeugendes Argument für die Wahl des Wirtschaftsstandorts Zug für legale und aber auch vielfach illegale Unternehmungen. Nicht nur die Geschäfte der Rohstoffhändler blühen im Dunkeln am besten, sondern auch die der Transnationalen Organisierten Kriminalität.

Zur Mehrung und Erhaltung des Lebensstandards von 120'000 Einwohnern unterhält der Kanton Zug ein parasitäres Geschäftsmodell, welches auf den Ressourcenerwerb zu Lasten anderer Staaten aufbaut. Wer sich mit diesem Geschäftsmodell anlegt, bekommt es mit dem Zuger Filz zu tun. Jo Lang, der frühere Zuger Nationalrat und Vizepräsident der „Grünen Partei der Schweiz“ ist ein Beispiel dafür. Er erhielt jahrelanges Berufsverbot als Lehrer im Kanton Zug.

Der Zuger Filz ist ein Erfolgsmodell. Mit der geballten Wirtschaftskraft des Minikantons macht der Zuger Filz auch nicht vor dem Bundeshaus halt, stellte der „Zürcher Tagesanzeiger“ am 25.11.2015 ¹² unter der Überschrift „Es droht die Zugisierung des Bundesrats“ fest. Wegen des offensichtlichen Erfolgs des „Geschäftsmodells Zug“ werden weiterhin ungeniert öffentliche Ämter mit privaten Interessen verknüpft.

2) Offshore-Gesellschaften und die Pictet-Gruppe

Dass Schweizer Banken jahrzehntelang, systematisch, weltweit und besonders effektiv Steuerpflichtigen bei der Steuerhinterziehung geholfen haben, ist längst ein offenes, ja öffentlich gewordenes, also nur noch ehemaliges Geheimnis. Dass es so weit kam, ist vor

allem der Hartnäckigkeit US-amerikanischer Ermittler zu verdanken. Zunächst vom Schweizer Bankgeheimnis behindert, gelang es den Strafverfolgern, einen gewissen Bradley Birkenfeld, einen ehemaligen Angestellten der Schweizer Grossbank UBS, zum Reden zu bringen. Durch Birkenfeld wurden dem US-Justizministerium (Department of Justice) 2007 unumstößliche Beweise geliefert, die zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die UBS, die größte Schweizer Bank, führten. Das US-Justizministerium und die UBS einigten sich 2009 auf eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement)¹³. Darin verpflichtete sich die UBS zu einer Strafzahlung in Höhe von \$ 780 Mio. Die Aussetzung des Strafverfahrens wurde an die Einhaltung von Auflagen und Wohlverhaltensregeln über einen Zeitraum von mehreren Jahren geknüpft. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen würde ein unmittelbares Wiederaufleben des Strafverfahrens gegen die UBS zur Folge haben.

Nachdem das US-Justizministerium Strafermittlungen gegen weitere Schweizer Banken eingeleitet hatte, einigten sich die USA und die Schweiz nach intensiven diplomatischen Verhandlungen im August 2013 auf ein Programm zur Beilegung des Steuerstreits¹⁴. Das Programm bezog sich auf Konten von US-Steuerpflichtigen, die Schweizer Banken nach dem 1. August 2008 führten. Von diesem Datum an, so die Logik der Verantwortlichen, konnte man von den Schweizer Banken erwarten, dass sie - nach den strafrechtlichen Ermittlungen gegen die UBS - den Standpunkt der USA im Hinblick auf Steuerhinterziehung kennen sollten. Jede Bank, die nach diesem Datum noch Geschäftsbeziehungen mit potentiellen US-Steuerhinterziehern unterhielt, oder gar solche Kunden von anderen Banken abwarben, musste damit rechnen, dass das US-Justizministerium aktiv werden würde.

Das Programm zur Beilegung des Steuerstreits ermöglichte es über 100 Schweizer Banken, gegen die in den USA noch keine strafrechtlichen Ermittlungen eröffnet wurden, ihre Verstöße einzugestehen und so potentiell ruinöse Gerichtsverhandlungen in den USA zu vermeiden. Im Grunde war es ein diplomatischer Vergleich, ein Kompromiss, um drohende Insolvenzen von Schweizer Banken abzuwenden. Von den über 100 Schweizer Banken konnten laut US-Justizministerium, Stand Januar 2016, immerhin 78 Banken Vereinbarungen über einen Verzicht auf Strafverfolgung (Non-Prosecution Agreement) erreichen, gegen Zahlung von teilweise hohen Strafen¹⁵.

Banken, gegen die von den US-Behörden Strafverfahren vor Vereinbarung des Programms zur Beilegung des Steuerstreits eingeleitet worden waren, wurden von diesem Arrangement nicht geschützt. Sie sehen sich empfindlichen Strafen ausgesetzt. Kaum überraschend gehören zu den betreffenden Geldhäusern die nach der UBS größten Schweizer Vermögensverwaltungsbanken, namentlich die Credit Suisse, Julius Bär und Pictet. Während die Verfahren gegen Credit Suisse und Julius Bär zwischenzeitlich abgeschlossen sind, ist das Verfahren gegen die Bank Pictet noch offen.

Die Genfer Privatbank Pictet wurde 1805 gegründet und ist eine der traditionsreichsten Banken der Schweiz. Die "verwalteten oder verwahrten Vermögenswerte" beliefen sich Ende 2015 auf CHF 437 Mrd.¹⁶. Damit ist das Geldhaus hinter der UBS und der Credit Suisse und noch vor der Zürcher Privatbank Julius Bär die drittgrößte Schweizer Vermögensverwaltungsbank der Schweiz. Mit rund 4'000 Mitarbeitern erwirtschaftete die Bank 2015 einen Gewinn von 452 Millionen Franken¹⁶. Pictet wird von sechs geschäftsführenden Teilhabern geleitet, die für alle Tätigkeiten der Pictet-Gruppe verantwortlich zeichnen. Bei einem auf bis zu 6 Milliarden Franken geschätzten Vermögen gehört die Familie Pictet zu den reichsten im „Swiss Banking“.

Zur Vermeidung von Gerichtsverfahren in den USA bekannte sich Credit Suisse im November 2014 der Straftat der Verschwörung zum Nachteil der USA (Sentenced for Conspiracy).schuldig und zahlte eine Strafe in Höhe von \$ 2,8 Mrd.¹⁷. In Deutschland wurde Credit Suisse vom Landgericht Düsseldorf am 21.11.2011 eine Strafzahlung von €149 Mio. auferlegt, weil das Geldhaus "in großem Umfang deutsche Kunden bei deren Steuerhinterziehungen unterstützt" habe¹⁸

Im Februar 2016 verpflichtet sich Julius Bär gegenüber dem US-Justizministerium in einer Vereinbarung über eine Aussetzung der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eine Strafe in Höhe von \$ 547 Mio. zu zahlen. Darüber hinaus mussten sich zwei Julius Bär-Mitarbeiter schuldig bekennen. Ihnen drohen bis zu fünf Jahren Haft. Die Strafe für Julius Bär hätte wesentlich höher ausfallen können, hätte Julius Bär nicht Verantwortung für ihr Verhalten übernommen, wie das US-Justizministerium mitteilte¹⁹. In einem Vergleich mit deutschen Behörden hatte Julius Bär zur Beilegung rechtlicher Schritte am 14.04.2011 einen Betrag in Höhe von €50 Mio. bezahlt²⁰.

Vor der Beilegung des Steuerstreits hatte Credit Suisse Rückstellungen für US-Rechtsstreitigkeiten in Höhe von CHF 468 Mio. und Julius Bär in Höhe von CHF 350 Millionen gebildet. Pictet hat bisher keine Rückstellungen für den US-Steuerstreit ausgewiesen¹⁶ und scheint die US-Behörden auch nicht durch Wohlverhalten besänftigen zu wollen.

Dabei hätte Pictet allen Grund zur Vorsicht. So erging am 22.12.2016 ein folgenreiches Urteil des New York Court of Appeals²¹. Im Verfahren Al Rushaid. gegen Pictet & Cie entschied das New Yorker Berufungsgericht, dass die angeblich absichtliche und wiederholte Verwendung von Korrespondenzbankkonten einer ausländischen Bank in New York ausreichen würde, um die Bank der persönlichen Zuständigkeit in den USA zu unterwerfen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Verwendung von Korrespondenzkonten der Pictet als Teil einer mutmaßlichen Verschwörung zur Ausräumung geplündelter Gelder "zielstrebig" im Sinne des Gesetzes zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Gerichts gegen nicht im Gerichtsstaat ansässige Beklagte (longarm statute) anzusehen sei. Das Gericht stellte fest, dass die Pictet-Korrespondenzkonten in den USA ein wichtiger Bestandteil des gesamten Geldwäschesystems gewesen seien.

Damit wurde die Schadensersatzklage von Al Rushaid und zwei saudischen Firmen, der Al Rushaid Petroleum Investment Corporation und deren Tochter Al Rushaid Parker Drilling, Ltd. von gegen Pictet in Höhe von \$ 350 Mio. vor einem US-Gericht zugelassen. Die Anwälte von Al Rushaid hatten die Klage beim US-Berufungsgerichtes eingereicht, weil eine Schadensersatzklage vor Schweizer Gerichten keine Aussicht auf Erfolg hatte. Schweizer Gerichte schützen Schweizer Interessen.

Die Schadensersatzklage von Al Rushaid richtet sich gegen die Pictet & Cie, deren Partner Phillipe Bertherat, Rémy Antoine Best, Renaud Fernand De Planta, Jacques Joseph De Sassure, Bertrand François Lambert Demole, Jeanfrancois Demole, Marc Phillipe Pictet und Nicolas Lucien Pictet sowie gegen den ehemaligen Vizepräsidenten und Kundenbeziehungsmanager der Pictet, Pierre-Alain Chambaz.

Pictet wird von den Klägern vorgeworfen, drei korrupten Al Rushaid-Mitarbeitern bei Geschäften, die durch Bestechung zustande gekommen seien, Beihilfe („aiding and abetting“) geleistet zu haben. Konkret habe Pierre-Alain Chambaz in den Jahren 2006 bis 2008 den ehemaligen Al Rushaid-Mitarbeitern Thomas Caplis, Shekhar Shetty und James Wight dabei geholfen, erhaltene Schmiergelder in Höhe von \$ 4 Mio. durch eine auf den Britischen

Jungeferninseln domizilierten Briefkastenfirma zu waschen. Chambaz und Shetty waren seit Jahren befreundet. Auf Bitten von Shetty soll Chambaz zur Verschleierung der Bestechungsgelder die Offshore-Gesellschaft TSJ Engineering Consulting Co. auf den Britischen Jungferninseln gegründet haben. TSJ steht für die ersten Buchstaben der korrupten Al Rushaid-Mitarbeiter, der wirtschaftlich Berechtigten der Offshore-Gesellschaft. Die Bestechungsgelder flossen von der TSJ Engineering Consulting Co. über die Pictet-Korrespondenzbanken in New York (Citibank, HSBC Bank USA, Deutsche Bank Trust Company, JP Morgan, Chase Bank) auf die Konten der korrupten Al Rushaid-Mitarbeiter bei der Pictet in Genf²¹.

Im Fall Al Rushaid gründete Pictet die Offshore-Gesellschaft TSJ Engineering Consulting Co. für drei Geschäftsführer zur Verschleierung illegaler Einnahmen aus Bestechung. Pictet gründet und verwaltet Offshore-Gesellschaften auch für sich selbst. Dabei bleibt die wirtschaftliche Eigentümerschaft der Pictet an der Offshore-Gesellschaft nach Außen verschleiert. Diese Offshore-Gesellschaften üben keine Geschäftstätigkeit aus, sondern funktionieren quasi wie anonyme Bankkonten. Diese Offshore-Gesellschaften sollten nach den Unterlagen auch Dritten zur Verschleierung von Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung gestellt, wie im Folgenden dargestellt wird. Mit anderen Worten, Pictet würde anonyme Bankkonten in Form von bankeigenen Offshore-Gesellschaften für Finanztransaktionen an Dritte „verleihen“.

Dieser Sachverhalt sollte eine Steigerung der bisher bekannten systematischen Beihilfe von Schweizer Banken zur Steuerhinterziehung und Geldwäsche bedeuten. Die Banken würden kriminelle Aktivitäten ihrer Kunden initiieren und unterstützen. Es gibt ferner Hinweise, wonach die Schweizer Banken diese „Dienstleistungen“ auch nach der Beilegung des Steuerstreits mit den USA anbieten. Die Bestätigung dieser Praktiken könnte sich für einige Schweizer Banken als existenzgefährdend herausstellen.

Wegen fehlender Transparenz, systematischer Verschleierung und wegen der damit verbundenen Omertà, des mafiösen „Gesetzes des Schweigens“, ist es sehr schwierig nachzuweisen, dass es Banken sind, die solche Offshore-Konstruktionen zur Verfügung stellen. Das sei am Beispiel der Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot Investments Ltd. und deren wirtschaftlich Berechtigten von der Genfer Privatbank Pictet näher erläutert.

Nach einem Bericht des Schweizer Tagesanzeigers vom 21.09.2016 „wurden seit 1990 über 175'000 Firmen neu in das Firmenregister der Bahamas eingetragen. Fast jede neunte davon geht auf das Konto der UBS und Credit Suisse. Die beiden Schweizer Großbanken, respektive deren Tochterunternehmen, gründeten auf den Bahamas je etwas mehr als 9500 Firmen. Zu den weiteren Schweizer Banken, die auf den Bahamas aktiv sind oder waren, gehören Julius Bär, Pictet und Lombard Odier.“²²

UBS und Credit Suisse waren 2004 und 2005 besonders aktiv, als das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU in Kraft trat. Viele ausländische Bankkunden überschrieben ihr Vermögen in der Schweiz Offshore-Firmen, um die neue Steuer zu vermeiden. In diesen Jahren hatten Schweizer Finanzdienstleister bei der Neugründung von Bahamas-Firmen einen Marktanteil von mehr als einem Drittel.“ Mit den Bahamas-Firmen leisteten die genannten Schweizer Banken systematisch Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Der „Tagesanzeiger“-artikel weist darauf hin, dass von den vier größten Schweizer Vermögensverwaltungsbanken (UBS, Credit Suisse, Pictet und Julius Bär) nur die Julius Bär sich vom Geschäft mit Bahamas-Firmen verabschiedet haben. Dies bedeutet, dass Schweizer Banken auch nach der

Steuervereinbarung zwischen den USA und der Schweiz Offshore-Konstruktionen für illegale Machenschaften nutzen.

Einer Studie der Grünen-Fraktion im EU-Parlament zufolge hat die Schweizer UBS zwischen April 2013 und April 2016 dabei geholfen, in Offshore-Plätzen 13'285 Firmen zu gründen, um Steuern im Ausland zu sparen. Auf Platz zwei (11'347) folgt die Credit Suisse²³. Die Deutsche Bank räumte laut Studie ein, dass die „Offshoreanlage von Geldern und Vermögenswerten zur Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder zu anderen Finanzdelikten benutzt wurde und werden kann“.

Nach dem Tagesanzeiger agierten die Schweizer Banken bei der Gründung der Bahamas-Firmen als die unerlässlichen Vermittler zwischen den Endkunden und den örtlichen Behörden. Bei den beschriebenen Firmen handelt es sich überwiegend um so genannte International Business Companies (im Folgenden IBCs genannt), welche gemäß dem International Business Companies Act Bahamas gegründet wurden.

Mit den, vom „Tagesanzeiger“ zitierten, „unerlässlichen Vermittlern“ sind die so genannten „Registered Agents“ oder Bevollmächtigte gemeint. Nach dem International Business Companies Act Bahamas benötigen IBCs einen offiziellen Bevollmächtigten (registered agent). Der Bevollmächtigte regelt alle notwendigen Tätigkeiten für die Gesellschaft, wie den Schriftverkehr mit dem Handelsregister (Registrar General's Department). Alle Dokumente der IBC werden vom Bevollmächtigten verwahrt. Gemäß den Gesetzen der Bahamas sind Aktionäre bzw. wirtschaftlich Berechtigte der IBCs nur dem Bevollmächtigten bekannt.

Nach einem Untersuchungsbericht der Notenbank der Bahamas vom Juli 2007 sind IBCs Nichtfinanzunternehmen, welche ihre Geschäfte außerhalb der Bahamas führen. Nach dem Bericht gibt es durchschnittlich 40'000 IBCs²⁴. Im Vergleich zu den 175'000 Firmen im Bericht des Tagesanzeigers deutet dies auf eine hohe Fluktuation bei den IBCs hin. Für eine Auflösung der Firmen genügt schon die Nichtbezahlung der jährlichen Gebühr (annual fees). Von dieser „kostenlosen“ Löschung machen rund 67,3 % der geschlossenen IBCs Gebrauch.

Von den rund 40'000 IBCs werden knapp 37% von Banken betreut. Von diesen IBCs, deren Bevollmächtigte eine Bank ist, werden 88% für Finanzzwecke genutzt. Nach dem Notenbankbericht waren Finanzinstitute (Banken, Investment Fund Managers) Bevollmächtigte (registered agent) für rund 18'000 IBCs im Jahr 2005.

Die Gesamteinnahmen aus den IBCs für die Wirtschaft Bahahams werden von der Notenbank auf rund \$ 50 Mio. im Jahr geschätzt. Von diesen \$ 50 Mio. gehen rund \$ 14 Mio. direkt an den Staat Bahamas (40'000 IBCs * \$ 350 Regierungsgebühr = \$ 14 Mio.). Im Vergleich zu den weltweit angerichteten Schäden durch die IBCs sind die direkten Einnahmen für den Staat Bahamas grotesk niedrig. Profiteure der IBCs sind die rund 90 Banken auf den Bahamas, in der Mehrzahl Auslandsbanken, und die Nutznießer des Verschleierungssystems. Offshore-Staaten wie die Bahamas und Zug haben einen gemeinsamen Nenner, sie sind parasitäre System auf Kosten der Weltgemeinschaft. Im Vergleich zu den Milliarden Schäden, welche durch Steuerhinterziehung und Organisierte Kriminalität anderen Staaten entstehen, sind die Einnahmen dieser Staaten zur Lasten Dritter gering.

Aufgrund der geringen Kosten und der Möglichkeit, durch IBCs die wirtschaftlich Berechtigte hinter der Gesellschaft gegen potenzielle internationale Strafverfolgung absolut zu schützen, kann es für Banken günstiger sein, IBCs zu errichten, als anonyme Bankkonten für Finanztransaktionen zu nutzen. Gegenüber dem Bankkonto hat die IBC den Vorteil, dass

die juristische Person autonom als Partei - etwa vor Gerichten - auftreten kann, ohne den wirtschaftlich Berechtigten zu aufzudecken. Es sollte daher nicht überraschen, dass IBCs unter der Kontrolle von Banken wie anonyme Bankkonten für illegale Finanztransaktionen auch für Dritte genutzt wurden.

Ein Beispiel dafür liefert die Procot Investments Ltd. (im Folgenden „Procot“). Die Procot wurde nach dem Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association) am 31.07.2000 als eine International Business Company (IBC) gemäß dem International Business Companies Act der Bahamas von der Pictet Bank & Trust Ltd. gegründet²⁵. Unterschrieben haben den Gesellschaftsvertrag der Procot die Mitarbeiter der Pictet Bank & Trust Ltd., Kenris Albury und Denise Dorsett.

Das nominale Kapital der Procot beträgt gerade einmal \$ 5000. Als IBC und gemäß dem Gesellschaftsvertrag darf die Procot nur eingeschränkt Geschäfte tätigen. So sind Geschäftstätigkeiten mit Einwohnern der Bahamas, Eigentum an Immobilien auf den Bahamas, das Betreiben von Bank- oder Vermögensverwaltungsgeschäften (carry on banking business, or trust business), das Betreiben von Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäften, sowie das Anbieten und Betreiben von Geschäftssitzen für Gesellschaften generell verboten²⁵.

Als IBC hat Procot keine Angestellten oder Büroräume, kein Telefon, keinen Briefkasten und auch keine Email-Adressen. Procot verfügt über keine Einrichtungen, um selbstständig Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Als IBC muss Procot keine Bücher führen und keinen Jahresabschluss erstellen. Die Gesellschaft wird auch nicht geprüft. Als IBC zahlt Procot keine Unternehmenssteuern. Bei einem nominalen Kapital von \$ 5000 ist lediglich eine jährliche Abgabe (government fee) in Höhe von \$ 350 fällig. Für das Jahr 2016 wurde die Abgabe am 14.03.2016 bezahlt²⁶.

Bevollmächtigter der Procot war bei Gründung die Pictet Bank & Trust Ltd. Bayside Executive Park, Building No. '1, West Bay Street, Nassau, Bahamas²⁵. Nach dem Jahresbericht 2015 der Pictet & Cie Group SCA gehört die Pictet Bank & Trust Ltd. zu 100% der Pictet-Gruppe¹⁶. Durch Beschluss der Direktoren (directors' resolution) vom 22.04.2016 wurde die Pictet Bank & Trust durch Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. als Bevollmächtigte (registered agent) abgelöst²⁷. Im Jahresbericht 2015 der Pictet-Gruppe wird ausgeführt, dass der Management Buyout (MBO) der Rhone Group, die sich auf Vermögensplanung und -Strukturierung spezialisierte, am 01.01.2016 abgeschlossen worden sei.¹⁶ Dies sollte aber nicht bedeuten, dass die Rhone Group nicht weiter unter der Kontrolle der Pictet steht, wie noch aufzuzeigen ist.

Der Beschluss der Direktoren (directors' resolution) der Procot vom 22.04.2016 trägt die Unterschriften von Henri de Raemy und Philipp Liniger²⁷. Nach einer offiziellen Stellungnahme des Handelsregisters der Bahamas (Registrar General's Department) sollten die Unterschriften der Direktoren dem Handelsregister nicht bekannt sein. Dies stellte Donna Lightbourne, Aufsichtsbeamte (supervisor) des Handelsregisters, gegenüber der kanadischen Zeitung „Toronto Star“ in einem Artikel vom 22.09.2016 fest. Der Beitrag erschien unter der bezeichnenden Überschrift „How a senator ended up as a director of an offshore Bahamian company without her knowledge“ fest²⁸.

Die falsche Feststellung der Aufsichtsbeamtin des staatlichen Handelsregisters der Bahamas im Toronto Star diene allein dem Schutz der kanadischen Senatorin und damit dem Schutz der Offshore-Strukturen auf den Bahamas. Staatliche Stellen scheuen nicht vor Falschaussagen zurück, wenn es darum geht die Anbieter und Nutzer von Offshore-Gesellschaften zu

schützen. Die Aufsichtsbeamtin Lightbourne hatte die Kopie des Beschlusses der Procot-Direktoren am 19.10.2016 übergeben. Vorausgegangen war die Feststellung von Mitarbeiter der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. vom 18.10.2016, dass Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. als Bevollmächtigte der Procot durch die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. ersetzt worden sei. Ein entsprechender Direktorenbeschluss lag dem Handelsregister und Frau Lightbourne aber nicht vor.

Darauf angesprochen äußerte Frau Lightbourne zunächst, es spiele keine Rolle, wer als Bevollmächtigter im Handelsregister eingetragen sei, weil, weil Pictet Bank & Trust und Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. bekanntermaßen identisch seien („the same“). Erst nach mehrfachem Drängen forderte Donna Lightbourne die Pictet Bank & Trust Ltd. telefonisch auf, einen entsprechenden Beschluss der Gesellschaft vorzulegen. Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. übersandten daraufhin per Email den Beschluss der Direktoren der Procot mit Datum 22.04.2016. Das Dokument des Direktoren Beschlusses wurde dann im Handelsregister mit einem offiziellen Stempel des staatlichen Handelsregisters (Registrar General's Department) mit Eingangsdatum 03.05.2016 versehen. Damit wurde das Dokument am 19.11.2016 auf das Datum 03.05.2016 zurückdatiert, d.h. gefälscht²⁷. Festzustellen bleibt, dass staatliche Stellen in Offshore-Finanzplätzen gegen Gesetze verstoßen, um die Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie in ihren Ländern zu schützen.



Abb. 3 Hinweis Eingang Registrar General's Department Bahamas

Bei der Herausgabe des Dokuments „directors' resolution“ mit den Unterschriften der Direktoren Philipp Liniger und Henri de Raemy durch die Aufsichtsbeamte Lightbourne dürfte es sich um einen glücklichen Zufall handeln. Das Dokument beweist, dass die Identitäten der Direktoren Henri de Raemy und Philippe Liniger eindeutig feststehen und dem staatlichen Handelsregister bekannt sind. Ein Identitätsdiebstahl (identity theft) kann ausgeschlossen werden. Mit der Herausgabe des Dokumentes wurde auch der Beweis geliefert, dass das Handelsregister der Bahamas Angaben der Bevollmächtigten (registered agents) ungeprüft übernimmt und sogar amtliche Dokumente durch Rückdatierung fälscht.

Die Procot residiert an der Adresse des Bevollmächtigten (registered agent) d.h. im Gebäude Bayside Executive Park, Building No.1, West Bay Street, Nassau, Bahamas²⁵. Nach der

Datenbank des „International Consortium of Investigative Journalists“ (ICIJ) – (residieren mehr als 600 Bahamas-Offshore-Gesellschaften bei der Pictet Bank & Trust²⁹ und mehr als 400 Bahamas-Offshore-Gesellschaften bei der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd.³⁰ .

Der Bayside Executive Park besteht aus drei Gebäuden. Der Komplex ist ein geschlossener Hochsicherheitsbereich mit zentralem Zugang, welcher durch einen Sicherheitsdienst überwacht wird.

Pictet Bank & Trust und Rhone und Trustees (Bahamas) Ltd. teilen das dreistöckige Gebäude mit der Adresse Bayside Executive Park, Building No.1, West Bay Street Nassau, Bahamas. Eigentümerin des Gebäudes ist die Bayside Pictet Ltd., Nassau, die ebenfalls zu 100% der Pictet-Gruppe gehört¹⁶. Der Bayside Executive Park liegt in der Nähe des internationalen Flughafens und ist für internationale Kunden leicht erreichbar, wie auf der Internetseite der Pictet-Gruppe ausführt wird³¹ .



Abb. 4 Mieter des Gebäudes 1, Bayside Executive Park

Die rund 1000 von der ICIJ mit der Adresse Bayside Executive Park, Building No.1, aufgelisteten Firmen finden in dem dreistöckigen Gebäude keineswegs ausreichend Platz. Nach einem Pressebericht vom 27.06.2007 verwaltete die Pictet Bank & Trust mit 100 Mitarbeitern über \$ 11 Mrd. Kundenvermögen³². 2016 lagen die verwalteten Vermögen bei 12 Mrd., wie einem Pressebericht vom 27.07.2016 zu entnehmen ist³³. Die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. belegt mit ihrem Personal eines der drei Stockwerke. Pictet Bank & Trust und Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. haben keine Zweigniederlassungen auf den Bahamas.

Schon aus platzökonomischen Gründen können die 1000 Gesellschaften in dem Gebäude 1 Bayside Executive Park, West Bay Street keine abgegrenzten Büroraume haben. Gesellschaftssitzungen wie Aktionärsversammlungen oder Direktorentreffen müssten in den Räumlichkeiten der Pictet Bank & Trust bzw. der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. abgehalten werden. Da dies unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil dieser Gesellschaften von der Pictet- bzw. zur Rhone-Gruppe kontrolliert werden.

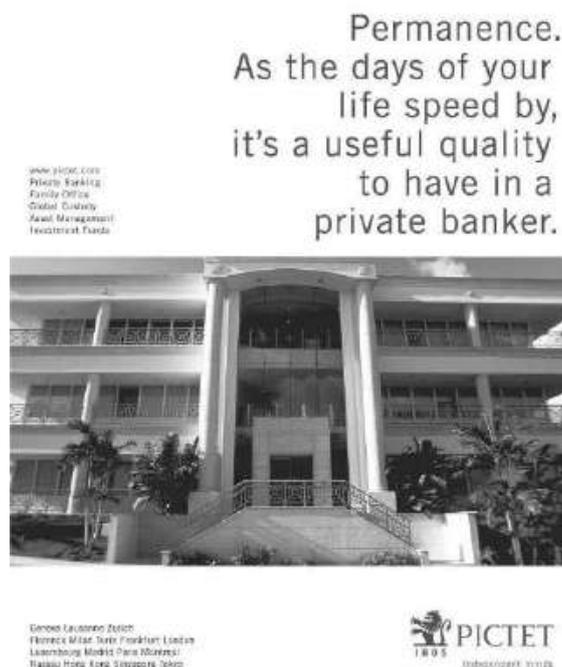


Abb. 5 Gebäude 1 Bayside Executive Park. Aus Bahamas Financial Services Review 2008, Volume 10

Laut Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association) der Procot wurden keine Vorkehrungen hinsichtlich der Rechte und des Abstimmungsverhaltens der Direktoren getroffen²⁵. Beschlüsse für die Procot sind deshalb gemeinschaftlich von allen Direktoren zu treffen, wie der registered agent der Procot – Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. am 25.11.2016 bestätigte³⁴. Die Herren, Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy waren am 29.11.2000 zu Direktoren der Procot gewählt worden³⁵.

Da der rückdatierte Beschluss der Direktoren (directors' resolution) vom 22.04.2016²⁷ nur von zwei Direktoren unterschrieben wurde, obwohl gemäß Procot-Gesellschaftsvertrag die Unterschrift aller Direktoren notwendig war, wurde der fehlende Direktor Pierre Grandjean dazu um Auskunft gebeten. Pierre Grandjean wollte keine Stellung nehmen, bestätigte aber am 07.11.2016 per Email, dass er nicht mehr Direktor der Procot zu sei³⁶. Auf Anfrage übersandte Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. am 14.11.2016 per Email das geänderte „Register of Directors der Procot“. Danach wäre Pierre Grandjean schon am 14.05.2012 als Direktor der Procot zurückgetreten³⁷⁺³⁸. Die Änderung wurde auch nicht dem Handelsregister übermittelt. Zum Zeitpunkt 19.10.2016 waren laut Handelsregister die Herren Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy Direktoren der Procot.

Am 23.02.2017 bat Shakira Burrows vom Rhone Trustees Bahamas Ltd. per Email um Hilfe bei der Anschrift, der zwei verbliebenen Procot-Direktoren – Philippe Liniger und Henri de Raemy³⁹. Die Bitte von Shakira Burrows war an Andreas Frank gerichtet, welcher den Besuchsbericht beim Handelsregister der Bahamas erstellt hatte. Nach Übersendung der Daten bedankte sich Shakira Burrows am 25.02.2017 für den Erhalt der Informationen⁴⁰. Dies sollte bedeuten, dass der Bevollmächtigte (Registered Agent) der Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot die Anschrift deren Direktoren nicht bekannt war. Daraus kann geschlossen werden, dass die Gründungsdirektoren der Procot nicht im eigenen Namen und Rechnung sondern im Auftrag der Pictet-Gruppe tätig waren. Dies ist ein weiterer Hinweis, dass Pictet wirtschaftliche Eigentümerin der Procot ist.

Am 29.11.2000, dem Tag der Gründung der Procot, waren die drei Gründungsdirektoren der Procot, die Herren Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy, ebenfalls Direktoren der Pictet & Cie, wie aus dem Handelsregister Genf hervorgeht⁴¹. Procot-Direktor Philippe Liniger war vom 31.03.1999 bis 08.01.2014 Direktor der Pictet & Cie⁴¹. Wegen drohender Haftungsrisiken für die vollhaftenden Gesellschafter der Pictet & Cie. wurde die Gesellschaft am 08.01.2014 in Banque Pictet & Cie SA umfirmiert⁴². Nach der Umfirmierung blieb Philipp Liniger Direktor der Banque Pictet & Cie SA⁴².

Philippe Liniger ist derzeit für mindestens 17 Unternehmen der Pictet-Gruppe in Führungspositionen tätig. Neben seiner Funktion für **1**) die Banque Pictet & Cie SA⁴², ist Philipp Liniger **2**) Mitarbeiter der Pictet & Cie Group SCA. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) ist das oberste Organ der Gruppe⁴³, **3**) Verwaltungsrat der Pictet Investment SA⁴⁴, **4**) Verwaltungsrat der Pictet North America Advisors SA (PNAA), PNNA ist ein, von der US-Finanzaufsichtsbehörde SEC registrierter, Anlageberater. Pierre Liniger wird in dem Antrag Form ADV als Direktor benannt⁴⁵⁺⁴⁶. Der Mindestanlagebetrag liegt bei \$ 3 Mio., wie die Internetseite der PNNA verkündet⁴⁷. **5**) Verwaltungsrat der Pictet Europe S.A (Luxembourg)⁴⁸, **6**) Verwaltungsrat der Pictet Life Insurance Advisors S.A (Luxembourg)⁴⁹, **7**) Direktor der Pix Pictet Ltd. (United Kingdom)⁵⁰, **8**) Präsident des Verwaltungsrates der Bastions Conseils SA⁵¹, **9**) Präsident des Verwaltungsrates der Finance 1805 SA (Vormals Pictet Finance Services SA)⁵², **10**) Präsident des Verwaltungsrates der SI Chemin de Marclay 17 SA⁵³, **11**) Verwaltungsrat der SOPAFIN SA⁵⁴, **12**) Verwaltungsrat der Sopafin (Luxembourg) SA⁵⁵, **13**) Verwaltungsrat Expair (Luxembourg) SA⁵⁶, **14**) Präsident der Caisse de retraite du groupe Pictet⁵⁷, **15**) Präsident der Fondation Pictet de libre passage (2e Pilier)⁵⁸, **16**) Präsident der Fondation Pictet en faveur de la prévoyance individuelle (3e Pilier)⁵⁹, **17**) Mitglied der Fondation de prévoyance complémentaire du groupe Pictet⁶⁰.

Die Finance 1805 SA (Vormals Pictet Finance Services SA)⁵², die SI Chemin de Marclay 17 SA⁵³ und die Expair (Luxembourg) SA⁵⁶ werden nach dem Pictet-Jahresbericht 2015 nicht als Gesellschaften der Pictet-Gruppe geführt. Dies dürfte bedeuten, dass Gesellschaften, die offiziell nicht der Pictet-Gruppe zugeordnet werden, dennoch von dieser kontrolliert werden. Der im Jahresbericht 2015 der Pictet-Gruppe berichtete Management Buyout der Rhone-Gruppe zum 01.01.2016 bedeutet deshalb nicht zwingend, dass die Pictet-Gruppe nicht weiterhin die wirtschaftlich Berechtigten der Rhone-Gruppe ist.. Obwohl die Büros der Pictet-Gruppe und der Rhone-Gruppe örtlich getrennt wurden bzw. werden, gibt es viele Hinweise darauf, dass die Pictet-Gruppe die Rhone-Gruppe auch künftig kontrolliert.

Philippe Liniger war Mitarbeiter von mindestens drei Firmen der Rhone-Gruppe. Vom 28.09.1995 bis 20.10.2010 war der Multimanager Verwaltungsrat der Rhone Trust and Fiduciary Services SA⁶¹, vom 27.03.2006 bis 20.10.2010 war Philippe Liniger Verwaltungsrat der Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA⁶² und vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 Verwaltungsrat und Direktor der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge, vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge⁶³.

Ferner traten Philippe Liniger und Wanner Daniel bzw. Alexandre Semboglou, dem heutigen CEO der Rhone-Gruppe, gemeinsam als Liquidatoren für Gesellschaften der Pictet-Gruppe, Liniger, Wanner & Cie, en liquidation (Vormals Pictet & Cie, Conseillers en investissements)⁶⁴ und PLYC Sàrl, en liquidation⁶⁵, auf.

Philippe Liniger und Daniel Wanner arbeiteten nicht nur als Liquidatoren der Liniger, Wanner & Cie⁶⁴ und PLYC Sàrl⁶⁵ zusammen, sondern sind weiterhin gemeinsam für viele Firmen der Pictet-Gruppe tätig, wie der Banque Pictet & Cie SA⁴², der Pictet & Cie Group SCA⁴³, der Pictet Investment SA⁴⁴, der Pictet Europe S.A (Luxembourg)⁴⁸, der Finance 1805 SA⁵², der SI Chemin de Marclay 17 SA⁵³, der SOPAFIN SA⁵⁴, der Sopafin (Luxembourg) SA⁵⁵ und der Pix Pictet Ltd⁵⁰. Gegenüber dem UK-Handelsregister gab Philippe Liniger den Titel „Head of Group Tax“, d.h. Leiter des Zentralbereichs Steuern der Pictet-Gruppe, und Daniel Wanner firmiert dort als Chief Financial Officer (CFO) der Pictet-Gruppe⁵⁰.

Die OpenCorporates Datenbank listet Philippe Linger und Daniel Wanner als Direktoren von fünf Panama-Offshore-Gesellschaften auf. Diese Gesellschaften sind **1)** Pictet Holding Corporation⁶⁶, **2)** Pictet Financial Services Inc.⁶⁷, **3)** Overseas Securities Company, Inc.⁶⁸, **4)** Parnesa S.A.⁶⁹ und **5)** Pindia S.A.⁷⁰. Von den fünf Offshore-Gesellschaften ist nur noch die Pictet Holding Corporation aktiv.

In allen fünf Gesellschaften waren neben Philippe Liniger und Daniel Wanner weitere hochrangige Führungspersonen der Pictet-Gruppe als Direktoren, Präsidenten oder Vizepräsidenten tätig. In zwei Gesellschaften, der Pictet Financial Services Inc. und der Pindia S.A., werden Nicolas Pictet und Jacques de Saussure als Direktoren bzw. Präsident bzw. Vizepräsident aufgeführt.

Nicolas Pictet ist seit dem 30.06.2016 Senior Managing Partner der Pictet-Gruppe. In dieser Funktion repräsentiert Pictet die Bank nach innen und aussen. Der 60-jährige Anwalt ist seit 1984 für Pictet tätig und agierte seit 1991 in der Funktion eines Managing Partner. Nicolas Pictet übernahm das Amt des Senior Managing Partner von Jacques de Saussure, der altershalber ausschied¹⁶. Die sechs Teilhaber der Genfer Privatbank sind seit Ende Juni Marc Pictet, Bertrand Demole, Nicolas Pictet, Renaud de Planta, Rémy Best und Laurent Ramsey, der vor gut einem Jahr zum Teilhaber ernannt worden war. Pictet wurde seit der Gründung 1805 von sechs bis neun Teilhabern geführt.

Die fünf Offshore-Gesellschaften, Pictet Holding Corporation, Pictet Financial Services Inc., Overseas Securities Company, Inc., Parnesa S.A. und Pindia S.A. sind wegen der vielen ausgewiesenen hochrangigen Pictet-Führungskräfte der Pictet-Gruppe zuzurechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Pictet-Gruppe eine Vielzahl weiterer Offshore-Gesellschaften kontrolliert. Wie oben aufgezeigt sind bei der Pictet Tochter Pictet Bank & Trust Ltd. mehr als 600 und bei der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. mehr als 400 Offshore-Gesellschaften gelistet^{29 30}. Für die Pictet-Gruppe scheint der Einsatz von Offshore-Gesellschaften zum normalen Geschäftstätigkeit zu gehören.

Neben dem hochrangigen Philippe Liniger Pictet-Vertreter, Head of Group Tax der Pictet-Gruppe, hatte die Procot bei Gründung zwei weitere Direktoren, die Direktoren der Pictet & Cie. waren. Dies sind Pierre Grandjean und Henri de Raemy.

Pierre Grandjean war in den späten 1980-er bis Anfang der 1990-er Jahre Mitarbeiter der Schweizer Bankenkommission, der Vorläuferin der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA. Bei der Schweizer Bankenkommission war Pierre Grandjean für den Bereich Aufsicht von Banken und Investmentfonds tätig, wie auf der Internetseite von Bonnard Lawson über Pierre Grandjean zu erfahren ist.⁷¹ Nach seiner Tätigkeit bei der Bankenkommission arbeitete er als Anlageberater für die UBS Genf.

Danach wechselte Pierre Grandjean zur Pictet Gruppe und wurde Head of Estate Planning & Trust Services d.h. Leiter des Zentralbereichs Nachlassplanung und Treuhanddienstleistungen. Für die Pictet-Gruppe in Luxemburg wurde Pierre Grandjean zum Senior Legal Advisor d.h. zum Chefrechtsberater ernannt.

Laut dem Handelsregister Genf war Pierre Grandjean vom 31.03.1999 bis 12.01.2011 Direktor der Pictet & Cie ⁴¹. Vom 02.04.2001 bis 26.10.2010 Verwaltungsrat Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA ⁶² und vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 Verwaltungsrat und Direktor der Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale (Zweigstelle) de Carouge ⁶³.

Pierre Grandjean war auch für die Pictet Funds (LUX).⁷², dem Pictet International Equity Fund (Luxembourg) ⁷³ tätig. Für die Genfer Zweigniederlassung der Luxemburger Financeuro Investments Sàrl war Pierre Grandjean bis 1998 d.h. bis zur Liquidation der Luxemburger Mutter tätig. ⁷⁴. Beim Handelsregister Genf war er als Vermögensverwalter der Genfer Zweigniederlassung der Financeuro Investments Sàrl mit einer mit einer Privatadresse in Luxemburg eingetragen.

Wie Philippe Liniger war auch Pierre Grandjean ein enger Arbeitskollege von Daniel Wanner, der für viele Luxemburger Gesellschaften der Pictet-Gruppe weiter in Führungspositionen tätig ist.

2011 wechselte Pierre Grandjean zur Lombard Odier Gruppe, wo er als Senior Wealth Planner d.h. Chef der Vermögensplanung eine Führungsposition einnahm ⁷¹. Nach dem Handelsregister Genf war Pierre Grandjean vom 01.09.2011 bis 16.03.2015 Direktor der Lombard, Odier, Darier, Hentsch & Cie ⁷⁵ bzw. der Banque Lombard Odier & Cie SA. ⁷⁶ Vom 19.02.2015 bis 16.09.2015 war Pierre Grandjean Direktor bei der LO PATRIMONIA SA ⁷⁷. Laut dem Financial Report 2015 der Lombard Odier Group ist die LO PATRIMONIA SA eine 100% Tochter der Companie Odier SA ⁷⁸.

Wie oben beschrieben, war Pierre Grandjean am 26.01.2012 als Verwaltungsrat der Pictet International Trust Corporation ⁶³ und am 14.05.2012 als der Direktor der Procot ausgeschieden ³⁸. Beide Gesellschaften gehören zur Pictet-Gruppe. Seit dem 01.09.2011 war Pierre Grandjean in Führungsposition für die Bank Lombard Odier tätig. Nach dem Genfer Handelsregister arbeitete Pierre Grandjean für einen Zeitraum von acht Monaten gleichzeitig für die Pictet- und für die Lombard Odier-Gruppe ⁷⁵.

Die Direktoren der Procot, Pierre Grandjean und Philippe Liniger, waren viele Jahre lang Arbeitskollegen in mehreren Unternehmen der Pictet-Gruppe. Neben ihrer Tätigkeit als Direktoren der Pictet & Cie, waren Pierre Grandjean vom 02.04.2001 bis 26.10.2010 und Philippe Liniger vom 31.03.2006 bis 26.10.2010 Verwaltungsräte der Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA ⁶². Vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 figurierten die beiden als Verwaltungsräte und Direktoren der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale (Zweigniederlassung) de Carouge vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge ⁶³. Die Genfer Gesellschaft ist eine Zweigniederlassung der Rhone Trustees (Canada) Corporation vormals Pictet International Trust Corporation.

Die Rhone Trustees (Canada) Corporation ist eine eingetragene „Trust Company“ gemäß dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act von 1988. Der Zusatz Canada bedeutet „Extra-Provincial“. Prince Eduard Island ist eine Insel im Atlantik und die kleinste

Provinz Kanadas in Fläche und Bevölkerung. Das Eiland hatte 2016 eine Bevölkerung von geschätzten 146'933 Einwohnern und ist landwirtschaftlich geprägt. Um neue Einnahmequellen für die Provinz zu eröffnen, wurde 1988 durch Gesetz die Möglichkeit der Gründung von Trust und Fiduciary Companies geschaffen.

Nach dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act brauchen Trust companies keine Direktoren zu benennen. Der Firmensitz (head office) der Rhone Trustees (Canada) Corporation ist mit 119 Queen Street, Suite 202, Charlottetown, Prince Edward Island angegeben, wie Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division, Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island am 12.12.2016 ausführte⁷⁹.

Gemäß der durch die Provinz Prince Eduard Island vergebenen Lizenz hat Rhone Trustees (Canada) Corporation den Lizenzbetrag von \$ 5000 für das Jahr 2016 bezahlt⁸⁰. Der Firmensitz der Rhone Trustees (Canada) Corporation ist mit der Anschrift des Bevollmächtigten der Gesellschaft, Rechtsanwalt Ryan MacDonald Key von Murray Law, identisch. Aus der Lizenz der Rhone Trustees (Canada) Corporation geht hervor, dass die Gesellschaft nur mit Kunden der Rhone Group of Companies Geschäfte tätigen darf.

Nach dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act muss der autorisierte Vertreter der Gesellschaft eine jährliche Bestätigung dem Direktor der Gesellschaft zu den Akten geben. Gemäß dem notariell beglaubigten Testat des Genfer Notarbüros Brechbühl & Rodriguez vom 17.06.2016 war Kevin Solioz Chief Compliance Officer der Rhone Trustees (Canada) Corporation⁸¹. In der notariellen Bestätigung versichert Solioz, dass die Rhone Trustees (Canada) Corporation keine Geschäfte in Kanada tätigte, die Gesellschaft nur eine Zweigniederlassung am Firmensitz der Rhone Trust and Fiduciary Services SA⁶¹ in Genf hat und als im Handelsregister Genf eingetragene Zweigniederlassung Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge nur Geschäfte in der Schweiz tätigt. Wie bei der Procot ergibt sich bei der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge der Eindruck, dass es sich bei der Gesellschaft um ein Instrument zur Verschleierung wirtschaftlicher Vorgänge handelt.

Im Telefongespräch hatte Steven D. Dowling bestätigt, dass die wenigen, unter dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act gegründeten, Trust and Fiduciary Companies ein Verlustgeschäft zumindest aber kein profitables Geschäft für die Provinz Prince Eduard Island seien. Obwohl dies so eingeschätzt wird, scheint der Einfluß dieser Offshore-Gesellschaften auf die Politik in Prince Eduard Island immer noch groß zu sein. Mit Email vom 30.01.2017 sah sich Steven D. Dowling mit dem Hinweis auf die bereits gelieferten Informationen nicht in der Lage, die schriftlich gestellten Fragen zu beantworten⁸². Die Betreiber der Trust and Fiduciary Companies scheinen gegenüber der Politik auf ihre Rechte aus dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act von 1988 zu bestehen. Es wäre Zeit, dass der Gesetzgeber in der Privinz Prince Edward Island Klarheit schafft.

Die Rhone-Gruppe beschreibt sich auf der Internetseite als eine „Leading Boutique Trust Company“, was mit führender exklusiver Treuhandfirma übersetzt werden kann⁸³. Nach der Internetseite umfasst die Rhone-Gruppe fünf Firmen. Neben den bekannten Rhone Trust and Fiduciary Services SA⁶¹, Rhone Trustees (Switzerland) SA⁶² und Rhone Trustees (Canada) Corporation⁶³ werden die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd., der Bevollmächtigte der Procot, die Rhone Trustees (Singapore) Ltd. und die Rhone Trustees (Hongkong) Ltd. genannt.

Nicht zur Rhone-Gruppe gehört anscheinend die Rhone SPV SA⁸⁴. Laut Handelsregister ist Alexandre Semboglou Verwaltungsrat und Kevin Solioz Verwaltungsratspräsident der Rhone SPV SA.. Dies kann als weiterer Hinweis dafür gesehen werden, dass die Rhone-Gruppe zwar nicht mehr in der Bilanz der Pictet-Gruppe erscheint, aber weiter von dieser kontrolliert wird.

Die vier Rhone-Firmen Rhone SPV SA, Rhone Trust and Fiduciary Services SA, Rhone Trustees (Canada) Corp, succ. de Carouge und Rhone Trustees (Switzerland) SA sind Mitglieder des Verbandes Schweizer Vermögensverwalter (VSV)⁸⁵. Der VSV ist gleichzeitig als Selbstregulierungsbehörde (SRO) die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde der vier Rhone-Gesellschaften. Die VSV-Mitgliedschaft sollte bedeuten, dass die vier Rhone-Gesellschaften aktiv Vermögen für Dritte verwalten.

Der Verband Schweizer Vermögensverwalter (VSV) ist im Handelsregister Zürich als Verein eingetragen.⁸⁶ Nach dem Handelsregister soll der Verein die Interessen seiner Mitglieder wahren. Der VSV zählt über 1000 Mitglieder und vereinigt damit rund die Hälfte aller in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter, die etwa zwei Drittel der in der Schweiz von unabhängigen Vermögensverwaltern betreuten Gelder verwalten, wie auf dem Interportal des VSV zu lesen ist.

Unabhängige Vermögensverwalter unterstehen dem Geldwäschereigesetz und müssen entweder über eine Bewilligung der schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) verfügen oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein. Finanzintermediäre, die sich für einen Anschluss an die SRO des VSV entscheiden, sind automatisch auch Mitglieder im Berufsverband – und damit verpflichtet, die Schweizerischen Landesregeln des VSV einzuhalten. Diese entsprechen den behördlichen Vorgaben – und sind von der FINMA genehmigt⁸⁷.

Alexandre Semboglou trat laut einem Bericht über das Pictet Wealth Management “Next Generation Seminar” von 2014 Chief Executive Officer (CEO) – auf deutsch Vorstandschef der Rhone Gruppe (Rhone Trust and Fiduciary Services)⁸⁸. Alexandre Semboglou begann 2005 als Steuerspezialist bei der Pictet und wechselte zur Rhone-Gruppe, als 2011 die Vermögensplanung, Trust und Treuhandaktivitäten der Pictet-Gruppe zur Rhone-Gruppe übertragen wurden. Obwohl Alexandre Semboglou für vier Rhone-Gesellschaften im Handelsregister Genf eingetragen ist, verlegte er am 17.10.2016 seinen Wohnsitz von Corsier bei Genf nach New Providence, BHS Bahamas. Rhone Trustess Bahamas ist seit dem April 2016 Bevollmächtigte von Procot. Bei Schweizer Bürgern gibt das Schweizer Handelsregister auch den Heimatort der Eingetragenen Personen an. Nach dem Genfer Handelsregister stammt Alexandre Semboglou aus Bassins in der Nähe von Nyon und ist Schweizer Staatsbürger.

Wenn der geschäftsführende Vorstand der Rhone-Gruppe und Schweizer Staatsbürger seinen Wohnsitz auf die Bahamas verlegt, liegt der Verdacht nahe, dass die Rhone-Gruppe die Offshore-Aktivitäten der Gesamtgruppe ausweiten will.

Der Direktor der Procot, Pierre Grandjean, wurde nach dem Ausscheiden aus der Lombard Odier Gruppe Senior Associate der internationalen Anwaltskanzlei Bonnard Lawson⁷¹. Auf der Bonnard Lawson Internetseite wird der Aufgabenbereich von Pierre Grandjean beschrieben. „Bei der Anwaltskanzlei Bonnard Lawson berät Pierre Grandjean Privatpersonen und Familien bei der internationalen Steuer- und Vermögensplanung (Trusts, Stiftungen und andere Planungsmaßnahmen). Als Finanzintermediär unterliegt er dem Schweizer Geldwäschereigesetz und kann deshalb als Treuhänder für Offshore Trusts auftreten⁷¹“.

Auf der Internetseite der Anwaltskanzlei Bonnard Lawson ist auch der Lebenslauf von Pierre Grandjean zu finden. Demnach war er “Head of Estate Planning & Trust Services” der Pictet & Cie und Senior Legal Advisor der Bank Pictet & Co Ltd Luxembourg ⁷¹.

Mit Philippe Liniger Head of Group Tax der Pictet-Gruppe und Pierre Grandjean Head of Estate Planning & Trust Services der Pictet & Cie sowie Senior Legal Advisor der Bank Pictet & Co Ltd. Luxembourg war. Wie aufgezeigt, waren Philippe Liniger und Pierre Grandjean in Führungspositionen für viele Gesellschaften der Pictet-Gruppe tätig. Die Recherche beschränkte sich auf eine einfache Suche im Internet. Offshore-Gesellschaften zeichnen sich aber gerade durch Intransparenz aus. Damit ist davon auszugehen, die Philippe Liniger und Pierre Grandjean bei weiteren Gesellschaften der Pictet-Gruppe in Führungspositionen tätig waren.

Wegen der Vielzahl der Mandate für die Pictet-Gruppe ist auszuschließen, dass Philippe Liniger und Pierre Grandjean für die Procot im eigenen Namen und Rechnung oder für nicht zur Bankengruppe gehörende Dritte tätig waren. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Pictet-Gruppe die wirtschaftlich Berechtigten der Procot ist. Eine Klärung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft an der Procot lehnt Pictet ab.

3) Offshore-Gesellschaften und die Vermögensverwalterin Semper Finance Group SA

Der dritte Procot-Direktor im Bunde, Henri de Raemy, war von 1985 bis 05.03.2004 Direktor der Pictet & Cie. ⁴¹. Am 27.12.2004 wurde Henri de Raemy Vizepräsident des Verwaltungsrates der Semper Finance Group SA (vormals Semper Gestion SA - im Folgenden Semper) ⁸⁹. Nach Henri de Raemy folgten zwei weitere Direktoren der Pictet dem Ruf der Semper. So wurden Renaud Gagnebin am 02.11.2007 und Jean-Martin de Vivis am 17.04.2008 in den Verwaltungsrat der Semper berufen. Eric Freymond stellte 2014 gegenüber der Genfer Zeitschrift L’AGAFI fest, Semper verwaltete Kundenvermögen in Höhe von CHF 1,5 Mrd ⁹⁰. Bis 2012 war Semper als Eigentümerin eines Pivatlflugzeuges in der Datenbank des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) eingetragen ⁹¹.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft Semper ist wie die vier Schweizer Rhone-Gesellschaften Aktivmitglied des Verbandes Schweizer Vermögensverwalter (VSV). Die Selbstregulierungsbehörde (SRO) des VSV ist auch die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für den Vermögensverwalter Semper ⁸⁵. Nach der Beschreibung des VSV wird „Semper von ihren geschäftsführenden Teilhabern geleitet. Diese sind für das Tagesgeschäft wie auch für die strategische Entwicklung der Firma verantwortlich. Semper ist vollkommen unabhängig und steht im Besitz ihrer Verantwortungsträger ⁹²“. Anlageentscheidungen für Semper-Kunden werden von deren geschäftsführenden Verwaltungsräten getroffen.

Nach dem Handelsregisterauszug wurde Semper am 14.12.2001, d.h. rund anderthalb Jahre nach der Procot gegründet ⁸⁹. Zur Erinnerung: Procot wurde am 31.07.2000 von Mitarbeitern der Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. gegründet (Memorandum of Association) ²⁵. Die Direktoren der Procot waren gleichzeitig hochrangige Direktoren in Führungspositionen der Pictet-Gruppe. Am 27.12.2004 wechselte Henri de Raemy zur Semper. Bis zum Rücktritt von Pierre Grandjean am 14.05.2012 waren die Direktoren der Procot mehrheitlich Mitarbeiter der Pictet-Gruppe. Wegen fehlender Regelungen im Gesellschaftsvertrag müssen alle Entscheidungen der Direktoren gemeinschaftlich getroffen werden. Deshalb muss die Procot wirtschaftlich und rechtlich der Pictet-Gruppe zugerechnet werden. Aufgrund der Dokumentenlage und den aufgezeigten vielfachen Einsatz von Offshore-Gesellschaften durch

die Pictet-Gruppe ist davon auszugehen, dass Pictet wirtschaftlich Berechtigte der Procot von Anfang an war und weiterhin ist.

Aus Gründen der Fairness wurde der Senior Managing Partner der Pictet-Gruppe, Nicolas Pictet, mehrfach um Auskunft zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft der Pictet an der Procot Investments Ltd. gebeten. Für Nicolas Pictet antworteten die Pictet-Vertreter aus der Rechtsabteilung Olivier Devaud und Julien Terrier. Im ersten Antwortschreiben vom 24.02.2017 beteuerten die Pictet-Vertreter mehr Informationen zu benötigen⁹³. Im zweiten Antwortschreiben vom 15.03.2017 wollen die Anwälte weiterhin die einfache und verständliche Anfrage nicht verstehen⁹⁴. Gleichzeitig drohen sie mit rechtlichen Schritten sollten weitere Anfragen erfolgen. Mit anderen Worten, Pictet hat kein Interesse an einer Aufklärung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft an der Procot und die Rolle der Procot für die Verschleierung von Finanztransaktionen für Dritte.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, nutzt die Pictet-Gruppe die (von ihr beherrschte) Procot nicht nur für den Eigenbedarf sondern stellt die Offshore-Gesellschaft Dritten zur Verfügung. Im vorliegenden Fall wurde die von der Pictet kontrollierte und beherrschte Procot dem Pictet-Geschäftspartner Semper für die Verschleierung von Finanztransaktionen zur Verfügung gestellt.

Im November 2007 erhielt der Vermögensverwalter Semper ein Angebot, sich an dem World Trade & Invest-Projekt zu beteiligen. Den potentiellen Geldgebern des WTI-Projektes war zugesichert worden, sie würden sich bei einer Gesellschaft engagieren, die über exklusive globale Lizenzen mit der der World Trade Center Association (WTCA), New York, USA, verfügte. Die WTCA sei ein weltumspannender Verbund von lizenzierten World Trade Centern in mehr als 100 Staaten und mit 309 Standorten. Über diesen Verbund habe das WTI-Projekt Zugriff auf mehr als 1,2 Mio. Unternehmen weltweit. Das bestehende Handelsvolumen der Unternehmen wurde mit mehr als 700 Mrd. US-Dollar pro Jahr angegeben.

Das WTI-Projekt plante auf der Grundlage des weltumspannende Unternehmensnetzwerkes eine Internet-basierte B2B (Business to Business) Handelsplattform aufzubauen. B2B-Handelsplattformen können nicht nur sehr erfolgreich sondern auch extrem lukrativ für die Investoren sein, wie das Beispiel der elektronischen Handelsplattform Alibaba Group Holding Limited gezeigt hat. Eine Vervielfachung des eingesetzten Kapitals in relativ kurzer Zeit ist nicht ungewöhnlich. Im Jahr 2013 wurde das WTI-Projekt von der GDS - Köln KG Steuerberatungsgesellschaft, Köln, Maternusstraße 44, 50996 Köln neu bewertet. Auf der Basis der Planungsrechnung errechnete die GDS einen Unternehmenswert von €407 Mio.⁹⁵

Auf Basis der GDS-Bewertung hätte sich der Wert einer Anlage von €1,3 Mio. oder 7,7% der Gründungsinvestition in das WTI-Projekt innerhalb einiger Jahre verdreißigfacht. Dieses Versprechungen scheint für den geschäftsführenden Verwaltungsrat und Gründer der Semper so verlockend gewesen zu sein, dass ohne Prüfung des Investments (due diligence) Semper nur wenige Tage nach dem Angebot zunächst €1,3 Mio. in das WTI-Projekt-investierte.

Die Investitionen durch die Semper erfolgte im eigenen Namen aber im Auftrag Dritter. Die wirtschaftlich Berechtigten der Investitionen sollten unter allen Umständen geheim gehalten werden. Zur Verheimlichung der wirtschaftlich Berechtigten nutzte Semper eine, für Externe kaum zu durchschauende, Struktur von Treuhändern und Offshore-Gesellschaften ein.

Chronologisch erfolgten die komplizierten Finanztransaktionen zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers des €1,3 Mio. Investment in das WTI-Projekt wie folgt:

Am 23.11.2007, wenige Tage nach dem Angebot an die Semper sich am WTI-Projekt zu beteiligen, erfolgte eine Überweisung durch Pictet & Cie (Genf) im Auftrag der Procot in Höhe von €1,3 Mio. auf das UBS-Konto der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft⁹⁶. Die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft (im Folgenden Wadsack), ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz Bahnhofstrasse 7 in Zug. Alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter der Wadsack war bis zum 29.01.2015 Hans Wadsack⁹⁷. Die Gutschriftanzeige der UBS über €1,3 Mio. von der Pictet & Cie. nennt als Zahlungsgrund „WTI“⁹⁶. Zeitgleich mit der Überweisung schlossen am 23.11.2017 Semper und Wadsack einen Treuhandvertrag über das Treugut „Genussrechtkapital €1 Mio. für die Wandlung von Aktien der WTI zum Basispreis von € 1,30 pro Aktie“ ab. Dieser Vertrag wird in den Annexen 1 und 2 zu den Treuhandverträgen vom 19.12.2007 erwähnt⁹⁸. Die Treuhandverträge vom 19.12.2007 tragen die Unterschrift von Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot.

Die Überweisung und die Treuhandverträge beziehen sich auf dasselbe Investment in die WTI in Höhe von €1,3 Mio. Zwischen der €1,3 Mio.-Überweisung der Procot an die Wadsack und den Treuhandverträgen Semper Wadsack besteht ein direkter zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang.

Durch Kaufvertrag vom 28.11.2007 erwarb Herr Pascal Dossenbach treuhänderisch für €1,3 Mio. einen 5%-Global-Inhaber-Genussschein der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH, wandelbar bis zum 1.6.2008 in WTI-Aktien im Gegenwert von €1,3 Mio⁹⁹. Am 28.12.2007 überwies Wadsack €1,3 Mio. auf das Konto der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH bei der deutschen Bank HSBC Trinkaus und Burkhardt¹⁰⁰. Als Zahlungsgrund wurde auf der UBS-Belastungsanzeige angegeben: „Verwendungszweck für Wandelanleihe World Trade & Invest AG“.

Die Überweisung von €1,3 Mio. durch die Wadsack erfolgte auf der Grundlage der Treuhandverträge vom 19.12.2007. Mit den €1,3 Mio. wurde der Kaufvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH und Dossenbach für den Genussschein, wandelbar in WTI-Aktien vom 28.11.2007 erfüllt.

Die vorliegenden Dokumente belegen, dass die €1,3 Mio. für das WTI-Projekt gemäß den Treuhandverträgen nicht direkt von Semper an die Wadsack überwiesen wurden. Zur Verschleierung des Geldflusses erhielt Wadsack die €1,3 Mio. zur Weiterleitung an die der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH nicht direkt von Semper sondern über den Umweg Procot. Um den Käufer zu verschleiern trat Pascal Dossenbach treuhänderisch für Semper als Käufer des Genussscheins wandelbar in WTI-Aktien auf.

Die Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH wurde durch notarielle Beurkundung am 29.02.2008 in World Asset Management GmbH (im Folgenden WAM GmbH) umbenannt¹⁰¹.

Am 08.05.2008 erwarb Pascal Dossenbach durch Wandlung des Genussscheines der WAM GmbH treuhänderisch einen Geschäftsanteil von nominal €1 Mio. oder 7,7 % an der World Trade & Invest GmbH (im Folgenden WTI), wie aus dem notariell beglaubigten Geschäftsanteilskaufvertrag, Urkundenrolle .Nr. Z 617, hervorgeht¹⁰². In dem Geschäftsanteilskaufvertrag wird festgestellt, dass am 29.02.2008 die Gesellschafter einstimmig beschlossen hatten, die GB Osteuropa Invest GmbH in World Trade & Invest GmbH umzubenennen und

das Stammkapital der Gesellschaft von €10 Mio. um €3 Mio. auf €13 Mio. zu erhöhen. Die Semper wurde zur Kapitalerhöhung in Höhe von €3 Mio. zugelassen.

Gesellschafter WTI GmbH (Deutschland)	Nominal €	Prozent
World Asset Management GmbH	3'120'000	24,0%
Semper Gestion SA	3'000'000	23,1%
Wolfgang Rothe	2'500'000	19,2%
Heinz-Peter Zöller	2'500'000	19,2%
Pascal Dossenbach	1'000'000	7,7%
Deniz Birben	300'000	2,3%
Liz holding GmbH	280'000	2,2%
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG	150'000	1,2%
Hans-Jörg Bärtschi	100'000	0,8%
Tim Oessling	5'0000	0,4%
Stammkapital gesamt:	13'000'000	100,0%

Abb.6 Gesellschafter der WIT GmbH zum Zeitpunkt 08.05.2008

In Vorbereitung der weiteren Investition in das WTI-Projekt hatte Semper mit der Wadsack am 05.02.2008 einen weiteren Treuhandvertrag über €3,9 Mio. abgeschlossen¹⁰³. Auch der Treuhandvertrag über €3,9 Mio. trägt die Unterschrift von Henri de Raemy. Wadsack überwies am 10.03.2008 €3,9 Mio. auf das Konto der WTI GmbH (vormals GB Osteuropa Invest GmbH) bei der Volksbank Oberberg¹⁰⁴. Als Verwendungszweck wird Kapitalerhöhung für Aktienzeichnung World Trade + Invest AG i.G. angegeben. Am 31.03.2008 unterschrieb Henri de Raemy - Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot - eine in Genf erstellte notarielle Erklärung zur Übernahme einer neuen Stammeinlage in Höhe von € 3 Mio., zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von € 900.000¹⁰⁵. Im Kölner Handelsregister waren Pascal Dossenbach mit einer Stammeinlage von €1 Mio. oder 7,7, % und Semper mit einer Stammeinlage von €3 Mio. oder 23% eingetragen¹⁰⁶.

Gemäß den Treuhandverträgen zwischen Semper und Wadsack waren Aktien einer WTI AG geschuldet. Nur Aktien mit einer Kennnummer konnten in Kundendepots eingebucht werden. Um die GmbH-Anteile in Aktien umzuwandeln wurde die Zuger World Trade & Invest Holding AG (im Folgenden WTIH AG) verwendet, welche am 13.02.2008 gegründet worden war¹⁰⁷.

Für den steuerfreien Tausch der Geschäftsanteile der deutschen WTI GmbH in Aktien der Schweizer WTIH AG richtete Wadsack am 17.12.2008 ein Schreiben an das Kantonale Steueramt Zug mit dem Titel „Anfrage Umstrukturierung betreffend World Trade & Invest Holding AG“¹⁰⁸.

In dem Bericht der Wadsack an die kantonale Steuerbehörde wird das €3,9 Mio.-Investment als €3 Mio. Stammanteilinhaber Drittaktionäre bezeichnet, während das €1,3 Mio. Investment unter die Rubrik Stammanteilinhaber Family & Friends fällt. Dies sollte als Indiz gesehen werden, dass das €1,3 Mio. Investment nicht für Kunden der Semper getätigt wurde.

Durch notariell beglaubigten Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 wurden alle Geschäftsanteile der WTI GmbH Köln in Aktien der World Trade & Invest Holding AG, Zug (im Folgenden WTIH AG) getauscht¹⁰⁹. Dadurch wurde Pascal Dossenbach Aktionär von 4'477'612 WTIH-Aktien oder 7,4 % und Semper Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien oder 22,4% der WTIH AG. Die Beteiligungsprozente verschoben sich leicht, weil vor dem Tausch die WAM GmbH Allein-Aktionärin der WTIH AG war und

das Kapital der WTIH AG CHF 600'000 (umgerechnet €400'000) betrug. Der Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientaustervertrag beweist, dass es jeweils nur eine Investition in Höhe von €1,3 Mio. bzw. €3,9 Mio. in die WTIH AG gegeben hat.

Die Struktur sieht nach der Transaktion wie folgt aus:

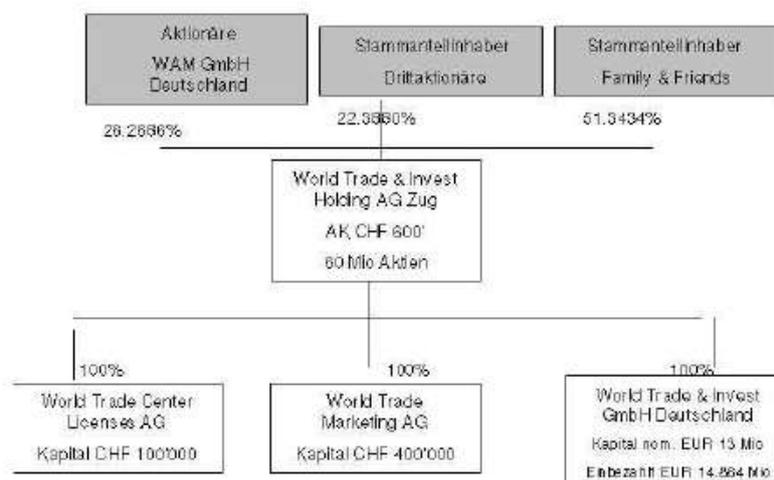


Abb.7 Struktur der WTIH AG nach Vollzug des Tausches Gesellschaftsanteil WTI GmbH /Aktien WTIH AG (Quelle Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft)

Aktionäre der WTIH AG (Schweiz)	Anzahl Aktien	Prozent
World Asset Management GmbH	15761193	26,3%
Semper Gestion SA	13432836	22,4%
Wolfgang Rothe	11194030	18,7%
Heinz-Peter Zöller	11194030	18,7%
Pascal Dossenbach	4477612	7,5%
Deniz Birben	1343284	2,2%
Liz holding GmbH	1253731	2,1%
Schnigge Wert-papierhandelsbank AG	671642	1,1%
Hans-Jörg Bärtschi	447761	0,7%
Tim Oessling	223881	0,4%
Aktien gesamt:	60000000	100,0%

Abb. 8 Aktionäre der WITH AG zum Zeitpunkt 23.12.2008

Nach Durchführung des Geschäftsanteils-Aktientaushes hatte das € 1,3 Mio.-Investment mindestens vier Mal Staatsgrenzen (Bahamas, Schweiz, Deutschland, Schweiz) überschritten.

Ende 2008, Anfang 2009 wurde Semper bewusst, dass, wegen bestehender Hinweise auf Betrug ein Totalverlust der investierten Gelder drohte. Dazu fand erstmals am 23.03.2009 ein „Investoren Meeting World Trade & Invest Holding AG“ statt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hans Wadsack als höchst vertraulich eingestuft. Einige Investoren äußerten die Vermutung, durch unzutreffende Informationen getäuscht worden zu sein. In dem notariell beglaubigten Sitzungsprotokoll teilte Henri de Raemy, Direktor der Procot und Verwaltungsrat der Semper, mit: „Ich bin Aktionär und vertrete wichtige Aktionäre“¹¹⁰. Wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der WTIH AG hatte Jean-Martin de Vivis, Verwaltungsrat der Semper und ehemalige Direktor der Pictet, Semper bereits am 07.02.2009

verlassen müssen ⁸⁹. Bei dem Investoren-Treffen trat Jean-Martin de Vivis als Aktionär der WTIH AG auf. Weder de Raemy noch de Vivis waren im Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 als Aktionäre genannt worden.

Im Auftrag der Semper reichte RA Frei von Blum & Partner, am 10.07.2009 ein Gesuch um Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG beim Kantonsgericht Zug ein ¹¹¹. Die Prozessvollmacht für RA Frei war von den Semper-Verwaltungsräten Henri de Raemy und Eric Freymond am 04.05.2009 unterschrieben worden ¹¹².

Im Gesuch der Semper um die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG vom 10.07.2009 führt RA Frei aus, dass Semper im eigenen Namen, aber im Auftrag von Kunden „Aktien der WTIH AG erworben habe. Im Gesuch der Semper wird der Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 erwähnt, durch den Semper 22.4% der WTIH-Aktien erhalten hat. Konkret stützt sich das Gesuch auf Vollmachten von Eric Freymond als Eigentümer von 4'477'612 WTIH-Aktien und von Procot als Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien. Dem Gesuch der Semper waren Bestätigungen der Depotbanken Bank Clariden Leu und Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd beigefügt ¹¹¹. Bank Clariden Leu bestätigte am 17.06.2009, dass Eric Freymond 4'477'612 WTIH-Aktien hält. Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. bestätigte am 18.06.2009, dass Procot 7'164'179 WTIH-Aktien hält.

Die Bestätigung der Depotbanken Bank Clariden Leu und Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. bedeutet, dass den WTIH-Aktien eine Valorenummer zugewiesen war. Eine Aufteilung der 13'432'836 Aktien der Semper auf Kunden und Verwaltungsräte der Semper hätte spätestens nach Vollzug des Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 erfolgen müssen. Die Zuweisungen der WTIH-Aktien auf Kundendepots erfolgte Monate nach dem Kauf der Beteiligungen. Damit ist der Verdacht nicht auszuschließen, dass eine Zuweisung erst erfolgen sollte, nachdem der Erfolg der Anlagen sichtbar wurde (engl. Cherry-Picking).

Durch Verfügung des Kantonsgericht Zug vom 20.08.2009 „betreffend Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG“, Aktenzeichen ES 2009 410, wurde dem Gesuch der Semper stattgegeben ¹¹³.

Die gerichtlich angeordnete Generalversammlung der WTIH AG fand am 15.11.2009 statt. Nach dem Sitzungsprotokoll war Eric Freymond Eigentümer von 4'477'612 WTIH-Aktien, Procot Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien. Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, vertrat die WTIH-Aktien von Eric Freymond und Procot. Der Rechtsvertreter der Semper, RA Frei, der die außerordentliche Generalversammlung beim Kantonsgericht erzwungen hatte, nahm mit 10 WTIH-Aktien, die er vom WTIH-Aktionär Hans-Jörg Bärtschi geliehen hatte, an der Generalversammlung der WTIH AG teil ¹¹⁴.

Nach dem Protokoll der a.o. Generalversammlung war Pascal Dossenbach nicht Aktionär der WTIH AG, obwohl er am 23.12.2008 im Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag noch als Aktionär von 4'477'612 WTIH-Aktien genannt wurde. Eigentümer dieser 4'477'612 WTIH-Aktien war nun Eric Freymond wie die Bank Clariden Leu am 17.06.2009 und das Protokoll der a.o. Generalversammlung vom 15.11.2009 bestätigten. Diese 4'477'612 WTIH-Aktien stammten aus dem € 1,3-Mio. Investment der Semper. Die Procot diente im Zusammenhang mit dem € 1,3 Mio. Investment nur zur Verschleierung der Herkunft der Gelder. Mit Hilfe eines Ablaufdiagramms lassen sich die einzelnen Schritte vereinfacht darstellen und die Verschleierungsstrukturen auflösen:

Mit dem €3,9 Mio. Investment wurde Semper gemäß Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien. Nach der Bestätigung der Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. vom 18.06.2009 und dem Protokoll der a.o. Generalversammlung war Procot Eigentümers von 7'164'179 WTIH-Aktien. Diese WTIH-Aktien müssen aus dem insgesamt 13'432'836 Aktienanteil der Semper an der WTIH AG stammen. Weitere 549'409 WTIH-Aktien gehörten dem ehemaligen Direktor der Pictet und Verwaltungsrat der Semper, Jean-Martin de Vivis. Auch Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, war Eigentümer einer unbekannten Anzahl von WTIH-Aktien ¹¹⁰.

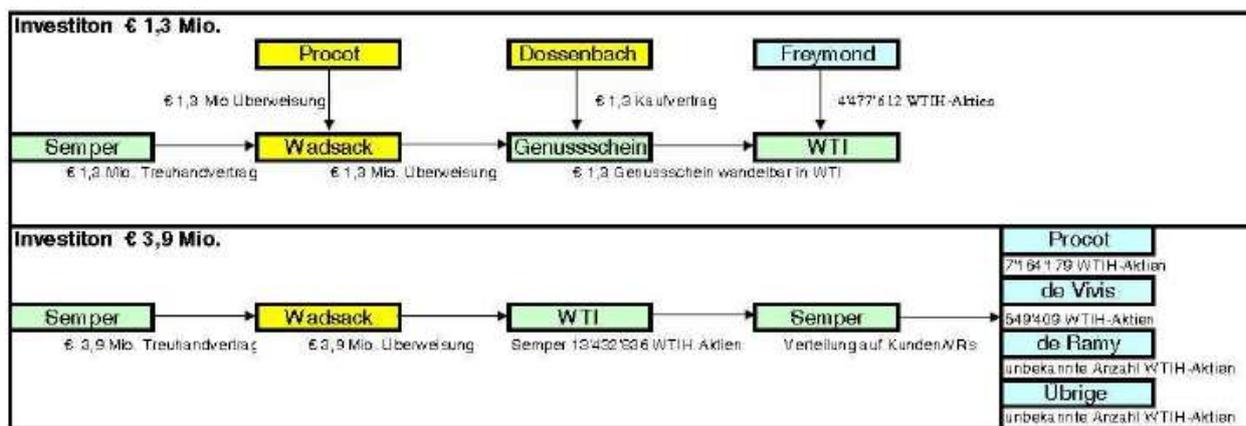


Abb. 9 Ablaufdiagramm €1,3 Mio. und €3,9 Mio Investments

Die Procot wurde von der Semper für zwei unterschiedliche Zwecke genutzt. Für das €1,3 Mio.-Investment diente Procot zur Verschleierung der Herkunft der Finanzmittel. Für das €3,9 Mio.-Investment diente Procot zur Verschleierung der Aktionäre von 7'164'179 WTIH-Aktien. Wie oben ausgeführt, war die Procot wirtschaftlich und rechtlich nicht in der Lage, größere Investitionen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen. Die Offshore-Gesellschaft Procot wurde von Semper wie ein anonymes Konto genutzt. Pictet hat als Bank ihrem Kunden die Procot für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Pictet die Offshore-Gesellschaft Procot nur einem ihrer Kunden zur Verfügung gestellt hat. Auch ist nicht auszuschließen, dass alle der 639 bei Pictet registrierten Bahamas Gesellschaften als anonyme Konten für Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Am 03.11.2009, 19 Tage nach der a.o. Generalversammlung, stellten Semper und Hans-Jörg Bärtschi Strafantrag und Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Köln ¹¹⁵. Der Vorwurf der Semper lautet auf Betrug und Untreue und richtete sich gegen sieben Personen, darunter der ehemalige Semper-Verwaltungsrat Jean-Martin de Vivis. In der Strafanzeige behauptete Semper, Geschädigte von Kapitalinvestitionen in Höhe von €5,2 Mio. zu sein. Der Strafanzeige waren wichtige Dokumente beigelegt, wie die €1,3 Mio.-Überweisung der Wadsack vom 28.12.2007 ¹⁰⁰ und die Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack vom 19.12.2007 ⁹⁸ und 05.02.2008 ¹⁰⁴.

Am 13.01.2010 stellte RA Frei als Rechtsvertreter der Semper im Namen der Procot Investments Ltd. am Kantonsgericht Zug ein Gesuch auf Sonderprüfung der WTIH AG ¹¹⁶. Die Vollmacht der Procot für Semper wurde von den Procot-Direktoren Henri de Raemy und Philippe Liniger unterschrieben ¹¹⁷. Die Vollmacht der Semper für RA Frei unterschrieben Henri de Raemy und eine unbekannte weitere Person ¹¹⁸. Damit trat die Offshore-Gesellschaft Procot, die von Semper als anonymes Bankkonto genutzt wurde, als Klägerin vor einem ordentlichen Gericht auf. Semper stellte vor Gericht die Procot als unabhängigen Kunden und

als Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien vor. Damit haben Semper und ihr Vertreter RA Frei das Kantonsgericht Zug wissentlich getäuscht.

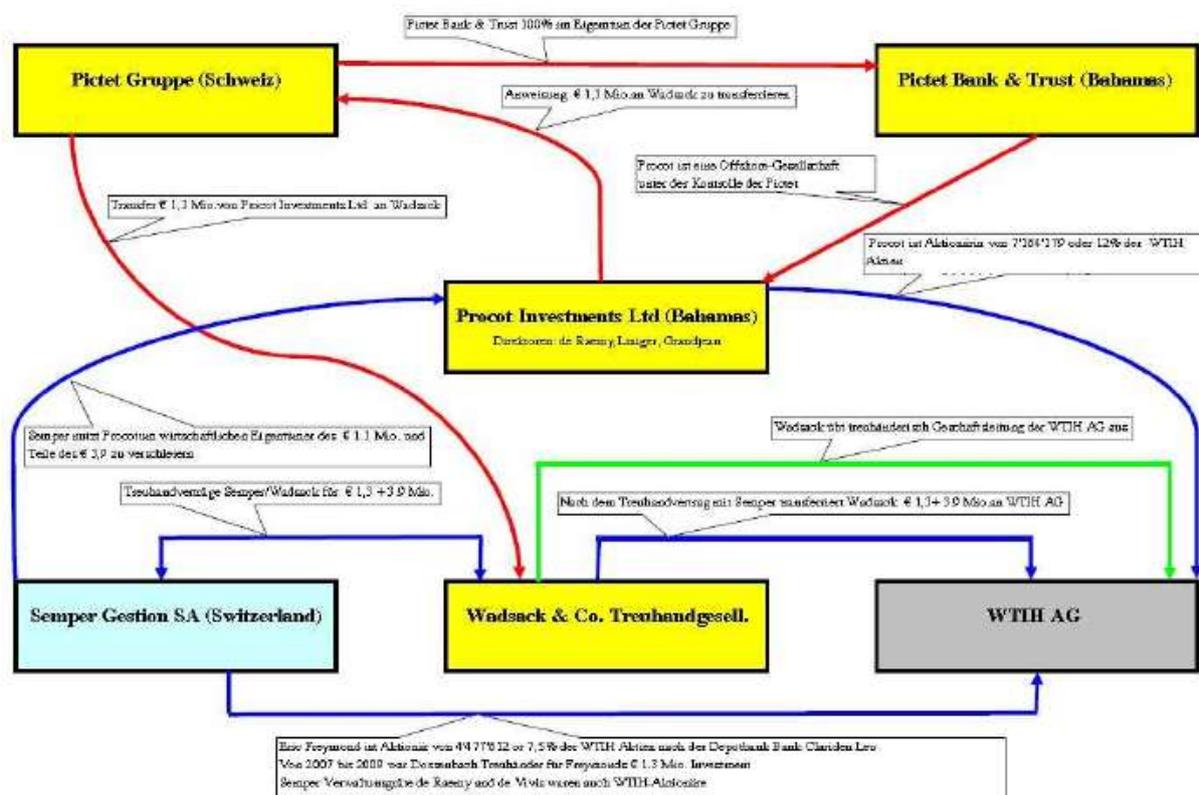


Abb. 10 Ablaufdiagramm Beziehungsgeflecht

Die Täuschung des Gerichts wird auch nicht dadurch geheilt, dass das Gesuch auf Sonderprüfung der WTIH AG durch Fristerstreckungen der Klägerin Procot zurückgestellt wurde, wie im Protokoll der 2. außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG, Zug, vom 19.01.2011 festgehalten wird¹¹⁹.

RA Frei war sowohl anwaltlich für die Semper als auch für die Procot tätig. Dies ergibt sich aus den Anträgen von RA Frei an das Kantonsgericht Zug zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und zur Sonderprüfung der WTIH AG. Wirtschaftlich Berechtigte der Procot war die Pictet-Gruppe. Damit war RA Frei gleichzeitig für die Semper und die Pictet-Gruppe tätig.

Für die Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten nahm Semper großen Aufwand und hohe Kosten in Kauf. Neben den höheren Verwaltungsgebühren der Banken fielen die Kosten für den Treuhänder Wadsack und die Nutzung der Offshore-Gesellschaft Procot ins Gewicht. Für eine „normale Vermögensverwaltung“ sind diese Kosten gegenüber Kunden kaum zu rechtfertigen. Auch schreckte Semper vor Falschaussagen nicht zurück, um die wirtschaftlich Berechtigten nicht offenzulegen. Dreieinhalb Monate nachdem die Bank Clariden Leu die Eigentümerschaft von Eric Freymond an den 4'477'612 WTIH Aktien bestätigte, ließ Semper über ihren Anwalt Warluzel am 01.10.2009 feststellen, Eric Freymond habe Pascal Dossenbach €1,3 Mio. geliehen, um 4'477'612 WTIH-Aktien zu kaufen¹²⁰. Zur Erinnerung, Pascal Dossenbach hatte am 28.11.2007 den Kaufvertrag für den 5%-Global-Inhaber-Genussschein der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH, wandelbar bis zum 1.6.2008 in WTI-Aktien im Gegenwert von €1,3 Mio unterschrieben⁹⁹. Durch Wandlung des Genussscheins am 08.05.2008 wurde Pascal Dossenbach als Gesellschafter der WTI GmbH in das Handelsregister Köln eingetragen¹⁰². Durch den Aktien-Anteilstausch vom 23.12.2008 wurde

Dossenbach Aktionär von 4'477'612 WTIH-Aktien im Gegenwert von € 1,3 Mio.¹⁰⁹. Am 17.06.2009 bestätigte die Bank Clariden Leu, dass 4'477'612 WTIH-Aktien auf den Namen und das Eigentum von Eric Freymond eingetragen wurden¹¹¹. Am 06.10.2010 stellte die Oessling KG eine Rechnung in Höhe von € 130'000 an die WTI GmbH für die Vermittlung des Investors Pascal Dossenbach mit einem Kapital von € 1,3 Mio.¹²¹. Als Vorsitzender der 2ten Generalversammlung der WTIH AG erklärte Pascal Dossenbach am 19.01.2011 nicht Aktionär der WTIH AG gewesen zu sein¹¹⁹. Dies stimmt mit dem Protokoll der 1ten Generalversammlung der WTIH AG vom 15.10.2009 überein¹¹⁴, welches nicht Dossenbach sondern Eric Freymond als Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien nennt. Nach der Feststellung von RA Warluzel für Semper vom 01.10.2009 war Pascal Dossenbach Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien. Nach den Unterlagen der Bank Bank Clariden Leu, welche dem Kantonsgericht Zug von RA Frei vorgelegt wurden, war Eric Freymond Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien.

Drei Jahre später, am 08.02.2013, ließ die Semper in einem Strafverfahren durch ihren Anwalt Dominik Frei gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug feststellen, dass Procot Kunde und wirtschaftlich Berechtigte des €1,3 Mio. Investments sei¹²². RA Frei stellte in dem Schreiben fest: „Um den unbegründeten Vorwurf des „frontrunnings“ ein weiteres Mal zu entkräften, reicht meine Klienten die Gutschriftanzeige der UBS vom 24. 11 .2007 als Beilage A⁹⁶ ein, welche belegt, dass meine Klientin für die Procot Investment Ltd. (Bayside Execulive Park, Building No 1, West Bay Street and Blake Road, Nassau, Bahamas) das hier fragliche erste Investment über EUR 1.3 Mio. tätigte“. Und weiter heisst es: „In Bezug auf das zweite Investment von EUR 3.9 Mio. verweist meine Klientin auf Art. 265 Abs. 2 lit c Ziff. 2 SIPO, welches sie von der Herausgabepflicht ausnimmt. Meine Klientin steht als Vermögensverwalterin unter einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Eine Verletzung dieser Pflicht könnte zivilrechtliche Klagen zur Folge haben.“

Die Feststellungen der Semper zum wirtschaftlichen Eigentümer des € 1,3 Mio. Investment widersprechen sich. Das Schreiben vom 08.02.2013 von RA Frei an die Staatsanwaltschaft Zug erfolgte im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede und Verleumdung. Semper hatte am 29.01.2010 Strafantrag gegen Frank gestellt.¹²³ Der Strafantrag erfolgte nur 16 Tage nach der Einreichung des Gesuch der Procot zur Durchführung einer Sonderprüfung der WTIH AG vom 13.01.2010¹¹⁶. Das Gesuch an das Kantonsgericht Zug begründet RA Frei u.a. mit der Bestätigung der Bank Clariden Leu vom 17.06.2009, wonach Eric Freymond Eigentümer von 4'477'612 WTIH-Aktien war¹¹⁶. Zum Zeitpunkt der Strafanzeige war Procot definitiv nicht Eigentümerin der 4'477'612 WTIH-Aktien.

Sempers Strafantrag bezog sich auf einen Artikel mit dem Titel „Geht es dabei auch um Geldwäsche?“, der am 16.01.2010 in der Neuen Zuger Zeitung erschienen war¹²⁴. In dem Artikel wurde Andreas Frank mit den Worten zitiert: „Aber auch bei der Semper Gestion SA scheint nicht alles korrekt gelaufen zu sein. Es besteht der Verdacht auf front running“.

Am 05.03.2013, 28 Tage nach dem Schreiben von RA Frei vom 08.02.2013, verfügte die Staatsanwaltschaft Zug einen Strafbefehl wegen Übler Nachrede gegen Andreas Frank¹²⁵. Die Strafe lautete auf Geldstrafe von 25 Tagessätzen und Aussetzung zur Bewährung für die Dauer von 2 Jahren. Der Strafbefehl stützte sich ausschließlich auf das Schreiben von RA Frei vom 08.02.2013. So stellte der Strafbefehl fest, „Die Semper Gestion S.A. investierte die fraglichen 1,3 Millionen Euro jedoch nicht aus eigenem Vermögen für sich, sondern für die PROCOT INV. LTD.“ Und weiter: „Zudem liess Andreas Frank fahrlässig außer Betracht, dass die nachträgliche Investition von 3.9 Millionen Euro für Kunden der Semper Gestion S.A.

mit Wissen der Kunden um die vorgängige Investition von 1,3 Millionen Euro und mit ausdrücklichem Einverständnis der Kunden erfolgt sein konnte.“

Beide Kernaussagen des Strafbefehls sind nach Dokumentenlage eindeutig falsch. Eric Freymond war von Anfang an wirtschaftlicher Eigentümer des €1,3 Mio.-Investments. Auch wurde das € 3,9 Mio. Investment nicht ausschließlich für Kunden, sondern auch für Verwaltungsräte der Semper getätigt.

Beim Erlass des Strafbefehls lagen dem ermittelnden Staatsanwaltschaft Kurt Müller Unterlagen vor, die aufzeigten, dass die Offshore-Gesellschaft Procot ausschließlich zur Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer des €1,3 Mio. und €3,9 Mo. diente. Die konkreten Hinweise wurden von Staatsanwalt Kurt Müller im Strafbefehl als Spekulation abgetan. Wer sich gegen Interessen von Zug stellt, muss bestraft werden, auch wenn erhebliche Zweifel an der Schuld bestehen.

Von der Eingabe der Strafanzeige am 29.01.2010 bis zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug am 05.03.2013 vergingen mehr als drei Jahre. Am 21.07.2011 hatte der ermittelnde Staatsanwalt Kurt Müller die Einstellung der Strafanzeige gegen Frank verfügt¹²⁶. Semper, legte gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde beim Obergericht ein¹²⁷. Das Obergericht gab der Beschwerde am 24.11.2011 statt¹²⁸.

Nach dem Beschluss des Obergerichts Zug gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung zu eröffnen, sah sich Staatsanwalt Kurt Müller bei den Ermittlungen massiven Druck durch RA Frei von der Anwaltskanzlei Blum und Partner ausgesetzt. Sichtbar wurde dies u.a. daran, dass die Eingaben von RA Frei an Staatsanwalt Müller mit dem Hinweis „Kopie an: Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zug“ versehen waren.

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug wurde durch die Urteile des Strafgerichts Zug vom 06.09.2013¹²⁹, des Obergerichts Zug vom 04.07.2014¹³⁰ und des Bundesgerichts vom 22.12.2014¹³¹ bestätigt. Zum Zeitpunkt des Strafbefehls und der Urteile lagen die Unterlagen zu Procot aus dem Handelsregister der Bahamas und das Gesuch der Semper zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG vom 10.07.2009 noch nicht vor.

Ob die Zuger Gerichte bei einer früheren Vorlage anders entschieden hätten, ist zu bezweifeln. So hatte die Strafrichterin Richterin Carol Ziegler am 06.09.2013 in der mündlichen Urteilsverkündung des Strafgerichts Zug öffentlich festgestellt, dass eine Berufung gegen das Urteil keine Aussicht auf Erfolg habe.

Am 02.07.2008 hatte Carol Ziegler als Vorsitzende im Strafprozess gegen Manager des ehemaligen Sportrechtevermarkters ISMM/ISL drei Angeklagte freigesprochen und drei in Nebenpunkten zu Geldstrafen verurteilt. Ins Rollen gebracht hatte den Fall der internationale Fussballverband (FIFA). Im Frühling 2001 hatte er zwei ISMM-Manager angezeigt. Er warf ihnen vor, ihm Ansprüche in der Höhe von 70 Millionen Franken in betrügerischer Absicht vorenthalten zu haben. Die Staatsanwaltschaft Zug hatte den sechs Verantwortlichen des 2001 Konkurs gegangenen ISMM-Konzerns unter anderem Veruntreuung und Betrug im Umfang von über 100 Millionen Franken vorgeworfen und unbedingte Freiheitsstrafen von drei bis viereinhalb Jahren verlangt.

Das Gericht unter Strafrichter Ziegler anerkannte jedoch in zwei Fällen bloß den Vorwurf der mehrfachen Erschleichung einer Falschbeurkundung. Einen Dritten verurteilte das Gericht wegen Veruntreuung eines vergleichsweise geringen Betrages von 90 000 Franken. Zwei der

ehemaligen ISMM-Führungskräfte wurden zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 200 beziehungsweise 500 Franken verurteilt, der dritte zu einer solchen von 240 Tagessätzen à 350 Franken. Das Gericht bezeichnete in der Urteilsbegründung das Verschulden als "nicht leicht" beziehungsweise "mittelschwer".

Nach Einschätzung von Richterin Ziegler ist die Erschleichung einer Falschbeurkundung und Veruntreuung gleichzusetzen mit der Äußerung eines begründeten Verdachtes auf „front-running“ wenn Zuger Interessen gestört werden.

Vorsitzender Richter im Berufungsverfahren am Obergericht Zug war lic.iur. Paul Kuhn. Am 10.12.2013 hatte Oberrichter Paul Kuhn in einer Präsidialverfügung mitgeteilt: „Im Sinne des Fairnessgebots“ teile ich den Parteien mit, dass ich in meiner damaligen Funktion als Oberstaatsanwalt-Stellvertreter die Nichtanhandnahmeverfügung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt vom 14. Januar 2010 in der Untersuchung gegen Henri de Raemy, Eric Freymond, Jean-Martin de Vivis, Severin Knüsel und Pascal Dossenbach betreffend Betrug, Geldwäscherei etc. (vgl. 0/4/1/3 S. 6) genehmigt habe. Ich sehe darin keinen Ausstandsgrund, da sich das vorliegende Verfahren gegen eine andere Person richtet und ein anderer Straftatbestand in Frage steht“¹³².

Am 19.05.2010 war der stellvertretende Oberstaatsanwalt Paul Kuhn von der CVP zum Richter am Obergericht vorgeschlagen¹³³ und am 03.10.10 durch das Volk mit 17'163 Stimmen gewählt worden¹³⁴. Kuhn Paul gewann das Richteramt am Obergericht gegen Carole Ziegler, Richterin im Strafverfahren gegen Frank. Die konservative CVP ist seit Ewigkeiten die bestimmende Mehrheitspartei im Zuger Kantonsrat. Bei der Wahl von Paul Kuhn zum Oberrichter war RA lic. iur. Andreas Huwyler Präsident der CVP des Kanton Zug., Kantonsrat und Präsident der Justizprüfungskommission des Kantons Zug. Im Hauptberuf ist Andreas Huwyler Seniorpartner der Anwaltskanzlei Blum & Partner, der Anwaltskanzlei welche Semper, Procot und Pictet vertreten hat¹³⁵.

Zum Urteil des Bundesgerichtes vom 22.12.2014 schrieb der „Schweizer strafprozess.ch“ am 26.1.2015: „Nun gut, die Meinungsäusserungsfreiheit hatte in der Schweiz immer nur Bedeutung, wenn sie im Ausland beschränkt wurde“¹³⁶

Besonders befremdend waren die Hinweise der Gerichte in den Urteilsbegründungen zur Tätigkeit des Angeklagten als Sachverständiger im Bereich der „Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität“. Den Schweizer Gerichten war bewußt, dass der Angeklagte Kenntnis über den weltweiten Missbrauch von Offshore-Strukturen zur Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten hatte. Trotzdem oder wahrscheinlich gerade deshalb wollte man den Angeklagten durch Verurteilung aufgrund erkennbar falscher Anschuldigungen von weiteren Ermittlungen abhalten.

Das deutsche Bundesamt für Justiz übernahm ungeprüft die Urteilssprüche der Schweizer Gerichte und stellte am 04.02.2015 fest, dass die ausländische Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen wurde¹³⁷.

Mit Schreiben vom 12.05.2014 erstattete Rechtsanwalt Wilhelm Hansen namens seines Klienten Andreas Frank Strafanzeige gegen Eric Freymond betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung und falsche Anschuldigung sowie gegen Dominik Frei betreffend falsche Anschuldigung.

Am 24.07.2014, 20 Tage nach dem Urteil des Obergerichts Zug unter Vorsitz von Oberrichter lic.iur. Paul Kuhn. gegen Frank vom 04.07.2014, stellte Staatsanwältin Jacqueline Landolt - wie schon am 14.01.2010 - die Strafanzeige von Frank durch Nichtanhandnahmebeschluss ein¹³⁸. Wie berichtet hatte Oberrichter Paul Kuhn am 10.12.2013 in einer Präsidialverfügung mitgeteilt, als Oberstaatsanwalt-Stellvertreter die Nichtanhandnahmeverfügung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt vom 14. 01.2010 in der Untersuchung gegen Eric Freymond u.a. betreffend Betrug, Geldwäscherei etc. genehmigt zu haben.

Die Begründung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt für die erneute Einstellungsverfügung ist denn auch bemerkenswert und beweist, dass das Zuger Netzwerk gut funktioniert. Staatsanwältin Landolt stellt in der Begründung fest, dass es einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wie der Semper Gestion SA immanent sei, dass sie in Bezug auf die Offenlegung ihrer Investoren bzw. Kunden Diskretion walten lassen, entschieden sich diese doch oftmals aus steuerlichen und sonstigen Diskretionsgründen (etwa Erbfolge) für die Verwaltung ihrer Vermögen durch einen Vermögensverwalter. Vor diesem Hintergrund sei es denkbar, dass die Semper Gestion SA über Offshore-Vehikel Geld mehrerer Kunden gepoolt habe oder dass sie auch eigenes Geld investiert habe. Letzteres hält Frau Landolt für wahrscheinlich, nämlich eine Eigeninvestition der Semper Gestion SA.

Henri de Raemy habe auf der Generalversammlung nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter der Semper Gestion SA gehandelt. Dies gelte auch für Eric Freymond. Demgegenüber hatte Rechtsanwalt Frei sich in der Gerichtsverhandlung vor dem Obergericht in Zug dahingehend geäußert, dass die Semper Gestion SA bei der zweiten Tranche zumindest auch Kundengelder eingesetzt habe.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Zug ist es Aufgabe einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die wirtschaftlich Berechtigten zu verdecken. Dieser Aufgabe sei die Semper Gestion SA nachgekommen. In den jeweiligen Verfahren konnte nicht definitiv geklärt werden, ob die Semper Gestion SA eigenes Geld oder Geld ihrer Kunden oder beides eingesetzt habe. Jede dieser Alternativen sei möglich. Im Hinblick darauf, hätte der Verdacht des „front running“ nicht geäußert werden dürfen. Bei ungeklärter Sachlage darf in der Schweiz schlicht und einfach kein Verdacht geäußert werden. In dubio pro Verschleierung und Geheimhaltung.

Die Zuger Staatsanwaltschaft und die Gerichte verdrängten auch, dass wenn der Sachverhalt ungeklärt bleibt und die Möglichkeit der Vermischung von Fremd- und Eigengeschäften besteht, es zulässig sein muss, den Verdacht einer Vermischung von Fremd- und Eigengeschäften zu äußern. Derartige Fallkonstellationen kennzeichnen die Situation eines Verdachts geradezu. Der Verdacht besteht deshalb, weil die wirtschaftlich Berechtigten vertuscht werden können und mehrere Möglichkeiten offen bleiben. Die Schlussfolgerung der Schweizer Gerichte und der Staatsanwaltschaft war aber genau umgekehrt, weil die Schweizer Justiz von der Prämisse ausgeht, dass die Verdeckung der wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zulässig, sondern geradezu Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaften ist.

Nach Einschätzung der Schweizer Justiz darf ein Verdacht nur geäußert werden, wenn zu hundertprozent der Verdacht durch Beweise belegt werden kann. Die Dokumente wie Treuhandverträge, Überweisungsbelege etc. sind aber geheim. Damit sind gemäß Schweizer Justiz Vermögensverwalter selbst dann geschützt, wenn diese strafbare Handlungen wie etwa Geldwäsche begehen. Jeder der einen Verdacht äußert ohne auf die geheimen Dokumente zurückgreifen zu können, wird automatisch von der Schweizer Justiz kriminalisiert.

Bei ihrer Einschätzung ließen die Schweizer Staatsanwaltschaft und Gerichte auch außer Acht, dass Semper eindeutige Motive für die Falschaussagen hatte. Die Verwaltungsräte der Semper waren laut VSV mit den Anlageentscheidungen für die Kundendepots betraut⁹². Sie unterlagen insofern besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden. Nach den vorliegenden beweisfähigen Dokumenten hatte Semper Kundengelder mit Geldern von Semper-Verwaltungsräten vermischt. Die notwendige Risikoprüfung (engl. due diligence) der Vermögensanlagen für Kunden in die WTI hat nicht stattgefunden. Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes war die Anlageentscheidung für Kunden nicht zulässig. Zudem wollte Eric Freymond für das eigene Vermögen von den bevorstehenden Kundentransaktionen profitieren.

Wie beschrieben, erfolgte der Kauf des €1,3 Mio.-Investments durch Pascal Dossenbach für den wirtschaftlich Berechtigten Eric Freymond am 28.11.2008 zu einem Preis von €1,30 pro Aktie⁹⁹. Am 5. und 6. Februar 2008 fand eine Präsentation der WTI AG für interessierte Vermögensverwaltungskunden der Semper statt¹³⁹. Nach dem von Pascal Dossenbach erstellten Zeitplan gab es am 05.02.2008 ein Dinner mit Dr. Bertrand Picard und seinen Sponsoren. Semper zählt seit 2004 zu den offiziellen Unterstützern von Dr. Bertrand Picards Solar Impulse Projekt¹⁴⁰. Am 6.2.2008 10:00 Uhr wurde das WTI-Projekt fünfunddreißig wichtigen Vermögensverwaltungskunden der Semper vorgestellt. Die Erwartung der WTI-Vertreter war, aufgrund der Präsentationen in Genf 50 Mio. Aktien der WTI AG zum Preis von €5 im Gesamtwert von €250 Mio. bei den Vermögensverwaltungskunden der Semper platzieren zu können. Die Präsentationen erfolgten auf Einladung und mit Unterstützung der Semper. Wäre die Einschätzung der WTI-Vertreter und der Semper Verwaltungsräte aufgegangen, hätte Eric Freymond innerhalb von zweieinhalb Monaten seinen Geldeinsatz verdreifacht.

Wie oben beschreiben, bewertete die GDS Köln KG Steuerberatungsgesellschaft das WTI-Projekt mit einem Unternehmenswert von €407 Mio.. Die GDS-Bewertung zeigt, dass das WTI-Projekt zumindest auf dem Papier ein hohes Potential für außerordentliche Wertsteigerungen hatte.

Offensichtlich wollte sich Eric Freymond, Gründer und geschäftsführender Verwaltungsrat der Semper, besser stellen als seine Beratungskunden. Daher besteht der begründete Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung gegenüber der Semper-Geschäftsleitung. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 03.09.2010 erfüllt das Ausnützen von vertraulichen Informationen über bevorstehende Kundentransaktionen zum eigenen Vorteil, das so genannte „Frontrunning“, den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Ein Missbrauchstatbestand sei erfüllt, wenn jemand in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt. Die strafrechtliche Erfassung von „Frontrunning“ komme dann in Betracht, wenn die Tat durch eine Person betrieben wird, die selbständig mit der Verwaltung fremden Vermögens betraut ist.¹⁴¹ Ungetreue Geschäftsbesorgung ist in der Schweiz eine Katalogtat für den Straftatbestand Geldwäscherei.

Semper und Eric Freymond hatten weitere Gründe, bei der Verschleierung der Finanzströme und der wirtschaftlich Berechtigten besonders vorsichtig zu sein. So wurde am 07.11.2007 Eric Freymond und am 12.11.2007 Semper von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF (Autorité des marchés financiers) über die Beschwerdepunkte im laufenden Insiderhandels-Verfahren informiert¹⁴². Die Benachrichtigung durch die AMF erfolgte zwei Wochen, bevor Procot über die Pictet & Cie. €1,3 Mio. an Wadsack überwies⁹⁶.

Nach AMF-Angaben erfolgten die Insiderhandelstransaktionen im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Übernahme der französischen Optikerkette Alain Afflelou SA durch den pan-europäischen Finanzinvestor Brigepoint. Die Größe der Übernahme lag bei rund €500 Mio. Die Alain Afflelou SA ist ein führender Franchise-Geber im europäischen optischen Einzelhandelsmarkt mit einem Netzwerk von fast 1'100 Optiker-Einzelhandelsgeschäften in Frankreich und Spanien und einer laufenden Präsenz in Belgien, der Schweiz und Portugal.

Wegen der verbotenen Ausnutzung vertraulicher Informationen (Insiderhandel) im Zusammenhang mit der Übernahme der Alain Afflelou SA wurde Semper am 08.01.2009 von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF zu einer Geldstrafe von € 1.5 Mio. und Eric Freymond zu einer Geldstrafe von €2.5 Mio. verurteilt ¹⁴².

Der AMF-Beschluss wurde am 06.09.2011 durch das höchste französische Berufungsgericht (Cour de cassation chambre commerciale) bestätigt ¹⁴³. Das Kassationsgericht wies damit die Beschwerde von Semper und Eric Freymond gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes (cour d'appel) vom 24.11.2009 letztinstanzlich ab. Mit dem Beschluss des Kassationsgerichtes wurden die mit Bescheid der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF wegen Insiderhandel verhängte Geldstrafe gegen Herrn Eric Freymond in Höhe von €2,5 Mio. und gegen die Semper Gestion SA in Höhe von €1,5 Mio. rechtskräftig.

In dem rechtskräftigen Beschluss vom 8.1.2009 hatte die AMF festgestellt ¹⁴², dass unter Ausnutzung vertraulicher Informationen Aktien der Alain Afflelou SA vom 18.01. bis 24.1.2006 für das Konto von Eric Freymond gekauft worden sind. Für den von Semper verwalteten Sequoia Dynamic Fund wurden die Aktienkäufe zwischen dem 30.01. und dem 22.2.2006 getätigt. Für das Konto von Eric Freymond kam es zu den Aktienkäufen bei einem Durchschnittspreis von EUR 25,46 und für die Konten Dritter zu einem Durchschnittspreis von EUR 30,43.

Das höchste französische Berufungsgericht bestätigte die Feststellung der französischen Finanzaufsichtsbehörde, wonach Semper Kundenaufträge zu schlechteren Konditionen ausführt hat als die Aufträge für ihren geschäftsführenden Teilhaber Eric Freymond. Dadurch wurde das Gebot der bestmöglichen Ausführung für die Kunden verletzt und die Kunden der Semper benachteiligt.

Zur Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten der verbotenen Insidertransaktion von Eric Freymond wurde eine Offshore-Gesellschaft, die Panamesische „Tancrede Foundation“, vorgeschaltet, wie die AMF in dem Beschluss vom 08.01.2009 feststellte. Obwohl Eric Freymond beteuerte nicht der wirtschaftlich Berechtigte hinter der Tancrede Foundation zu sein, schenkte die AMF aufgrund der Aktenlage den Beteuerungen Freymonds kein Gehör.

Der Name von Eric Freymond, Gründer und Verwaltungsratspräsident von Semper, tauchte auch in einer weiteren Entscheidung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF vom 25.06.2013 auf ¹⁴⁴. Auch in diesem Fall wurden Offshore-Gesellschaften zur Verschleierung von Finanztransaktionen eingesetzt. In dem Verfahren der AMF wurde die französische Aktiengesellschaft LVMH Moët Hennessy-Louis Vuitton wegen Verletzung von Transparenz- und Informationspflicht im Zusammenhang mit dem geheimen Kauf von Aktien seines Konkurrenten Hermès International, von der AMF zu einer Geldstrafe von €8 Mio. verurteilt. Bei den beanstandeten Transaktionen zur Unterlaufung der Börsenmeldepflicht wurden nach Angaben der AMF zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers die Offshore-Gesellschaften Hannibal SA (Luxemburg) und Harmony Capital Limited (Hongkong) eingesetzt.

Nach dem AMF-Beschluss vom 25.06.2013 sollen mit Hilfe von Eric Freymond Hermes-Aktien des Hermès International-Erben, Puech-Hermès die Hand gewechselt haben. Bestimmte Aktien wurden direkt von Puech an die Dilico global investment SA¹⁴⁵ übertragen, ein ad-hoc-Unternehmen dessen gesetzlicher Vertreter Alexandre Montavon nach Presseangaben für LVMH sowie für Semper Gestion arbeitete. Alexandre Montavon ist Partner der Anwaltskanzlei dePFYFFER | Avocats, 6 rue François-Bellot, 1206 Genève. An dieser Adresse ist Dilico global investment SA als c/o (care of) d.h. Zustellung an Empfänger, ohne eigenen Briefkasten domiziliert. Der AMF-Bericht nennt die Banken Pictet und Sarasin im Zusammenhang mit den Puech-Transaktionen.

Eric Freymond und Nicolas Puech waren seit dem 14.01.2009 Verwaltungsräte der Puech & Freymond einer Kollektivgesellschaft mit Gesellschaftssitz an der rue Pedro-Meylan 5, 1208 Genève, der Adresse der Semper eingetragen¹⁴⁶. Nach dem Wirtschaftsmagazin Forbes wird das Vermögen von Nicolas Puech mit Wohnsitz Martigny, Schweiz auf \$ 2,7 Mrd. geschätzt¹⁴⁷. Die Puech & Freymond wird in der ICIJ-Datenbank als Intermediär für die Devonet Consultancy Inc. BVI erwähnt, eine Gesellschaft, die von Mossack Fonseca bereitgestellt wurde¹⁴⁸. Nach der ICIJ ist die Solidarity Alliance Foundation (Panama) Aktionärin der Devonet Consultancy Inc. BVI. Die Solidarity Alliance Foundation (Panama) wird dem russischen Milliardär Rashid Sardarov zugerechnet.¹⁴⁹

Die Puech & Freymond wurde am 21.01.2014 in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen PHIDIAS GESTION SA umgewandelt¹⁵⁰. Seit der Umwandlung ist Puech & Freymond auf den Internetseiten des Handelsregisters Genf nicht auffindbar.

Als Vertrauter von Nicolas Puech war Eric Freymond vom 25.01.2012 bis 28.08.2013 Verwaltungsrat der Hermes International Tochter LA MONTRE HERMÈS SA, eingetragen¹⁵¹. Wegen der Unterstützung des Hermes-Konkurrenten LVMH musste Eric Freymond das Verwaltungsratsmandat aufgeben.

Im Rahmen der Strafermittlungen wurde der Verband Schweizer Vermögensverwalter VSV durch ein Edititions- und Auskunftsbegehren aufgefordert darzulegen, welche Maßnahmen aufgrund der Hinweise und der Verdachtsanzeige von Andreas Frank gegen das VSV-Mitglied Semper erfolgt sind. In mehreren Schreiben war der VSV auf Verstöße gegen die Standesordnung sowie auf den Verdacht der Geldwäscherei hingewiesen worden.

Vor dem Schreiben an den VSV hatte sich Frank mit dem Verdacht der Geldwäscherei gegen Semper an die Meldestelle für Geldwäscherei (kurz „MROS“ – „Money Laundering Report Office Switzerland“). Die Meldestelle für Geldwäscherei dient als Verbindungsglied zwischen Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden. Die MROS wird durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) geführt (Art. 23 GwG).

Der MROS funktioniert als eine Filter- bzw. Entlastungsfunktion gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu, indem sie eingegangene Meldungen prüft und entscheidet, ob diese jeweils an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Die Entscheidung zur (Nicht-)Weiterleitung wird in autonomer Kompetenz getroffen und unterliegt keiner Anfechtungsmöglichkeit. Die MROS hat keine aufsichtsrechtliche Funktion.

In den Schreiben an die Staatsanwaltschaft Zug vom 13.06.2012¹⁵² und 19.06.2012¹⁵³ bestätigt der VSV den Eingang eines Schreibens von Andreas Frank vom 05.10.2009. Ferner stellt der VSV fest, zu keinem Zeitpunkt Abklärungen betreffend die Semper Gestion SA,

deren Anlagen oder Kundenanlagen in die Fa. World Trade Center (WTI) im Zusammenhang mit Verstößen gegen Marktverhaltensregeln oder fragwürdigen Handelspraktiken durchgeführt zu haben. In dem Schreiben vom 13.06.2012 stellt Geschäftsführer Dörner fest, dass die Semper-Akte leer sei.

Am 12.11.2007 war Semper von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF über die Beschwerdepunkte im laufenden Insiderhandelfahren informiert worden. Durch AMF-Beschluss vom 08.01.2009 wurde die Semper wegen Insiderhandel zu einer Strafe von € 1,5 Mio. und ihr Gründer und Verwaltungsrat Eric Freymond zu einer Strafe von € 2,5 Mio. verurteilt. In dem AMF-Beschluss wurde ferner festgestellt, dass Eric Freymond gegenüber Semper-Kunden begünstigt worden war, was nach dem Urteil des Züricher Bezirksgerichtes vom 03.09.2010¹⁴¹ den Verdacht der Ungetreuen Geschäftsführung begründen würde.

Gemäß den Bestimmungen des VSV sind die Aktivmitglieder verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen schriftlich Untersuchungs- oder Strafverfahren gegen die Gesellschaft oder deren Personen dem VSV zu melden. Zudem berichteten die Genfer Tages- und Wirtschaftszeitungen ausführlich über den Fall Semper/Freymond¹⁵⁴.

Trotzdem bestätigte die VSV-Geschäftsführung gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug vom 19.06.2012 keine Abklärung zu den konkreten Vorwürfen, wie etwa Geldwäscherei, getroffen zu haben. Stattdessen erklärte die oberste VSV-Geschäftsleitung, beim Verdacht auf Geldwäscherei, Verstöße gegen Marktverhaltensregeln und fragwürdige Handelspraktiken handle es sich um eine Bagatelle. Damit bestätigte die oberste Geschäftsleitung gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug, dass der VSV den gesetzlichen Vorschriften weder als Berufsverband noch als geldwäscherechte Aufsichtsbehörde (SRO) nachgekommen ist. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der VSV durch falsche Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug das Vereinsmitglied Semper vor Strafverfolgung geschützt hat.

Auf den Schutz durch Justiz und Aufsichtsbehörden vertraut Semper und deren Rechtsvertreter RA Frei weiterhin. Dies geht aus dem Schreiben von RA Frei im Namen der Semper vom 17.03.2017 hervor¹⁵⁵.

Die Vertreter der Semper Finance Group SA (Henri de Raemy, Grégoire Vaucher, Renaud Gagnebin, und Eric Freymond)⁸⁹, der Procot (Philippe Liniger, Pierre Grandjean, Henri de Raemy)³⁵, RA Dominique Frei von der Blum & Partner AG¹⁵⁶ als Rechtsvertreter der Semper sollten Kenntnis von den Falschaussagen im Strafverfahren wegen Übler Nachrede gegen Andreas Frank gehabt haben. Eine Bestrafung von Andreas Frank aufgrund falscher Anschuldigungen wurde von diesen Personen billigend in Kauf genommen. Der genannte Personenkreis sollte auch Kenntnis von der wirtschaftlichen Eigentümerschaft Eric Freymonds an dem € 1,3 Mio. Investment gehabt haben. Insofern sollte gegen diesen Personenkreis auch der Verdacht der Geldwäscherei bestehen.

4) Offshore-Gesellschaften und die Treuhandgesellschaft Wadsack & Co.

Aber auch die Treuhandgesellschaft Wadsack & Co. und ihr unbeschränkt haftenden Gesellschafter Hans Wadsack müssen Kenntnis von den Machenschaften und Falschaussagen der Semper gehabt haben. Gegen Wadsack und dessen Organe sollte auch der Verdacht der Geldwäscherei vorliegen.

Am 22.04.2014 hat die Wadsack einen Strafantrag und Strafanzeige wegen Übler Nachrede und Verleumdung gegen Andreas Frank bei der Staatsanwaltschaft Zug eingereicht¹⁵⁷. Als

„Beilage 4“ war der Strafanzeige der Strafbefehl gegen Frank vom 05.03.2013 beigelegt¹²⁵. Mit dem Strafbefehl wollte Wadsack die Zuger Strafverfolgungsbehörden gegen Frank einnehmen. So wird in der Strafanzeige festgestellt, Frank sei wegen übler Nachrede gemäß Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft worden. Die Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug war zu dem Zeitpunkt falsch, da das abschließende Urteil des Bundesgerichtes erst am 22.12.2014 d.h. acht Monate nachdem Wadsacks Strafanzeige eingereicht hatte¹³¹. Strafbefehle sind nicht öffentlich. Wadsack muss dieses Dokument von Semper und/oder RA Frei erhalten haben. Wie die Strafanzeige der Semper zuvor, war die Strafanzeige der Wadsack, allein darauf gerichtet, einen unbequemen Zeugen einzuschüchtern.

Die Strafanzeige der Wadsack gegen Frank stützte sich auf dessen Schreiben an die Standeskommission Treuhand Suisse vom 09.03.2014 und 07.04.2014¹⁵⁷. Eine Kopie des Schreibens an die Treuhand Suisse vom 07.04.2014 lag der Strafanzeige als Anlage 3 bei. In der Strafanzeige wird aus dem Schreiben vom 09.03.2013 an die Treuhand Suisse zitiert. Nach dem Wortlaut der Strafanzeige hatte Frank in dem Schreiben vom 09.03.2013 dargelegt, dass „mit der aufgezeigten Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten und durch die Einschaltung eines Treuhänders Geldwäsche, Steuerhinterziehung und andere strafbare Handlungen ohne jedes Entdeckungsrisiko durchgeführt werden können. Es bestehe der begründete Verdacht, dass die Wadsack bei der notwendigen Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes nicht eingehalten habe; der Verdacht, dass das Verschleierungssystem zur Steuerhinterziehung und/oder Geldwäsche genutzt wurde, sei nicht auszuschließen.“

Zur Erinnerung: Durch die Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack vom 19.12.2007⁹⁸ und vom 05.02.2008¹⁰³ wurden die wirtschaftlichen Eigentümer der Investitionen in die WTI in Höhe von €1,3 Mio. und €3,9 Mio. verschleiert. Zumindest die €1,3 Mio. wurden von der Procot an die Wadsack überwiesen. Die Verdachtsmeldung von Frank an die Treuhand Suisse u.a. wegen Geldwäsche entsprach exakt dem, was die vorliegenden Dokumente belegen.

In der Strafanzeige zitiert Wadsack auch das Schreiben von Frank an die Treuhand Suisse vom 07.04.2014: „Die wadsack & co. treuhandgesellschaft sei für mehrere Personen mit unterschiedlichen Interessen in derselben Angelegenheit treuhänderisch tätig gewesen; es sei (von der wadsack & co. treuhandgesellschaft) versäumt worden, die Parteien über die bestehenden Interessenkonflikte zu informieren.“ Weiter zitiert Wadsack aus dem Schreiben von Frank: „Die TREUHAND SUISSE werde sich entscheiden müssen, ob der Fall wadsack & co. treuhandgesellschaft / Sempter S.A. ein Einzelfall sei und geklärt werde, oder ob es sich um ein verbreitetes, parasitäres System handle, welches durch die Aufsichtsbehörde gedeckt werde.“

Mit der pauschalen Ablehnung der Beschwerde von Frank am 10.04.2014, nur drei Tage nach Einreichung, bestätigte die Treuhand Suisse, dass es sich bei der beschriebenen Interaktion zwischen Vermögensverwalter und Treuhänder um ein verbreitetes, parasitäres System handelt, welches von den Aufsichtsbehörden geschützt wird¹⁵⁸. Nach Meinung der Treuhand Suisse waren die „erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe pauschaler Natur“.

Analog zum Vermögensverwalterverband VSV ist die Treuhand Suisse ein Berufsverband für die Schweizer Treuhänder und wie der VSV in der Rechtsform eines Vereins organisiert¹⁵⁹. Beide Berufsorganisationen sind Selbstregulierungsorganisationen gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geld-

wäschereigesetz GwG, SR 955.0)¹⁶⁰. In der vierten EU-Geldwäscherichtlinie werden Selbstregulierungsorganisationen als Selbstverwaltungseinrichtung bezeichnet. Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie definiert die „Selbstverwaltungseinrichtung“ als eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt“⁵.

Selbstverwaltungseinrichtungen können von den Mitgliedsstaaten als geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden für bestimmte Berufsgruppen von Verpflichteten eingesetzt werden. Nach Artikel 34 der EU-Geldwäscherichtlinie können die Mitgliedsstaaten Selbstverwaltungseinrichtungen für die Verpflichteten der Berufsgruppen Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d (Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare, Immobilienmakler) als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 Informationen (Verdachtsmeldungen) entgegennimmt

Semper unterliegt als VSV-Mitglied der geldwäscherechtlichen Prüfung durch die SRO des VSV. Wadsack ist Mitglied der Treuhand Suisse¹⁶¹ und hat sich der geldwäscherechtlichen Prüfung durch die SRO-Treuhand|Suisse unterstellt. Gemäß der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA¹⁶² „sieht das Geldwäschereigesetz vor, dass sich Finanzintermediäre einer privat rechtlich organisierten Selbstregulierungsorganisation anschliessen können, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei zu kontrollieren. Die SRO unterstehen ihrerseits der Aufsicht der FINMA“.

Beide geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden, die SRO-VSV und die SRO-Treuhand Suisse, haben eindrücklich demonstriert, dass aufsichtsrechtliche Beschwerden und Verdachtsmeldungen gegen ihre Mitglieder wegen Geldwäsche nicht bearbeitet und so strafrechtliche Ermittlungen systematisch im Keim erstickt werden.

Dieses Treiben schient auch durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA als Aufsichtsbehörde über die SROs toleriert zu werden, wie aus dem Schreiben der FINMA vom 13.05.2014 hervorgeht¹⁶³. Darin stellt die FINMA fest: „Ihre Vorbringen i.S. Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft / SRO Treuhand Suisse sowie Semper Gestion SA / SRO VSV nehmen wir zur Kenntnis. Die FINMA wird diesbezüglich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Selbstregulierungsorganisationen die ihr notwendig erscheinenden Handlungen vornehmen und allfällige Massnahmen ergreifen“.

Wie zu erwarten, wurden keine erkennbaren Massnahmen von der Finma ergriffen. Die Geldwäscheprävention in der Schweiz kann und soll nicht funktionieren, wenn die zuständigen geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden die verpflichteten Vereinsmitglieder nicht überwachen und selbst bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche Aufklärung verhindern. Die Berufsverbände und die angeschlossenen Selbstregulierungsbehörden scheinen nur an einem sauberen Image ihrer Mitglieder, den Schweizer Vermögensverwalter und Treuhänder, in der Öffentlichkeit interessiert zu sein. Auf den Punkt brachte dieses Verhalten die Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexper/en an die Wadsack vom 20.1.2008. Die Treuhand-Kammer bezog sich in dem Schreiben auf den Zeitungsartikel in der Neuen Zuger Zeitung vom 16.01.2008.

Die Treuhand-Kammer stellt in dem Schreiben zu dem Zeitungsartikel fest: „Die Vorwürfe reichen von Untreue, Verschleierung der Herkunft von Geldern, Täuschung bis hin zu Geldwäscherei“¹⁶⁴. Weiter schreibt der Treuhand-Kammer: „Unabhängig von deren Wahrheitsgehalt - sind der erwähnte Artikel bzw. die darin erhobenen Vorwürfe potenziell geeignet,

den guten Ruf unserer Mitglieder und der Branche insgesamt zu beeinträchtigen. Die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufsstandes ist denn auch eine der wichtigsten Aufgaben der Treuhand-Kammer.“ Für die Einsetzung eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, sei es aber nach Erachten der Treuhand-Kammer derzeit „allerdings zu früh, weshalb vorläufig davon absehen wird“.

Das Verhalten der Schweizer Selbstregulierungs-Aufsichtsbehörden sollte der EU-Kommission Anlass dazu geben, die nach der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten eingesetzten geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden in Form von Selbstverwaltungseinrichtungen auf deren Effektivität und Unabhängigkeit von ihren Standesmitgliedern zu untersuchen.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug hatte die Selbstregulierungsbehörde VSV im Schreiben vom 19.06.2012 bemerkenswerte Feststellungen gemacht¹⁵³: „Als von der FINMA bewilligte Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Art. 25 GwG nimmt der VSV öffentliche Aufgaben im Bereich der Finanzmarktaufsicht wahr. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der VSV durch das Gesetz und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde gehalten, umfassende Daten über seine Mitglieder zu erfassen und zu bearbeiten. Aufgrund deren quasibehördlichen Stellung gehen heute die meisten kantonalen Staatsanwaltschaften davon aus, dass die SRO im Sinne des GwG dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB unterstehen“. Daraus schloss die Geschäftsführung des VSV, „dass unter diesem Gesichtspunkt dem VSV bezüglich der Editions- und Auskunftsverfügung vom 4. Juni 2012 das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 170 StPO zustehe“.¹⁵³

Aufgrund der VSV-Feststellungen konnte Frank die Staatsanwaltschaft Zug davon überzeugen, dass die Weitergabe von Beschwerde und Verdachtsmeldung wegen Geldwäsche durch die Treuhand Suisse unzulässig war. In der Einstellungsverfügung vom 28.04.2015 stellte die Staatsanwaltschaft Zug deshalb fest: „Aufgrund der statuarisch geregelten Funktion der Standeskommission durfte Andreas Frank davon ausgehen, dass seine Äußerungen von dieser vertraulich behandelt werden“¹⁶⁵:

Gegen die Einstellungsverfügung legte Wadsack am 07.05.2015 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug ein¹⁶⁶. Das Obergericht wies die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung in seiner Entscheidung vom 27.10.2015 zurück¹⁶⁷. Bei der Begründung der Entscheidung ließen die Richter offen, ob Informationen von Selbstregulierungsbehörden an Dritte wie etwa dem Vereinsmitglied Wadsack weitergeben werden dürfen.

Nach dem Beschluss des Obergerichtes genießt ein Ersteller einer Geldwäscheverdachtsmeldung keinen Schutz gegen das „Durchstechen“ von Informationen durch die Aufsichtsbehörde an diejenigen, gegen die sich der Verdacht auf Geldwäsche richtet. Damit müssen alle Verpflichteten des GWG in der Schweiz bei Abgabe der vom Gesetz geforderten Verdachtsmeldung mit Strafanzeigen wegen Übler Nachrede und Verleumdung rechnen.

Die Unterlagen zur Treuhand Suisse, Wadsack, Staatsanwaltschaft Zug sowie dem Obergericht des Kantons Zug wurden am 11.01.2017 dem bekannten Strafrechtler Prof. Mark Pieth zur Beurteilung vorgelegt. Prof. Pieth stellte zu dem Vorgang in einem Email vom fest, dass er den anonymisierten Fall als abschreckendes Beispiel in Schulungsveranstaltungen verwendet habe“. In einem Schreiben an die Standeskommission der Treuhand Suisse vom 27.03.2017 forderte er Aufklärung.

Nach dem Urteil des Obergerichts Zug können die Verpflichteten zwischen einer Ordnungsstrafe bei Nichtabgabe der Verdachtsmeldung und einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung wegen Übler Nachrede und Verleumdung entscheiden. Sollte die Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche führen, sind gesetzestreue Verpflichtete möglichen Pressionsmaßnahmen von verurteilten Geldwäschern und Kriminellen ausgesetzt. Solange die Verpflichteten nicht explizit durch das Gesetz geschützt werden, wird die Geldwäscheprävention in der Schweiz Makulatur bleiben.

Ein wichtiger Punkt in der Strafanzeige von Wadsack gegen Frank war der Vorwurf der Mehrfachmandatierung. In der Strafanzeige wird die Stellungnahme von Frank an die Treuhand Suisse zitiert: „Die wadsack & co. treuhandgesellschaft sei für mehrere Personen mit unterschiedlichen Interessen in derselben Angelegenheit treuhänderisch tätig gewesen; es sei (von der wadsack & co. treuhandgesellschaft) versäumt worden die Parteien über die bestehenden Interessenkonflikte zu informieren“. Die beschriebene Mehrfachmandatierung der Wadsack wäre ein schwerwiegender Verstoß gegen die Treupflichten der Treuhänder gegenüber ihren Kunden. Wadsack sah dadurch den Verdacht der Üblen Nachrede und Verleumdung gegen Frank bestätigt. Der gegenüber der Treuhand Suisse vorgebrachten Vorwurf der Mehrfachmandatierung wurde durch beigefügte Dokumente untermauert. Für die Treuhand Suisse hätte sich die Überprüfung der Fakten geradezu aufgedrängen müssen. Doch weit gefehlt.

Wie oben beschrieben, bevollmächtigte Semper mittels Treuhandverträge vom 19.12.2007 und 05.02.2008 Wadsack als Treuhänder für das € 1,3- und € 3,9 Mio.-Investment aufzutreten⁹⁸⁺¹⁰³. Für das € 1,3 Mio.-Investment trat Dossenbach als „Premium-Strohmann“ d.h. als Scheineigentümer auf. Zunächst wurde Dossenbach als Eigentümer von nominal €1 Mio. Geschäftsanteile an der WTIH GmbH ins Handelsregister Köln eingetragen. Nach Umwandlung der GmbH-Geschäftsanteile wurde Dossenbach Eigentümer von 4'477'612 Aktien der WTIH AG. Als „Premium-Strohmann“ verschleierte Dossenbach die wirtschaftliche Eigentümerschaft von Eric Freymond an dem €1,3 Mio.-Investment.

Für das € 3,9 Mio.-Investment trat zunächst Semper als Eigentümerin auf und wurde für nominal €3 Mio. als Gesellschafterin in das Handelsregister Köln eingetragen. Nach Umwandlung des Geschäftsanteils wurde Semper Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien¹⁰⁹. Wer die wirtschaftlichen Eigentümer der 13'432'836 WTIH-Aktien tatsächlich waren, ist nur teilweise bekannt. Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd bestätigte am 18.06.2009, die Procot sei Eigentümern von 7'164'179 WTIH-Aktien¹¹¹, die aus dem 13'432'836 WTIH-Aktien-Bestand der Semper stammten. Wie oben beschrieben ist Procot eine Offshore-Gesellschaft in der Verfügung der Pictet und wurde wie ein anonymes Bankkonto zur Verschleierung von Finanzströmen und deren wirtschaftlichen Eigentümern eingesetzt. Wer die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer hinter den 7'164'179 WTIH-Aktien der Procot waren, ist nach wie vor unbekannt.

Bekannt ist, dass der ehemalige Direktor der Pictet und Verwaltungsrat der Semper, Jean-Martin de Vivis, wirtschaftlicher Eigentümer von 549'409 WTIH-Aktien war¹¹⁴. Auch Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, war Eigentümer von einer unbekannt Anzahl von WTIH-Aktien. Die Verwaltungsräte der Semper Freymond, de Raemy und de Vivis, waren an der Investitionsentscheidung von insgesamt € 5,2 Mio. in das WTI-Projekt beteiligt.

Das € 5,2 Mio.-Investment entsprach einem Anteil von 30,8 % an der WTI GmbH. Der Geschäftsanteil lag über der als kritisch angesehenen 25%-Schwelle, wie etwa im geplanten

Transparenzregister. Die € 1,3 Mio. wurden im Auftrag der Treuhandgesellschaft Wadsack von der UBS auf das Konto der WAM GmbH (vormals Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH) bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt überwiesen¹⁰⁰. Die € 3,9 wurden im Auftrag der Treuhandgesellschaft Wadsack von der UBS auf das Konto der WTl GmbH (vormals GB Osteuropa Invest GmbH) bei der Volksbank Oberberg eG überwiesen¹⁰⁴. Für HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und die Volksbank Oberberg eG war nicht ersichtlich, wer der wirtschaftlich Berechtigte der Überweisungen war. HSBC Trinkaus & Burkhardt bestätigte mit Schreiben vom 16.03.2017, dass Absender der € 1,3 Mio. Überweisung die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft war. Darüber hinaus lägen der Bank „keine weiteren Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten in Bezug auf die Transaktion vor“¹⁶⁸. Die Volksbank Oberberg eG verweigert bisher Auskunft über die Feststellung des oder der wirtschaftlich Berechtigten der € 3,9 Mio. Überweisung.

In dem vorliegenden Fall wurden von einer Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäftsanteile von über 25% einer deutschen GmbH erworben. Wegen der Splittung der Überweisungen und dem Einsatz von Premium-Strohmännern war es unmöglich, die wirtschaftlich Berechtigte des 25%-Geschäftsanteils offenzulegen. Dieser Fall verdeutlicht eindringlich, dass das im Rahmen der 4ten EU-Geldwäscherichtlinie geforderte Transparenzregister aussagekräftig sein wird, wenn die Öffentlichkeit ungehinderten und kostenlosen Zugang zum Transparenzregister erhält. Nur eine breite Öffentlichkeit kann einschätzen, ob der oder die eingetragene wirtschaftliche Eigentümer/rin plausible oder Strohmännern ist, wie folgendes Beispiel zeigt.

Am 13.02.2008 gründeten Pascal Dossenbach und Severin Knüsel als „Scheinaktionäre“ die World Trade & Investment Holding AG (WTIH AG) und wählten sich in der konstituierenden Generalversammlung zu Verwaltungsräten, wie aus der notariellen Gründungsakte hervorgeht¹⁶⁹. Pascal Dossenbach und Severin Knüsel gründeten die WTH AG nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sondern als Angestellte der Wadsack. Dies geht aus dem Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH und der Wadsack vom 07.03.2008 hervor¹⁷⁰. Unterschrieben haben den Treuhand- und Mandatsvertrag für die die Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH die geschäftsführenden Gesellschafter Heinz Peter Zöller und Wolfgang Rothe sowie für Wadsack der Prokurist Severin Knüsel.

Nach Ziff. 1 des Treuhand- und Mandatsvertrages beauftragt der Auftraggeber (Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH) die die Beauftragte (Wadsack) mit der Gründung einer Gesellschaft Schweizerischen Rechts. In Ziff. 2.1 wird vereinbart, dass Wadsack, respektive Mitarbeiter der Wadsack, von der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH beauftragt werden, die Geschäfte der WTIH AG treuhänderisch zu führen. Nach dem Vertrag müssen Pascal Dossenbach und Severin Knüsel weisungsgebundene Mitarbeiter der Wadsack gewesen sein. Laut Ziffer 2.4 des Treuhand- und Mandatsvertrages verpflichtet Wadsack sich, grundsätzlich nur nach den Instruktionen des Auftraggebers, .d.h. nach den Instruktionen der geschäftsführenden Geschäftsführer der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH zu handeln.

Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH überwies am 31.01.2008 CHF 100'000 auf das Aktienkapitaleinzahlungskonto der WTIH AG¹⁷¹. Einen Tag später, am 01.02.2008, bestätigte die Credit Suisse gegenüber der konstituierenden Generalversammlung, dass zugunsten der in Gründung begriffenen WTIH AG einbezahlt wurden¹⁷². Damit war die Firmengründung vollzogen. Am 29.02.2008 wurde die Graf Beissel von Gymnich Vermö-

gensverwaltung GmbH. in World Asset Management GmbH (im Folgenden WAM GmbH) umbenannt ¹⁷³.

Am 08.05.2008 schlossen die geschäftsführenden Gesellschafter der WAM GmbH, die Herren Zöller und Rothe, einen notariellen Optionsvertrag mit den Herren Dietmar Goetz, Wilfried Maiworm, Pascal Dossenbach, Peter Oessling und Jean-Martin de Vivis ab. Den Käufern wurden von Zöller und Rothe zu gleichen Teilen Geschäftsanteile an der WAM GmbH zum Kauf angeboten. Der jeweilige Kaufpreis war mit Wirkung zum 15.11.2008 in voller Höhe zur Zahlung fällig. Nach Zahlung des Kaufpreises durch die Käufer sollten die sieben Personen (im Folgenden G-7 genannt) zu gleichen Teilen Gesellschafter der WAM GmbH werden. ¹⁷⁴. Die WAM GmbH war zu diesem Zeitpunkt Alleinaktionärin der WTIH AG.

Am gleichen Tag, am 08.05.2008, schlossen die G-7 mit der Wadsack inhaltsgleiche Treuhand- und Mandatsverträge über die Gründung und treuhänderischen Geschäftsführung der World Trade Center Marketing AG in Gründung ¹⁷⁵ und der World Trade Center Licenses Marketing AG in Gründung ab ¹⁷⁶.

Am 13.05.2008 beschlossen die Verwaltungsräte der WTIH AG, das Kapital der Gesellschaft um CHF 500'000 auf CHF 600'000 zu erhöhen ¹⁷⁷. Das Kapital stammte von der WTIH-Alleinaktionären WAM GmbH. Dazu überwies die WAM GmbH am 07.05.2008 € 350'065 umgerechnet rund CHF 568'000 ¹⁷⁸. Am 07.05.2008 lag der Euro/Schweizer Franken Schlusskurs bei 1,6237. Die Kapitalerhöhung erfolgte treuhänderisch für die WAM GmbH durch die WTIH-Scheinaktionäre, Dossenbach und Knüsel, beide Angestellte der Wadsack ¹⁷⁹.

Mit der Kapitalerhöhung der WAM GmbH wurden am 23.05.2008 treuhänderisch die Tochterunternehmen der WTIH AG, die World Trade Center Marketing AG (im Folgenden WTCM AG) mit einem Kapital von CHF 400'000 ¹⁸⁰ und die World Trade Center Licenses Marketing AG (im Folgenden WTCL AG) mit einem Kapital von CHF 100'000 gegründet ¹⁸¹.

Am 20.10.2008 schlossen die G-7 mit der Wadsack einen weiteren Treuhand- und Mandatsvertrag für die treuhänderische Führung der Geschäfte der WTIH AG ab ¹⁸². Der inhaltlich identische Treuhand- und Mandatsvertrag vom 07.03.2008 blieb weiter gültig, mit der Folge, dass Wadsack treuhänderisch die Geschäfte der WTIH AG sowohl der aufgrund der Treuhand- und Mandatsverträge vom 07.03.2008 ¹⁷⁰ als auch jenes vom 20.10.2008 ¹⁸² führte.

Damit übte Wadsack treuhänderisch die Geschäftsleitung der WTIH AG, der WTCM AG und der WTCL AG aus. Die Geschäftsleitung war gegenüber der Geschäftsleitung der WAM GmbH als auch gegenüber sieben Privatpersonen, Goetz, Maiworm, Dossenbach, Oessling, de Vivis, Zöller und Rothe, weisungsgebunden. Dies änderte sich auch nicht, als am 15.11.2008 die fünf Käufer aus dem Optionsvertrag vom 08.05.2008 den Kaufpreis nicht erbrachten und deshalb nicht Gesellschafter der WAM GmbH wurden. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der WAM GmbH blieben die Herren Rothe und Zöller, wie aus der Liste der Gesellschafter der WAM GmbH vom 07.02.2009 hervorgeht ¹⁸³.

Wie oben beschrieben wurden durch notariellen Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 alle Geschäftsanteile der WTI GmbH Köln in Aktien der WTIH AG Zug getauscht ¹⁰⁹. Nach Vollzug des Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrags hatte die WTIH AG nicht mehr eine Alleinaktionärin WAM GmbH, sondern zehn unterschiedliche Parteien als Aktionäre.

Sechs der zehn WTIH-Aktionäre, namentlich Semper Gestion SA, liz holding GmbH, Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Hans-Jörg Bärtschi, Deniz Birben und Tim Oessling wurden durch die Treuhand- und Mandatsverträge zwischen der Wadsack und der WAM GmbH¹⁷⁰ bzw. den G-7¹⁸² nicht vertreten. Diesen Aktionären war nicht bekannt, dass die WTIH AG treuhänderisch durch die Klägerin mittels weisungsgebundenen Verwaltungsräten und im Auftrag Dritter geführt wurde.

Aktionäre der WTIH AG (Schweiz)	Anzahl Aktien	Prozent
World Asset Management GmbH	15761193	26,3%
Semper Gestion SA	13432836	22,4%
Wolfgang Rothe	11194030	18,7%
Heinz-Peter Zöllner	11194030	18,7%
Pascal Dossenbach	4477612	7,5%
Deniz Birben	1343284	2,2%
Liz holding GmbH	1253731	2,1%
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG	671642	1,1%
Hans-Jörg Bärtschi	447761	0,7%
Tim Oessling	223881	0,4%
Aktien gesamt:	60000000	100,0%

Abb.6 Aktionäre der WITH AG zum Zeitpunkt 23.12.2008

Wadsack war in derselben Angelegenheit gegenüber insgesamt neun Parteien (Semper, WAM GmbH, G-7) mit unterschiedlichen Interessen weisungsgebunden. Aus der Mehrfachmandatierung ergeben sich zwangsläufig Interessenskonflikte für die Wadsack und deren Angestellten, Dossenbach und Knüsel.

Als Treuhänderin wäre Wadsack verpflichtet gewesen, sich möglichen Interessenskonflikte zu enthalten und alle Verbindungen und Tätigkeiten, welche seine Entscheidungsfreiheit oder seine Objektivität als mehrfacher Treuhänder beeinträchtigen könnten, zu vermeiden. Nach den offiziellen Verhaltensregeln für Treuhänder hätte die Klägerin die Treugeber über die bestehenden Interessenskonflikte informieren müssen. Ohne Wissen der Mehrzahl der Aktionäre wurde die WTIH AG von Privatpersonen, die kein Kapital eingebracht hatten, fremdgesteuert. Wie die Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot agierte die WTIH AG außerhalb der üblichen Rechtsnormen und war in diesem Sinne eine Offshore-Gesellschaft.

Gemäß dem Protokoll der Generalversammlung der WTIH AG vom 15.11.2009 soll die Offshore-Gesellschaft Procot Aktionärin von 4'477'612 WTIH-Aktien gewesen sein¹¹⁴. Die WITH-Aktionärin Procot wurde nicht durch die Geschäftsführung der WTIH AG vertreten. Die Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot wäre die Schweizer Offshore-Gesellschaft WTIH AG in ihren Aktionärsrechten geschädigt worden.

In einer Schadensersatzklage vom 29.09.2015 gegen die G-7 forderte Wadsack, gestützt auf die Treuhand- und Mandatsverträge von den G-7, die Bezahlung von offenen Honoraren und sonstigen Entschädigungen für Dienstleistungen¹⁸⁴. Damit bestätigte Wadsack 2015 die gesetzwidrige Ausübung der treuhänderischen Geschäftsführung der WTIH AG für Nichtaktionäre und zu Lasten der Mehrheit der Aktionäre.

Unter der treuhänderischen Geschäftsführung der Wadsack erlitten die getäuschten Aktionäre der WTIH AG den Totalverlust ihrer Finanzanlagen. Die von Wadsack treuhänderisch geführten Gesellschaften WTIH AG¹⁰⁷, WTCM AG¹⁸⁵ und WTCL AG¹⁸⁶ mußten Insolvenz anmelden. Die Gesellschaften hörten auf zu existieren, ohne jemals ein geprüfte Bilanz erstellt zu haben. Nach dem Protokoll der 2ten Generalversammlung stellte der treuhänderische Ver-

waltungsrat Dossenbach fest, dass für 2009 nur ein provisorischer Abschluss erstellt wurde¹¹⁹. Die BDO, Revisionsstelle der WTCM AG, erklärte am 13.10.2010 ihren Rücktritt, weil der „Verwaltungsrat trotz mehrmaliger Mahnung die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (Zwischenbilanz, Sanierungsmassnahmen etc.) nicht zugestellt hat¹⁸⁷“.

Revisionsstelle für die Muttergesellschaft WTIH AG war Dipl. Wirtschaftsprüfer Martin Gloor¹⁰⁷. Im Handelsregister Zug war Dipl. Wirtschaftsprüfer Martin Gloor als Einzelfirma eingetragen¹⁸⁸. Am 10.02.2011 trat Martin Gloor als Kommanditär, mit Einzelunterschrift, mit einer Kommanditsumme von CHF 200'000 in die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft ein⁹⁷.

Martin Gloor, dipl. Wirtschaftsprüfer war nach dem Handelsregister bis zum 28.11.2011 als Revisionsstelle der WTIH AG eingetragen¹⁰⁷. Martin Gloor war gleichzeitig Revisionsstelle der WTIH AG und Kommanditär der Wadsack, welche die treuhänderische Geschäftsführung der zu prüfenden WTIH AG ausübte. Nach Art. 728 bzw. 729 OR sollte eine Revisionsstelle unabhängig sein.

Die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB beantwortete Anfrage hinsichtlich einer Rechtsverletzung, wie die FINMA. „Ihrem Hinweis gehen wir selbstverständlich nach. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses kann ich Ihnen keine Auskunft über das weitere Vorgehen bezüglich Ihres Hinweises machen¹⁸⁹“.

Eine sichtbare Reaktion erfolgte wie bei der Anfrage an die Finma nicht. Bei der eindeutigen Aktenlage ist es bemerkenswert, dass weder die Treuhand Suisse noch die Staatsanwaltschaft Zug dem konkreten Vorwurf der Mehrfachmandatierung nachgegangen sind. Auch wurden die Strafanzeige von Frank gegen Wadsack wegen falscher Anschuldigungen von der Staatsanwaltschaft Zug nicht angenommen.

Der Eindruck, dass die Aufsichtsbehörden VSV, Treuhand Suisse, eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB, eidgenössische Finanzaufsichtbehörde Finma, Staatsanwaltschaft Zug und die Gerichte ihre schützenden Hände über Zuger Gesellschaften halten, ist nicht von der Hand zu weisen. Was gut ist für die Vermögensverwalter und Treuhänder, ist auch gut für Zug. Wie zu Zeiten von Marc Rich sind sich in Zug in diesem Punkt alle einig. Wie im Fall Marc Rich konnten sich Semper und Wadsack darauf verlassen, von den Zuger Behörden geschützt zu werden.

Die Wadsack (wadsack & co. treuhandgesellschaft) ist eine Schweizer Treuhandgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft mit Sitz an der Bahnhofstrasse 7, 6300 Zug⁹⁷. Gegründet wurde Wadsack am 01.01.1988 durch Sacheinlage der Aktivas und Passivas der bisherigen Einzelfirma Hans Wadsack, Treuhand- und Steuerberatungsbüro, die in Zug am 01.07.1983 gegründet worden war. Hans Wadsack wurde Komplementär und sein Schwager Notar Dr. Heiner Bernold Kommanditär mit einer Kommanditsumme von CHF 1'000¹⁹⁰. Die Einzelfirma Hans Wadsack, Treuhand- und Steuerberatungsbüro wurde 1988 gelöscht.

Am 15.06.1993 schied Notar Dr. Heiner Bernold aus der Gesellschaft aus. Am 19.05.1997 wurde die Dendera Investments Corp., Road Town, Pasa Estate, P.O. Box 3149, Tortola I British Virgin Islands mit einer Kommanditsumme von CHF 5'000.00 Kommanditärin der Wadsack¹⁹¹. Nach dem „Certificate of Good Standing“ wurde die Dendera Investment Corp., eine Offshore-Gesellschaft nach dem Recht der Britischen Jungferninseln, am 14.07.1992 gegründet¹⁹².

“Registered Office and Agent” für die Dendera Investments Corp ist die MORGAN & MORGAN Trust Corporation Limited (MMG Trust), F.O. Box 3149, Pasea Estate, Road Town, Tortola, BVI. Die Adressenidentität von MMG Trust und Dendera ist kein Zufall. Der MMG Trust gehört zur Morgen & Morgen Gruppe, welche wie Mossak Fonseca in allen wichtigen Steueroasen der Welt vertreten ist. Die Morgen & Morgen Gruppe hat wie Mossak Fonseca ihren Hauptsitz in Panama.

Zweck der Wadsack ist die Durchführung von Treuhandgeschäften aller Art, insbesondere Steuerberatung, Unternehmens- und Managementberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Verwaltung und Administration und Vermögensverwaltung¹⁹³. Wadsack ist auch Revisionsstelle für andere Firmen. Als Revisionsstelle sollte Wadsack der „besonderen Aufsicht“ der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB unterstehen¹⁹⁴.

Ein weiteres Geschäftsfeld der Wadsack bilden die Verwaltungen von Domizil- und Holdinggesellschaften im In- und Ausland. Auf Grundlage von Treuhand- und Mandatsverträgen gründet Wadsack Firmen - überwiegend Schweizer Aktiengesellschaften - und übt auf Weisung der verschleierte wirtschaftlichen Eigentümer die Geschäftsleitung aus.

2009 erschien das Buch „Räume der Offshore-Welt: Steueroasen und Offshore-Zentren in Europa“¹⁹⁵. Auf den Buchseiten 17 und 18 wird das Gebäude Bahnhofstrasse 7 in Zug beschrieben. An dieser Adresse residiert die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft und viele von ihr gegründeten Firmen. Als Nummer 192, 193, 194 der Liste werden die Firmen World Trade & Invest Holding AG, World Trade Center Licenses AG und World Trade Center Marketing AG. Nach dem Bericht über die Bahnhofstrasse 7 sind 194 Firmen in diesem vierstöckigen Gebäude ansässig. Beschriftete Türklingeln und Briefkästen gibt jedoch nur 5. Nach dem Buch errechnen sich nur 3,2 m² Nutzfläche pro Firma. Bei ihrer Berechnung der 3,2 m² Nutzfläche gingen die Autoren von zwei für Geschäftszwecke vermieteten Stockwerken mit Büronutzung aus, und zwar bei einer Gesamtfläche von ca. 620 Quadratmetern.

Die Autoren des Buches konnten nicht wissen, dass das zweite Stockwerk von der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft und Notar Dr. Heiner Bernold in Bürogemeinschaft genutzt wird. Das erste Stockwerk war im Jahr 2008 fast ausschließlich an die Firma Rosukrenergo AG, Nummer 149 auf der Liste, vermietet¹⁹⁶. Die Firma Rosukrenergo AG war ein Beispiel für die Ominösität mancher Rohstofffirmen im Kanton Zug. Über die je zur Hälfte dem ukrainischen Oligarchen Dmitri Firtasch und dem russischen Staatskonzern Gazprom gehörende Handelsfirma lief bis 2009 die gesamte Gasversorgung der Ukraine.

Die meisten an der Bahnhostrasse 7 domizilierten Firmen verfügten nicht einmal über einen Briefkasten. Viele dieser Firmen sind der Wadsack zuzuordnen. Seit dem 1. Januar 1998 betreibt die Wadsack in Bulgarien eine Tochtergesellschaft, die wadsack trust company ltd.. Dort hilft Wadsack unter anderem bei Eröffnung von Bankkonten, ständigem Wohnsitz und Staatsbürgerschaft im EU-Mitgliedsstaat Bulgarien¹⁹⁷.

Hans Wadsack ist unbeschränkt haftender Komplementär der FORENSICA Wadsack & Gergen, die in den Räumlichkeiten der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft residiert¹⁹⁸. Gemäß Internetportal ist FORENSICA ein Schwesterunternehmen der Wadsack in Zug und der wigu ltd. mit Büros in Heidelberg, Saarbrücken und London. Die Mitarbeiter sollen überwiegend mehr als 10 Jahre Tätigkeit in renommierten Sachverständigenbüros vorweisen können. Sie gewährleisten durch ihre Erfahrung in der Erstellung von weit über 1,000 forensischen Wirtschaftsgutachten den Blick für das Wesentliche¹⁹⁹.

FORENSICA gibt an, „Betrugshandlungen wie Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung zu prüfen. Darunter fallen Vermögensverschiebung und -verschleierung, Unterschlagungsprüfung, Kreditbetrug, Kapitalanlagebetrug inkl. Provisions- und Gebührenschilderei (Churning), Begutachtung dubioser Finanzinstrumente, Delikte im Zusammenhang mit dem Geldwäscherei-Gesetz, Zweckfremde Verwendung von Subventionen, Prüfung von Korruptionsvorwürfen, Rechnungslegungsprüfung, Aufdeckung von ungetreuer Geschäftsbesorgung und Computer- und Internetkriminalität“.

Dies sind typischerweise Straftaten, deren Herkunft durch die Vorschaltung von Offshore-Konstruktionen verschleiert werden sollen, durch Verschleierungskonstruktionen wie sie von Wadsack angeboten werden ¹⁹⁹.

Auf dem Internetportal der FORENSICA ist eine Informationsmappe erhältlich. Dort werden als Referenzen für 1600 erstellte Gutachten der FORENSICA in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA) sowie 90 Amtsgerichte, 58 Landgerichte, 51 Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin genannt ²⁰⁰.

Die deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Bundesbehörden Bafin und BKA kennen allem Anschein nach, wenn sie Gutachten an die FORENSICA vergeben, keineswegs den Hintergrund dieser Schweizer Gesellschaft und ihres Komplementärs Hans Wadsack. Wäre dies überprüft worden, hätten die deutschen Behörden feststellen müssen, dass die Wadsack'schen Offshore-Konstruktionen zur Verschleierung von Finanzströmen und deren wirtschaftlich Berechtigten angeboten werden. Auch hätte man erkennen können, dass Hans Wadsack, der vollhaftende Gesellschafter der Forensica, Verwaltungsrat von Schweizer Gesellschaften ist, die mit ihren Straftaten Staaten in Europa ausgeplündert und UN-Embargos unterlaufen haben.

So gründete Hans Wadsack am 20.11.2002 treuhänderisch die Mineco AG Zug mit einem Kapital von CHF 100'000 gestückelt, in 100 Aktien. Hans Wadsack trat als Aktionär von 98 Aktien auf und wählte sich in der konstituierenden Generalversammlung zum Verwaltungsrat ²⁰¹. Auch an der Kapitalerhöhung nahm Hans Wadsack mit Zeichnungschein vom 13.12.2004 teil ²⁰². Am 18.10.2010 wurde Dimiterij Aksentijevic zum weiteren Verwaltungsrat der Mineco AG bestimmt ²⁰³.

Im Internet tritt eine Mineco Group auf, die 2003 gegründet worden sein will und derzeit nach eigenen Angaben 2000 Mitarbeiter in acht europäischen Ländern beschäftigt. Als Adresse wird Mineco Ltd., 5th Floor, Stephenson House, Cherry Orchard Road, Croydon, CR0 6BA, United Kingdom, angegeben ²⁰⁴. Die Mineco Ltd. ist im Handelsregister des Vereinigten Königreiches eingetragen. Das nominale Kapital der Mineco Ltd. beträgt £ 1000 ²⁰⁵.

Eine Verbindung zwischen der Schweizer Mineco AG und der britischen Mineco Ltd. besteht über den Verwaltungsrat der Mineco AG, Dimiterij Aksentijevic. Alleinige Aktionärin der Mineco Ltd. ist die Mineco Holding B.V. Houtwijk 18 8251 GD Dronten ²⁰⁶. Alleinaktionärin der Mineco Holding B.V. ist die Mineco Investments Limited 118, Agias Filaxeos, Christabel House 3087 Limassol, Cyprus ²⁰⁷. Alleinaktionär der Mineco Investments Limited ist nach dem zyprischen Handelsregister Dimiterij Aksentijevic. Aksentijevic ist zusammen mit Hans Wadsack Verwaltungsrat der Schweizer Mineco AG.

Im Jahr 2013 erlangte die Mineco AG durch die Berichterstattung der Netzwerke von investigativen Journalisten OCCRP (Organized Crime and Corruption Reporting Project)²⁰⁸ und ICIJ (The International Consortium of Investigative Journalists)²⁰⁹ weltweite Aufmerksamkeit.

In den Berichten der Journalisten wurde geschildert, wie staatliche Firmen in Serbien durch die Mineco AG privatisiert und ausgeplündert wurden. Leidtragende waren die Mitarbeiter, die in die Arbeitslosigkeit entlassen wurden. Außerdem berichteten die Journalisten, dass leitende Mitarbeiter der Mineco einen hochrangiger Richter in Rumänien bestochen haben, um die Konzession für die größte Kupfermine des Landes zu erhalten. Der bestochene Richter wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Hans Wadsack ist nicht nur Verwaltungsrat der Mineco AG Zug, sondern seit dem 04.10.2011 Geschäftsführer mit Zeichnungsvollmacht der Mineco AG Niederlassung in Bukarest²¹⁰.

Um die OCCRP-Journalisten mundtot zu machen, reichte die Minceo Ltd. am 15.07.2015 gegen die Journalisten Strafklage wegen fortgesetzter Verletzung des Geschäftsansehens und der Kreditfähigkeit nach Art. 239 StGB in Kombination mit Art. 38 und 61 StGB beim, gericht in Belgrad ein. Die Strafklage wurde in drei Gerichtsurteilen am 15.9.2015, 12.10.2015 und zuletzt am 8.12.2015 durch das Landgericht Belgrad letztinstanzlich abgewiesen²¹¹. Mit dem Urteil wurden die Recherchen der Journalisten über die kriminellen Machenschaften der Mineco AG bestätigt. Ob Zuger Gerichte die Klage gegen die Journalisten abgewiesen hätten, ist nach den gemachten Erfahrungen sehr fraglich.

Im Jahr 1995 wurde von den Vereinten Nationen (UN) das Öl-für-Lebensmittel-Programm (englisch Oil-for-Food Programme, OFFP) lanciert. Das OFFP sollte es dem Irak trotz der 1990 von der UNO verordneten Wirtschaftssanktionen ermöglichen, auf dem Weltmarkt Öl gegen humanitäre Güter (insbesondere Lebensmittel und Medikamente) einzutauschen. Aufgrund von Korruptionsvorwürfen setzte Kofi Annan 2004 eine unabhängige Untersuchungskommission (engl. Independent Inquiry Committee; IIC) unter Leitung von Paul Volcker und den weiteren Kommissionsmitgliedern Richard Goldstone und Mark Pieth ein.

Die Volcker-Kommission stellt in ihrem Schlussbericht vom 27. Oktober 2005 fest, dass außerhalb des OFFP der Irak für knapp elf Milliarden US-Dollar illegal Öl verkaufen konnte. Zudem wurde 2200 international tätige Unternehmen verdächtigt, so genannte Kickbacks in der Höhe von 1,8 Milliarden US-Dollar an die irakische Regierung gezahlt zu haben. Aus diesem Grund gilt das OFFP als einer der größten bekannten Korruptionsfälle der letzten Jahrzehnte. In dem Volcker-Bericht wird neben den Zuger Rohstofffirmen Glencore und Marc Rich Group auch die Zuger Masefield AG erwähnt.

Die Masefield AG wurde am 28.11.1986 von James L Daley, einem Öl-Händler von Marc Rich, gegründet²¹². James L Daley war vom bis für die Marc Rich + Co. zeichnungsberechtigt⁹. Hans Wadsack wurde am 29.03.1990 zum Verwaltungsrat der Masefield AG ernannt, dem Jahr als die Sanktionen gegen den Irak begannen.

„Welche der im Volcker-Bericht aufgeführten Firmen konkret von den Strafuntersuchungen der Bundesanwaltschaft betroffen waren bzw. noch sind, wird nicht bekannt gegeben“, stellte die Schweizer Regierung am 18.03.2008 fest²¹³.

Auf Geheimhaltung und Verschleierung ist in der Schweiz Verlass. Dies wissen auch die oben beschriebenen Hautakteure, welche für den Bericht und auf der Grundlage weiterer Dokumente um Stellungnahme gebeten wurden. Wie oben beschrieben antwortete Pictet nicht auf die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten der Bahamischen Offshore-Gesellschaft

Procot Investments Ltd. eingehen zu wollen und drohte rechtliche Schritte an⁴. Die Semper und ihr Rechtsvertreter Frei lehnten eine Stellungnahme zu den gemachten falschen Aussagen und Anschuldigungen ab¹⁵⁵. Dabei können die Hauptakteure darauf vertrauen, dass in der Schweiz ein konkreter Verdacht zu 100% bewiesen werden muss, sonst könnte die Äußerung des Verdachts in der Schweiz eine Üble Nachrede und Verleumdung darstellen. Dies gilt für jede Art der Veröffentlichung weltweit. Auch für Veröffentlichung in Deutschland hält sich die Schweizer Justiz für die strafrechtliche Verfolgung wegen Übler Nachrede und Verleumdung für zuständig. Die Schweiz verpasst damit anderen Ländern einen Maulkorb, was gegen Europäisches Recht verstoßen dürfte.

Die Erklärungen der Hauptakteure zeigen deutlich, dass sie davon ausgehen dürfen, durch die Schweizer Justiz geschützt zu werden. Verschleierung und Geheimhaltung sind für die Schweiz nicht die Ausnahme sondern die Regel, der alles unterzuordnen ist. Die Verschleierungs- und Geheimhaltungsdienstleistungen werden auch Ausländern und ohne Nachfrage gewährt, natürlich gegen Bezahlung. Solange dies nicht geändert wird, bleibt die Schweiz ein, wenn nicht das Eldorado der Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie mit den beschriebenen negativen Folgen für die Staatengemeinschaft.

¹ UNODC-Report: Illicit Financial Flows Resulting From Transnational Organized Crime (Oktober 2011)
http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit_financial_flows_2011_web.pdf

² ECOLEF-Studie: The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy (Februar 2013)

[http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20\(digital%20version\).pdf](http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20(digital%20version).pdf)

³ 16.07.2015 CICIG - Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala «Financiamiento de la política en Guatemala»

<http://www.cicig.org/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=616&cntnt01returnid=67>

⁴ 15.03.2017 Stellungnahme Pictet & Cie SA

⁵ 20.05.2015 Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32015L0849>

⁶ 21.01.2017 Der Spiegel. „Zeuge einer Fälschung. Geldwäsche Auf einer schwarzen Liste der EU fehlen alle einschlägigen Steuerparadiese“

⁷ Erfahrungsbericht Handelsregister Bahamas

⁸ 31.12.2016 The Central Bank of The Bahamas: Banks and Trust Companies Licensed in The Bahamas:

⁹ Marc Rich + Co, Handelsregister Zug.

¹⁰ US-Justizministerium Anklage gegen Marc Rich, Pincus Green, Clyde Meltzer und die Marc Rich + Co. International Ltd.

¹¹ Porträt Dr. iur. Rudolf Mosiman, Dr. iur. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG

<http://www.nhszug.ch/>

¹² 25.11.2015 Tagesanzeiger. Es droht die Zugisierung des Bundesrats.

¹³ 18.02.2009 Presseerklärung US-Justizministerium. UBS enters into Deferred Prosecution Agreement

¹⁴ 29.08.2013 Joint Statement between the U.S. Department of Justice and the Swiss Federal Department of Finance

¹⁵ US-Justizministerium: Non-Prosecution Agreements Executed Under The Swiss Bank Program

¹⁶ 2015 Pictet Group 2015 Annual Report

¹⁷ 21.11.2014 Presseerklärung US-Justizministerium. Credit Suisse Sentenced for Conspiracy to Help U.S. Taxpayers Hide Offshore Accounts from Internal Revenue Service

¹⁸ 21.11.2011 Beschluss Landgericht Düsseldorf Aketnzeichen 10 KLS 14/11

¹⁹ 04.02.2016 Presseerklärung US-Justizministerium. Criminal Charges Filed Against Bank Julius Baer of Switzerland with Deferred Prosecution Agreement Requiring Payment of \$547 Million, as well as Guilty Pleas of Two Julius Baer Bankers

²⁰ 14.04.2011 Julius Bär wendet mögliches Verfahren in Deutschland ab

²¹ 22.11.2016 Court of Appeals of New York. Rasheed AL RUSHAID, et al., Appellants, v. PICTET & CIE, et al..

²² 21.9.2016 Tagesanzeiger „Die Offshore-Geschäfte von UBS und CS auf den Bahamas“

-
- ²³ 23 January 2017 Study commissioned by the Greens/Efa Group in The European Parliament. USUAL SUSPECTS? Co-conspirators in the business of tax dodging
- ²⁴ July 2007 The Central Bank of the Bahamas Research Department “Estimating the contribution of IBC activity to the Economy of the Bahamas”
- ²⁵ 31.07.2000 Memorandum of Association of Procot Investments Ltd.
- ²⁶ 14.03.2016 Procot Investments Ltd Company Payments
- ²⁷ 22.04.2016 Procot Investments Ltd. Directors’ Resolution
- ²⁸ 22.09.2016 Toronto Star. How a senator ended up as a director of an offshore Bahamian company without her knowledge
- ²⁹ ICIJ-Datebank: Pictet Bank & Trust Ltd. ist Intermediär für 629 Bahamas Gesellschaften
<https://www.icij.org/>
- ³⁰ ICIJ-Datebank: Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. ist Intermediär für 434 Bahamas Gesellschaften
- ³¹ Kopie Internetseite Pictet-Gruppe. Pictet Bank & Trust Ltd.
https://www.group.pictet/corporate/de/home/about_pictet/offices/nassau.html
- ³² 27.06.2007 The Bahamas Investor. “Lourdin leads Pictet to number one”
- ³³ 27.07.2016 The Bahamas Investor. “Change at Pictet Bahamas”
- ³⁴ 25.11.2016 Email von Rhone Trustees (Bahamas) Shakira Burrows Head of Corporate
- ³⁵ 29.11.2000 Register of Directors of Procot Investments Ltd.
- ³⁶ 07.11.2016 Email Pierre Grandjean, Avocat –Attorney at law, Senior Associate, Bonnard Lawson
- ³⁷ 14.11.2016 Email Rhone Trustees. Rücktritt Pierre Grandjean als Direktor von Procot
- ³⁸ 14.05.2012 Register of Directors of Procot Investments Ltd. Pierre Grandjean resigned
- ³⁹ 23.02.2017 Email von Shakira Burrows von Rhone Trustees Bahamas Ltd.
- ⁴⁰ 25.02.2017 Email von Shakira Burrows von Rhone Trustees Bahamas Ltd.
- ⁴¹ Pictet & Cie., Handelsregister Genf
- ⁴² Banque Pictet & Cie SA., Handelsregister Genf
- ⁴³ Pictet & Cie Group SCA, Handelsregister Genf
- ⁴⁴ Pictet Investment SA, Handelsregister Genf
- ⁴⁵ Pictet North America Advisors SA, Handelsregister Genf
- ⁴⁶ 02.08.2016 Pictet North America Advisors SA Form ADV Filing SEC
- ⁴⁷ Screenshot Internetseite Pictet North America Advisors SA
<http://americanswelcome.swiss/pictet-north-america-advisors-sa.php>
- ⁴⁸ Pictet Europe S.A, Handelsregister Luxembourg
- ⁴⁹ Pictet Life Insurance Advisors S.A, Handelsregister Luxembourg
- ⁵⁰ Pix Pictet Ltd., dem Handelsregister United Kingdom
- ⁵¹ Bastions Conseils SA, Handelsregister Genf
- ⁵² Finance 1805 SA, Handelsregister Genf
- ⁵³ SI Chemin de Marclay 17 SA, Handelsregister Genf
- ⁵⁴ SOPAFIN SA, Auszug aus dem Handelsregister Genf
- ⁵⁵ Sopafin (Luxembourg) SA, Auszug aus dem Handelsregister Luxembourg
- ⁵⁶ Expair (Luxembourg) SA, Auszug aus dem Handelsregister Luxembourg
- ⁵⁷ Caisse de retraite du groupe Pictet Auszug aus dem Handelsregister Genf
- ⁵⁸ Fondation Pictet de libre passage (2e Pilier) Auszug aus dem Handelsregister Genf
- ⁵⁹ Fondation Pictet en faveur de la prévoyance individuelle (3e Pilier), Auszug aus dem Handelsregister Genf
- ⁶⁰ Fondation de prévoyance complémentaire du groupe Pictet, Auszug aus dem Handelsregister Genf
- ⁶¹ Rhone Trust and Fiduciary Services SA, Handelsregister Genf
- ⁶² Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA, Handelsregister Genf
- ⁶³ Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Genève, Handelsregister Genf
- ⁶⁴ Liniger, Wanner & Cie, en liquidation, Handelsregister Genf
- ⁶⁵ PLYC Sàrl, en liquidation, Handelsregister Genf
- ⁶⁶ Pictet Holding Corporation, OpenCorporate
- ⁶⁷ Pictet Financial Services Inc, OpenCorporate
<https://opencorporates.com>
- ⁶⁸ Overseas Securities Company, Inc., OpenCorporate
- ⁶⁹ Parnesa S.A., OpenCorporate
- ⁷⁰ Pindia S.A, OpenCorporate
- ⁷¹ Kopie der Internetseite von Bonnard Lawson über Pierre Grandjean

-
- ⁷² Pictet Funds (LUX), Handelsregister Luxembourg
- ⁷³ Pictet International Equity Fund (Luxembourg), Handelsregister Luxembourg
- ⁷⁴ Financeuro Investments Sàrl, Luxembourg, succursale de Genève, Handelsregister Genf
- ⁷⁵ 01.09.2011 Pierre Gradnjan wird Direktor der Lombard, Odier, Darier, Hentsch & Cie, Handelsregister Genf
- ⁷⁶ Banque Lombard Odier & Cie SA., Handelsregister Genf
- ⁷⁷ LO PATRIMONIA SA., Handelsregister Genf
- ⁷⁸ 2015 Financial Report Lombard Odier Group
- ⁷⁹ 12.12.2016 Email von Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island
- ⁸⁰ 28.06.2016 Province of Prince Edward Island Department of Justice and Public Safety License for Rhone Trustees (Canada) Corporation
- ⁸¹ 17.06.2016 Declaration Kevin Solloz, of Geneva, Switzerland, Chief Compliance Officer of Rhone Trustees (Canada) Corporation
- ⁸² 30.01.2017 Email von Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island
- ⁸³ Internetseite Rhone Services
<http://www.rhoneservices.com>
- ⁸⁴ Rhone SPV SA, Handelsregister Genf
- ⁸⁵ Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis des Verbandes Schweizer Vermögensverwalter (VSV – ASG)
<http://www.vsv-asg.ch/de/mitgliedersuche?typ=list>
- ⁸⁶ Verband Schweizer Vermögensverwalter (VSV), Handelsregister Zürich
- ⁸⁷ VSV-Internetseite zum Thema Selbstregulierung
<http://www.vsv-asg.ch/de/selbstregulierung>
- ⁸⁸ November 2014. Pictet Wealth Management Next Generation Seminar
<http://perspectives.pictet.com/2014/11/22/next-generation-seminar-2014/>
- ⁸⁹ Semper Finance Group SA vormals Semper Gestion SA, Handelsregister Genf
- ⁹⁰ 18.12.2014 Zeitungsartikel in L'agafi «Changement de génération chez un important gérant»
- ⁹¹ 05.03.2012 Datenbankabfrage Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- ⁹² VSV Beschreibung der Semper Finance Group SA
<http://www.vsv-asg.ch/de/mitgliedersuche?typ=detail&id=1040>
- ⁹³ 24.02.2017 Schreiben Pictet-Vertreter Olivier Devaud und Julien Terrier
- ⁹⁴ 15.03.2017 Schreiben Pictet-Vertreter Olivier Devaud und Julien Terrier
- ⁹⁵ 01.06.2013 GDS - Köln KG Steuerberatungsgesellschaft Wertgutachten World Trade Center Cologne USA
- ⁹⁶ 23.11.2007 Überweisung €1,3 Mio. von Procot an Wadsack. Auftraggebende Bank Pictet & Cie.
- ⁹⁷ wadsack & co. treuhandgesellschaft, Handelsregister Zug
- ⁹⁸ 19.12.2007 Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack über die Investition von €1,3 Mio.
- ⁹⁹ 28.11.2007 Kaufvertrag €1,3 Mio. 5% Global-Inhaber-Genussschein Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH wandelbar bis zum 1.6.2008 in €1,3 Mio WTI Aktien
- ¹⁰⁰ 28.12.2007 Überweisung €1.3 Mio von Wadsack an Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH. Verwendungszweck für Wandelanleihe World Trade + Invest AG
- ¹⁰¹ 29.02.2008 Notarielle Beurkundung der Gesellschafterbeschlüsse der WTI GmbH. Umbenennung GB Osteuropa Invest GmbH in WTI GmbH sowie Kapitalerhöhung um €3 Mio. und Zulassung Semper
- ¹⁰² 08.05.2008 Geschäftsanteilskaufvertrag WTI GmbH (Vormals GB East Invest GmbH) UR.Nr. Z 617
- ¹⁰³ 05.02.2008 Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack über die Investition von € 3,9 Mio.
- ¹⁰⁴ 10.03.2008 Überweisung Wadsack Treuhand als Treuhänder für Semper SA €3,9 Mio.
- ¹⁰⁵ 31.03.2008 Notarielle Übernahmeerklärung Semper Gestion SA €3,9 Mio. Kapitalerhöhung WTI GmbH
- ¹⁰⁶ 05.03.2009 Liste der Gesellschafter der WTI GmbH.
- ¹⁰⁷ World Trade & Invest Holding AG in Liquidation, Handelsregister Zug
- ¹⁰⁸ 17.12.2008 Anfrage an das Steueramt Zug Taxruling WTI GmbH wegen Umstrukturierung betreffend World Trade & Invest Holding AG
- ¹⁰⁹ 23.12.2008 Notariell beglaubigter Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag.
- ¹¹⁰ 23.03.2009 Vertrauliches Sitzungsprotokoll „Investoren Meeting World Trade & Invest Holding AG“
- ¹¹¹ 10.07.2009 Gesuch Semper vertreten durch RA Frei um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ES 2009 410
- ¹¹² 04.05.2009 Vollmacht Semper an RA Frei in Sachen World Trade & Invest Holding AG

- ¹¹³ 20.08.2009 Kantonsgericht Zug: Verfügung betreffend Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG. Aktenzeichen ES 2009 410
- ¹¹⁴ 15.10.2009 Protokoll der 1ten außerordentliche Generalversammlung World Trade & Invest Holding AG
- ¹¹⁵ 03.11.2009 Strafanzeige Semper und Hans-Jörg Bärtschi wegen aller in Betracht kommender Delikte, insbesondere wegen Betrugs, § 263 StGB, bzw. wegen Untreue, § 266 StGB.
- ¹¹⁶ 13.01.2010 Gesuch Procot vertreten durch RA Frei zur Durchführung einer Sonderprüfung der WTIH AG
- ¹¹⁷ Procot Investments Ltd. Power of Attorney for Semper Gestion SA
- ¹¹⁸ 08.01.2010 Vollmacht Semper für RA Frei Gesuch Sonderprüfung der World Trade & Invest Holding
- ¹¹⁹ 19.01.2011 Protokoll der 2. ausserordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG
- ¹²⁰ 01.10.2009 Stellungnahme von Rechtsanwalt Dominique Warluzel im Auftrag der Semper Gestion SA
- ¹²¹ 06.10.2010 Rechnung der Hanns-Peter Oessling KG in Höhe von €130'000 an die World Trade & Invest GmbH für die Vermittlung des Investors Pascal Dossenbach mit einem Kapital von €1,3 Mio.
- ¹²² 08.02.2013 Schreiben RA Frei in der Strafuntersuchung 1A 20111998 MUK an die Staatsanwaltschaft Zug
- ¹²³ 29.01.2010 Strafanzeige Semper vertreten durch RA Frei von Blum & Partner gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede/Verleumdung
- ¹²⁴ 16.01.2010 Artikel aus der Neuen Zuger Zeitung „Geht es dabei auch um Geldwäsche?“
- ¹²⁵ 05.03.2013 Strafbefehl Staatsanwaltschaft Zug wegen Übler Nachrede 1A 2011 1998
- ¹²⁶ 21.11.2011 Staatsanwaltschaft Zug. Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)
- ¹²⁷ 05.08.2011 RA Frei Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zug
- ¹²⁸ 24.11.2011 Beschluss Obergericht Zug. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21.7. 2011 ist aufzuheben
- ¹²⁹ 06.09.2013 Urteil des Strafgerichts Zug betreffend üble Nachrede Aktenzeichen SE 2013 26
- ¹³⁰ 04.07.2014 Urteil des Obergericht des Kantons Zug betreffend üble Nachrede Aktenzeichen SE 2013 33
- ¹³¹ 22.12.2014 Urteil des Bundesgerichtes Gegenstand Üble Nachrede Az. 6B_782/2014
- ¹³² 10.12.2013 Obergericht Zug Präsidialverfügung
- ¹³³ 19.05.2010 Nominationsversammlung der CVP des Kantons Zug. Paul Kuhn als Oberrichter
- ¹³⁴ 03.10.10 Kanton Zug Protokoll der Wahlergebnisse. Ersatzwahl für ein Mitglied des Obergerichts
- ¹³⁵ Internetportal Blum & Partner. WHO IS WHO. lic. iur. Andreas C. Huwyler, LL.M.
<http://www.blum-partner.com>
- ¹³⁶ 21.01.2015 Strafprozess.ch „Front running-Verdacht als Ehrverletzung“
<https://www.strafprozess.ch/front-running-verdacht-als-ehrverletzung/>
- ¹³⁷ 04.02.2015 Schreiben Bundesamt für Justiz
- ¹³⁸ 24.07.2014 Nichtanhandnahmeverfügung in der Untersuchung gegen Eric Freymond und Dominik Frei
- ¹³⁹ Zeitplan für den 5./ 6. Februar 2008 in Genf. Ziel der Reise: Die 50 Mio. Tranche à 5 € d.h. 250 Mio. € zu platzieren
- ¹⁴⁰ Internetseite Solar Impulse: Semper ist “Official International Supporter”
<http://www.solarimpulse.com/infocard-semper>
- ¹⁴¹ Daniela Koenig, Frontrunning zahlt sich nicht aus – oder: die Ersten werden die Letzten sein, in: Jusletter 6. Dezember 2010
- ¹⁴² DECISION DE LA COMMISSION DES SANCTIONS A L'EGARD DE MM. A, B, C, Eric FREYMOND, et la société SEMPER GESTION SA
<http://www.amf-france.org>
- ¹⁴³ 06.09.2011 Beschluss des Cour de Cassation, Chambre Commerciale N°: 10-11564 vom 6.9.2011 in Sachen AMF vs. Semper / Eric Freymond
- ¹⁴⁴ 25.06.2013 AMF Décision De La Commission Des Sanctions À L'égard De La Societe Lvmh Moët Hennessy-Louis Vuitton
- ¹⁴⁵ Dilico global investment SA, Handelsregister Genf
- ¹⁴⁶ Puech & Freymond. Handelsregister Genf
- ¹⁴⁷ Forbes-Liste 2016: Die reichsten Menschen der Welt
<http://www.forbes.com/profile/nicolas-puech/>
- ¹⁴⁸ ICIJ-Datenbank DEVONET CONSULTANCY INC.
- ¹⁴⁹ Panamapapers Investigativecenters “Russian billionaire’s Namibian land purchases linked to offshore company”
<https://panamapapers.investigativecenters.org/about/#team>

-
- ¹⁵⁰ PHIDIAS GESTION SA, Handelsregister Genf
- ¹⁵¹ LA MONTRE HERMÈS S.A., Handelsregister Bern
- ¹⁵² 13.06.2012 Schreiben Verband Schweizer Vermögensverwalter an die Staatsanwaltschaft Zug
- ¹⁵³ 19.06.2012 Schreiben Verband Schweizer Vermögensverwalter an die Staatsanwaltschaft Zug
- ¹⁵⁴ 09.09.2011 L'agefi Suisse «Semper Gestion Afflelou et l'engrenage kafkaïen. La Cour de cassation de Paris confirme la condamnation de la société genevoise pour délit d'initié. Recours devant la CEDH».
- ¹⁵⁵ 17.03.2017 Schreiben RA Frei Blum & Partner für Semper
- ¹⁵⁶ Blum & Partner AG, Handelsregister Zug
- ¹⁵⁷ 22.04.2014 Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft Strafantrag und Strafanzeige gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede und Verleumdung 1A 2014 646
- ¹⁵⁸ 10.04.2014 Schreiben Treuhand Suisse wegen Beschwerde vom 07.04.2014
- ¹⁵⁹ TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband. Handelsregister Bern
- ¹⁶⁰ Webportal SRO-TREUHAND|SUISSE zu Selbstregulierungsorganisation
<http://www.treuhandsuisse.ch/de/ueber-uns/sro/>
- ¹⁶¹ Webportal TREUHAND|SUISSE Mitgliedschaft Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft
<http://www.treuhandsuisse.ch/de/ueber-uns/mitglieder/mitglieder-suchen/>
- ¹⁶² Webportal FINMA Selbstregulierungsorganisationen (SRO)
<https://www.finma.ch/de/bewilligung/selbstregulierungsorganisationen-sro/>
- ¹⁶³ 13.05.2014 Schreiben FINMA wegen Wadsack und Semper
- ¹⁶⁴ 20.01.2010 Treuhand-Kammer
- ¹⁶⁵ 28.4.2015 Staatsanwaltschaft Zug Einstellungsverfügung in der Untersuchung gegen Frank Andreas betreffend Ehrverletzung (üblen Nachrede, Verleumdung)
- ¹⁶⁶ 07.05.2015 Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 28.04. 2015
- ¹⁶⁷ 27.10.2015 Obergericht des Kanton Zug Beschwerdeabteilung Entscheid in Sachen Beschwerde Wadsack gegen Staatsanwaltschaft Zug
- ¹⁶⁸ 16.03.2017 Schreiben HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum wirtschaftlich Berechtigten der €1,3 Mio. Überweisung
- ¹⁶⁹ 01.02.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade & Invest Holding AG
- ¹⁷⁰ 07.03.2008 Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH und Wadsack zur treuhänderischen Gründung und Geschäftsführung der WTIH AG
- ¹⁷¹ 30.01.2008 Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH Überweisung CHF 100'000 Gründung WTI Holding AG
- ¹⁷² 01.02.2008 Bestätigung Credit Swiss CHF 100'000 wurden auf dem Aktenkapital-Einzahlungskonto der WTIH AG einbezahlt
- ¹⁷³ 29.02.2008 Notarieller Beurkundung (UN: 588) Gesellschafterversammlung. Umbenennung Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH in World Asset Management GmbH
- ¹⁷⁴ 08.05.2008 Optionsvertrag WTI GmbH (Vormals GB East Invest GmbH) UR.Nr. Z 618
- ¹⁷⁵ 08.05.2008 Treuhand- und Mandatsverträge G-7 und Wadsack für die World Trade Center Marketing AG in Gründung
- ¹⁷⁶ 08.05.2008 Treuhand- und Mandatsverträge G-7 und Wadsack für die World Trade Center Licenses Marketing AG in Gründung
- ¹⁷⁷ 13.05.2008 Kapitalerhöhungsbeschluss. Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Zug
- ¹⁷⁸ 07.05.2008 WAM GmbH Überweisung €350'065 an WTIH AG für Kapitalerhöhung
- ¹⁷⁹ 13.05.2008 Zeichnungsscheine Dossenabch und Knüsel für Kapitalerhöhung CHF 500'000
- ¹⁸⁰ 23.05.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade Center Marketing AG
- ¹⁸¹ 23.05.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade Center Licenses AG
- ¹⁸² 20.10.2008 Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen den Herren Zölller, Rothe, Goetz, Maiwonn, Dossenbach, Oessling und de Vivis und Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft
- ¹⁸³ 07.02.2009 Liste der Gesellschafter der World Asset Management GmbH mit Sitz in Köln
- ¹⁸⁴ 29.09.2015 Wadsack Schadensersatzklage gegen G-7 wegen Honorarforderung WTI Holding AG, WTC Marketing AG und WTI Licenses AG
- ¹⁸⁵ World Trade Center Marketing AG in Liquidation, Handelsregister Zug
- ¹⁸⁶ World Trade Center Licenses AG in Liquidation, Handelsregister Zug
- ¹⁸⁷ 13.10.2010 Schreiben Revisionsstelle BDO an WTCM-Verwaltungsrat Dossenbach
- ¹⁸⁸ Martin Gloor, dipl. Wirtschaftsprüfer, Handelsregister Zug
- ¹⁸⁹ 13.03.2014 Email Daniel Huser, lic. iur., Rechtsanwalt, Recht und Internationales, Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

-
- ¹⁹⁰ 06.03.1989 Neueintrag Wadsack + Co. Treuhandgesellschaft, Anmeldung für das Handelsregister
- ¹⁹¹ 19.05.1997 Wadsack + Co., Treuhandgesellschaft, Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Zug
Dendera Investments Corp
- ¹⁹² 14.07.1992 Certificate of Good Standing Dendera Investment Corp
- ¹⁹³ Internetportal wadsack treuhandgesellschaft. Dienstleistungen
<http://www.wadsack.ch/unsere-dienstleistungen/>
- ¹⁹⁴ Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB. Registrierte Revisionsdienstleister/innen
www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/
- ¹⁹⁵ September 2009 Silke Ötsch und Celia Di Pauli (Hrsg.), Räume der Offshore-Welt. Steueroasen und Offshore-Zentren in Europa. Frankfurt, Verlag: Attac Trägerverein
- ¹⁹⁶ Rosukrenergo AG in Liquidation, Handelsregister Zug
- ¹⁹⁷ Internetportal wadsack treuhandgesellschaft Bulgarien
<http://www.swiss-consulting.bg/de/unsere-dienstleistungen/firmengruendung/>
- ¹⁹⁸ FORENSICA Wadsack & Gergen, Handelsregister Zug
- ¹⁹⁹ Internetportal FORENSICA Wadsack & Gergen
<http://www.forensica.ch/>
- ²⁰⁰ Infomappe FORENSICA
<http://www.forensica.ch/doc/Infomappe.pdf>
- ²⁰¹ 20.11.2002 Öffentliche Urkunde über die Gründung der MinecoAG
- ²⁰² 13.12.2004 Zeichnungsschein MinecoAG
- ²⁰³ 18.10.2010 Protokoll der a.o. Generalversammlung der Mineco AG
- ²⁰⁴ Internetportal Mineco Group
<https://www.minecogroup.com/about-us>
- ²⁰⁵ Mineco Limited, Handelsregister Vereinigtes Königreich
- ²⁰⁶ Mineco Holding B.V., Handelsregister Niederlande
- ²⁰⁷ Mineco Investments Limited, Handelsregister Zypern
- ²⁰⁸ 23.07.2013 OCCRP: The Battle for Mineral Resources
<https://www.occrp.org/en/projects>
- ²⁰⁹ 03.10.2013 ICIJ: Offshore Firms Funneled Away Millions As Serbian Companies Shed Workers and Lurched Toward Ruin
<https://www.icij.org/offshore/offshore-firms-funneled-away-millions-serbian-companies-shed-workers-and-lurched-toward>
- ²¹⁰ Mineco Ag Zug - Sucursala Bucuresti, Handelsregister Rumänien
- ²¹¹ Landgericht Belgrad Urteil vom 08.12.2015 Geschäfts-Nr.: Kž2.br.1167/15
- ²¹² Masfield AG in Liquidation, Handelsregister Zug
- ²¹³ 18.03.2008 Schweizer Bundesrat. Oil-for-Food: Verurteilungen und Einziehung von Geldern in der Schweiz. Das Portal der Schweizer Regierung
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-17875.html>



Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
e. V.

zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5073
Fax: +49 30 2020-6073

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Bettina Huppenbauer

E-Mail: b.huppenbauer@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer begrüßen, dass nunmehr der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Die Versicherer benötigen möglichst bald eine sichere Grundlage, um mit den aufwendigen und zeitintensiven Umsetzungsarbeiten für die Anwendung der neuen Bestimmungen beginnen zu können.

Der Gesetzentwurf sollte aber an mehreren Punkten geändert werden, um eine risikoangemessene und praktikable Anwendung der neuen Bestimmungen zu ermöglichen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Vergabe von Darlehen,
- Keine Pflicht zur Anfertigung von Kopien,
- Beibehaltung der Identifizierungserleichterung.

1. Einleitung

Der vorgelegte Regierungsentwurf zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie findet grundsätzlich die Zustimmung der Versicherungswirtschaft. Auf einzelne Kritikpunkte wird im Nachfolgenden aufmerksam gemacht.

Gesetzesentwurf und Begründung berücksichtigen allerdings nicht hinreichend den erheblichen Aufwand, der als Folge der neuen Bestimmungen erforderlich sein wird. Dies betrifft sowohl die Umsetzungszeit, die die Versicherer benötigen, als auch den Kostenaufwand. So wird es z. B. nicht bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes im Juni 2017 möglich sein, den Wegfall der Identifizierungserleichterung durch Lastschriftinzug durch andere Identifizierungsverfahren zu ersetzen. Planung und Umsetzung werden weit mehr als ein Jahr benötigen. Auch der Erfüllungsaufwand wird vielfach weder vollständig noch nachvollziehbar in der Gesetzesbegründung berücksichtigt. Es wird z. B. nicht der Kostenaufwand für die in § 8 Abs. 2 GwG-E niedergelegte Pflicht, Kopien von Ausweisdokumenten anzufertigen und aufzubewahren angesprochen. Er ist mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag für die Versicherungswirtschaft zu beziffern. Nicht nachvollziehbar sind etwa Angaben zu verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen, wenn dort von 170 Fällen mit einer Analysezeit von jeweils 32 Minuten ausgegangen wird. Dies erscheint in Anbetracht der aufsichtsrechtlichen Erwartungen als deutlich zu niedrig angesetzt.

2. Kernanliegen

2.1 Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 2 Abs. 1 Ziffer 7 GwG-E)

Wir begrüßen die notwendige Klarstellung in § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Buchst. a) u. b) GwG-E, dass der Verpflichtetenkreis im Bereich der Versicherungswirtschaft grundsätzlich auf die Lebensversicherungsunternehmen und die Unternehmen, die die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung (eine Unfallversicherung, die ein kapitalbildendes Lebensversicherungselement enthält) anbieten, beschränkt ist. Das entspricht einer 1 : 1 Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie.

Der Regierungsentwurf erweitert aber den Anwendungsbereich des GwG auf alle Versicherungsunternehmen, **soweit** sie **Darlehen** im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 KWG **vergeben**. Dies geht weit über Art. 2 Abs. 1 Ziffer 2. i. V. m. Art. 3 Ziffer 2. Buchst. b) Vierte Geldwäscherichtlinie hinaus und sollte zurück genommen werden. Die Vierte Geldwäscherichtlinie bestimmt als verpflichtete Versicherungsunternehmen nur die, die **Lebensversicherungstätigkeiten** im Sinne von Art. 13 Nr. 1 der Richtlinie 2009/138/EG ausüben. Dort ist abschließend benannt, was Lebensversicherungstätigkeiten im Sinne der Richtlinie sind. Die Vergabe von Darlehen gehört nicht

dazu. Die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Vergabe von Darlehen würde darüber hinaus neben den jetzt verpflichteten Lebensversicherern die **Versicherungsunternehmen aller Versicherungszweige** in den Anwendungsbereich des GwG einbeziehen, soweit sie im Rahmen ihrer Kapitalanlagetätigkeiten auch Darlehen vergeben. Die Implementierung sämtlicher nach dem GwG erforderlichen Maßnahmen wäre mit einem erheblichen – auch finanziellen – Aufwand verbunden, der in der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand nicht ansatzweise erwähnt wird.

Wir gehen davon aus, dass die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs darauf abzielt, die Vergabe von Hypothekarkrediten durch die Versicherer im Rahmen ihrer eigenen Kapitalanlagetätigkeit einzuschließen. Sollte die jetzt vorgesehene Regelung dies zum Ziel haben, wäre jedenfalls klarzustellen, dass es sich nur um Darlehen handelt, die **grundbuchrechtlich besichert** sind. Jede darüber hinaus gehende Einbeziehung weiterer Darlehensvergaben würde fast ausschließlich die Schuldscheindarlehen gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber Banken betreffen, wo ein Geldwäscherisiko nicht besteht.

2.2 Keine Pflicht zur Anfertigung von Ausweiskopien (§ 8 Abs. 2 S. 2 GwG-E)

In § 8 Abs. 2 S. 2 GwG-E sollte „**und Pflicht**“ gestrichen werden. Eine Verpflichtung, Kopien der zur Überprüfung der Identität vorgelegten Ausweisdokumente anzufertigen, wäre unverhältnismäßig. Sie ginge über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinaus, wenn sie im Sinne der Anfertigung einer Fotokopie zu verstehen wäre.

Die Verpflichteten müssen gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 GwG-E die Identität der Person durch angemessene Prüfung des vorgelegten Ausweisdokuments überprüfen. In der Versicherungswirtschaft geschieht dies durch geschulte und zuverlässige Mitarbeiter. Diese nehmen die nach § 12 Abs. 1 GwG-E notwendigen Angaben auf. Sie werden nachfolgend in die IT-Systeme der Versicherungsunternehmen eingegeben, dem Vorgang zugeordnet und archiviert. Damit sind die Identifizierungsangaben dauerhaft erfasst und jederzeit abrufbar. Es ist nicht ersichtlich, warum darüber hinaus eine Kopie des Ausweisdokuments aus Gründen der Geldwäscheprävention notwendig sein sollte. Hinzu kommen auch datenschutzrechtliche Bedenken, weil mit einer technischen Kopie des Ausweisdokuments auch Angaben archiviert werden, die nicht für die vorgesehenen Zwecke erforderlich sind.

Eine Pflicht, die Ausweisdokumente zu kopieren, ist auch nicht von der Vierten Geldwäscherichtlinie gefordert. Artikel 40 Abs. 1 Buchst. a) Vierte

Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass eine „Kopie“ aufzubewahren ist. „Kopie“ ist – wie auch das englische „copy“ – nicht im Sinne von „Fotokopie“ zu verstehen, wie das jetzt der Gesetzentwurf nahe legt. Eine Kopie ist allgemeiner eine Abschrift, Durchschrift, originalgetreue Reproduktion, Doppel eines Schriftstücks (s. Duden zu Kopie). Die z. B. handschriftliche Aufnahme der geforderten Daten sollte deshalb genügen.

Eine Pflicht, Fotokopien anzufertigen und aufzubewahren, würde die Versicherungswirtschaft vor erhebliche technische und finanzielle Herausforderungen stellen.

Anders als z. B. in der Kreditwirtschaft kommt der Kunde ganz überwiegend nicht zum Versicherer, sondern geht der Außendienstmitarbeiter zum Kunden. Über 80 % der Neuverträge in der Lebensversicherung werden über den Außendienst vertrieben, meist im häuslichen Umfeld des Versicherungsnehmers. Die technische Umsetzung einer Pflicht zur Kopie oder optischen Digitalisierung von Identifizierungsdokumenten wäre teuer und kurzfristig nicht möglich. Der Außendienst wäre mit zusätzlicher technischer Hardware (z. B. Smartphone, Scanner), die aus Sicherheitsgründen ausschließlich für die Aufnahme und Weiterleitung der Ausweisdaten eingesetzt würde, auszustatten. Die gespeicherten Daten wären im zweiten Schritt mit den Antragsdaten im Versicherungsunternehmen zusammen zu führen. Nach der Lösung der – sicheren – Zwischenlagerungs- und Übertragungsproblematik ist eine weitere Prozessanpassung für die Zusammenführung der Daten erforderlich. Die Realisierung ist technisch sehr aufwendig und muss den aktuellen Datensicherheits- und Datenschutzaspekten entsprechen. Sie würde einen höheren zweistelligen Millionenbetrag erfordern.

Eine Pflicht zur Kopie von Ausweisdokumenten ist deshalb nicht erforderlich und wäre mit unverhältnismäßigem Umsetzungsaufwand verbunden. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

2.3 Beibehaltung der Identifizierungserleichterung (§ 55 Abs. 2 VAG)

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Identifizierungserleichterung durch Zahlung von dem im Vertrag bezeichneten Konto in dem bisherigen § 55 Abs. 2 VAG bestehen bleibt. Diese Erleichterung betrifft ausschließlich die betriebliche Altersversorgung, die sowohl in der Vierten Geldwäscherichtlinie (Anhang II (2)) als auch durch die FATF und deshalb im deutschen Recht (s. Anhang I Ziffer 2 Buchst. b) u. c) GwG-E) als geringeres Risiko anerkannt ist. Die **Zahlung** der Prämie von dem im Vertrag bezeichneten Konto ist eine risikoangemessene Überprüfung der Identität, da eine nachvollziehbare Papierspur gegeben ist. Insbesondere der

Überweisungsbeleg bzw. die von dem Kreditinstitut übermittelten Zahlungsdaten bieten eine sehr hohe Sicherheit zur Feststellung des Einzahlers. Dass eine Zahlung vom Konto des Vertragspartners eine Maßnahme der Identitätsüberprüfung sein kann, zeigt auch § 12 Abs. 1 S. 3 GwG-E. Dort wird sogar für den Fall eines höheren Risikos der Zahlung von einem Referenzkonto eine wichtige Identifizierungsmöglichkeit zugewiesen.

3. Weitere Punkte

Für eine praktikable Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Versicherer sollten weiterhin die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

3.1 Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Einsichtnahme durch die Verpflichteten in das Transparenzregister stellt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 2 GwG-E auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 10 Abs. 3 GwG-E ab. Diese Bestimmung betrifft ausschließlich die Sorgfaltspflichten bei Begründung der Geschäftsbeziehung. Damit ist die Einsichtnahme vor Auszahlung der Lebensversicherungsleistung an einen Bezugsberechtigten nicht erfasst. Diese Sorgfaltspflicht ergibt sich aus § 54 VAG. Auch die Fälle der kontinuierlichen Überwachung sind nicht eindeutig geklärt. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister zur Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten jederzeit zulässig ist. Nur so können die verpflichteten Versicherer die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten nach dem GwG und VAG umfassend erfüllen.

3.2 Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister kann beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten der Einsichtnahme entgegenstehen, § 23 Abs. 2 GwG-E. Diese Beschränkung soll nicht gegenüber Behörden, Kredit- und Finanzinstituten sowie Notaren gelten, weil bei diesen von einem verantwortlichen Umgang mit den eingesehenen Daten ausgegangen wird. Es ist nicht erkennbar, weshalb die verpflichteten Versicherungsunternehmen insoweit nicht mit den Kredit- und Finanzinstituten gleichgestellt werden. Dies sollte durch den Einschluss der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG-E geschehen. Anderenfalls liegt eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der verpflichteten Versicherer vor.

3.3 § 25j KWG für Versicherer

Die Versicherer benötigen ebenfalls eine Bestimmung, die es ihnen – wie der Kreditwirtschaft – ermöglicht, den unternehmensinternen Antragsprü-

fungs- und Policierungsprozessen risikoorientiert Rechnung zu tragen. Die Überprüfung der Identität muss auch nach Abschluss des Vertrages – unter denselben Bedingungen wie für die Kreditwirtschaft – zulässig sein.

Die Versicherungsprodukte sind des Weiteren deutlich weniger flexibel als die der Kreditwirtschaft. Die Auszahlung eines Rückkaufswerts ist entweder gar nicht möglich oder vorgesehen (betriebliche Altersversorgung; vgl. § 2 Absatz 2 S. 4-6 BetrAVG, Basisrente oder Risikolebensversicherung). Im übrigen Geschäft ist die Auszahlung des Rückkaufswerts mit hohem Aufwand (schriftliche Beantragung, Prüfung usw.) verbunden. In den meisten Fällen laufen Lebensversicherungen mehrere Jahre, bevor es überhaupt zu einer Auszahlung kommt. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Risikoangemessenheit ist eine dem § 25j KWG vergleichbare Bestimmung für die Versicherer erforderlich.

Berlin, den 6. März 2017

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.

An den
Deutschen Bundestag
– Finanzausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister verletzt das Grundgesetz.

Stellungnahme, Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung am 24. April 2017 zum Entwurf eines „Geldwäschegesetzes“ (BT-Drs. 18/11555)

I. Zentrale Anliegen und der grundrechtliche Datenschutz – Zusammenfassung

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie¹ und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu deren Umsetzung² regeln ein neues zentrales elektronisches Transparenzregister. Das Register will über die wirtschaftlich Berechtigten an Vereinigungen und bestimmten Rechtsgestaltungen informieren.³ Durch die gesammelten Daten soll der Kampf gegen Geldwäsche, gegen Steuerhinterziehungen sowie gegen die Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus gestärkt werden.⁴ Das Transparenzregister dient damit Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung.⁵

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

² Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555, 17.3.2017; Entwurf eines „Geldwäschegesetzes“ – im Folgenden: GwG-E).

³ § 20 Abs. 1, § 21, § 19 Abs. 1, § 3 Abs. 1 GwG-E.

⁴ Siehe hierzu GwG-E, BT-Drs. 18/11555, S. 1, 87; Erwägungsgründe 1 und 12 ff. der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

⁵ Siehe hierzu BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 126 f.) – Kontenabfrage.

Unternehmen werden verpflichtet, den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlich Berechtigten zu erheben, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.⁶ Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben bereits aus bestehenden elektronisch abrufbaren Registern ergeben – dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister.⁷ So sollen „Doppelbelastungen der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen“ vermieden werden.⁸

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie⁹ und der Gesetzentwurf¹⁰ gewähren nicht jedem, sondern insbesondere öffentlichen Stellen und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Einsicht in das Transparenzregister. **Würde der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben überschießend umsetzen und – wie durch den Bundesrat erwogen¹¹ – das Register für die Allgemeinheit öffnen, wird das Grundgesetz verletzt.**

Angesichts der modernen und sich stetig erweiternden technischen Möglichkeiten des Umgangs mit Daten hat der grundrechtliche Datenschutz erheblich an Bedeutung gewonnen.¹² Die Profile, die Unternehmen wie Google oder Amazon von Nutzern erstellen können, veranschaulichen die Gefahren eindrucksvoll. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt aufgrund dieser Entwicklung bereits vor grundrechtlichen Gefährdungen, also im Vorfeld konkreter Bedrohungen.¹³ Angesichts der elektronischen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten gibt es – auch dies betont das Bundesverfassungsgericht bereits seit dem Jahr 1983 – „kein ‚belangloses‘ Datum mehr.“¹⁴

⁶ § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 § 19 Abs. 1 GwG-E; siehe für die wirtschaftlich Berechtigten § 3 GwG-E.

⁷ § 20 Abs. 2 GwG-E.

⁸ GwG-E, BT-Drs. 18/11555, S. 128.

⁹ Art. 30 Abs. 5 und Erwägungsgrund 14 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849; siehe aber auch Art. 30 Abs. 3 und den Erwägungsgrund 15 der Richtlinie.

¹⁰ § 23 Abs. 1 GwG-E.

¹¹ Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; siehe unter II. m. w. N.

¹² Deutlich BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274 (Rz. 169, 181) – Online-Durchsuchung; siehe unter III. 2. und 4. m. w. N.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 87 f.) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 147 ff.) – Volkszählung; siehe unter III. 2. m. w. N.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 152) – Volkszählung; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 88) – Kontenabfrage; siehe sogleich unter III. 2. m. w. N.

Das Transparenzregister erfasst zuweilen neue Daten, führt aber insbesondere bereits in anderen Registern verfügbare Informationen elektronisch zusammen.¹⁵ Das Register bewirkt auch in dieser Zusammenführung eine eigene grundrechtliche Betroffenheit, weil es neue Verarbeitungen und Verknüpfungen der Daten ermöglicht (BVerfG).¹⁶ Ein öffentlicher Registerzugang würde diesen Grundrechtseingriff in hohem Maße intensivieren. Jeder könnte die gespeicherten Daten nutzen, mit bereits bekannten Daten abgleichen und sensible Informationen über Vermögen und Geschäftsmodelle erlangen. Die Ziele, die durch den allgemeinen Zugang zum Register verfolgt werden sollen, können die Intensivierung des grundrechtlichen Eingriffs durch die Registeröffnung nicht rechtfertigen.¹⁷

Der öffentliche Zugang soll vor allem den Kampf gegen Geldwäsche sowie gegen die Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus stärken, die Kontrolle und Verfügbarkeit der Daten verbessern, hilfreiche „Reputationseffekte“ erzeugen und das allgemeine Systemvertrauen stärken.¹⁸ Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie¹⁹ und der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung²⁰ gewähren Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zum Transparenzregister. Angesichts dieses Registerzugangs ist bereits zweifelhaft, ob ein öffentliches Transparenzregister den Kampf gegen die genannten illegalen Finanzpraktiken maßgeblich stärken würde.²¹ Die Öffnung für jeden würde die im Gesetz ausdrücklich betonten Risiken der Betroffenen, Opfer eines Betrugs, einer Entführung, von Erpressung, Gewalt und Einschüchterung zu werden,²² erheblich erhöhen. Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie gewährt den Zugang zum Register ausdrücklich nur im Einklang mit dem Datenschutzrecht.²³ Ein für jeden einsichtiges Transparenzregister würde die Daten öffentlich machen und so den Datenschutz entgegen dieser Vorgabe und entgegen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip²⁴ in der Regel vollständig verdrängen. Das Grundgesetz würde so ersichtlich verletzt.

¹⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, 17.3.2017, BT-Drs. 18/11555, S. 91 f.; siehe unter III. 2.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277 (Rz. 95) – Antiterrordatei; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 88) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 152 f.) – Volkszählung; siehe unter III. 2. m. w. N.

¹⁷ Siehe unter III. 3. und 4.

¹⁸ Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; Europäische Kommission, 5.7.2016 COM(2016) 450 final, Art. 2, S. 18 f., Erwägungsgründe 22 ff.; siehe unter II.

¹⁹ Art. 30 Abs. 5 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

²⁰ § 23 Abs. 1 GwG-E.

²¹ Siehe unter III. 3.

²² Art. 30 Abs. 9 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849; § 23 Abs. 2 GwG-E.

²³ Art. 30 Abs. 5 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

²⁴ Vgl. zu den parallelen Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Grundrechtecharta sowie der supranationalen und nationalen Datenschutzgesetze unter IV.

II. Debatte über den öffentlichen Registerzugang im Gesetzgebungsverfahren

Im Gesetzgebungsverfahren wird auf nationaler und europäischer Ebene erwogen, einen öffentlichen Zugang zum Transparenzregister zu gewähren.

Insbesondere die Europäische Kommission²⁵ und der Bundesrat²⁶ schlagen vor, das Register jedem zu öffnen. Der öffentliche Zugang soll – so die Kommission im Jahre 2016 – eine bessere Kontrolle der Daten sowie deren zeitnahe und effiziente Verfügbarkeit ermöglichen, dienliche „Reputationseffekte“ schaffen, Missbrauch entgegenwirken und allgemein das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeiten und des Finanzsystems stärken.²⁷ Der Bundesrat ergänzt, dass im Falle der sog. „Panama Papers“ nicht nur öffentliche Stellen, sondern eine Vielzahl von Personen – insbesondere Journalisten – bei der Aufdeckung von Briefkastenfirmen beteiligt waren, denen daher Zugang zum Register gewährt werden müsse. Zudem sprächen ein Vorgriff auf den genannten Kommissionsvorschlag und der Umstand, dass zahlreiche Daten bereits über das Handelsregister und weitere Register der Öffentlichkeit zugänglich sind, für den öffentlichen Zugang. Härtefällen könne durch die vorgesehene Zugangsbeschränkung²⁸ im Einzelfall wirksam begegnet werden.²⁹

Der Rat der Europäischen Union³⁰ und die Bundesregierung³¹ treten demgegenüber dafür ein, keine allgemeine Einsicht in das Transparenzregister zu gewähren. Ein uneingeschränkter öffentlicher Zugang ist – so die Bundesregierung –,„überschießend“ und nicht „erforderlich.“ „Die angestrebte Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft kann auch mittels eines Zugangs bei berechtigtem Interesse erreicht werden“, insbesondere wenn Journalisten unter diesen Voraussetzungen Einsicht nehmen können.³² Nach der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie darf der Zugang zum Register nur „im Einklang mit den Datenschutzvorschriften“ gewährt werden.³³ Die Richtlinie und der Gesetzentwurf betonen sodann erhebliche Gefahren eines öffentlich zugänglichen Transparenz-

²⁵ Europäische Kommission, 5.7.2016 COM(2016)450 final, Art. 2, S. 18 f., Erwägungsgründe 22 ff.

²⁶ Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 182/1/17, 20.3.2017, S. 19; Antrag der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/8133, 15.4.2017, S. 2.

²⁷ Europäische Kommission, 5.7.2016 COM(2016)450 final, Art. 2, S. 18 f., Erwägungsgründe 22 ff.; Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, 15.12.2016, S. 34 f., 137 f.

²⁸ § 30 Abs. 9 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849; § 23 Abs. 2 GwG-E; siehe sogleich im Text.

²⁹ Insgesamt: Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 182/1/17, 20.3.2017, S. 19.

³⁰ Council of the European Union, 19.12.2016, 2016/0208 (COD), 15605/16, S. 26 f.

³¹ Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11928 (zu BT-Drs. 18/11555), 12.4.2017, S. 37 f.

³² Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11928 (zu BT-Drs. 18/11555), 12.4.2017, S. 37 f.

³³ Art. 30 Abs. 5 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

registers, wenn die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Transparenz vorsehen dürfen, falls der Zugang den Betroffenen „dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist.“³⁴

III. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung würde verletzt

1. Verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Verhältnis

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gibt dem „Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.“³⁵ Die Vertraulichkeit der Daten ist die verfassungsrechtliche Regel, die Weitergabe an andere und insbesondere an die Öffentlichkeit sind ohne Einwilligung der Betroffenen Ausnahmen, die je gesteigerten Rechtfertigungshürden unterliegen. Ein öffentlich zugängliches Transparenzregister würde dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis verfassungswidrig verkehren.

2. Grundrechtseingriffe, auch wenn öffentliche Daten zusammengefasst werden

Der Bundesrat begründet den öffentlichen Zugang zum Transparenzregister u. a. damit, dass zahlreiche Daten bereits über das Handelsregister und weitere Register öffentlich verfügbar sind.³⁶ Er stellt so die grundrechtliche Betroffenheit durch ein öffentliches Transparenzregister in Frage. Jedoch müssen Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind, Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Europäische Genossenschaften nach der Begründung des Gesetzentwurfs gesonderte Meldungen an das Transparenzregister leisten. Im Übrigen vermutet der Gesetzentwurf je nach Organisationsform für 2 bis 10 Prozent der Meldepflichtigen eine durch das Transparenzregister erhöhte Meldelast.³⁷

³⁴ Art. 30 Abs. 9 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849; § 23 Abs. 2 GwG-E; siehe insgesamt auch Council of the European Union, 19.12.2016, 2016/0208 (COD), 15605/16, S. 26 f.

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 86) – Kontenabfrage; BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1991 – 1 BvR 239/90 –, BVerfGE 84, 192 (Rz. 10) – Offenbarungspflicht; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 146, 149) – Volkszählung.

³⁶ Insgesamt: Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 182/1/17, 20.3.2017, S. 19.

³⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung, 17.3.2017, BT-Drs. 18/11555, S. 91 f.

Auch in Fällen, in denen die im Transparenzregister aufgeführten Daten in anderen Registern öffentlich zugänglich sind, bewirkt das Transparenzregister eine eigene grundrechtliche Betroffenheit. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat angesichts der sich verändernden Bedingungen der Datenverarbeitung eine herausragende und wachsende Bedeutung. Die moderne Datentechnik erhöht die grundrechtliche Gefährdung. Der individualrechtliche Schutz greift daher bereits „auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung,“ also „im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter.“³⁸ Das Bundesverfassungsgericht betont sodann, dass in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, wenn öffentlich verfügbare Daten elektronisch zusammengetragen werden.³⁹ Aufgrund der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung können aus bestehenden Daten weitere Informationen gewonnen und neue Schlüsse gezogen werden. Das Transparenzregister soll gerade diesen Mehrwert schaffen. „Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich“ – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – „nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach seinem Ziel und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben. Insofern gibt es unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung kein schlechthin, also ungeachtet des Verwendungskontextes, belangloses personenbezogenes Datum.“⁴⁰

Das Transparenzregister sammelt jedoch sensible Informationen über Vermögen, über wirtschaftliche Verhältnisse und damit auch über Strukturen von Unternehmen. Diese Daten können im Wettbewerb maßgeblich sein, insbesondere wenn ein Unternehmer in andere Branchen investiert, sein Geschäftsmodell verändert. Diese er-

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 87 f.) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 147) – Volkszählung; BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274 (Rz. 169, Zitat: 181) – Online-Durchsuchung: „Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis.“

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 637/09, ArbuR 2017, 85 (Rz. 31) – Konvention über Computerkriminalität; BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277 (Rz. 95) – Antiterrordatei: Dem Eingriff „steht nicht entgegen, dass es sich bei den Daten um bereits anderweitig erhobene Daten handelt, denn sie werden nach eigenen Kriterien zusammengeführt und aufbereitet, um sie anderen Behörden als denen, die sie erhoben haben, zu deren Zwecken zur Verfügung zu stellen.“ Vgl. auch BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274 (Rz. 171 ff.) – Online-Durchsuchung.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 88) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 152 f.) – Volkszählung; siehe zudem die Nachweise in Fn. 39.

hebliche grundrechtliche Betroffenheit wird durch die Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Daten gesteigert.

3. Zweifel, ob der öffentliche Zugang die anvisierten Ziele erreicht

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird nicht schrankenlos gewährleistet. Verhältnismäßige Einschränkungen, die legitime Ziele geeignet, erforderlich und angemessen verfolgen, muss der Einzelne hinnehmen.⁴¹

Das vom Bundesrat geäußerte Anliegen, den Kommissionsvorschlag aus dem Jahre 2016 vorgreifend umzusetzen,⁴² ist bereits angesichts der auf europäischer Ebene geäußerten grundrechtlichen Kritik an einem für jeden zugänglichen Transparenzregister⁴³ zweifelhaft. Die Erwägung, einer nicht bestehenden und in der Umsetzung jedenfalls fragwürdigen europäischen Vorgabe zu folgen, vermag aber ohnehin einen Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen.

Die Öffnung des Transparenzregisters für die Allgemeinheit soll insbesondere den Kampf gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus stärken. Wenn jedem die Informationen zugänglich sind, werden diese – so die Erwägung – von mehr Akteuren gegen die zu bekämpfenden Praktiken genutzt.⁴⁴ Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, wird allerdings bereits nach der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie⁴⁵ und dem Gesetzentwurf⁴⁶ der Zugang zum Transparenzregister gewährt, sodass insbesondere Journalisten und weitere berechtigte Personen ihrer Arbeit mit Hilfe des Registers nachgehen können. Insofern kann bezweifelt werden, dass ein öffentlicher Zugang den Kampf gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus maßgeblich stärken würde.⁴⁷ Auch die Erwägung der Kommission, der Kontrolle und Verfügbarkeit der Daten durch den allgemeinen Zugang zum Register zu dienen, so hilfreiche „Reputationseffekte“ zu schaffen und das Systemvertrauen

⁴¹ Mit Blick auf den Datenschutz BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 116, 125) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 150) – Volkszählung; jeweils m. w. N. auf die st. Rpsr.

⁴² Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; siehe bereits unter II.

⁴³ European Data Protection Supervisor, Opinion 1/2017, 2 February 2017, EDPS Opinion on a Commission Proposal amending Directive (EU) 2015/849 and Directive 2009/101/EC, S. 3, 8 ff.; vgl. Council of the European Union, 19.12.2016, 2016/0208 (COD), 15605/16, S. 26 f.; siehe unter II. und sogleich unter IV.

⁴⁴ Europäische Kommission, 5.7.2016 COM(2016)450 final, S. 18 f., Erwägungsgründe 22 ff.; Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19; siehe bereits unter II.

⁴⁵ Art. 30 Abs. 5 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

⁴⁶ § 23 Abs. 1 GwG-E.

⁴⁷ Siehe hierzu die Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11928 (zu BT-Drs. 18/11555), 12.4.2017, S. 37 f.

zu stärken,⁴⁸ ist angesichts des Registerzugangs für Personen mit einem berechtigten Interesse jedenfalls unsicher. Aber selbst wenn der öffentliche Zugang diese wichtigen Anliegen des Registers stärken würde, wäre dieser Gewinn wegen der erheblichen datenschutzrechtlichen Betroffenheit nicht angemessen. Eine Öffnung des Registers für die Öffentlichkeit ist – in den Worten der Bundesregierung – nicht „erforderlich“ und „überschießend“.⁴⁹

4. Ein öffentlicher Zugang verdrängt den Datenschutz verfassungswidrig

Das Transparenzregister sammelt neue Daten und verknüpft bereits bestehende Informationen. Das Register erzeugt so neue Verknüpfungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten und damit – selbst wenn die Daten bereits öffentlich zugänglich sind und nur einen geringen Informationsgehalt hätten – eine eigene grundrechtliche Betroffenheit, die verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.⁵⁰ Die Informationen im Register über den Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort sowie über die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind als solche sensibel und schützenswert, weil wirtschaftliche Verhältnisse offengelegt und einer Person mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort zugewiesen werden. Die grundrechtliche Last durch das Transparenzregister ist erheblich.⁵¹

Ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister würde diese grundrechtliche Betroffenheit in einem hohen Maße intensivieren. Die sensiblen Daten wären für jeden verfügbar, könnten mit weiteren öffentlich zugänglichen Daten verbunden werden und so zu neuen Erkenntnissen führen. Geschäftspartner und Dritte, die bereits Informationen über die Betroffenen haben, erhalten weitere Daten. Die erheblichen und sich erweiternden Möglichkeiten moderner Datenverarbeitung intensivieren den grundrechtlichen Schutz, fordern einen behutsamen Umgang mit Daten⁵² und stehen so einer schrankenlosen Veröffentlichung strukturell entgegen.

⁴⁸ Europäische Kommission, 5.7.2016 COM(2016)450 final, S. 18 f., Erwägungsgründe 22 ff.; Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19.

⁴⁹ Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 18/11928 (zu BT-Drs. 18/11555), 12.4.2017, S. 37 f.; European Data Protection Supervisor, Opinion 1/2017, 2 February 2017, EDPS Opinion on a Commission Proposal amending Directive (EU) 2015/849 and Directive 2009/101/EC, S. 3, 8 ff.; siehe bereits unter II.

⁵⁰ Siehe bereits unter 2. m. w. N.

⁵¹ Siehe hierzu bereits unter 2. und BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 637/09, ArbuR 2017, 85 (Rz. 31) – Konvention über Computerkriminalität; BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277 (Rz. 95) – Antiterrordatei; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 88) – Kontenabfrage.

⁵² Siehe bereits unter 2. und BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 87 f.) – Kontenabfrage; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1 (Rz. 147) – Volkszählung.

Die Richtlinie und der Gesetzentwurf heben die Gefahren eines öffentlich zugänglichen Transparenzregisters hervor, wenn Ausnahmen von der Transparenz vorgesehen werden dürfen, falls der Zugang den Betroffenen „dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde oder der wirtschaftlichen Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist.“⁵³ Diese Risiken würden durch einen Registerzugang für jeden erheblich gesteigert. Die nachträgliche Ausnahme von der Transparenz begegnet diesen Risiken nicht hinreichend,⁵⁴ wenn den Opfern und den maßgeblichen Stellen nicht bewusst ist, dass ein Betroffener im Visier von Kriminellen steht.

Zu Recht betont die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie, dass der Zugang zum Register nur „im Einklang mit den Datenschutzvorschriften“ gewährt werden darf.⁵⁵ Ein allgemeiner Registerzugang würde den Datenschutz aber in der Regel vollständig verdrängen – die Daten wären öffentlich. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Abwägung der betroffenen Güter,⁵⁶ die praktische Konkordanz⁵⁷ würden so ersichtlich verletzt.

IV. Weitere rechtliche Einwände gegen den öffentlichen Registerzugang

Der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Union hat für die europäische Ebene betont, dass ein öffentlicher Registerzugang unverhältnismäßig ist und „erhebliche und unnötige Risiken für das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz“ bewirken würde.⁵⁸ In einem vergleichbaren Fall kam der Französische Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein allgemein zugängliches Register unverhältnismäßig ist.⁵⁹ Ein öffentlicher Zugang zum Transparenzregister ist am Maß des Grundgesetzes, aber auch an der Europäischen Menschenrechtskonvention,⁶⁰ der Europäischen Grundrechtecharta⁶¹ und an weiteren suprana-

⁵³ Art. 30 Abs. 9 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849; § 23 Abs. 2 GwG-E; siehe insgesamt Council of the European Union, 19.12.2016, 2016/0208 (COD), 15605/16, S. 26 f.

⁵⁴ In eine andere Richtung weist die Stellungnahme des Bundesrates, 31.3.2017, BR-Drs. 182/17, S. 19.

⁵⁵ Art. 30 Abs. 5 Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

⁵⁶ Mit Blick auf den Datenschutz BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 116, 125 m. w. N. auf die st. Rspr.) – Kontenabfrage.

⁵⁷ K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rz. 317 ff.

⁵⁸ European Data Protection Supervisor, Opinion 1/2017, 2 February 2017, EDPS Opinion on a Commission Proposal amending Directive (EU) 2015/849 and Directive 2009/101/EC, S. 3, 8 ff.

⁵⁹ Conseil Constitutionnel, Entscheidung vom 21. Oktober 2016 – 2016-591 QPC – Registre public des trusts.

⁶⁰ Siehe hierzu nur EGMR, Urteil vom 21. Juli 2015 – 931/13 –, AfP 2016, 346 (Rz. 71 ff.) – Veröffentlichung von Steuerdaten.

tionalen Vorgaben des Europarechts⁶² zu messen. Zudem sind die deutschen Datenschutzgesetze zu beachten.⁶³

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt ist die Selbstbestimmung über eigene Daten. Jeder bestimmt grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten.⁶⁴ Ein allgemein zugängliches Transparenzregister verlässt diesen rechtlichen Ausgangspunkt, macht die Daten öffentlich und gewährt so grundsätzlich keinen Datenschutz. Würde der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben überschießend umsetzen und einen öffentlichen Zugang zum Transparenzregister gewähren, wird der Datenschutz verfassungswidrig verdrängt – das Grundgesetz ist verletzt.

Augsburg, 22. April 2017

gez.

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.

⁶¹ Siehe hierzu nur EuGH, Urteil vom 9. November 2010 – C-92/09 und C-93/09 –, ABl. EU 2011, Nr. C 13, 6 (Rz. 58, 77, 83, 86) – Agrarbeihilfen.

⁶² Siehe hierzu nur EuGH, Urteil vom 9. November 2010 – C-92/09 und C-93/09 –, ABl. EU 2011, Nr. C 13, 6 (Rz. 58, 77, 83, 86) – Agrarbeihilfen; EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 – C-524/06 –, ABl. EU 2009, Nr. C 44, 5 (Rz. 58, 61) – zentrales Ausländerregister.

⁶³ Siehe zur Datenvermeidung, Datensparsamkeit und zur Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen nur §§ 3a, 16 BDSG.

⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 –, BVerfGE 118, 168 (Rz. 86) – Kontenabfrage; siehe unter III. 1. m. w. N.



Stellungnahme von Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland und Tax Justice Network für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 2017

Zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ - BT-Drucksache 18/11555

Markus Meinzer, 20. April 2017¹

Deutschland ist nach wie vor ein bedeutender Ort für internationale Geldwäsche. Das gilt nicht nur für den Nicht-Finanzsektor², sondern auch für den Finanzsektor, wie erst kürzlich wieder in einem italienischen Mammut-Prozess gegen die *'ndrangheta* deutlich wurde, wo von Zeugen explizit von einem "deutschen System" ("sistema tedesco") der Geldwäsche u.a. über Geldautomaten berichtet wird.³ Vor diesem Hintergrund begrüßen Tax Justice Network und Netzwerk Steuergerechtigkeit v.a. die durch die EU bedingten Verschärfungen der deutschen Geldwäschebekämpfung. Das Transparenzregister, die umfassende Registrierungspflicht für Trusts ausländischen Rechts sowie die gruppenweite Anwendung (speziell im Korrespondenzbankgeschäft) sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings weist der konkrete Gesetzesentwurf große Schwächen auf, die eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche untergraben.

¹ Rückmeldungen und Kommentare zur Stellungnahme erbeten unter markus@taxjustice.net. Mit herzlichem Dank für Beiträge von Christian Hüsken, Markus Henn, Sarah Godar, Caspar von Hauenschild und Murray Worthy.

² Siehe z.B. die Studie im Auftrag des BMF, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Steuerbetrug-trickreiche-Steuervermeidung-Geldwaesche-bekaempfen.html>.

³ Mafia? Nein Danke!: Das „Sistema Tedesco“ – deutsche Banken als Geldautomat für die Mafia. 16. Februar 2017. <http://mafianeindanke.de/das-sistema-tedesco-deutsche-banken-als-geldautomat-fuer-die-mafia>.

1. Bestimmung des Wirtschaftlich Berechtigten

Auf zweierlei Arten verwässert der vorliegende Gesetzentwurf die Bedeutung des „wirtschaftlich Berechtigten“ und schränkt dessen (geographische) Reichweite europarechtswidrig ein.

1.1 Klausel der Leitungsebene

Es soll Verpflichteten künftig erlaubt sein, unter bestimmten Voraussetzungen Personen der Leitungsebene („gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners“) einer Rechtsperson als wirtschaftlich Berechtigten einzutragen (§ 3 Abs. 2, letzter Satz GWG-E). Das können auch Scheindirektoren sein, von denen sich tausende in zig Schattenfinanzplätzen der Welt gegen kleines Geld bereitwillig als Angehörige der Leitungsebene auf dem Papier berufen lassen. Diese Klausel führt zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status Quo der deutschen Geldwäschebekämpfung⁴. Im Gegensatz zur noch aktuell gültigen Definition des Wirtschaftlich Berechtigten (§ 1 Abs. 6 GWG) wird damit ohne Not eine Hintertür in das Herzstück des Geldwäschebekämpfungsregelwerks eingeflochten.

Wenngleich die Geldwäschebekämpfungsorganisation FATF in ihren Standards 2012 diese Fiktion nach langen Debatten erlaubt hat, so gilt dieser Passus inzwischen – auch im Lichte der Enthüllungen um die Panama Papiere – als überholt und nicht mehr zeitgemäß. Das EU-Parlament etwa hat im März 2017 in der aktuellen Debatte um die Interims-Novellierung der 4. Geldwäscherichtlinie verbindlich von dieser Regelung Abstand genommen.⁵ Da mit baldiger Verabschiedung dieser Novellierung auf EU-Ebene zu rechnen und diese Richtlinie dann in Deutschland umzusetzen ist, läuft Deutschland mit der Einführung seiner Verwässerung Gefahr, in Kürze schon nachbessern zu müssen. Auch Großbritannien hat diese Aufweichung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten nicht übernommen (siehe Annex 1). Entsprechend sollte auch Deutschland dringend darauf verzichten, an dieser Abschwächung festzuhalten. Folgende Änderungen wären zielführend.

§ 3 Abs. 2 letzter Satz GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1	Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1

⁴ Meinzer, Markus 2016: Macht hoch die Tür für anonyme Firmen?, in: Deutsche Richterzeitung 94: 5, 175.

⁵ Siehe Seite 21, (aa) und (ab), in: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONGML%2bREPORT%2bA8-2017-0056%2b0%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN>; 13.4.2017.

vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

~~vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.~~

Erläuterung: Ein Auszug von Seite 128 der Gesetzesbegründung zu diesem Passus verdeutlicht, warum es dringend geboten ist, diesen Passus zu streichen. Dort steht [**eigene Hervorhebung**]:

„Erst wenn danach keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann (entweder weil keine solche existiert **oder die Struktur es nicht erlaubt**, einen solchen zu identifizieren), keine Verdachtsmomente bestehen **oder** wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gelten **qua Fiktion** die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter“.

Dieser Erläuterung nach kann eine frei gewählte, ineinanderverschachtelte Rechtsform („Struktur“) rechtfertigen, keinen echten wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Stattdessen darf dann auf die Fiktion zurückgegriffen werden. Der Passus entlässt deutsche Verpflichtete faktisch aus der Pflicht, einen echten wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, und begünstigt stattdessen die Nutzung hochkomplexer, sich über mehrere Rechtsräume erstreckender Verschleierungsstrukturen über Trusts, Briefkastenfirmen und Stiftungen.

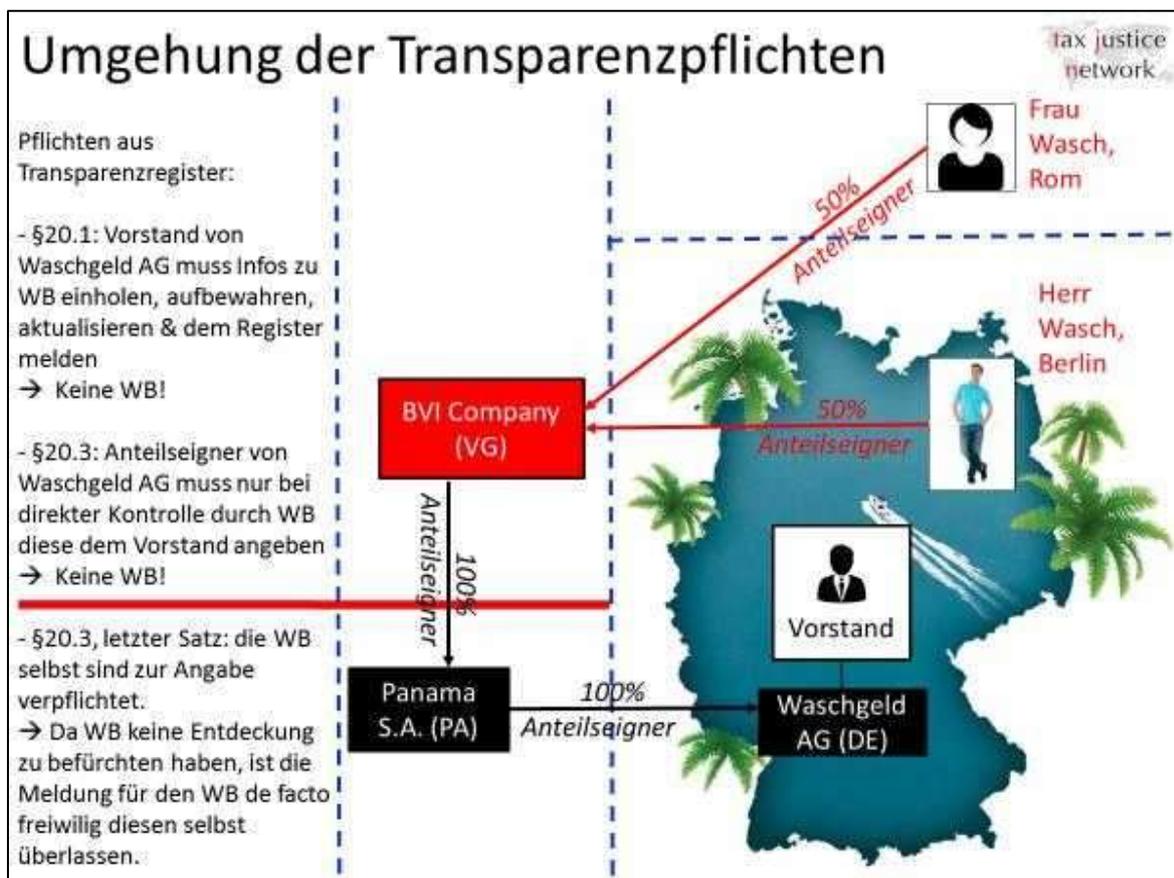
1.2 Klausel der unmittelbaren Kontrolle

Der vorliegende Gesetzentwurf führt in bezug auf das sogenannte Transparenzregister faktisch zu einer von den Sorgfaltspflichten abweichenden und geographisch begrenzten Bestimmung des Wirtschaftlich Berechtigten. Denn bei Beteiligungsketten sollen die Organe (Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 GWG-E) und Anteilseigner (Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 3 GWG-E) einer deutschen Rechtsperson einen wirtschaftlich Berechtigten nur im Falle der unmittelbaren Kontrolle durch denselben mitteilen müssen. Andernfalls trifft diese Verpflichtung den wirtschaftlich Berechtigten selbst. In der Praxis bedeutet das, dass deutsche GmbHs und AGs, deren Gesellschafter bzw. Anteilseigner etwa Zwischengesellschaften aus Panama oder der Britischen Jungferninseln sind, keinerlei Verpflichtung unterliegen, dem Transparenzregister die wahren

Hinterleute mitzuteilen. Stattdessen sind allein diese wirtschaftlich Berechtigten selbst dazu verpflichtet, sich zu melden. Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, gibt es keinerlei Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsperson – nur den Wirtschaftlich Berechtigten selbst droht ein Bußgeld (§ 56 Abs. 57 GWG-E).

Unter Zwischenschaltung zweier ausländischer Gesellschaft oder eines Treuhänders und einer ausländischen Gesellschaft lässt sich somit spielend leicht das Transparenzregister selbst für in Deutschland ansässige Personen mit Kontrolle über deutsche Rechtspersonen umgehen. Denn gemäß der Gesetzesbegründung und nach den Bußgeldvorschriften nach § 56 GWG-E beinhalten die bußgeldbewehrten Pflichten der Organe und Anteilseigner nur äußerst formelle Routinen. Das Schaubild 1 unten illustriert das Problem.

Schaubild 1: Umgehung der Transparenzpflichten nach § 20 GWG-E durch Zwischenschaltung von 2 Briefkastenfirmen zur Verschleierung zweier wirtschaftlich Berechtigter etwa aus Italien und Deutschland



Im Schaubild 1 steht die Waschgeld AG für eine beliebige, von Geldwäschern genutzte inländische AG. Im Falle einer AG muss der Vorstand die Pflicht zur Einholung, Aufbewahrung, Aktualisierung und Mitteilung der Informationen zu den Wirtschaftlich Berechtigten an die registerführende Stelle erfüllen. Diese Pflicht „konzentriert“ sich gemäß Gesetzesbegründung ausdrücklich

„auf die Erfassung solcher Informationen, die den Vereinigungen bereits bekannt sind oder die ihnen durch den Anteilseigner mitgeteilt werden. Sie sind nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet. Vielmehr ist es nach Absatz 3 die Pflicht der Anteilseigner, den Gesellschaften die für das Transparenzregister relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei ihnen findet sich am ehesten das Wissen darüber, ob sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder ob sie von einem wirtschaftlich Berechtigten kontrolliert werden. [...] Die Vereinigungen fungieren also nach Absatz 1 im Wesentlichen als Mittler der für das Transparenzregister relevanten Angaben, indem sie diese einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und weitergeben“ (Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 GWG-E).

Mehr noch als dass sich diese Pflicht nur auf die Erfassung der vorgenannten Informationen konzentriert, beschränkt sich die Pflicht tatsächlich gemäß dieser Gesetzesbegründung auf die Erfassung vorgenannter Informationen, denn Nachforschungen sind ausdrücklich nicht erforderlich.

Das bedeutet im Klartext, dass künftig Vorstände im wesentlichen lediglich von ihren Anteilseignern die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der AG einholen, aufbewahren, weiterleiten und ggf. aktualisieren müssen. Danach haben die Vorstandsmitglieder alle ihre Pflichten erfüllt und sind entlastet. Die Qualität der Daten spielt keine Rolle, es können falsche oder unvollständige Informationen sein, so lange die Vorstandsmitglieder nicht nachweisbar andere bzw. bessere Informationen hätten haben können. In dem Beispiel würde also die Anfrage zu den wirtschaftlichen Berechtigten (im weiteren Verlauf auch „WB“) vom Vorstand an die Anteilseigner der Waschgeld AG gehen, nämlich an die Aktiengesellschaft Panama S.A., gegründet nach Panamaischem Recht.

Deren Pflichten wiederum leiten sich ab aus § 20. Abs. 3 GWG-E. Dort muss der Anteilseigner Angaben gegenüber dem Vorstand machen, aber nur in zwei besonderen Fällen. Nämlich dann, wenn der Anteilseigner selbst WB ist, oder aber wenn er von einem WB bzw. den WB *unmittelbar* kontrolliert wird. In dem Beispiel kommt der Angabepflichtige, die Organe der Panama S.A., ihrer Pflicht nach deutschem GWG also nach, indem sie niemanden angibt. Denn die Aktien der Panama-Gesellschaft werden wiederum zu 100% von einer Gesellschaft auf den Britischen Jungferninseln gehalten. Damit ist der Anteilseigner der deutschen AG selbst kein WB, noch untersteht er einer unmittelbaren Kontrolle durch einen WB. Mit der Dokumentation und Aufbewahrung der entsprechenden Schriftwechsel bzw. Unterlagen wurde damit jeglicher Verpflichtung gegenüber dem deutschen Transparenzregister seitens der deutschen AG genüge getan.

Gemäß § 20 Abs. 3 letzter Satz GWG-E treffen nun lediglich die wirtschaftlich Berechtigten selbst Angabepflichten für das Transparenzregister. In unserem

Beispiel sollen also die beiden Drogenwäscher Herr und Frau Wasch, aus Berlin und Rom, ihren Meldepflichten nach dem GWG bitte nachkommen, damit Transparenz herrsche und die Geldwäschebekämpfung besser funktionieren kann. Ein Bußgeld bedroht die beiden Drogengeldwäscher, wenn Sie ihrer Pflicht nicht ordentlich nachkommen.

Allerdings gibt es keinerlei Entdeckungsrisiko. Denn Firmen, die in Panama und den Britischen Jungferninseln (bzw. in Labuan/Malaysia, Libanon, Dubai o.ä.) gegründet wurden, schützen diese Informationen ähnlich strikt wie die Schweiz einst ihr Bankgeheimnis.⁶ Demnach dürften Herr und Frau Wasch dem deutschen Register ohne großen Aufwand und Risiko ein Schnippchen schlagen können und ihrem Geldwäschegeschäft weiter unerkant nachgehen.

Unter Einschaltung eines Treuhänders, der die Anteile der inländischen Rechtsperson im Auftrag einer ausländischen Gesellschaft hält, lässt sich der gleiche Effekt einer Begrenzung der Mitteilungs- und Angabepflichten seitens der Organe der inländischen Rechtsperson anstatt mit zwei nur mit einer einzigen ausländischen Rechtsperson erreichen. Der Treuhänder selbst ist nämlich nur dann angabepflichtig, wenn er selbst unmittelbar unter der Kontrolle des WB steht.

In der Folge dürften sich im deutschen Transparenzregister immer dann große, legale Lücken zeigen, wenn ein Akteur ein Interesse an den Tag legt, seine Identität zu verbergen.

Aus mehreren Gründen ist diese Begrenzung entschieden abzulehnen.

- Verpflichtete (§ 2 GWG-E) wie etwa Notare, Rechtsanwälte oder Bankangestellte, müssen die Sorgfaltspflichten nach §§ 10-15 GWG-E erfüllen, die keiner solchen Beschränkung der Identifizierung der Wirtschaftlich Berechtigten unterliegen. Verpflichtete müssen die Wirtschaftlich Berechtigten in jedem Fall identifizieren. Gelingt dies nicht, dann darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. nicht fortgesetzt werden (§ 10 Abs. 9 GWG-E). Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Organe einer Gesellschaft modifizierte und abgeschwächte Pflichten gelten sollen, die sich auf die routinemäßige Einholung von Informationen seitens der Anteilseigner beschränken.
- Es sind genau diese Art verschachtelter Konstrukte, in der Wirtschaftlich Berechtigte beliebig viele (ausländische) Rechtspersonen zwischen sich und den Anteilseigner einer inländischen Rechtsperson schalten, die zur Verschleierung von Identitäten für Geldwäschewecke und Terrorfinanzierung genutzt werden. Die Schattenfinanzindustrie und das

⁶ Siehe etwa www.financialsecrecyindex.com/PDF/4-Public-Company-Ownership.pdf; www.financialsecrecyindex.com/PDF/3-Recorded-Company-Ownership.pdf; 20.4.2017.

Netzwerk aus Schattenfinanzplätzen ist darauf spezialisiert, durch Rechtskonstrukte den Anschein nur indirekter, also mittelbarer Kontrolle zu erwecken, auch wenn faktisch vollständige Kontrolle – wie vielfach etwa durch die Enthüllungen der Panama-Papiere erläutert – bestehen bleibt. Verzichtet Deutschland hier auf einen Durchgriff auf den letzten Wirtschaftlich Berechtigten, legimitiert es damit letztlich das Geschäftsmodell der Verdunkelungsoasen.

- Die Vorgaben der bereits [2015 verabschiedeten 4. Geldwäscherichtlinie der EU](#)⁷, die mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen, erlauben es nicht, dass im Transparenzregister die geographische Reichweite der Pflicht zur Bestimmung des Wirtschaftlich Berechtigten abweichend von den Sorgfaltspflichten faktisch eingeschränkt wird. Mit dem Wortlaut des Artikels 30 zum Register ist nicht vereinbar, dass die Gesellschaften (bzw. deren Organe) nur für den Fall unmittelbarer Kontrolle (der Rechtsperson bzw. der Anteilseigner) durch einen Wirtschaftlich Berechtigten denselben melden müssen. Vielmehr schreibt die Richtlinie wortwörtlich in Art. 30 vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. [...]

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Angaben in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, z. B. in einem in Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Handels- oder Gesellschaftsregister oder in einem öffentlichen Register.“⁸

Wie hier ersichtlich, betrifft die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung „angemessener, präziser und aktueller“ Angaben die Gesellschaften (also deren Organe), und nicht etwa die Wirtschaftlich Berechtigten selbst – auch nicht bei „nur“ indirekter Kontrolle. Der gegenwärtige Gesetzentwurf der Bundesregierung ist deshalb **eindeutig europarechtswidrig**.

- Andere Staaten, die ein Register über die Wirtschaftlich Berechtigten gemäß EU-Vorgabe umgesetzt haben, wie etwa Großbritannien, kennen keine Beschränkung auf die unmittelbare Kontrolle (siehe Annex 1). Mit diesem beispiellosen Alleingang macht sich Deutschland im europäischen Vergleich unglaublich und steht als wortbrüchig und unzuverlässig da.

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32015L0849>; 28.2.2017.

⁸ Siehe Seiten L141/96 – L141/97, in: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=EN>; 31.4.2017.

Aus den vorgenannten Gründen besteht überragender Handlungsbedarf, um diese Abschwächungen abzuwenden. Jedoch kann das Problem nicht mit einigen wenigen Änderungen im Wortlaut eines Absatzes verändert werden, sondern es verlangt nach einer grundsätzlicheren Veränderung des Gesetzes. Die naheliegendste Lösung besteht darin, dass alle Firmen (bzw. deren Organe und Mitglieder der Führungsebene) die Sorgfaltspflichten nach § 10-13 GWG-E analog erfüllen müssen. Das heißt, sie müssen die Wirtschaftlich Berechtigten **ihrer eigenen Gesellschaft** in jedem Fall identifizieren, wie die Verpflichteten nach § 2 GWG-E im Hinblick auf ihre Vertragspartner. Es ist völlig unersichtlich, warum die Verpflichteten sogar hinsichtlich ihrer Vertragspartner starke Prüfpflichten haben, einschließlich der Pflicht, die „Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG-E), diese aber den Unternehmen selbst nicht auferlegt werden sollen. Dabei sollten diese doch viel besser und leichter wissen, wem sie gehören. Jedenfalls halten wir es für nötig, dass jede Firmen verpflichtet werden muss, ihre Wirtschaftlich Berechtigten zu kennen.

Der Beendigung der Geschäftsbeziehung für den Fall dass der Wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt bzw. die Sorgfaltspflichten nicht durchgeführt werden können gemäß § 10 Abs. 9 GWG-E entstünde dann im Falle der Leitungsebene des Unternehmens im erforderlichen Rücktritt der jeweiligen Angehörigen der Leitungsebene von der Leitungsebene. Zusätzlich sollte eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 GWG-E sowie eine weitere verpflichtende Meldung über den Vorgang an die registerführende Stelle treten. Die registerführende Stelle sollte dann einen Warnhinweis über die Gesellschaft im Registereintrag der Gesellschaft veröffentlichen, Bußgelder verhängen, die Vermögenswerte der Gesellschaft einfrieren, und schließlich die Auflösung sowie Liquidation bzw. Löschung der Gesellschaft nach einer angemessenen Frist in die Wege leiten.

Die Durchsetzung könnte dadurch gesichert werden, dass die Eintragung des Wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister ähnlich wie die Eintragung ins Handelsregister von einem Notar beurkundet werden muss. Weil Notare schon heute die Eintragungen ins Handels- bzw. Unternehmensregister beurkunden müssen und dabei als Verpflichtete bereits den Wirtschaftlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung identifizieren müssen, wäre diese Lösung ohne großen Mehraufwand möglich. Dabei wären Notare als Verpflichtete in der Haftung, den Wirtschaftlich Berechtigten zweifelsfrei zu identifizieren oder eine Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. einen Verdacht anzuzeigen.

Folgende Änderungen sind kontextabhängig dringend zu verabschieden, um das vorgenannte Versäumnis und die Europarechtswidrigkeit zu heilen.

§ 20, Abs. 1 GWG-E, neuer Satz 2 und 3	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzungsvorschlag (Änderung fett)
-	Dafür müssen sie ihre gesamte Kontroll- und Beteiligungsstruktur ermitteln. Die Pflichten nach § 10-13 gelten analog.
<p>Erläuterung: Eine Anwendung der Grundsätze, die Verpflichtete bei externen Vertragspartnern gelten, sollte ohne Probleme auf die Ermittlung der eigenen Eigentümerstruktur in einem Unternehmen übertragbar sein, da letzteres sogar viel leichter an die nötigen Informationen kommt. Allerdings sollte die Einschränkung aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der „angemessenen Mittel“ bei den eigenen Berechtigten nicht gelten. Im Übrigen können die § 10-13 GWG-E aber hinsichtlich der Prüfpflichten analog angewendet werden, vor allem was die Details der Identifizierungspflichten angeht.</p>	

§ 43 GWG-E, neuer Absatz 6	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzungsvorschlag (Änderung fett)
-	(6) Werden Geschäftsbeziehungen gemäß § 10 Absatz 9 beendet, dann ist der Verpflichtete bzw. das Mitglied der Führungsebene verpflichtet, eine Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 (bei Verpflichteten) bzw. nach § 43 Absatz 3 (bei Mitgliedern der Führungsebene) abzugeben.
<p>Erläuterung: Können Sorgfaltspflichten nicht ordentlich durchgeführt werden, so darf die Geschäftsbeziehung nicht fortgeführt werden. So lange jedoch eine Verdachtsmeldung in diesem Fall unterbleibt, besteht die Gefahr, dass Kunden so lange einen anderen Verpflichteten suchen, bis sie jemanden gefunden haben, der die Sorgfaltspflichten gegen gute Bezahlung weniger ernst nimmt. In der Praxis besteht also ein großer Anreiz für Verpflichtete die Geschäftsbeziehung doch einzugehen bzw. aufrechtzuerhalten, weil sie befürchten müssen, dass der Kunde bzw. Vertragspartner schlicht zu einem anderen Verpflichteten geht, der dann doch die gewünschte Transaktion bzw.</p>	

Geschäftsbeziehung auch ohne ordentliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten besorgt.

Um diese Anreizdynamik zur Umgehung des § 10 Abs. 9 GWG-E zu durchbrechen, sollten mindestens Geldwäscheverdachtsmeldungen abgegeben werden müssen, so dass für andere Verpflichtete insgesamt das Entdeckungsrisiko steigt, falls sie Geschäften im Graubereich und ohne ordentliche Befolgung der Sorgfaltspflichten nachgehen.

§ 20 Abs. 3 GWG-E

Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
<p>(3) Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der in Absatz 1 statuierten Pflichten notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Pflicht nach Satz 1 diese Mitglieder. Bei Stiftungen trifft die Pflicht die Personen nach § 3 Absatz 3. Dasselbe gilt für Angabepflichtige im Sinne der Sätze 2 bis 3, die unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen. Stehen Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3 unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Pflicht nach Satz 1 den wirtschaftlich Berechtigten.</p>	<p>(3) Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der in Absatz 1 statuierten Pflichten notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Pflicht nach Satz 1 diese Mitglieder. Bei Stiftungen trifft die Pflicht die Personen nach § 3 Absatz 3. Dasselbe gilt für Angabepflichtige im Sinne der Sätze 2 bis 3, die unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen. Stehen Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3 unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Pflicht nach Satz 1 den wirtschaftlich Berechtigten.</p>

Erläuterung: Eine gesonderte Pflicht zur Angabe für Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigte ist weder erforderlich noch zielführend, da bereits die Organe nach Absatz 1 verpflichtet sind – egal woher, jedoch unter Mitwirkung aller Beteiligten – die Wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Vielmehr ist eine gesonderte Pflicht für Anteilseigner dazu geeignet, die Verantwortung der Organe sowie die die Reichweite des Registers zu beschränken. Außerdem widerspricht die Beschränkung der Transparenzregisterpflicht der Organe auf unmittelbare Kontrollstrukturen der EU-Geldwäscherichtlinie. Insbesondere der letzte Satz ist nicht im Einklang mit den Vorgaben der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Zu erfassende Merkmale des Wirtschaftlich Berechtigten

§ 11 Abs. 5 GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
<p>(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.</p>	<p>(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.</p>

Erläuterung: Fälle, in denen der wirtschaftlich Berechtigte vom Vertragspartner abweicht, sind oft Fälle erhöhten Geldwäscherisikos. Es ist nicht mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar, genau in diesen Fällen die mindestens zu erhebenden Merkmale auf allein den Namen zu beschränken. Diese Vorgabe ist auch nicht im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG). Darin ist festgelegt, dass Finanzinstitute für alle meldepflichtige Konto folgende Informationen erheben müssen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 FKAustG):

„den Namen, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat oder -staaten im Sinne des § 1 Absatz 1, die Steueridentifikationsnummer oder -nummern sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 13, 14 bis 17 eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, der Name, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat oder -staaten und die Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie den Namen, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat oder -staaten und die Steueridentifikationsnummer oder -nummern, das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person[...]“.

Um Ineffizienzen zu vermeiden, weil widersprüchliche und von einander abweichende Sorgfaltspflichten gelten, sollte darauf geachtet werden, dass die Sorgfaltspflichten nach GWG mindestens den Sorgfaltspflichten für meldepflichtige Konten nach dem FKAustG entsprechen. Eine wie momentan gefasste freiwillige Erhebung zusätzlicher Daten führt in der Praxis dazu, dass Finanzinstitute ihre Arbeit nicht effizient erledigen können, da diese von Kunden unter Androhung des Anbieterwechsels auf die rechtlichen Mindeststandards verpflichtet werden können.

Diese Änderung muss ebenfalls Niederschlag finden in einer Änderung des § 24c KWG, wonach eine Kontenstammdatei mit den Informationen zu Konteninhabern und wirtschaftlich Berechtigten zu führen ist:

§ 24c, Abs. 1, Nr. 2 KWG-E	
Aktueller Wortlaut KWG	Alternativvorschlag (Änderung fett)

<p>(1) Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich folgende Daten zu speichern sind: [...]</p> <p>2. der Name, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes der Name und, soweit erhoben, die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes.</p>	<p>(1) Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich folgende Daten zu speichern sind: [...]</p> <p>2. der Name, sowie bei natürlichen Personen</p> <p>i) Vorname und Nachname,</p> <p>ii) Geburtsort,</p> <p>iii) Geburtsdatum,</p> <p>iv) alle Staatsangehörigkeiten,</p> <p>v) der Ansässigkeitsstaat oder die Ansässigkeitsstaaten,</p> <p>vi) die steuerlichen Identifikationsnummern aus allen Jurisdiktionen, in denen die natürliche Person ansässig ist,</p> <p>vii) Wohnanschrift.</p> <p>der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes des bzw. der Name und, soweit erhoben, die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes.</p>
<p>Erläuterung: Siehe oben.</p>	

<p align="center">§ 11 Abs. 4 Nr. 1 Bstb. d) GWG-E</p>	
<p>Aktueller Wortlaut im Entwurf</p>	<p>Alternativvorschlag (Änderung fett)</p>
<p>d) Staatsangehörigkeit und</p>	<p>d) alle Staatsangehörigkeiten und</p>

Erläuterung: Verdunkelungsoasen weltweit bieten diverse Programme zum Erwerb der Staatsangehörigkeit und des steuerlichen Wohnsitzes an und können dadurch Rechtshilfeersuchen erschweren.

§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GWG-E, neue Buchstaben f) und g)

Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzender Vorschlag (Änderung fett)
	f) der oder die Ansässigkeitsstaat oder -staaten
	g) die steuerlichen Identifikationsnummern aus allen Jurisdiktionen, in denen die natürliche Person ansässig ist.
Erläuterung: Verdunkelungsoasen weltweit bieten diverse Programme zum Erwerb der Staatsangehörigkeit und des steuerlichen Wohnsitzes an und können dadurch Rechtshilfeersuchen erschweren. Außerdem entspricht die Erhebung dieser Informationen den Sorgfaltspflichten aus dem FKAustG (s.o.).	

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 Bstb. c) GWG-E

Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzender Vorschlag (Änderung fett)
c) Registernummer, falls vorhanden	c) Register jurisdiktion und -nummer, falls vorhanden
Erläuterung: Die Vorgaben nach Nummer 2 gelten nur für juristische Personen und Personengesellschaften. Darum ist es unverzichtbar, die Person durch eine Registernummer und das entsprechende Register zweifelsfrei zu identifizieren.	

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 Bstb. e) GWG-E

Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzender Vorschlag (Änderung fett)
-------------------------------	--

e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach Buchstabe a bis d.	e) die Namen der aller Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der aller gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach Buchstabe a bis d.
Erläuterung: Es muss zweifelsfrei geklärt sein, dass alle Vorstandsmitglieder identifiziert werden, da ansonsten Interessenskonflikte und verdeckte Einflussnahmen bzw. -kontrolle möglich ist.	

§ 19 Abs. 1 GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzender Vorschlag (Änderung fett)
<p>(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Wohnort und 4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. 	<p>(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 dieselben folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich, die gemäß § 11 erhoben wurden, mindestens jedoch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorname und Nachname, 2. Geburtsort, 3.2 Geburtsdatum, 4. alle Staatsangehörigkeiten, 5. der Ansässigkeitsstaat oder die Ansässigkeitsstaaten, 6. die steuerlichen Identifikationsnummern aus allen Jurisdiktionen, in denen die natürliche Person ansässig ist,

	<p>7. 3 Wohnanschrift, und 8. 4 Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.</p>
<p>Erläuterung: Es ist nicht ersichtlich, warum beim Transparenzregister von den Vorgaben der Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten (§ 11 Abs. 4 GWG-E) abgewichen werden sollte. Die bei „berechtigtem Interesse“ bzw. öffentlich einsehbaren Informationen bleiben ja auf einige wenige dieser Merkmale beschränkt (§ 23 Abs. 1 letzter Satz GWG-E).</p>	

1.4 Zusammenfassung

Insgesamt stellen allein die ersten beiden genannten Elemente des gegenwärtigen Entwurfs eine Einladung an ausländische Schattenfinanzplätze dar, ihr Geschäft mit Scheindirektoren noch weiter auszubauen. Denn bei geschickter Handhabung soll es nach dem in Rede stehenden Gesetzentwurf künftig in Deutschland völlig legal sein, wenn sich Scheindirektoren ausländischer Rechtspersonen sowohl gegenüber dem deutschen Verpflichteten als auch gegenüber dem deutschen Transparenzregister als wirtschaftlich Berechtigte eintragen lassen. Statt die Vermummung von Offshore-Investoren im europäischen und deutschen Wirtschaftsverkehr zu beenden, legalisiert der Entwurf die Geschäftsmodelle notorischer Schattenfinanzplätze und schützt damit deren Nutzer.

Übertragen auf den Straßenverkehr ist das in etwa so, als würde man für Fahrzeuge mit verdecktem oder fehlendem Nummernschild die Geschwindigkeitsbegrenzung aufheben, und stattdessen auf die Selbstanzeige der FahrerInnen setzen.

2. Transparenzregister

Das Transparenzregister kann anhand einer jüngst von Tax Justice Network veröffentlichten Checkliste für Register über Wirtschaftlich Berechtigte evaluiert werden (siehe Annex 3).⁹ Mehrere Punkte dieser Checkliste dürften vom GWG-E nicht erfüllt werden.

Einer der kritischen Punkte betrifft die Frage danach, wo ein solches Register institutionell angesiedelt sein sollte. Es ist fraglich, weshalb ein neues Register

⁹ Andres Knobel, Markus Meinzer and Moran Harari 2017: What should be included in Corporate Registries? A Data Checklist. Part 1: Beneficial Ownership information, April 13th, 2017, TJN-Briefing, available at www.taxjustice.net/wp-content/uploads/2017/04/TJN2017_BO-Registry-ChecklistGuidelines-Apr.pdf; 18.4.2017). Siehe auch den einleitenden Blog: <http://www.taxjustice.net/2017/04/13/beneficial-ownership-tax-justice-network-checklist/>; 18.4.2017. Einen Überblick über bereits bestehende öffentliche Register wirtschaftlich Berechtigter bietet Absatz 2, auf Seite 2.

geschaffen wird, anstatt diese Aufgabe von den bereits etablierten Registern (Handelsregister, Unternehmensregister, etc. – siehe § 20 Abs. 2 GWG-E) zu übertragen. Die Einrichtung eines gesonderten Transparenzregisters dürfte nicht nur kostenmäßig teurer als eine Anbindung an schon etablierte Register sein, sondern erzeugt eine unnötige Doppelung von Strukturen und erschwert in der Praxis die Suche nach den Wirtschaftlich Berechtigten. Sie weicht auch von der Praxis anderer Staaten etwa des Vereinigten Königreichs oder Dänemarks ab.¹⁰

Weil bisher noch kein zentrales deutschlandweites Register von Stiftungen besteht, sollten die bisher auf Länderebene bestehenden Register in bundesweit elektronisch abrufbare Register wie das Handels-, Unternehmens-, oder Vereinsregister integriert werden.

2.1 Publizität

Im Gegensatz zum Referentenentwurf vom November 2016 will der [Regierungsentwurf](#) den Zugang zum sogenannten Transparenzregister beschränken.

Diese Beschränkung des Zugriffs ist zum einen wirtschafts- und wettbewerbsfeindlich, denn sie verzerrt den Wettbewerb zum Vorteil intransparenter, verschachtelter Firmenkonstrukte und zum Nachteil inländischer, ehrbarer Kaufleute. Bereits heute ist es für die meisten Rechtspersonen in Deutschland üblich, den wahren wirtschaftlich Berechtigten – etwa in Gestalt des Gesellschafters bei einer GmbH – im Handelsregister zu veröffentlichen. Durch die Einführung eines öffentlichen – also echten – Transparenzregister würde es damit erst zu gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen bereits transparenten GmbHs und den bisher intransparenten GmbHs (mit ausländischen Rechtspersonen als Gesellschafter) sowie Aktiengesellschaften kommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Offshore-Investoren mit der Geheimhaltung nach deutschem Recht belohnt werden sollen, wenn sie verschachtelte Firmenkonstrukte zur Verschleierung der Eigentumsstrukturen wählen und damit ihrer unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht anders als ihre inländischen Konkurrenten einfacher aus dem Weg gehen können.

Die Beschränkung des Zugangs zum Unternehmensregister wurde erst nach Einwänden der Lobbygruppe des Verbands der Familienunternehmer eingeführt.¹¹ Die dort angeführten Gründe für die Nicht-Öffentlichkeit der

¹⁰ Im regulären Unternehmensregister Großbritanniens „Companies House“ sind diese Daten öffentlich und kostenfrei zugänglich, siehe <https://www.gov.uk/government/organisations/companies-house>; für Dänemark sollen die Daten zu den Berechtigten ab Sommer 2017 zur Verfügung stehen, siehe <https://erhvervsstyrelsen.dk/registrering-af-ejerforhold>; 18.4.2017.

¹¹ <https://www.familienunternehmer.eu/presse-news/pressemitteilungen/detail/article/familienunternehmer-fordern-augenmass-beim-transparenzregister.html>; 18.4.2017.

Registerdaten können nicht überzeugen. So entbehren die vorgeschobenen Gründe für eine Nicht-Veröffentlichung der Daten – die angebliche Gefahr von Geiselnahmen und Erpressung – aus unserer Sicht einer empirischen Grundlage.¹² Geiselnahmen und Erpressung stehen in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit öffentlichen Registerdaten, und lassen sich ohne Zuhilfenahme öffentlicher Registerdaten ebenso durchführen. Auf der anderen helfen öffentliche Registerdaten Straftaten zu verhüten und aufzuklären. Wir befürchten, dass die Lobby der Familienunternehmer e.V. ohne robuste Grundlage vage Ängste schürt.

Das Europäische Parlament hat jüngst ein überwältigendes Votum für solch öffentliche Register bei der [Interims-Novellierung der Geldwäscherichtlinie](#)¹³ im Zuge der Enthüllungen um die Panama-Papiere abgegeben, und schließt sich damit der EU-Kommission an. Somit läuft Deutschland Gefahr, mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben schon in kürzester Zeit wieder in Zugzwang zu geraten, um die aktualisierte EU-Richtlinie umzusetzen (Interims-Novelle). Auch der Bundesrat hat sich für einen unbeschränkten Zugriff auf das Register ausgesprochen.¹⁴

Das Vereinigte Königreich und die Ukraine haben bereits ein öffentliches Register der Firmeneigentümer eingeführt, und [Afghanistan, Kolumbien, Frankreich, Kenia und Nigeria](#) haben angekündigt, ein solches einzuführen¹⁵ und Dänemark wird seines im Sommer 2017 veröffentlichen.¹⁶

Der aktuelle Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass das Register zwar Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten offen stehen soll, aber nur wenn diese (im Einzelfall) ein berechtigtes Interesse nachweisen. Problematisch ist dabei vor allem, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die extrem restriktive Praxis zur Gewährung der Einsichtnahme beim Grundbuch verwiesen wird. Dort ist der Zugriff auf Einzelfälle beschränkt. Ein solch eingeschränkter Zugriff verursacht viel neue Bürokratie und hohe Verwaltungskosten. Weil Zugangseinschränkungen „schwer zu kontrollieren, schwer umzusetzen und

¹² Siehe etwa: <https://blog.opencorporates.com/2017/02/28/germany-do-not-let-personal-security-be-the-bait-and-switch-for-public-accountability/>; <http://openownership.org/news/how-serious-is-germany-about-corporate-transparency/>; 6.3.2017.

¹³ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2380_en.htm; 28.2.2017.

¹⁴ Siehe Seite 16, in: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/119/1811928.pdf>; 18.4.2017.

¹⁵ Siehe Seiten 14 und 22, in: Global Witness/Global Financial Integrity 2016: Chancing It. How Secret Company Ownership is a Risk to Investors, in: https://financialtransparency.org/wp-content/uploads/2016/09/04_Investors_report_AW_med_withlinks.pdf; 23.2.2017.

¹⁶ <https://erhvervsstyrelsen.dk/registrering-af-ejerforhold>; 18.4.2017.

kostspielig“ seien, empfahl jüngst das niederländische Finanzministerium, die Registerdaten öffentlich zur Verfügung zu stellen.¹⁷

Die *Öffentlichkeit* des Registers von Firmeneigentümern ist darüber hinaus im Wesentlichen aus drei Gründen von überragender Bedeutung zur Eindämmung der Geldwäsche in und aus Deutschland. Es geht um die Effekte über Deutschland und Europa hinaus, um die Präventivwirkung hinsichtlich Interessenskonflikten von Amts- und Mandatsträgern/innen sowie um die Qualität der Daten.

Die öffentlichen Register haben das Potential, eine Transparenzwirkung weit über die EU hinaus bis in notorische Schattenfinanzzentren hinein zu entfalten, weil sie auch alle Briefkastenfirmen betreffen würde, die sich in deutschen Handelsregistern als Aktionäre eintragen lassen möchten. Hunderttausende Offshore-Firmen dürften sich heute im deutschen Handelsregister tummeln, davon ein guter Teil mit Hinterleuten aus Schwellen- und Entwicklungsländern. Nicht wenige dürften das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Bleiben die Eigentümerdaten nur für Behörden zugänglich, werden Behörden und Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländer kaum Nutzen aus der neuen Transparenz ziehen können, wengleich Verschleierungstatbestände und Korruptionsdelikte unter Zuhilfenahme deutscher AGs bzw. GmbHs begangen werden und obwohl Schwellen- und Entwicklungsländer stärker unter illegalen Finanzströmen und Intransparenz zu leiden haben.

Außerdem können ohne öffentliche Transparenz der Registerdaten Interessenskonflikte und Marktmanipulationen leichter kaschiert werden. Aus der Slowakei, die im Kampf gegen Korruption ein Transparenzregister speziell für die öffentliche Auftragsvergabe bereits Ende 2016 eingeführt hatte, gibt es bereits erste Erfolgsmeldungen in dieser Hinsicht. So konnte in mehreren Fällen die Nutzung von Briefkastenfirmen durch große Industriemagnaten aufgedeckt und durch Geldstrafen geahndet werden. Zum Teil waren diese in große öffentliche Bauprojekte (Fall *Vahostav*) oder in zweifelhafte Geschäfte im slowakischen Gesundheitssektor (Fall *InterMedical*) verwickelt. Das Transparenzgesetz, für das sich eine überwältigende Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochen hatte, wird daher auch von der Opposition als Erfolg gewertet.¹⁸

Obendrein kann die Verlässlichkeit der Angaben bei einem nur Behörden zugänglichen Register nur unzureichend überprüft werden. Der

¹⁷ Als Kontext sei erwähnt, dass die bereits [2015 verabschiedete 4. Geldwäscherichtlinie der EU](#) zwar ein verpflichtendes Register der wirtschaftlich Berechtigten von Rechtspersonen EU-weit vorschreibt, jedoch in erster Linie Ermittlungsbehörden und Banken Zugang zu den Daten gewährt. Der Öffentlichkeit, etwa Journalisten und zivilgesellschaftlichen Organisationen, muss laut Richtlinie lediglich bei nachgewiesenem „berechtigtem Interesse“ Einblick in das Register gewährt werden. Ausdrücklich erlaubt die verabschiedete Richtlinie aber, die Daten öffentlich zu machen.

¹⁸ <http://www.taxjustice.net/2017/03/07/good-news-slovakia/>; 19.4.2017.

Gesetzesvorschlag aus dem Finanzministerium sieht keinerlei Überprüfung der angegebenen Daten vor. Wie sollte dies auch in der Praxis möglich sein, wo schon heute abertausende Anwälte, Banken und Notare mit dieser Pflicht überfordert sind? Eine neue Monsterbürokratie mit Tausenden Beamten wäre notwendig, um die Daten zu überprüfen – es sei denn, die Daten würden öffentlich. Damit würde sich ein Abschreckungseffekt gegen Falschangaben entfalten.

Etwa wurde im Zuge der Panama Papiere öffentlich, dass es üblich ist Scheindirektoren einzutragen, die oft mehreren hundert Firmen vorstehen.¹⁹ Gleichzeitig erlauben es die Geldwäschestandards der FATF, Vorstände/Direktoren unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftlich Berechtigte/Eigentümer eintragen zu lassen. Damit laufen Register über die wirtschaftlich Berechtigten leicht ins Leere, wenn diese nur Scheindirektoren führen. Da die irreführenden Angaben nach FATF-Standard jedoch erlaubt sind, können Behörden nichts gegen diese Praktiken unternehmen. Unter dem Deckmantel der behördlichen Schweigepflicht bleibt gezielte und systematische Irreführung der Steuerhinterziehungsindustrie verborgen.

Mithin wurde bei den Panama Papieren deutlich, dass sogenannte „Premium-Scheindirektoren“ bei Briefkastenfirmen zum Einsatz kamen. Diese werden – selbst in Panama rechtswidrig – in den Schattenfinanzzentren als wirtschaftlich Berechtigte vieler Briefkastenfirmen eingetragen, obwohl sie in Wahrheit nur den echten Berechtigten verschleiert. Einer dieser Premium-Scheindirektoren war mit den Eigentümern der Anwaltskanzlei *Mossack Fonseca* verwandt.²⁰

Ein Register, das nur für Behörden zugänglich ist, würde diese Art von Betrug und Irreführung, mitunter Geldwäsche, nicht oder nur durch Zufall aufdecken können. Wenn hingegen diese Daten öffentlich wären, könnten Journalisten und Zivilgesellschaft vor Ort leicht erkennen, wenn etwa unbekannte, verarmte bzw. unqualifizierte Bewohner von Armutsvierteln zu Dutzenden ins Register als angebliche Eigentümer von millionenschweren Firmen eingetragen werden, oder wenn Angehörige von Anwaltskanzleien oder anderen Dienstleistern diese Rolle überraschend oft bekleiden. Wenn die Daten frei im open-data Format zugänglich sind, würde dies Falschangaben abschreckend entgegenwirken bzw. diese aufdecken. Panama-Papiere, LuxLeaks, SwissLeaks und Co. haben gezeigt, dass das Ausmaß der institutionellen Korruption, also des systematischen Umgehens von Gesetzen, so groß ist, dass Behörden allein dieser nicht mehr Herr werden können.

¹⁹ Siehe etwa <http://www.sueddeutsche.de/politik/mittelamerika-leticia-und-die-briefkasten-oma-1.2954968>; 11.4.2017.

²⁰ <http://www.sueddeutsche.de/politik/mittelamerika-leticia-und-die-briefkasten-oma-1.2954968>; 11.4.2017.

Grundsätzlich sollte also darauf hingearbeitet werden, dass die Offenlegung der wahren Eigentümer von Firmen und Trusts mit Deutschlandbezug eine Bedingung für Eintragungen ins Grundbuch und bei öffentlicher Auftragsvergabe wird. Damit könnte Deutschland einem guten Teil des Schadens, der von diesen Firmen ausgeht, vorbeugend entgegenwirken. Großbritannien hat zu diesem Thema bereits eine Konsultation durchgeführt.²¹

Weitere Argumente sowie Hinweise auf Unternehmer, die ihrerseits für öffentliche Register der Firmeneigentümer eintreten, können in einem kurzen Briefing von Global Witness, in **Annex 2** nachgelesen werden.

Falls es den Transparenzgegnern gelingt, im Gesetz bzw. bei der anstehenden Interims-Novellierung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie das Transparenzregister zu verhindern bzw. zu verwässern, so dass Zugang nur bei Nachweis eines „berechtigten Interesses“ möglich ist, dann sollte dringend darauf hinwirken werden, dass der Zugang bei „berechtigtem Interesse“ zu Informationen der wirtschaftlich Berechtigten deutscher Rechtspersonen deutlich großzügiger umgesetzt wird als der Zugang zum Grundbuch bisher (so dass mindestens Journalisten, Wissenschaftler/innen und Nichtregierungsorganisationen grundsätzlich und dauerhaft, und nicht nur im Einzelfall, Zugang erhalten, außerdem Einzelpersonen, wenn sie ein persönliches Interesse haben, z.B. wenn sie den Eigentümer ihrer Mietwohnung erfahren möchten).

Deshalb sollte die Einsichtnahme in das Register für jeden zu Informationszwecken möglich sein. In Anlehnung an den Änderungsvorschlag des Bundesrates sollte darum die Nummer 3 des § 23 Abs. 1 GWG-E durch eine wie folgt gefasste neue Nummer 01 ersetzt werden. Entsprechend sollten die anderen Sätze angepasst werden.

§ 23 Abs. 1 GWG-E, neue Nr. 1 bzw. Nr. 3	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzungsvorschlag (Änderung fett)
-	1. jedem zu Informationszwecken,
3. jedem, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.	3. jedem, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.
<u>Erläuterung:</u> Siehe oben.	

²¹ <https://www.gov.uk/government/consultations/property-ownership-and-public-contracting-by-foreign-companies-improving-transparency>; 6.3.2017.

§ 23 Abs. 1 letzter Satz GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzungsvorschlag (Änderung fett)
Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.
Erläuterung: Siehe oben.	

§ 23 Abs. 2 Satz 1 GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen.	(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten und nach Überprüfung durch die registerführende Stelle beschränkt diese die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte glaubhaft darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Über die Anzahl dieser Fälle berichtet die registerführende Stelle jährlich öffentlich.
Erläuterung: Schutzwürdige Interessen dürfen für eine pauschalisierte Ausnahme missbraucht werden. Aus Großbritannien etwa ist bekannt, dass bis	

November 2016 von 1,3 Millionen Firmen nur bei ca. 30 eine Ausnahme gewährt wurde.²²

§ 24, Absatz 2, Seite 39

Aktueller Wortlaut im Entwurf

Alternativvorschlag (**Änderung fett**)

(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.

(2) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist kostenfrei und die zur Einsichtnahme freien Daten werden von der registerführenden Stelle in Echtzeit in einem offenen Datenformat zur Verfügung gestellt.

Erläuterung: Nur wenn der Zugang kostenfrei erfolgt, kann das Register seine vollständige abschreckende und integritätsfördernde Wirkung entfalten. Gebühren widersprechen Erfordernissen zur Weiterverwendung und Vernetzung der Registerdaten sowie den Erfordernissen der Open Government Partnership, zu der sich die Bundesregierung 2016 bekannt hat.²³

2.2 Rückmeldungen Dritter ins Transparenzregister

Bisher sieht das Register keine Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit vor, dass Zweifel an der Richtigkeit veröffentlichter Informationen bestehen. Weil jedoch zu erwarten steht, dass Klienten der Offshore-Industrie auch weiterhin versuchen werden mithilfe von fingierten Scheinvorständen bzw. -eigentümern ihre Identitäten zu verschleiern, stellt dieser Mangel eine unnötige Einschränkung des Potentials des Transparenzregisters für die Geldwäscheprävention dar. Folgender Wortlaut könnte diese Möglichkeit schaffen.

§ 23 GWG-E, neuer Abs. 6

²² <https://www.globalwitness.org/en/blog/what-does-uk-beneficial-ownership-data-show-us/>; 19.4.2017.

²³ <https://www.opengovpartnership.org/country/germany/>; 19.4.2017.

Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
-	Die registerführende Stelle richtet auf ihrer Internetseite ein Dialogfenster ein, über das jeder Hinweise und Dokumente, die Zweifel über im Register geführte Daten begründen, mitteilen kann. Diese Mitteilung kann auch anonym erfolgen. Die registerführende Stelle prüft eingehende Hinweise und Dokumente, macht plausible Hinweise im Registereintrag der betreffenden Rechtsperson bzw. -gestaltung öffentlich und meldet den Sachverhalt ggf. gemäß § 43 der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.
Erläuterung: Siehe oben.	

2.3 Privatisierung des Transparenzregisters

Der aktuelle Gesetzesentwurf ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, „eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen“ (§ 25 GWG-E). Dies deutet daraufhin, dass das Register nicht wie die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den jeweiligen Amtsgerichten geführt werden, sondern in der Hand eines privaten Anbieters aufgebaut werden soll, ähnlich dem Unternehmensregister, das vom inzwischen voll privatisierten „Bundesanzeiger Verlag“ betrieben wird.

Eine Auslagerung des Transparenzregisters an privatwirtschaftliche Träger lehnen wir strikt ab. Die Führung des Transparenzregisters berührt einen zentralen und sensiblen Bereich staatlicher Souveränität. Eine privatrechtliche Organisation des Registers bringt die Gefahr eklatanter Interessenskonflikte mit sich und stellt die Integrität des Registers infrage, so dass das Vertrauen in den Rechtsstaat leidet.

Zudem bedeutete eine privatwirtschaftlich orientierte Führung des Registers, dass die Gebühr zur Einsichtnahme nach privatwirtschaftlichen Kriterien festgelegt würde. Zwar ist im Gesetzesentwurf (§ 24 Abs. 2 GWG-E) vorgesehen, dass die Gebühr auf die „Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt“ sein soll. Auch soll das Bundesministerium der Finanzen die Gebührensätze festlegen (§ 24 Abs. 3 GWG-E). Die Informationen, die als Grundlage für die Entscheidung dienen werden, würden aber ggf. vom privaten Betreiber geliefert werden, was ihm maßgeblichen Einfluss auf die Gebührensätze geben wird.

Eine zu hohe Gebühr könnte ausführliche Nachforschungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und engagierten Journalisten/innen in abschreckender Weise verteuern, insbesondere weil komplizierte Verschachtelungen von Briefkastenfirmen häufig Mehrfachanfragen notwendig machen. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass der private Betreiber Datenbankschutzrechte für sich in Anspruch nimmt, das heißt zwar nicht die Daten selbst, aber die Struktur der Zugänglichmachung besitzt. Es droht ein monopolartiger Exklusivvertrag zu entstehen, der eine Kostenkontrolle und späteren Anbieterwechsel erschwert. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der europäischen Harmonisierung der Register zu bedenken, die auch nach der erstmaligen Erstellung des Registers immer wieder Anpassungen erfordern wird.

Nach privatwirtschaftlichen Maßstäben geführte Organisationen sind keinesfalls ein Garant für eine sichere und effiziente Bereitstellung der öffentlich gewünschten Dienstleistungen, wie die gescheiterte Privatisierung der Bundesdruckerei und das Desaster um Toll Collect gezeigt haben.

Auch ist nicht ersichtlich, warum eine Parallelstruktur geschaffen werden soll, anstatt das Register ebenso wie Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister öffentlich zu verwalten und über das zentrale Registerportal²⁴ abrufbar zu machen. Darüber hinaus wäre eine Struktur mit offenem Quellcode für die Zugänglichmachung der Daten sinnvoll, um die internationale Harmonisierung zu erleichtern.

3. Verpflichtete und Verdachtsmeldungen

3.1 Beschränkung der Ausnahme der Rechtsberatung

§ 10 Abs. 9 letzter Satz GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.	Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt., es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der

²⁴ <https://www.handelsregister.de>

	Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt:
<p>Erläuterung: Die hier in Rede stehenden Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer dürfen gegenwärtig Geldwäscher rechtlich beraten, es sei denn sie wissen, dass die Beratung für Geldwäsche bzw. Terrorfinanzierung genutzt werden soll. Dass diese Verpflichteten um Geldwäsche wissen müssen, legt nahe, dass ein Gerichtsprozess samt Verurteilung des Mandanten wenn nicht abgeschlossen, so zumindest Anklage erhoben worden sein muss. Unter Rechtsberatung lassen sich letztlich alle Tätigkeiten dieser Verpflichteten subsumieren, und darum stellt die Befreiung der Rechtsberatung von den Sorgfaltspflichten einen Persilschein zur straffreien Beratung für Geldwäschezwecke dar. Denn Mandanteninformationen (über den wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion) und gründliche Sachverhaltsaufklärung müssten aufgrund der Ausnahme ja gerade nicht vorgehalten bzw. durchgeführt werden. Die Rechtsberatung muss deshalb aus dem Katalog der zulässigen Ausnahmen von der Sanktionierung bei Verletzung der Sorgfaltspflichten gestrichen werden. Allein die Prozessvertretung darf aufgrund rechtsstaatlicher Prinzipien von der Erfüllung vollumfänglicher Sorgfaltspflichten entlasten. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Berufsgruppen außer bei Prozessvertretung die Geschäftsbeziehung aufrechterhalten dürfen und Transaktionen für Mandanten durchführen dürfen auch wenn sie die Sorgfaltspflichten nicht erfüllen konnten.</p>	

§ 43 Abs. 2 GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
<p>Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer</p>	<p>Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder</p>

anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.	einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.
<p>Erläuterung: Siehe Oben, Erläuterung zu Änderungsvorschlag zu §10.9 Die hier in Rede stehenden Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer dürfen gegenwärtig Geldwäscher rechtlich beraten ohne eine Verdachtsmeldung abgeben zu müssen, es sei denn, sie wissen, dass die Beratung für Straftaten wie Geldwäsche genutzt werden. Weil das Wissen eine gerichtsfeste Größe darstellt, werden diese Verpflichteten in der Regel nur dann Meldung erstatten, wenn bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Eine dramatische Folge davon ist, dass es so gut wie keine Geldwäsche-Verdachtsmeldungen aus diesen Berufsgruppen kommen, obgleich diese die tiefsten Einblicke in Geldwäsche und Terrorfinanzierung erhalten. Laut Bundeskriminalamt kamen im Jahr 2015 von insgesamt 29.108 Verdachtsmeldungen nach GWG von Rechtsanwälten 29; von Notaren 1; von Wirtschaftsprüfern 3; von Steuerberatern 1 Verdachtsmeldung.²⁵</p> <p>Wie oben im Änderungsvorschlag zu §10.9 näher ausgeführt, sollte deshalb dringend die Ausnahme von der Verdachtsmeldeverpflichtung allein auf die Prozessvertretung beschränkt werden.</p>	

3.2 LEI für alle Verpflichteten

§ 2 GWG-E, neuer Abs. 3	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Ergänzender Vorschlag (Änderung fett)
-	(3) Alle Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, im Besitz einer gültigen Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier) zu sein, und den LEI-Code erstmalig bis Ende 2018 und danach bei Veränderungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln.
<p>Erläuterung: Der LEI-Code ist ein weltweit eingeführtes alphanumerisches Identifizierungssystem, das sich eignet um Rechtsträger eindeutig und weltweit zu identifizieren. Durch die Einführung einer LEI-Pflicht kann der bisweilen wenig effektiven und oft dezentralisierten Aufsicht ein Mindestmaß an zentralisierter Aufsicht ergänzend gegenüber gestellt werden. Außerdem steigt</p>	

²⁵ Siehe Seite 10, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/FIU/Jahresberichte/fiuJahresbericht2015.pdf;jsessionid=A27183A83CB94A136921FE4B18888D83.live2292?_blob=publicationFile&v=3; 12.4.2017.

durch die Verpflichtung zur Nutzung eines LEI-Codes das Bewusstsein der Verpflichteten besonders im Nicht-Finanzsektor über ihre Pflichten aus dem deutschen Geldwäschegesetz.

4. Politisch Exponierte Personen

Deutschland hat in der Vergangenheit immer wieder politischen exponierten Personen, die ihr Land ausgeplündert haben, als Anlageraum für Vermögen gedient.²⁶ Es ist zu begrüßen dass es gemäß der EU-Vorgaben im in Rede stehenden Gesetzesvorhaben bei der Intensität der anzuwendenden Sorgfaltspflichten keinen Unterschied mehr zwischen für inländische und ausländische politisch exponierten Personen mehr gibt. Vormalig waren nur Personen die „wichtige öffentliche Ämter“ im Ausland bekleiden von der verstärkten Sorgfaltspflicht betroffen, während bei inländischen die normalen, das heißt weit weniger strengen Sorgfaltspflichten, zur Anwendung kamen.

Bedauerlicherweise wird allerdings diese Verbesserung dadurch konterkariert, dass nach den neuen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 3 GWG-E bei bestehenden Geschäftsbeziehungen ohne Befristung auf eine Anwendung der neuen relevanten Regelungen der Sorgfaltspflichten verzichtet werden kann. Das bedeutet, die Bewertung dessen, ob ein Vertragspartner oder eine wirtschaftlich Berechtigter eine Politisch Exponierte Person gemäß neuer Definition ist, muss bei bestehenden Konten und Geschäftsbeziehungen **gar nicht** erfolgen. Darum sind nachfolgende Änderungen dringend geboten.

§ 10 Abs. 3 letzter Satz GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag (Änderung fett)
Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.	Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten auf risikobasierter Grundlage, aber spätestens bis 31. Dezember 2019, erfüllen.
Erläuterung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestehende Geschäftsbeziehungen erst „zu geeigneter Zeit“ und nur auf „risikobasierter Grundlage“ den Sorgfaltspflichten unterworfen werden. Beide Einschränkungen	

²⁶ Vgl. WEED: Politisch exponierte Personen und ihre (vermuteten) illegitimen Gelder in Deutschland und bei deutschen Banken. Stand 14.02.2017. http://www2.weed-online.org/uploads/politisch_exponierte_personen_deutschland.pdf.

können eine subjektive, selektive und willkürliche Handhabung der Sorgfaltspflichten erlauben. Besonders weil sogar die nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 GWG-E durchzuführende Neuprüfung bei aufkommenden Zweifeln durch den in Rede stehenden letzten Satz des Absatzes 3 für bestehende Geschäftsbeziehungen ausgehebelt wird, erhält diese großzügige Ausnahme den Charakter eines „Augen Verschließens“ vor problematischen Altkundenbeziehungen. Insbesondere bestehende Konten inländischer Politisch Exponierte Personen könnten dadurch dauerhaft von einer verstärkten Sorgfaltspflicht ausgenommen bleiben.

5. Publizität erlassener Sanktionen im Finanzsektor

Der Gesetzesentwurf übernimmt bei der Veröffentlichung der Sanktionen und Strafen den schlechten Mindeststandard der EU-Richtlinie. Schon bei den Verhandlungen hatte die deutsche Regierung unseres Wissens dazu beigetragen, im Ministerrat eine weitgehende Veröffentlichung zu verhindern, wie sie von der Kommission und vom Parlament angestrebt wurden. Die endgültige Regelung, wie sie nun auch im deutschen Entwurf (§ 57 GWG-E) steht, sieht so viele Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung vor, dass am Ende kaum ein Fall öffentlich werden könnte.

Diese restriktive Haltung scheint davon auszugehen, dass ein Risiko für das Finanzsystem eher in der Veröffentlichung von Missständen liegt als in den Missständen selbst. Die Behörden zum Beispiel in den USA oder Großbritannien gehen in dieser Hinsicht einen besseren Weg, indem sie Entscheidungen zu einzelnen Instituten umfassend veröffentlichen. Nur so wissen wir auch von den Strafen gegen die Deutsche Bank, die HSH Nordbank oder die Commerzbank. Wir gehen davon aus, dass diese Transparenz die Finanzmärkte kurz- und langfristig stabiler macht und dafür sorgt, dass regeltreues Verhalten bei den Instituten belohnt wird. Eine restriktive Veröffentlichung dagegen hält die Institute unseres Erachtens nicht ausreichend von Fehlverhalten ab.

§ 57 GWG-E	
Aktueller Wortlaut im Entwurf	Alternativvorschlag
(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, solange	(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, solange
1. die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener	1. die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener

<p>Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,</p> <p>2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder</p> <p>3. die Bekanntmachung laufende Ermittlungen gefährden würde. Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.</p>	<p>Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,</p> <p>2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder</p> <p>3. die Bekanntmachung laufende Ermittlungen gefährden würde. Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.</p>
<p>Erläuterung: Siehe oben.</p>	

Annex 1: Die Definition des Wirtschaftlich Berechtigten im Geldwäsche-Regelwerk des Vereinigten Königreichs²⁷

Anstelle des Begriffs des „beneficial owner“ wird in Bezug auf das Transparenzregister der Begriff der „people with significant control“ verwendet. Der wesentliche Inhalt jedoch ist identisch. Entscheidend ist, dass es in keinem der beiden Fälle erlaubt ist, bei fehlenden Erkenntnissen über oder Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten die Mitglieder der Leitungsebene eines Unternehmens als wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Dies gilt auch für das aktuelle, seit 2007 geltende Geldwäscheregulierung Großbritanniens.²⁸ Bei Verstößen gegen die Meldepflichten gemäß britischem Transparenzregister drohen Gefängnisstrafen von bis zu 2 Jahren und/oder Bußgelder.²⁹

1. Definition für das Register der “people with significant control”:

“2.1.2 A PSC is an individual who meets any one or more of the following conditions in relation to a company:

- (i) Directly or indirectly holding more than 25% of the shares (sections 5.1 and 5.4),
- (ii) Directly or indirectly holding more than 25% of the voting rights (sections 5.2 and 5.4),
- (iii) Directly or indirectly holding the right to appoint or remove the majority of directors (sections 5.3 and 5.4),
- (iv) Otherwise having the right to exercise, or actually exercising, significant influence or control (section 5.5),
- (v) Having the right to exercise, or actually exercising, significant influence or control over the activities of a trust or firm which is not a legal entity,

²⁷ Mit herzlichem Dank an Murray Worthy von Global Witness für die Bereitstellung dieser Informationen und Quellen.

²⁸ <http://www.legislation.gov.uk/ukxi/2007/2157/regulation/6/made>; 18.4.2017.

²⁹ Siehe Absatz 14, „Offences for failing to provide information“, in: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/26>; 18.4.2017.

but would itself satisfy any of the first four conditions if it were an individual (section 5.6).”³⁰

2. Definition gemäß des neuen Geldwäschegesetzes “The Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer Funds (Information on the Payer) Regulations 2017”

“(1) In these Regulations, “beneficial owner”, in relation to a body corporate, means—

(a) any individual who exercises control over the management of the body corporate, or

(b) (if the body corporate is not a company whose securities are listed on a regulated market), any individual who ultimately owns or controls (in each case whether directly or indirectly), including through bearer share holdings or by other means, more than 25% of the shares or voting rights in the body.

(2) For the purposes of paragraph (1)(b), an individual controls a body corporate if— (a) the body corporate is a company or a limited liability partnership and that individual satisfies one or more of the conditions set out in Part 1 of Schedule 1A to the Companies Act 2006(c) [**verweist auf die Kriterien des PSC Registers, wie oben unter Annex 1.1 beschrieben**]; or

(b) the body corporate would be a subsidiary undertaking of the individual (if the individual was an undertaking) under section 1162 (parent and subsidiary undertakings) of the Companies Act 2006 read with Schedule 7 to that Act.”³¹ [**eigene Erläuterung**]

³⁰ Siehe Seite 7, in: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/515721/Guidance_for_PSCv2.pdf; 13.4.2017.

³¹ Siehe Seite 10, in: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/599835/Money_Laundering_Regulations_2017_-_FINAL_CONSULTATION_DRAFT_FINAL.pdf; 13.4.2017.

Annex 2: Briefing von Global Witness - Warum Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Firmen offengelegt werden müssen³²



- Polizei- und Steuerinspektoren müssen in der Lage sein selbst dann zu ermitteln, wenn sie noch keine sicheren Beweise für ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen haben.
- Geschäftseigentümer müssen Zugang haben, um zu wissen mit wem sie Geschäfte machen.
- Journalisten und die Zivilgesellschaft müssen Zugang haben, insbesondere in den Ländern, wo man sich nicht darauf verlassen kann, dass die Polizei Ermittlungen gegen die Reichen und Mächtigen durchführen wird.
- Verbraucher müssen Zugang haben um sich gegen Abzocke schützen zu können.

Die Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse wird zu Folgendem beitragen:

- **Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufdeckung von Verbrechen.** Wenn man für die britischen Steuerbehörden arbeitet und gegen einen der Steuerhinterziehung in großem Stil Verdächtigen ermittelt, wird man nach den gegenwärtigen Plänen nur etwas über dessen Offshore-Firmen in Erfahrung bringen können, wenn man triftige Gründe für den Informationsbedarf nachweisen kann. Mit anderen Worten ist man hier völlig in der Zwickmühle – man muss in der Lage sein Beweise eines Fehlverhaltens vorzulegen um die Informationen zu erhalten, die man benötigt um das Fehlverhalten beweisen zu können.
- **Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Festnahme von Straftätern.** Wenn Polizei und Steuerinspektoren Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens von einer Person anfordern müssen, besteht die Gefahr, dass die Eigentümer des Unternehmens von dieser Person einen Hinweis über die Ermittlungen erhalten, so dass sie dann ihr Geld an einen anderen Ort verschieben können.

³² Ins Deutsche übertragen und reproduziert mit freundlicher Genehmigung von Global Witness. Etwaige Fehler und Irrtümer sind Verantwortung des Sachverständigen.

- **Unterstützung für Unternehmen um zu wissen, mit wem sie Geschäfte machen**³³. Geschäfte mit Unternehmen zu machen, von denen man nicht weiß, wer dahinter steckt, ist riskant. Vielleicht sind Sie ein Ölunternehmen und gründen ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Unternehmen, von dem sich herausstellt, dass es heimlich dem Ölminister des Landes gehört. Vielleicht sind Sie kurz davor Geschäfte zu machen mit jemandem aus, sagen wir Nordkorea, gegen das internationale Sanktionen verhängt wurden, oder kurz davor einem korrupten Politiker dabei zu helfen, gestohlenen Geld zu waschen. Mehrere prominente Wirtschaftsführer haben den Aufruf für Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen unterzeichnet, darunter [Paul Polman, der CEO von Unilever](#), [Bob Collymore, der CEO von Safaricom](#), [Dominic McVey, Unternehmer](#), [Richard Branson, der Gründer der Virgin Group](#), [Arianna Huffington, die Mitgründerin der The Huffington Post](#) sowie [Mo Ibrahim, der Gründer von Celtel](#).
- **Hilfe für Unternehmen und Verbraucher, um sich davor zu schützen zu können Opfer einer Straftat zu werden.** Wird die Krankenversicherung, die Sie abschließen, tatsächlich zahlen, wenn Sie sie brauchen, oder wird sie von Leuten geführt, die die gesamten Prämien nur für sich selbst ausgeben? Ist das Unternehmen, in das Sie investieren wollen, tatsächlich das Unternehmen, für das Sie es halten, oder aber ein ganz anderes, von Betrügern unter Nutzung desselben Namens gegründetes Unternehmen? Ist das Unternehmen, in das Sie investieren wollen, in Wirklichkeit ein Schneeballsystem? Diese Szenarien bauen auf tatsächlich vorgekommenen Fällen auf, wie z.B. [diesem](#), [diesem](#) und [diesem](#).
- **Hilfe zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.** Wenn Sie ein kleines Unternehmen oder ein Stück Land besitzen, können Sie abgezockt werden, wenn Sie davon ausgehen mit einem kleinen, unbekanntem Unternehmen zu verhandeln, jedoch es in Wirklichkeit mit einem gerissenen multinationalen Konzern zu tun haben, der hinter einer anonymen Firma steckt. Öffentliche Register werden kleinen Unternehmen dabei helfen wettbewerbsfähiger zu verhandeln. Der freie Markt funktioniert dann am besten, wenn alle Teilnehmer vollen Zugang zu Informationen haben.
- **Hilfe zum Schutz von Bürger- und Umweltrechten.** Das Restaurant, in dem Sie gearbeitet haben, schließt und schuldet Ihnen noch das Gehalt für mehrere Monate, das der Eigentümer Ihnen nie gezahlt hat. Um den Eigentümer vor einem Gericht für geringfügige Forderungen verklagen zu können, um an Ihr Geld zu kommen, müssen Sie wissen wer der Eigentümer des Restaurants war. Das gleiche Argument gilt für Unternehmen, die z.B. die Umwelt verschmutzen, mangelhafte Produkte herstellen, ihren Arbeitnehmern Schaden zufügen und Pensionsansprüche stehlen.

³³ Weitere Argumente dafür, warum die Offenlegung wirtschaftlicher Eigentumsverhältnisse gut für das Geschäft ist finden sich bei The B Team, The business case for ending anonymous companies, Januar 2015, <http://bteam.org/plan-b/ending-anonymous-companies-report-published/>

- **Unterstützung der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung von Verbrechen.** In vielen Ländern kann man sich nicht darauf verlassen, dass die Polizei ordentliche Ermittlungen durchführen wird, insbesondere wenn sie Leute betreffen, die reich und mächtig sind. Die Veröffentlichung von Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen hilft Journalisten, Nichtregierungsorganisationen und betroffenen Bürgern dabei herauszufinden, was wirklich vorgeht und das System rechtschaffen zu halten.
- **Einsparung von Geld.** Drei getrennte Analysen kommen alle zu dem Ergebnis, dass der voraussichtliche wirtschaftliche Nutzen der Erfassung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und ihrer nachfolgenden Offenlegung die Kosten übersteigt. Im Fall der Steueroasen Großbritanniens, wo die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse bereits erfasst (aber geheim gehalten) werden, ist das Verhältnis von Kosten zu Nutzen noch drastischer, da die Veröffentlichung von Informationen billig ist.
- **Es für einige Mächtigen-Kriminelle zu schwierig zu machen ihr Geld zu verstecken.** Wenn die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse offengelegt werden, müssen Kriminelle entweder a) sich für jedermann sichtbar verstecken indem sie zugeben, dass sie die Person sind, die dieses Unternehmen besitzt und kontrolliert; oder b) andere Leute finden, die bereit sind für sie über die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens zu lügen. Es ist natürlich nicht unmöglich Leute zu finden, die bereit sind vorzugeben, dass sie Eigentümer des Unternehmens sind, aber es macht es für die meisten Kriminellen viel, viel schwieriger.
- **Abschreckung professioneller Vermittler von der Mithilfe bei Finanzkriminalität.** Eine Standardvorgehensweise zur Verschleierung der Identitäten von Personen, die Eigentümer von Firmen sind oder unter deren Kontrolle sie stehen, ist die Verwendung von „Nominees“, die der Firma dann für Sie vorstehen. Solche Nominee-Tätigkeiten sind eine Standarddienstleistung von Unternehmensdienstleistern. Die Einführung einer gesetzlichen Anforderung, wonach der Name der Person, die letztlich der Eigentümer einer Firma ist oder unter deren Kontrolle sie steht, offenzulegen ist, wird professionelle Nominees davor abschrecken, für ein Unternehmen zu „fronten“, wenn es diese Anforderungen nicht erfüllt hat.
- **Beitrag zur „Ehrlichkeit“ der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse.** Je mehr Menschen die Informationen darüber, wer Unternehmen besitzt und kontrolliert, sehen können, desto größer ist die Chance, dass verdächtige Informationen überprüft werden. Die Strafverfolgungsbehörden haben keine Zeit allen möglichen Hinweisen nachzugehen. Zum Beispiel werden von den Behörden in Großbritannien nur ca. 0,3% der 280.000 jährlichen Berichte über

verdächtige Transaktionen untersucht. Journalisten und die Zivilgesellschaft können ein zusätzliches Beobachtungsorgan darstellen.

- **Der Welt bei der Schaffung eines transparenteren Systems zu helfen.** Je mehr Länder Transparenz über die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen verlangen, desto mehr Druck wird auf die anderen ausgeübt sich zu öffnen.

Die Argumente gegen mehr Offenheit, und warum sie nicht funktionieren

Die oben genannten Punkte führen einige sehr starke Argumente zugunsten der Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Unternehmen an. Aber welches sind die Argumente, die dagegen vorgebracht werden? Zwei Hauptargumente werden vorgebracht, und keines von beiden funktioniert.

- Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre, so wird argumentiert. Die Gründung eines Unternehmens ist ein Privileg und es sind Verpflichtungen damit verbunden. Angesichts der Risiken, die Unternehmen mit anonymen Eigentümern für die Gesellschaft darstellen, sollte eine dieser Verpflichtungen die Offenheit darüber sein, wer Eigentümer des Unternehmens ist und unter wessen Kontrolle es steht. -
- Die Offenlegung von Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen birgt Sicherheitsrisiken für die Unternehmenseigentümer, so wird argumentiert. Entführer müssen sich nicht auf die Abfragung von Datenbanken über die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen verlegen um herauszufinden, wer reich ist und wer nicht - die Hinweise darauf sind große Häuser und schnelle Autos. In den seltenen Fällen, in denen es ein nachweisbares Risiko für die Sicherheit einer Person gibt, könnte eine Ausnahme zur Offenlegung der Informationen gemacht werden, wie es auch im öffentlichen Register Großbritanniens der Fall ist.

Fazit

Die Möglichkeit eine Firma zu gründen ist ein grundlegendes Prinzip, das momentan von wenigen Mächtigen auf Kosten des Rests der Bevölkerung missbraucht wird. Firmen mit beschränkter Haftung wurden geschaffen, um Unternehmertum zu fördern – um es Menschen zu ermöglichen in ein Unternehmen zu investieren und, falls das Unternehmen Bankrott geht, nur das Geld zu verlieren, das sie eingesetzt haben und nicht ihr gesamtes Vermögen. Solche Firmen sind die Schöpfung von Regierungen, die Geschäftsleuten und Investoren als Privileg angeboten werden – ein riesiges Privileg, das bedeutet, dass Investoren nicht unbedingt für all ihre Schulden haftbar sind. Mit diesem Privileg sind große Vorteile, aber auch Verpflichtungen verbunden. Eine dieser Verpflichtungen sollte die Anforderung sein, die Namen der letztlichen Eigentümer und Kontrollierenden des Unternehmens offenzulegen, um die Bekämpfung der Finanzkriminalität zu unterstützen und den offenen Informationsfluss zu schaffen, von dem Märkte leben sollen.

Wie die weltweite Berichterstattung über die Panama Papers zeigt, ist dies ein Problem, dessen Zeit nun gekommen ist. Die Menschen haben die Nase voll und es gibt eine Lösung. Wir brauchen keine Firmen in Geheimbesitz, und wir brauchen keine Steueroasen, deren Wirtschaft auf der von ihnen zur Verfügung gestellten Geheimhaltung aufbaut. Die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete und die Überseeterritorien sollten die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse öffentlich zugänglich machen. Und falls sie das nicht tun, sollte Großbritanniens Premierminister den bevorstehenden Anti-Korruptions-Gipfel für die Erklärung nutzen, dass sie die Namen der Personen, die Eigentümer von Unternehmen sind und unter deren Kontrolle sie stehen, öffentlich machen werden müssen. Dies ist die beste Möglichkeit zur Schaffung der gerechteren, sichereren Welt, die er nach seiner Aussage erreichen will.

Annex 3: Checkliste für Register über Wirtschaftlich Berechtigte³⁴



Checklist for Beneficial Owner Registration

1. Basics for the registration of beneficial owners

#	THE REGISTER IS:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
1	Held/supervised by a public authority (e.g. company register, tax authority, central bank, customs office)		<i>Only the entity/service provider keeps the information but authorities may request the information.</i>
2	Central (one for the whole country)		<i>Each State/Province has its own register.</i>
3	Accessible online without any pre-registration requirement (e.g. making this equivalent to searching on Google)		<i>Access only in person. In addition, registration is required and the entity can find out who was searching for their information.</i>
4	Free		<i>Access has a cost of \$...</i>
5	In open data format (machine-readable data freely available under an open licence)		<i>Information not stored in machine-readable format, only in paper or as scanned images.</i>
6	Public		<i>Access is restricted to authorities, and/or obliged entities (e.g. banks), and/or persons with a legitimate interest.</i>

³⁴ Siehe <http://www.taxjustice.net/2017/04/13/beneficial-ownership-tax-justice-network-checklist/>; 20.4.2017.

7	Updated frequently: any transfer, loss or acquisition of ownership (e.g. transfer of shares, guarantee, appointment of beneficiary, etc.) has to be notified within a reasonable timeframe (e.g. 15 days)		<i>Update of information is voluntary and/or is required only once a year.</i>
8	Historical changes: it is possible to access information on all past BOs, with their corresponding start and end date as BOs.		<i>It is only possible to access current BOs, but not past ones.</i>
9	Searchable: free (online) search by all categories (entity name, date of incorporation, name of owner, director, residence of owners or directors, etc.)		<i>Search limited to company name, and/or user needs to know entity name, or entity incorporation number or any other pre-obtained information.</i>
10	Required for the entity/arrangement to be legally valid and/or allowed to operate in the country		<i>Registration is only required if the entity/arrangement has taxable income or has a local owner or local assets (etc.).</i>
11	All confidential BO information (See Section 2.3.3 e.g. BO's personal address, day of birthdate or TIN) is accessible by all relevant authorities (e.g. law enforcement, tax authorities, financial intelligence unit, etc.)		<i>Only tax authorities have access to this information</i>

2. Entities and Arrangements subject to registration

	REGISTRATION IS REQUIRED BY <u>ALL</u>:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
	<i><u>Domestically</u> incorporated/created or governed by domestic laws:</i>		

12	Companies (e.g. corporation, LLC, SA, SRL, SCA, Seca, AG, GmbH, etc.)		<i>Only companies with limited liability, or companies limited by shares, or only some types of companies.</i>
13	Partnerships (e.g. LP, LLP, Asociación, etc.)		<i>Only partnerships with limited liability, or some types of partnerships.</i>
14	Trusts (e.g. fideicomiso, Treuhand, fiducie, waqf, etc.), if domestic laws allow their creation		<i>Only trusts with taxable income or with a resident trustee, etc.</i>
15	Foundations (e.g. fundación, Anstalt, STAK, Stiftung, etc.)		<i>Only if foundation is private or if foundation is for charitable purposes, etc.</i>
16	Any other entity or arrangement (different from an individual) allowed to hold assets (e.g. bank account, real estate) or engage in commercial transactions (e.g. buy or sell goods or services)		<i>Domestic laws do not have a residual provision requiring any other entity or arrangement to register.</i>
	<i><u>Incorporated outside the jurisdiction but with local operations (e.g. with local bank account, holding / owning local assets or engaging in commercial transactions in the country):</u></i>		
17	Foreign companies (e.g. corporation, LLC, SA, SRL, SCA, Seca, AG, GmbH, etc.)		<i>Only foreign companies undertaking more than one single transaction, etc.</i>
18	Foreign partnerships (e.g. LP, LLP, Asociación, etc.)		<i>Only foreign partnerships undertaking more than one single transaction, etc.</i>
19	Foreign trusts (e.g. fideicomiso, Treuhand, fiducie, waqf, etc.)		<i>Only trusts with taxable income or with a resident trustee, or resident beneficiary or settlor, etc.</i>
20	Foreign foundations (e.g. fundación, Anstalt, STAK, Stiftung, etc.)		<i>Only if foundation is private or if foundation is for charitable purposes, etc.</i>

21	Any other foreign entity or arrangement (different from an individual) allowed to hold assets (e.g. bank account, real estate) or engage in commercial transactions (e.g. buy or sell goods or services)		<i>Domestic laws do not have a residual provision requiring any other entity or arrangement to register.</i>
<i>Special cases</i>			
22	Entities listed in a stock exchange. However, a direct link to the listed entity's public data may be provided instead, if such data complies with all the requirements of the BO registry (e.g. open-data format, free, open license, etc.).		<i>All listed entities are exempt and/or a mere reference to a potential source of information is provided (e.g. check the SEC website).</i>
23	Regional Entities or arrangement (e.g. Societas Europaea). However, a direct link to the listed entity's public data may be provided instead, if such data complies with all the requirements of the BO registry (e.g. open-data format, free, open licence, etc.).		<i>No, all listed entities are exempt and/or a mere reference to a potential source of information is provided (e.g. check the registry of X country).</i>

3. Information to be registered

3.1 Defining Ownership Information

	THE COUNTRY'S LEGAL FRAMEWORK CONSIDERS/REQUIRES:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
24	Bearer shares to be registered with a public authority and		<i>Bearer shares may be registered/immobilized</i>

	unregistered bearer shares are considered invalid. (This means that the law must prohibit issuing bearer shares after the law's cut-off date, and that pre-existing bearer shares must be registered with a public authority. Any outstanding unregistered bearer share becomes void and invalid after due date).		<i>by a <u>private custodian</u>, and unregistered bearer shares are not void, but merely lose their voting rights or rights to dividends until they are registered.</i>
25	All BOs to be registered		<i>Only some BOs and/or all or some Legal owners (e.g. nominees) have to be registered</i>
<i>For companies, partnerships and similar entities</i>			
26	The BO definitions include any individual passing <u>any</u> of the "BO tests or thresholds" (see below). (This means that a BO would be any individual passing any of the BO tests or thresholds (ownership, voting, board of directors and residual)).		<i>Only the ownership test is applied</i>
27	Ownership test. The BO is any individual, directly or indirectly, holding at least 1 share. Provisory higher thresholds until the "1- share" threshold is in place should not be higher than 10%: any individual holding at least 1%, or 5% or 10% of shareholdings or interest in the entity. For high-value industries (e.g. extractives), the threshold should be as low as possible.		<i>Any individual holding more than 10% of shareholdings or interest in an entity (such as FATF "more than 25%"). The automatic application of this threshold (without any risk assessment) cannot be challenged at court</i>
28	Voting test. The BO is any individual, with a direct or indirect right to at least one vote. Provisory higher thresholds until		<i>Any individual holding more than 10% (or a larger voting right). The automatic</i>

	the “1-vote” threshold is in place should not be higher than 10%: any individual holding directly or indirectly at least 1%, or 5% or 10% of voting rights. For high-value industries (e.g. extractives), the threshold should be as low as possible.		<i>application of this threshold (without any risk assessment) cannot be challenged at court</i>
29	Influence test. The BO is any individual with the direct or indirect right to appoint or remove at least one Director or Manager.		<i>Any individual, directly or indirectly, with the right to appoint or remove the <u>majority</u> of Directors or managers.</i>
30	Control test. The BO is any individual with other direct or indirect means of control over the entity		<i>There is no residual test</i>
<i>Situations (if applicable) where no individual passes any of the BO tests</i>			
31	Top 10 owners. If no individual passes the BO test, then at least the top 10 owners ³⁵ (e.g. members, shareholders, etc.) have to be identified as BOs.		<i>Only the senior manager is identified as a BO</i>
32	Senior manager. If no individual passes the BO test and there is no requirement to identify the top 10 owners (e.g. members, shareholders, etc.), then the senior manager is registered as such, but not as a BO. This creates a red flag (to alert the public that this legal structure has no identified BO).		<i>The senior manager is registered as a BO, or worse, the entity does not need to register anyone.</i>

³⁵ The “top 10 owners” provision requires that if no individual passes the applicable ownership test (e.g. no one has more than X% of shareholdings) then at least the top 10 owners have to be identified as BOs. The number 10 supposes an ownership threshold of 10% of shareholdings or interests, although a lower threshold and thus higher number of owners could be applicable. The objective of this provision is that even if no individual passes the applicable ownership test, at least some owners will still be identified as BOs, instead of identifying “no one” or the senior manager as the BO.

<i>For trusts or foundations or similar arrangements</i>			
33	The BO is any party to the trust (e.g. all settlors, founders, protectors, trustees, members of the foundation council, beneficiaries, and any person with direct or indirect control over the trust or foundation).		<i>Only the trustee and/or the Foundation council, etc.</i>
34	Minors and/or vulnerable people who are BOs still have to be registered (in addition to their legal representatives), but access to their information may be limited after a judge confirms on a case by case basis the need for such exclusion from public access to their information.		<i>Minors and vulnerable people are automatically considered non registrable</i>

3.2 Defining Management Information

	THE COUNTRY'S LEGAL FRAMEWORK CONSIDERS/REQUIRES:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
35	All Directors/Senior Managers to be registered. If any of them are corporate entities, the BOs of those corporate directors must also be disclosed.		<i>Only some Directors/Senior Managers</i>
36	Shadow ³⁶ directors, including anyone with a power of attorney or general administration powers over the entity or arrangement, to be registered.		<i>No registration of individuals with power of</i>

³⁶ A shadow director is not an appointed director but a person in accordance with whose directions or instructions the directors of a company are accustomed to act. Ideally, a shadow director would be covered by a comprehensive BO definition that includes any individual with effective control over an entity. Enforcement of this may be difficult, but penalties for not disclosing shadow directors could help. Also, if one person appears as the director of thousands of companies, it is likely that those companies will have shadow directors, while the appointed one is a mere nominee following instructions.

			<i>attorney or administration</i>
--	--	--	-----------------------------------

3.3 Ownership and Management data to be registered?

	FOR EVERY BO, LEGAL OWNER, DIRECTOR AND SENIOR MANAGER	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
37	Name (public access)		<i>No or not made public</i>
38	Address (not necessarily public)		<i>No</i>
39	Date of Birth (month and year is public)		<i>No, or not made public</i>
40	Nationality (public access)		<i>No or not made public</i>
41	Country of Residence (public access)		<i>No or not made public</i>
42	All of the above is documented and verified by an official ID document (passport, personal ID, etc.), of which copies need to be registered (not public).		<i>No, copies do not need to be registered.</i>
43	Local Tax Identification Number (TIN) (not necessarily public)		<i>No</i>
44	Foreign TIN? (not necessarily public)		<i>No</i>
45	If applicable, status as Politically Exposed Person (PEP) or related to a PEP (public access), detailing at least: position, role and date in office. Submit also relationship to the PEP (if the BO is not a PEP him/herself, but a relative or associate of a PEP).		<i>No or not made public</i>

<i>For BOs</i>			
46	Start-date and end-date since (and until) the individual was a BO		
47	Type of beneficial ownership (e.g. ownership, voting rights, right to appoint Director, other means of control, settlor, trustee, etc.) (public access)		<i>No or not made public</i>
48	Percentage of beneficial ownership, if applicable (e.g. 20% of shareholdings, 10% of voting right) (public access)		<i>No or not made public</i>
49	Means through which BO is exercised (e.g. nominee, legal entity, etc.) (public access)		<i>No or not made public</i>
<i>For Legal Owners</i>			
50	All legal structures or nominees in the chain of ownership including both: all those legal structures and nominees "owning" the target entity and all those "owned" by the target entity (public access to all this information)		<i>No or not made public</i>
<i>For Directors and Senior Managers</i>			
51	Executive role? (e.g. Chairman) (public access)		<i>No or not made public</i>
52	Full-time / part-time employee (public access)		<i>No or not made public</i>
53	Non-Executive Director (public access)		<i>No or not made public</i>
54	Nominee acting on behalf of others, specifying for whom (public access)		<i>No or not made public</i>
55	List of all other legal entities and arrangements where each Director or		<i>No or not made public</i>

	Senior Manager has an equivalent position		
--	---	--	--

3.4 Other Documents³⁷

	THE COUNTRY'S LEGAL FRAMEWORK CONSIDERS/REQUIRES FOR ALL ENTITIES OR ARRANGEMENTS REGISTRATION OF:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT PREVENT COMPLIANCE
56	Legal Entity Identifier (LEI) if one exists (public access)		No
57	Legal address (public access)		No
58	Operating/Trading address (public access)		No
59	All founding documents (as applicable, such as constitution, bylaws, deeds) that identify or name an individual who falls under the definition of a BO (e.g. a settlor or shareholder or protector), should be registered and made public, for them to be legally valid. Any additional instructive or suggestive documents (such as letters of wishes, letters of intent, protocols, appendices, etc.) need to be registered, but not made public, for them to be legally valid.		No, <i>some documents such as bylaws or letters of wishes can be enforced and are valid without registration and/or disclosure.</i>

4. Process, Effectiveness and Enforcement

	THE COUNTRY'S LEGAL FRAMEWORK CONSIDERS/REQUIRES:	CHECKLIST (to be filled by user)	WARNING: LOOPHOLES THAT
--	--	---	--------------------------------

³⁷ This paper does not refer to financial information because that will be specified in another paper containing the whole standard.

			PREVENT COMPLIANCE
	<i>Process of Registration</i>		
60	All domestic and foreign entities and arrangements must appoint a local publicly certified and supervised professional natural person who will be the responsible party (with personal liability) for the accuracy of the registered BO information and the provided ID documents (see 2.3.3 above).		<i>No local responsible party, or the local responsible party does not need to be a professional, or is not supervised.</i>
61	The registration of an entity's/arrangement's beneficial owners requires at least one face-to-face meeting of (i) a publicly certified and supervised professional, who has an explicit mandate to operate independently and impartially (notary, company secretary, etc.), or (ii) a public official of a government agency; with at least (a) one beneficial owner, or (b) the responsible party. During the face-to-face meeting the ID documents of all BOs and the responsible party need to be vetted (in original for those present, and in copies, for those absent).		<i>Registration is possible at distance with a face-to-face meeting required only between liable representatives of the legal entity/arrangement, and a local commercial service provider.</i>
62	Third party introducers of BOs are not allowed, or only if liability for potential errors is explicitly and in writing assumed by the (local) responsible party, and if copies of all ID documents of all BOs and the responsible party are stored and updated at the registry.		<i>Even non-resident company service providers can act as third party introducers of BOs, waiving the requirement of vetting, or of verifying, BO</i>

			<i>identities and documents.</i>
63	The registry contains "data validation" formulas, preventing missing and inaccurate information (e.g. a TIN or passport number of only one digit, etc.).		<i>No data validation, any information may be filed, e.g. writing the name of a country with errors.</i>
<i>Effects of Registration</i>			
64	An entity or arrangement is considered to legally exist only after comprehensive registration (see all points above). Registration has a constitutive effect. The entity or arrangement does not exist until properly registered.		<i>Registration is voluntary or merely "declarative". The entity or arrangement will still be valid, although some restrictions may apply (e.g. no limited liability).</i>
65	No entity or arrangement may be binding on third parties unless it has been properly registered and basic information is publicly accessible.		<i>Public access is not required to be binding on third parties.</i>
<i>Specific consequences in case an entity's or arrangement's registration is incomplete (no BO was identified), inaccurate (false information) or not updated (e.g. annual return not filed)</i>			
66	The entity is struck off the BO registry, not being allowed to operate any more (but all of its existing data is stored and not erased). Domestic laws could determine what happens to any of the entity's assets (e.g. all assets are frozen, all assets are considered belonging to any shareholder or identified senior manager, or all assets are confiscated by the State, etc.).		<i>The company is struck off/liquidated and all the data is erased and removed from the registry</i>

67	Financial institutions banned from starting or engaging in business with them.		No
68	Other registries (e.g. real estate) banned from registering any new transaction related to assets held by such entity/arrangement.		No
69	Entity/arrangement and all of their owners and directors are blacklisted (in a public list, to prevent or at least alert authorities and the public whenever these entities or owners or directors are involved in any other entity or transaction, e.g. attempt to open a bank account).		No
70	Penalties against owners and/or Directors for lack of registration or update of existing entity or arrangement, or for providing inaccurate information.		No
71	Penalties and/or prison sentence against owners and/or Directors for deliberately providing false or inaccurate information.		No
72	Inactivate TIN of Entity and/or owners and/or directors.		No
	<i>Cross-checking of information to identify inaccuracies</i>		
73	The Registry allows online and anonymous reporting or denouncing of inaccurate or missing information about any information held in the Registry, and those reports are made public (for example, in case a user looking at the BO registry is aware that any entity's registered data is inaccurate or wrong). The registry will have to assess the claim and		<i>No, or the reports are not made public after a week.</i>

	then report its decision, with any evidence that justifies that decision (for example, in case the claim is dismissed for being false).		
74	Government level data: Information is automatically cross-checked (by computers and algorithms, not humans) with records and registries of tax authorities, central bank, financial intelligence unit, immigration, etc. This prevents the registration of a person with the wrong TIN or an address that does not match that registered by authorities.		<i>Automatic cross checking does not take place or only after registration has taken place.</i>
75	Private data: Information is cross-checked (by computers and algorithms, not humans) against credit card records, banking records, etc. to determine the profile of BOs. There is a risk profile of each BO and authorities are alerted, for example if an individual without tax returns or banking records appears as the BO of a company involved in procurement contracts, etc.		<i>Automatic cross-checking does not take place, or only manually.</i>
76	Registry is connected to other BO registries from abroad, and with PEP registries, real estate registries, etc.		<i>No connection</i>
	<i>Statistics</i>		
77	Number of: registered entities and arrangements, new ones, liquidated ones, "flagged" ones (e.g. inaccurate information, no annual return filed), sanctioned entities and persons, complaints received.		<i>No statistics</i>



**Stellungnahme des Prepaid Verbandes Deutschland (PVD)
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur
Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“
BT-Drucksache 18/11555**

1. Vorbemerkung aus der Praxis

Für den PVD steht die Notwendigkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außer Frage. Wir begrüßen daher die Bemühungen der europäischen und nationalen Gesetzgeber, dem Missbrauch von Finanzströmen zu illegitimen Zwecken konsequent vorzubeugen. Der PVD und viele seiner Mitglieder pflegen entsprechend den Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie den Strafverfolgungsbehörden und haben in den vergangenen Jahren in enger Abstimmung mit den genannten Behörden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Missbrauch von E-Geld für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

In der Folge dieser Bemühungen hat die Bedeutung von E-Geld für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontinuierlich abgenommen. Während in den Jahresberichten des Bundeskriminalamtes für die Jahre 2008 bis 2012 dem E-Geld beispielsweise noch ein hohes Gefährdungspotenzial für strafbare Handlungen zugeschrieben wurde, findet E-Geld in den Jahresberichten für die Jahre 2013, 2014 und 2015 keine spezifische Erwähnung mehr. Die konsequente Weiterentwicklung technischer Überwachungssysteme durch die Emittenten hat die Missbrauchsgefahr von E-Geld stetig reduziert, sodass auch das BKA infolgedessen seine Einschätzung korrigiert hat. Eine ganz zentrale Rolle für diese Erfolge spielt das Transaktionsmonitoring der E-Geld-Emittenten (z.B. Erhebung von Ort und Zeit der Ausgabe sowie Einlösung des E-Geld-Produktes). Dagegen leistet das Erheben personenbezogener Daten des Erwerbers von E-Geld durch Einzelhändler keinen erkennbaren Beitrag zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2. Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der Einbezug von E-Geld-Distributoren (Kioske, Tankstellen oder Großhändler wie Lekkerland) in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5a GwG-E ist in der Praxis ein gravierendes Problem. Eine Verpflichtung der Distributoren wird von der Richtlinie jedoch nicht gefordert und ist zur Erreichung der politischen Ziele nicht notwendig.

Der PVD spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, E-Geld-Distributoren als geldwäscherechtlich Verpflichtete zu streichen. Um auch weiterhin das in Deutschland implementierte hohe Schutzniveau sicherzustellen, das teilweise über den europäischen Anforderungen der Richtlinie liegt, sollten vielmehr sämtliche E-Geld-Emittenten, die sich Distributoren in Deutschland bedienen, Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sein. Dies schafft ein einheitliches Schutzniveau im Inland, ohne den Vertriebspartnern der E-Geld-Emittenten in Deutschland unverhältnismäßige Pflichten aufzuerlegen, die keinen erkennbaren Mehrwert zur Zielerreichung beitragen.

Des Weiteren ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 GwG-E eine weitere Nummer einzufügen, nach der die zeitliche Verschiebung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist, wobei dieser Zeitpunkt vor der Durchführung der ersten Transaktion liegen muss.

3. Begründung

- (1) Es ist weder sinnvoll noch notwendig, sowohl dem E-Geld-Emittenten als auch dem E-Geld-Distributor dieselben geldwäscherechtlichen Anforderungen aufzuerlegen, zumal diese nur vom Emittenten erfüllt werden können. Das engmaschige Transaktionsmonitoring zum Aufspüren und Verhindern verdächtiger Transaktionen kann sinnvollerweise nur vom Emittenten

- durchgeführt werden, nicht jedoch vom Vertriebspartner (z.B. Großhandelsunternehmen, Endverkaufsstelle).
- (2) Die bereits vor der aktuellen Überarbeitung des GwG bestehende Verpflichtung der E-Geld-Agenten sollte verhindern, dass E-Geld-Emittenten aus dem EU-Ausland in Deutschland E-Geld-Produkte vertreiben, die hinter dem hier geltenden Schutzniveau zurückbleiben. Da durch die 4. Geldwäscherichtlinie die allgemeinen Vorgaben für die Ausgabe und den Vertrieb von E-Geld in ganz Europa deutlich verschärft wurden, besteht die seinerzeit von der Bundesregierung identifizierte Gefahr nicht mehr fort. Die Doppelverpflichtung von in Deutschland ansässigen Emittenten und Distributoren, die zusätzlich unnötigen Aufsichts- und Verwaltungsaufwand schafft, ist daher obsolet geworden.
 - (3) Die durch die bestehende Verpflichtung der Distributoren bereits vorhandenen praktischen Probleme werden derzeit in erster Linie durch das in § 25n Absatz 5 festgelegte Gestattungsverfahren bei der BaFin gelöst. Danach kann die BaFin den Emittenten nachweislich risikoarmer E-Geld-Produkte gestatten, von einzelnen Sorgfaltspflichten abzusehen. Diese Freistellung der BaFin kann im Rahmen einer Allgemeinverfügung auf das Distributorennetzwerk des Emittenten ausgeweitet werden, sodass nicht jede einzelne Verkaufsstelle ein Gestattungsverfahren durchlaufen muss. Durch die Abschaffung dieses Verfahrens ist das in der Form nicht mehr länger möglich, was zu kaum lösbaren Problemen in der Praxis führen wird.
 - (4) Die Verpflichtung von ausschließlich E-Geld-Distributoren stellt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Distributoren anderer Zahlungsverkehrsprodukte (wie z. B. Kreditkarten) dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Distributor den Erwerber einer Prepaid-Karte (E-Geld) identifizieren muss, den Erwerber einer Kreditkarte (kein E-Geld) hingegen nicht.
 - (5) Die Richtlinie sieht keine Verpflichtung der Distributoren vor.
 - (6) Die Möglichkeit einer zeitlichen Verlagerung der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist zwingend notwendig, um beim Vertrieb von E-Geld über Einzelhändler die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten von der Verkaufsstelle zu entkoppeln. Zeitaufwändige Identifizierungsvorgänge z.B. an der Supermarktkasse stören den regulären Geschäftsbetrieb im Einzelhandel empfindlich und werfen auch datenschutzrechtlich schwer zu lösende Fragen auf. In letzter Konsequenz können sie gar zu einem Vertriebsstopp von E-Geld-Produkten führen. Zudem kann die spätere Durchführung der Sorgfaltspflichten die Qualität der Durchführung erhöhen, weil diese dann von Personen erfüllt werden können, die in der Regel über ein höheres Maß an einschlägiger Sachkunde verfügen als Kassenpersonal bei Einzelhändlern.

Frankfurt, 13. April 2017

Geschäftsführer:
Dr. Hugo Godschalk

Vorstand: Jonny Natelberg (Vorsitzender),
Marc Ehler, Jörg Steinmetze

Prepaid Verband Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Im Uhrig 7
60433 Frankfurt
Tel: 069 – 951177 - 17

www.prepaidverband.de
VR 14917 Vereinsregister Frankfurt am Main

Der Prepaid Verband Deutschland e. V. (PVD) ist eine Branchenvereinigung und Interessenvertretung der in Deutschland tätigen Prepaid-Industrie. Dazu gehören zum Beispiel Anbieter von Prepaid-Zahlungsmitteln (z. B. Banken und E-Geld-Institute), Processingunternehmen, Handelsunternehmen, die Gutscheinkarten herausgeben, Wallet-Anbieter, Kartenorganisationen, Anbieter von Loyalty-Systemen und Distributoren der Prepaid-Zahlungsprodukte im Handel.

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU- Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsunter- suchungen

*Verfasser: Caspar von Hauenschild,
Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen*

Datum: 20.04.2017

Transparency Deutschland fordert einen freien Zugriff auf das Transparenzregister für je- dermann

In § 23 des Gesetzesentwurfes wird die Einsichtnahme in das Transparenzregister auf definierte Institutionen und Personenkreise beschränkt. Transparency Deutschland spricht sich für einen freien Zugriff für jedermann aus. Bei der Erstellung eines Transparenzregisters ging es ursprünglich vor allem um die Effizienz der gegen Geldwäsche ermittelnden Behörden sowie um die Sorgfaltspflicht von Banken bei der Auswahl von Kunden und Korrespondenzbanken. Inzwischen wird jedoch auch der Nicht-Finanzsektor (DNFBP – Designated non-financial Professions) zum Kampf gegen Geldwäsche verpflichtet und wird somit den freien Zugriff auf das Transparenzregister erhalten. Aber auch der Bürger ist Teilnehmer am wirtschaftlichen Verkehr als Anleger, Mieter und Kautionszahler oder Käufer und Leister von Anzahlungen. Er sollte daher wissen können, wer der wirtschaftlich Berechtigte hinter seinem Verpflichteten ist.

Die Forderung nach mehr Transparenz über die Eigentumsverhältnisse von wirtschaftlichen Institutionen wird global von Ordnungspolitik und Wirtschaft getragen. FATF, G8, G20 und OECD fordern seit 2010 leistungsfähige Transparenzregister für einen effizienteren Kampf gegen Geldwäsche, Terrorfinanzierung und Steuerhinterziehung. Auch die Vertreter von B20 haben sich für einen unkomplizierten Zugriff („easy access“) auf das Transparenzregister ausgesprochen. Transparenz soll so zum Treiber von Entwicklung in effizienteren Märkten und fairem Wettbewerb werden. Eine Einschränkung der Öffentlichkeit des Transparenzregisters würde diese positive Entwicklung behindern.

Dem Schutz der wirtschaftlich Berechtigten wird mit dem Gesetzesentwurf bereits hinreichend nachgekommen. Nach § 23 Abs. 3 kann der wirtschaftlich Berechtigte auf Antrag die Einsichtnahme ins Register beschränken. Er muss dann den Nachweis führen, dass er in der Gefahr sei, Opfer einer Straftat wie z.B. Erpressung und Menschenraub zu werden. Einer weiteren Einschränkung der Zugriffsrechte zum Schutz der wirtschaftlich Berechtigten bedarf es daher nicht.

Transparency Deutschland kritisiert die Definition des wirtschaftlich Berechtigten

In § 3 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, unter Umständen den „gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners“ als wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, wenn „nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist“.

Dies wäre eine Neuerung gegenüber dem geltenden Geldwäschegesetz. Durch die so entstehenden Verschleierungsmöglichkeiten würde die Bedeutung des Transparenzregisters stark gemindert.

Transparency Deutschland kritisiert, dass keine Ermittlungspflicht der Firmen für die gesamte Kontroll- und Beteiligungskette aller wirtschaftlich Berechtigten existiert

Die in § 20 Abs. 3 definierten Angabepflichten werden in der Gesetzesbegründung erläutert. Demnach existiert eine Angabepflicht nur, wenn der „Angabepflichtige entweder selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder er unmittelbar unter der Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten steht, sei es durch eine Anteilseignerschaft oder sonstige Einflussnahmemöglichkeit. In einer Beteiligungskette weiter hinten stehende wirtschaftlich Berechtigte muss ein Anteilseignern nicht angeben.“ Damit würde die Ermittlungspflicht der Firmen in vielen Fällen schon an der deutschen Grenze enden. Auch das würde die Bedeutung des Transparenzregisters erheblich herabsetzen.

Position

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie

- BT-Drucks. 18/11555

Ansprechpartner zum Thema

Geschäftsführung
Klaus Bräunig

Abteilungsleiter
Dr. Ralf Scheibach
(Recht und Versicherungen)
Tel: +49-30-897842-260
E-Mail: scheibach@vda.de

Referentin
Dr. Ricarda Leffler
(Recht und Versicherungen)
Tel: +49-30-897842-263
E-Mail: leffler@vda.de

1) Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Der Vertrieb von Kraftfahrzeugen wird ganz überwiegend von mittelständischen und kleinen Unternehmen des Kfz-Handels geleistet. Kfz-Händler sind i.S.d. Geldwäscherechts als „Güterhändler“ zu verstehen und unterfallen damit grundsätzlich dem Geldwäschegesetz.

Die Automobilindustrie unterstützt die Ziele der Geldwäscheprävention und die Notwendigkeit ihrer Eindämmung. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass etwa in Deutschland nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden das Risiko der Geldwäsche im Kfz-Handel eher als gering einzustufen ist. Für die Kfz-Betriebe sollte daher berücksichtigt werden, dass sie mit einer geringen Personaldecke nicht unangemessen mit Aufgaben der Geldwäschebekämpfung belastet werden sollten, zumal sie angesichts des geringen Risikos wenig zur Risikominimierung beitragen können.

Der Vorschlag für ein Umsetzungsgesetz der 4. EU-Geldwäsche -RL begegnet aus Sicht der Automobilindustrie erheblichen Bedenken hinsichtlich der geänderten Definition des Güterhändlers und der Einbeziehung ausländischer Transaktionen.

2) Zusammenfassung der VDA-Position

**1:1-Umsetzung der EU-RL. bei
Bargeldgrenze nicht gegeben**

Die 4. EU Geldwäscherichtlinie hat Güterhändler erst ab Barzahlungen über 10.000.- Euro im Fokus. Der Referentenentwurf hatte dies entsprechend konsequent in der Definition des Güterhändlers übernommen. Damit waren Güterhändler unter dieser Bargeldgrenze vom kommenden Gesetz ausgenommen.

Mittlerweile wurde diese Bargeldgrenze von der zentralen Definition zu Beginn in die einzelnen Abschnitte des Gesetzes verlagert, offensichtlich der gleichen Motivation folgend, Güterhändler unter dieser Grenze von den Pflichten des Geldwäschegesetzes auszunehmen.

In der aktuellen Fassung, sind diese Güterhändler von Sorgfaltspflichten, Risikomanagement, etc. freigestellt. An zwei Stellen sind sie jedoch verpflichtet, im Verdachtsfall eine Verdachtsmeldung abzugeben. Einen Verdachtsfall zu erkennen, die erforderlichen Daten dafür zu erheben und diesen zu melden, zieht jedoch automatisch Sorgfaltspflichten und Risikomanagement nach sich, ohne welche eine Erkennung, Dokumentation und Meldung nicht möglich ist.

Damit würde die gewollte Befreiung von Güterhändlern unter 10.000.-Euro faktisch aufgeweicht, wenn nicht gar aufgehoben. Basierend auf der 4. EU Geldwäscherichtlinie und der Gesetzesbegründung des neuen deutschen GWG ist dies jedoch offenbar so nicht gewollt, sondern in der Verlagerung der Grenze innerhalb des Gesetzes übersehen worden.

Bargeldgrenze von 10.000 EUR muss erhalten bleiben

Idealerweise sollte die Bargeldgrenze wieder in die Definition aufgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssten dann alternativ zwei Stellen im Gesetz dahingehend geändert werden, dass die Einhaltung der Bargeldgrenze für Güterhändler konsequent die vorgesehene Entlastung bedeutet.

Ein weiterer, davon unabhängiger Punkt, betrifft die gruppenweite Verpflichtung von international agierenden Unternehmen. Die gruppenweite Verpflichtung zur Geldwäscheprävention ist per se zwar unstrittig. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedoch die Verpflichtung von Unternehmen enthalten, in Drittländern mit geringerem Anforderungsniveau in der lokalen Geldwäschegesetzgebung dort das deutsche Gesetz anzuwenden.

Das ist von der EU Richtlinie für Drittländer mit hohem Risiko und für den Finanzsektor vorgesehen. Im Güterhandel und auch in sicheren (nach FATF) Drittländern führt es jedoch zu hohen Aufwänden und Wettbewerbsnachteilen, ohne dass damit ein Beitrag zur Geldwäscheprävention in der EU geleistet würde. Die gruppenweite Verpflichtung sollte daher nur im Rahmen der EU-Richtlinie umgesetzt werden.

Im Nachfolgenden sind die Anpassungsbedarfe im Detail beschrieben, jeweils mit einem konkreten Modifikationsvorschlag.

3) Definition Güterhändler/Bargeldgrenze von 10.000 EUR

EU-RL. legt Bargeldgrenze bei 10.000 EUR fest

In der 4. EU Geldwäscherichtlinie und in dem Regierungsentwurf des Geldwäschegesetzes wird einheitlich auf Güterhändler abgezielt, welche Barzahlungen über 10.000 EUR tätigen oder entgegennehmen:

4. EU Geldwäscherichtlinie:

„(6) Hohe Barzahlungen können sehr leicht für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Um die Wachsamkeit zu erhöhen und die mit solchen Barzahlungen verbundenen Risiken zu

mindern, sollten Personen, die mit Gütern handeln, von dieser Richtlinie erfasst werden, wenn sie Barzahlungen von 10 .000 EUR oder mehr tätigen oder entgegennehmen.“

Artikel (2) 3. e)

„Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten [...] die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: [...] andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.“

Regierungsentwurf:

Begründung – A-Allgemeiner Teil:

„Um die mit hohen Barzahlungen verbundenen Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern, sollen Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst werden, wenn sie Barzahlungen in Höhe von 10 000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen.“

Im Widerspruch zur Begründung wurde die Definition des Güterhändlers so gefasst, dass die Bargeldgrenze entfallen ist:

§ 1 Abs.9: *„Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.“*

Damit fielen jeder gewerbliche Veräußerer von Gütern – unabhängig von deren Wert und der Annahme oder Nichtannahme von Barzahlungen beliebiger Höhe – in den Anwendungsbereich des GWG.

VDA-Vorschlag für Bargeldgrenze in GwG

In Übereinstimmung mit der EU-RI. sollte folgende Version verwendet werden:

VDA-Vorschlag für § 1 Abs. 9 GwG:

„Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Gegenstände veräußert, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigt oder entgegennimmt, unabhängig davon, in wessen Name oder auf wessen Rechnung sie handelt.“

Basierend auf der Annahme, dass es bei der jetzigen Definition des Güterhändlers (ohne Bezug auf Bargeldzahlungen) bleibt, ist jedoch essentiell, dass die erfolgte Verlagerung der Bargeldgrenze in die einzelnen Abschnitte auch vollständig ist, was aktuell jedoch leider nicht der Fall ist. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Verpflichtung zu allgemeinen Sorgfaltspflichten, im Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- § 43 Meldepflicht von Verpflichteten
- § 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten, insbesondere in einem Drittstaat mit weniger strengen Anforderungen

Daraus ergeben sich nachfolgende Änderungsbedarfe.

4) Allgemeine Sorgfaltspflichten für Güterhändler konsequent an die Bargeldgrenze binden

In § 10 Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten geregelt (Auszug aktueller Entwurf):

Abs.3: „*Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:*

VDA-Vorschlag für ausschließliche Bindung der Sorgfaltspflichten an Bargeldgrenze

- 1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,*
- 2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um*
 - a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,*
 - b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr,“*

Diese pauschale Verpflichtung im Rahmen von Transaktionen ab 15.000 Euro wird nachstehend wieder aufgehoben und an die Bargeldgrenze von 10.000 Euro geknüpft:

Abs. 6: „*Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, zu erfüllen.*“

Damit wäre hier die Bargeldgrenze von der Definition in den Abschnitt 3 Sorgfaltspflichten übertragen. Allerdings findet sich im gleichen Absatz 3 unter Ziff. 3 auf den auch in obigem Zitat verwiesen wird, eine Distanzierung zur Bargeldgrenze:

Abs. 3: „*ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehenden Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten,*

- a) dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder*
- b) dass die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,“*

Grundsätzlich werden folglich Güterhändler, welche die 10.000 Euro Bargeldgrenze einhalten, von den Sorgfaltspflichten freigestellt, müssen diese jedoch in obigen Sonderfällen dennoch durchführen. Dies ist nicht praxisgerecht. Ohne allgemeine Sorgfaltspflichten werden obige Sonderfälle nicht erkannt, da diese in der Praxis nicht offen-

sichtlich in Erscheinung treten. Das bedeutet letztlich, dass die Befreiung von den Sorgfaltspflichten damit wieder ruckgangig gemacht wurde.

Vielmehr ist hier jedoch eine Stringenz bzgl. der Befreiung von den Sorgfaltspflichten im Sinne der EU Richtlinie erforderlich.

VDA-Vorschlag:

anderung des Satzes (6) im Absatz (3) wie folgt:

Abs.6: „Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten ausschlielich bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen uber mindestens 10 000 Euro tatigen oder entgegennehmen, zu erfullen.“

Auch Meldepflichten strikt an Bargeldgrenze binden

5) Meldepflicht fur Guterhandler konsequent an die Bargeldgrenze binden

Aktuell sind Guterhandler bei Einhaltung der Bargeldgrenze von den Sorgfaltspflichten (weitgehend) ausgenommen. Im § 43 werden Sie jedoch zu Meldungen im Verdachtsfall verpflichtet. Entsprechend der Argumentation zu § 10, Absatz 3 werden die zu meldenden Tatsachen ohne Sorgfaltspflichten nicht erkannt, bzw. wenn die Tatsachen welche zur Meldung fuhren konnten, erkannt werden mussen, wird die Befreiung fur Guterhandler unter der Bargeldgrenze hinfallig. Hier ist konsequenterweise die Befreiung fur Guterhandler, welche die Bargeldgrenze einhalten, zu erganzen.

VDA-Vorschlag:

Erganzung eines Absatzes in Analogie zu § 43 Absatz 2 nach diesem wie folgt:

Abs. 3 neu: „Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 nur zur Meldung verpflichtet, wenn sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen uber mindestens 10 000 Euro tatigen oder entgegennehmen.“

Erstreckung der Verpflichtungen auf Ausland nach EU-RL. nur fur Finanzinstitute

6) Ausweitung der Verpflichtungen auf Drittstaaten

Die 4. EU Geldwascherichtlinie fuhrt berechtigterweise an, dass es im Binnenmarkt grenzuberschreitende Bedrohungen gibt. Konsequenterweise wird im Artikel 45 die Verpflichtung fur internationale Konzerne definiert, die Geldwaschegesetze in den jeweiligen EU Staaten, sofern dort Tochterunternehmen ansassig sind, zu befolgen. Dies gilt entsprechend fur die Geldwaschegesetze in den Drittstaaten.

In der 4. EU Geldwascherichtlinie wird dabei insbesondere auf Drittlander mit hohem Risiko abgezielt (siehe Punkte (28) und (29) der Einleitung der 4. EU Geldwascherichtlinie). Auch scheint dabei primar der Finanzbereich im Fokus zu stehen:

Kapitel VI, Abschnitt 1, Artikel 45 (Gruppenweite Strategien und Verfahren):

(6) *„Die Europaischen Aufsichtsbehörden erstellen Entwurfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 5 genannten zusatzlichen Manahmen sowie der Manahmen, die von Kreditinstituten und Finanzinstituten mindestens zu treffen sind, wenn die Umsetzung der gema den Absatzen 1 und 3 erforderlichen Manahmen nach dem Recht des Drittlands nicht zulassig ist.“*

Im aktuellen Entwurf des Geldwaschegesetzes sind jedoch Guterhandler nicht ausgenommen. Dies wurde fur Niederlassungen von Automobilkonzernen bei Transaktionen ab 10.000,- Euro bedeuten, in Drittstaaten, in denen geringere Anforderungen seitens des lokalen Geldwaschegesetzes gelten, verscharfte Verpflichtungen gema dem neuen deutschen Geldwaschegesetz zu implementieren. Niederlassungen waren damit gegenuber den freien lokalen Handelsbetrieben der gleichen Automobilmarken benachteiligt. Konkret ware dies etwa in Japan und in Australien der Fall. Beide Lander sind jedoch gema der FATF keine Risikolander. Auch ist ein (in Richtung EU) grenzubergreifendes Geldwasche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko durch den Erwerb von Automobilen nicht nachvollziehbar.

**Ausnahme fur Guterhandler bei
Auslandserstreckung sinnvoll
und erforderlich**

Basierend auf der Einschrankung in § 4, Absatz (4) gilt die gruppenweite Verpflichtung fur Guterhandler jedoch nur im Fall von Barzahlungen ab 10.000 Euro. Eine Abhangigkeit einer generellen weitreichenden Praventionsmanahme wie der „gruppenweiten Einhaltung von Pflichten“ gema § 9 von einer einzelnen Transaktion uber 10.000 Euro ist nicht nachvollziehbar. Hier ist die Verlagerung der Bargeldgrenze in den einzelnen Paragraphen nicht schlussig umgesetzt und auch nicht sinnvoll. Hier ware eine Ausnahme fur Guterhandler per se im Sinne der EU Richtlinie, unabhangig von einer einzelnen Transaktion und einer Bargeldgrenze.

VDA-Vorschlag:

Erganzung am Ende von § 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten, Abschnitt (3):

„Ausgenommen hiervon sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16.“



VDA

Verband der Automobilindustrie e. V.
Behrenstr. 35
10117 Berlin
Telefon +49 30 897842 - 0
Fax +49 30 897842 - 600
info@vda.de
www.vda.de

VDA | Verband der
Automobilindustrie